1116

ADr.kl.

Pf
Lu
Au
Wa
u
4

D
b
r

fo 1

ADr.kl. 745 Nuffer F.X. Sj.

coll

C. 24.
(21.)

Resi!. S.J. Br...
OM. SCRIPT. PROV. GER. IHS
C 24 (21)

Gründliche Abfertigung

Einer
Lutherischen Antwort
Auf die
In einer Predig
zu Augspurg
An die Herren Lutheraner
gestellte Frag:
Warum Sie sich dem
Tridentinischen Concilio
nicht unterworffen,

Verfasset
Von P. FRANCISCO
XAVERIO PFYFFER,
Der Gesellschafft JESU Priestern, Ordinari-
Dom-Predigern zu Augspurg.

Mit Erlaubnus der Oberen.

Allda in Verlag bey Matthiæ Wolffs Seel: Wittib/
Buch-Händlerin nächst U. L. Frauen Thor. 1739.

Stadtbibliothek
Augsburg

Vor-Bericht
An den Geneigten Leser.

Ich hab vor etwelchen Jahren in Einer/ auf den Eilften Sonntag nach Pfingsten gehaltenen Controvers-Predig an die Herren Lutheraner allhier zu Augspurg/ auß Gelegenheit ihres damahligen Friden-Gemählს/eine Frag lassen ergehen: Warum Sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen. Hab dise eine Ihnen villeicht unerwarthete Frag genennet/ nicht als wan sie was Neues wäre/ sondern weilen selbe villeicht nicht erwarthet/ daß die Erklährung ihres Friden-Gemählს/ mir zu solcher wurde Anlaß geben. Nachdeme ich lang auf ein Antwort gewarthet/ ist mir endlich nach Vier Jahren Eine zu Handen kommen/ von einem Herrn Lutheraner ertheilet/ und in ein gantzes Buch verfasset. Es ist dises zu Schwabach gedrucket/ an das Tags-Liecht herauß geflogen/ unter nachgesetztem Titul:

Gründliche/ und bescheydene

Nachricht/

Vom Ansehen

Der

Kirchen-Versamlungen/

Sonderlich deß

Concilii Tridentini/

Womit

Herrn P. FRANC: XAV: Pfyffers/ S. J.

Ordinari- Dom- Predigers zu Augspurg/

Frage: Warum die Evangelische selbiges

Concilium nicht angenommen:

Beantwortet wird.

Auß lauter richtig- und unwiderleglichen Gründen.

Angehänget ist

Carl du Moulin Rathschlag/

Von Annemmung deß Concilii Tridentini

in Franckreich:

Getreulich ins Teutsche übersetzt von

Georg Ludwig Oeder, V. D. M. G. O. R.

Auß disem Titul-Blatt kan ich eigentlich nicht abnemmen, wer der Auctor, und Verfasser deß Buchs seye, ob nemlich Herr Oeder das

gantze

gantze Buch geschriben, oder nur, wie zu End deß Tituls zu sehen, die Frantzösische Schrifft in die Teutsche Sprach übersetzet habe. Gewiß ist es, daß ermeltes Buch von keinem auß allhiesigen Herren Lutheraneren, an die ich doch die Frag gestellet, als welche mir darzu Anlaß gegeben, sondern von einem Frembden zu Onoltzbach seye außgefertiget worden. Ob diser auß eigener freyen Willkuhr das Werck habe vorgenommen, oder ob er von allhiesigen Herren Lutheraneren darzu seye ersucht worden, als von welchen ich die Antwort erwarthet, ist mir unbekannt. Seye deme, wie ihme wolle, weilen mir zweifelhafftig vorkommet, wer eigentlich der Verfasser deß Buchs seye, will ich ihne in Abhandlung meines Werckleins den Lutheraner nennen, in allweeg mit Vorbehalt deß seiner Person, Ambt, und Würde gebührenden Tituls. Damit das Buch ein grösseres Ansehen gewinne, ist es von dessen Verleger zugeschriben dem Allhiesigen A. C. Verwandten Hoch-Edlen Gnädigen Magistrat. Er wird verhoffentlich jene Ehr, die er gesucht, damit eingeleget haben.

Hatte Anfangs erachtet, der Mühe, und Arbeit nicht werth zu seyn, daß solches Buch von mir, oder Jemand Anderen widerleget werde. Als ich aber nachgehends hab müssen wahrnemmen, daß es unter allhiesige Herren Lutheraner in zimlicher Anzahl seye außgesprenget worden, und dise einen grossen Lärmen

men darmit machen, solches waiß nicht wie Hoch hervor streichen, anrühmen, und erhöben, hab ich dasselbe zu beantworten, auf der Dom-Cantzel vor mich genommen, jedoch kein Andere, als die zu Controvers-Predigen dreymahl in dem Jahr außgezeichnete Zeiten darzu angewendet. Anjezo von dem innständigen Verlangen meiner Catholischen Zuhöreren angetriben, gibe ich die Widerlegung zum offentlichen Druck her, wie ich dieselbe auf der Cantzel gesprochen. Es wird aber zu disem End vonnöthen seyn, daß ich mein Predig, in welcher ich benannte Frag an die Herren Lutheraner gestellet, allhier widerholle, und voran setze, damit ich sie denen Jenigen, welchen sie etwan nicht ist zukommen, vor Augen lege, die Andere aber nicht weiters in gegenwärtiger Abhandlung därffe anweisen. Mache den Anfang von der Abtheilung, weilen in dem Eingang von anderen, in dem damahligen Fridens-Gemähl enthaltenen Sachen gehandelt wird, die von dem Gegner unberührt seynd gelassen worden. Dise lautet dan, wie folget:

Abtheilung deß Vortrags.

Die Frag wird an die Herren Lutheraner gestellet: Warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen,

WIder alle die Jenige/ welche die Kirch nicht wollen anhören, hat der Göttliche Welt-Erlöser schon längst das Urtheil gefället *Matth.* 18. Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus, & Publicanus: Wan einer die Kirch nicht anhöret/ den solst du halten für einen Heyden/ und Publicanen/ oder offenen Sünder. Was ist Ecclesia, die Kirch? Nichts stellet die Kirch besser vor, nichts machet dieselbe mehrer auß, als ein allgemeines auß allen Christlichen Orthen versammletes Concilium, oder Kirchen-Rath: Nicht anderst, als wie ein von allen Ständen deß Reichs versammleter Reichs-Tag das gantze Reich vorstellet. Ein solches Concilium, und Kirchen-Versammlung dan nicht anhören, ist die Kirch nicht anhören, einfolglich sich selbsten setzen in die

Zahl der Heyden, und offenen Sündern. Eines auß disen Conciliis ist gewesen, welches zu Trient ist angestellet, und gehalten worden, und insgemein das Tridentinische Concilium genennet wird. Und dannoch haben sich jederzeit bis auf gegenwärtige Stund, die Herren Lutheraner gegen disem nicht anderst verhalten, als wie jener Mensch bestellet ware, den man, nach Erzehlung deß heuntigen heiligen Evangelii, zu Christo dem Heyland geführet: Adducunt ei Surdum: Sie haben zu Ihme einen Gehörlosen geführet. Sie seynd nemlich bishero noch allzeit Gehörlos gewesen gegen allen Schlüssen, und Satzungen deß ermelten Concilii, haben disem niemahl wollen einiges Gehör läisten, disem sich niemahl unterworffen. Warum dan nicht?

Da sie doch sich auf ein Concilium beruffen, und versprochen, sich demselben zu unterwerffen.

Die Ursach, so mich veranlasset, sothane Frag an die Herren Lutheraner zu stellen, ist entnommen auß ihrem heurigen Fridens-Gemähl, welches den schon etlich Jahr nach einander gepflogenen Gebrauch, die vor Zwey-Hundert Jahren ereignete Begebenheiten der Lutherischen Kirch, wider in die frische Gedächtnus zu bringen, auch in dem gegenwärtigen Jahr beobach-

obachtet. In disem dan wird vorgestellet, als ein sonderbare, der Lutherischen Kirch von GOTT verlyhene Gutthat, was Gestalten in dem Jahr 1532. der erste Religions-Frid seye getroffen, und darinn beschlossen worden, daß bis zu einem Concilio Keiner den Andern deß Glaubens halben belendigen, bekriegen, auch darzu keinen Beystand, oder Vorschub thun, sondern ein Jeder den Andern mit rechter Freundschafft, und Christlicher Liebe meynen solle. Also die Erklärung deß Friden-Gemähls, die aber auch Jene dem Reichs-Abschyd einverleibte Wort hätte sollen hinzu setzen: Bis zu einem Allgemeinen Concilio, in welchem die Religions-Angelegenheiten sollen erörtheret werden. Welche Wort jedoch in denen unter das Fridens-Gemähl gesetzten Reimen angedeutet werden: Es hieß in dem Vortrag: Es soll Niemand mit Hohn / und Zwang / dem Andern ob der Religion begegnen / sondern sich in Einigkeit betragen / bis ein Concilium den Außspruch werde sagen. Es haben nemlich die Herren Protestierende, nachdem sie nicht nur allein von dem Römischen Pabst, sondern auch von Ihro Käyserli-

serlichen Majestät durch das Wormsische, Speyrische, und Augspurgische Edict seynd verdammet worden, sich auf ein Concilium beruffen, und versprochen, sich demselben unterwürffig zu machen, was es nur in Glaubens-Sachen werde entscheyden: Haben auch den Groß-Mächtigsten Käyser CAROLUM V. öfters ersuchet, er möchte doch all sein Ansehen, und Mühe anwenden, damit solches sich ehestens versammle. Unter diser deutlich außgedruckter Bedingnus, und nicht anderst, hat der klugeste Monarch ihnen den verlangten Friden gestattet: Hat auch sich alsobald mit allen Kräfften beworben, daß die begehrte Kirchen-Versammlung nächstens möchte zusammen beruffen werden. Und ist dise endlich, nach vilen auf die Seiten geraumbten Hindernussen, zu Trient angestellet, und gehalten worden. Nichts desto weniger nach allem so vilfältigem Beruffen, und Versprechen, haben sich die Herren Lutheraner disem Concilio noch niemahlen unterworffen. Warum doch nicht? Möchte wohl ein einige gründliche Ursach dessen wissen, und von ihnen vernemmen.

Sie saumen sich nicht, sondern rucken mit mehr als Einer herauß, und seynd eben die Jenige, mit welchen sie sich schon vor Zeiten, gleich nach gehaltenem Concilio haben außzuwinden gesuchet. Alle zihlen dahin, daß sie vorgeben, das zu Trient gehaltene seye ein unrechtmässiges Concilium gewesen, und können klärerer Ordnung halber, in dreyerley abgetheilet werden. Die Erste seynd hergeholet von Seiten deß Römischen Pabstes, die Zweyte von der Weis, mit welcher die Glaubens-Strittigkeiten von dem Concilio seynd entschyden worden, die Dritte auß dem Concilio selbsten. Wan ich nun wird bewisen haben, daß alle beygebrachte Ursachen ungegründet, eytel, und nichtig seyen, wird mein vorgetragene Frag vest bestehen, und nicht können beantwortet werden, warum die Herren Lutheraner sich dem Trientischen Concilio noch niemahl unterworffen, folgsam wie sie sich jenem gemessenen Außspruch deß Göttlichen Heylands ihres Richters können entziehen: Si Ecclesiam non audièrit, sit tibi sicut Ethnicus, & Publicanus: Wan Einer die Kirch nicht anhöret / den solst du halten für einen Heyden / und offenen Sünder.

Ihre Ursachen, mit welchen sie vorgeben, es sey ein unrechtmässiges Concilium geweßt, sollen beantwortet werden.

Erster

Erster Theil.

Das Tridentinische ist ein rechtmässiges Concilium gewesen, obschon der Pabst demselben vorgestanden.

Die erste Ursach dan, wegen welcher die Herren Lutheraner die Tridentinische Kirchen-Versammlung für ein unrechtmässiges, falsches, nichtiges Concilium außruffen, und ihr immer-harrende Hartnäckigkeit in Verwerffung desselben suchen zu beschönen, gibet ihnen an die Hand der Römische Pabst. Diser, sagen sie, hat das Concilium zusammen beruffen, ist demselben als Oberster Richter, durch seine Abgesandte vorgestanden, hat alsdan dasselbige mit seinem Außspruch gutgeheissen, und bestättiget. Das ist wider alles Recht, und Billichkeit gehandlet gewesen; Dan der Pabst ist allzu Partheyisch in dem Handel, ja die angeklagte Parthey selbst gewesen. Die angeklagte Parthey aber kan, allen Rechten gemäß, in dem wider sie geführten Handel nicht Richter seyn, vil weniger dem Gericht vorstehen.

1. Weil kein Anderes jemahl für rechtmässig er-

Vermeynen wohl die Herren Lutheraner, daß sie mit diser vorgeschutzten Entschuldigung, bey der gescheyden Welt mögen bestehen? Als sie sich auf ein Christliche Kirchen-

Ver-

Versammlung beruffen, und zu diser in ihrem Religions-Handel geforderet, haben sie ja kein anderes Concilium verstanden, ja kein Anderes verstehen können, als ein solches, wie es zu allen verflossenen Zeiten immerzu in der Christlichen Kirchen ist angestellet, und gehalten worden? Es ist aber kein einiges allgemeines Concilium in der Kirch GOttes jemahl gehalten worden, welches von dem Römischen Pabst nicht seye zusammen beruffen worden, deme der Römische Pabst eintweders in Höchster Person, oder durch seine Bevollmächtigte Abgesandte, nicht seye als Oberster Richter vorgestanden, oder welches nicht vor seiner Verkündigung von dem Römischen Pabst seye gutgeheissen, und bestättiget worden: Keines ist jemahl ohne dise Bedingnussen, für ein recht-mässiges Christliches Concilium geachtet worden. Es hat nemlich die Christliche Kirch zu allen Zeiten wohl erkennet, daß, weilen ein allgemeines Concilium den gantzen Leib der Kirchen vorstelle, diser ein abentheurischer Leib wäre, wan er nicht vereiniget wäre mit seinem Haubt: Hat aber von denen ersten Zeiten an immerzu den Römischen

kennet worden, als deme der Pabst vorgestanden.

Pabst für ihr von GOTT selbsten bestelltes Ober-Haubt gehalten. Sie hat wohl erkeñet, daß die Schaaf von dem Hirten, und nicht von ihnen selbsten ohne Hirt müssen versammlet werden, ihre Oberste Hirten auf Erden aber seyen die Römische Päbst, als wahre Nachfolger, und Stuhl-Erben Petri, denen in eben der Person Petri der Göttliche Heyland, als ein Hirt aller Hirten, seine Schaaf, das ist, alle Christ-Glaubige, anvertrauet, übergeben, und unterworffen. Sie hat wohl erkennet, daß ein allgemeines Concilium, welches die gantze Kirch vorstellet, nicht könne vest bestehen in seinen Satzungen, und Glaubens-Lehren, wan es nicht auf den wahren Felsen gegründet: Der Felsen aber, auf welchen die gantze Kirch sich muß gründen, und steiffen, seyen nach der Verheissung CHristi deß Heylands, Petrus der Erste, und dessen Nachkömmling die übrige Römische Päbst. Hat also die Christliche Kirch kein Concilium jemahl für rechtmässig erkennet, als welches von disem sichtbaren Ober-Hirten ist versammlet worden, als deme dises Ober-Haubt ist vorgestanden, als welches von disem Felsen ist gutgeheissen,

geheissen, und bevestiget worden. Weilen dan die Herren Lutheraner ungeschrancket auf ein Christliches Concilium geforderet, damit ihr Handel darauf außgetragen, und entschyden wurde, haben sie sich auf ein solches beruffen, welches allen denen Jenigen gleich wäre, die zu allen Zeiten in der Kirch gebräuchlich, und üblich gewesen. Kein anderes allgemeines, rechtmässiges Concilium ist jemahl in der Kirch gebräuchlich, und üblich gewesen, als welches von dem Römischen Pabst beruffen, und bestättiget worden, als deme der Pabst vorgestanden. So haben sie dan sich auf ein solches Concilium beruffen, deme der Römische Pabst solle vorstehen, welches von Ihme solle beruffen, und bestättiget werden. Ein solches nun ist geweßt das zu Trient versammlete Concilium. Warum haben sie dan dasselbige nachgehends nicht für ein rechtmässiges Christliches Concilium erkennet, und angenommen? Warum haben sie sich demselben noch niemahl, ihrem Versprechen gemäß, unterworffen?

Erkennen sie doch für rechtmässige die Vier Erste in der Kirchen GOttes gehaltene Allgemeine Concilia, als das

2. Zumahlen die vier erste allge-

meine Concilia, die von denen Herren Lutheranern selbst für Rechtmässige erkennet werden.

das Nicænische, das Erste Constantinopolitanische, das Ephesinische, und das Chalcedonensische; Unterwerffen sie sich doch denenselben in denen Glaubens-Lehren, und müssen selbige als rechtmässige Concilia erkennen, sich denenselben unterwerffen; Gestaltsam sie sich zu solchen Glaubens-Articuln bekennen, welche in der Schrifft mit keinem Buchstaben enthalten, und durch kein andere Offenbahrung an sie gelanget, als weilen sie in ermelten Vier Haubt-Conciliis seynd entschyden, und vest gesetzet worden: Als da seynd, daß CHristus der wahre Sohn GOttes, dem Vatter durchauß gleich, ja der Natur nach ein Einiger unzertrennter GOTT mit Ihme seye: Daß in CHristo, als einem Vermenschten GOTT, nicht zwey, sondern nur ein Person, entgegen nicht eine einige, sondern zwey Naturen, die Göttliche nemlich, und die Menschliche, enthalten: Daß der Heilige Geist ein wahrer GOTT seye, der von dem Vatter, und dem Sohn außgehet, und ein Göttliche Natur mit Beyden außmachet: Daß in der GOttheit Drey von einander wahrhafft unterschydene Personen ein einige unzertheilte

Göttli-

Göttliche Natur seyen: Und was dergleichen mehr seynd. Und dannoch ist disen vier Conciliis der Römische Pabst, als Oberstes Kirchen-Haupt, durch seine Bevollmächtigte Abgesandte vorgestanden: alle seynd von dem Pabst außgeschriben, und zusam beruffen worden: Alle seynd anderst nicht für rechtmässige Concilia, ihre Satzungen für wahr und giltig erkennet worden, als weilen sie von dem Pabst seynd gutgeheissen, und mit seinem Ober-Richterlichen Außspruch bestättiget worden. Disem ist das zu Trient gehaltene Concilium gantz gleich gewesen, ebenfalls von dem Pabst außgeschriben, und zusam beruffen, unter Vorstehung deß Pabsts angefangē und fortgeẞet, von dem Pabst gutgeheissen und bestättiget. Warum erkennen sie dan jene für rechtmässige Concilia, und nicht auch das Tridentinische? Warum unterwerffen sie sich jenen, und nicht auch disem? Können sie wohl annoch mit ihrer vorgewendeten Außred bestehen, das Concilium zu Trient seye kein rechtmässiges Concilium gewesen, weil der Pabst demselben vorgestanden? Oder wollen sie noch vorgeben, da sie auf ein

Christliches Concilium geforderet, haben sie kein solches verstanden, und gemeinet, deme der Pabst solle vorstehen? Ich hab ihnen aber schon bewisen, daß sie kein anderes, als ein solches haben verstehen können, indem sie sich auf ein Christliches Concilium beruffen, kein Christliches Concilium aber jemahl in der Kirch GOttes ist gehalten worden, und üblich gewesen, als welches von dem Pabst ist beruffen worden, und deme diser vorgestanden.

3. Weil die Herren Lutheraner auf ein solches geforderet, so von dem Pabst soll beruffen werden.

Was braucht es aber lang nachforschen, und vil beweisen, was die Herren Lutheraner für ein Concilium verstanden, auf was für eines sie sich beruffen, indem ihre eigene außdruckliche so wohl mündliche als schrifftliche Wort die Sach ausser allen Zweifel setzen? Dan haben sie nicht öffters den Großmächtigsten Kåyser Carolum den Fünften in aller Unterthänigkeit so wohl in- als ausser denen Reichs-Tägen gebetten, er möchte doch bey dem Römischen Pabst außwürcken, daß ein allgemeines Concilium von ihme, Pabsten, unverzüglich außgeschriben, und zusam beruffen wurde? Haben sie nicht öfters versprochen, und sich erbotten,

einem

einem solchen von dem Pabst beruffenen Concilio sich unterwürffig zu machen? Damit ich alles andere mit Stillschweigen umbgehe, ligen nicht hiervon ihre klare Wort in der von ihnen aufgesetzten, und Ihrer Käyserlichen Majestät übergebenen Vor-Red der Augspurgerischen Confession jedermäniglich vor Augen? In diser, nachdem sie den Käyser erinneret, wie daß er auf Ansuchen der Reichs-Ständen anvor schon für gut erachtet, daß ein allgemeines Concilium angesetzet wurde, fahren sie weiter fort, ihne folgender Weis anzureden: „Und weil sich aber die Sachen „zwischen Euer Käyserlichen Majestät, und dem Pabst zu gutem „Christlichem Verstand schicken, daß „Euer Käyserliche Majestät gewiß „wäre, daß NB. durch den Pabst „das General Concilium zu halten, „nicht gewäigeret, so wäre Euer „Käyserliche Majestät Gnädiges „Erbietens zu förderen, und zu „handlen, daß der Pabst solch General Concilium, neben Euer Käyserlichen Majestät, zum ersten auß-„zuschreiben bewilligen, und daran „gar kein Mangel erscheinen solt. „So erbieten gegen Euer Käyserli-

 che

„che Majestät wir uns hiemit in aller
„Unterthänigkeit, und zum Uber-
„fluß in berührtem Fall, ferner auf
„ein solch gemein frey Christlich Con-
„cilium, darauf auf allen Reichs-
„Tägen, so Euer Kayserliche Maje-
„stät bey Ihrer Regierung im Reich
„gehalten, durch Chur-Fürsten,
„Fürsten und Stände, auß hochen
„und dapfern Bewögungen geschlos-
„sen, an welches auch zusambt Euer
„Käyserlichen Majestät wir uns von
„wegen diser großwichtigsten Sa-
„chen, in Rechtlicher Weis und
„Form, verschiener Zeit beruffen,
„und appelliert haben, der wir hie-
„mit nachmahls anhängig blei-
„ben, ꝛc. ꝛc. Erhellet auß verstan-
denen Worten nicht Sonnen-klar, daß sie selbst erkennet, ein rechtmäs-siges allgemeines Christliches Concilium müsse von dem Pabst außgeschriben, beruffen, und gehalten werden, daß sie auf kein anderes Concilium sich beruffen, keinem andern sich erbotten zu unterwerffen, als welches von dem Pabst außgeschriben, und gehalten wurde?

4. Weil sie versprochen, sich

Was noch mehr ist, und denen Herren Lutheraneren allen Weeg zur Außflucht abschneidet, haben sie sich nicht

nicht außdrucklich dem nach Trient beruffenen Concilio unterworffen? Solches kan augenscheinlich ersehen werden in der Bitt-Schrifft, welche alle, so wohl Catholische, als Protestierende Ständ deß Reichs, Ihrer Käyserlichen Majestät auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. den letsten Tag Jeñer einhellig überräichet. In diser ersuchen sie den Käyser, er möchte doch allen Fleiß anwenden, damit das zu Trient angesagte Concilium sich nicht weiter verziehe, „ nachdem (wohl gemercket, seynd ihre eigene Wort) „ nachdem „ sich die gantze Teutsche Nation solchē „ zu Trient angesetztem Concilio ein„ mahl unterwürffig gemacht, auch „ die hoch nachtheilig Strittigkeit der „ heiligen Christlichen Religion durch „ kein besser Mittel abgeschnitten, „ auch alle Glider der Christenheit zu „ einhelliger Vergleichung gebracht „ werden können, ꝛc. Noch heller ist solches zu verstehen in der Käyserlichen darauf ertheilten, und in dem Reichs-Recess enthaltenen Antwort, die also lautet: „ Wie dan Chur„ Fürsten, Fürsten, und gemeine „ Ständ, und der abweesenden „ Bottschafften, Räth, und Ge-

dem Tridentinischen Concilio zu unterwerffen, wiewohl sie gewußt, daß der Pabst demselben vorstehe:

„sandten gemeiniglich sich solchem „angefangenem Concilio unterwürf- „fig zu machen, und desselben Erör- „terung zu erwarten, und zu geleben, „jetzt erzehlter Gestalt, unterhänig- „lich bewilliget, und angenommen, „sich auch mit Uns derwegen ein- „müthiglich verglichen haben, wel- „ches Wir von ihnen zu sonderm „Gnädigsten Wohlgefallen ange- „nommen, &c. Laut bishero ange- zogener Worten haben die Herren Protestierende dem Käyser einhellig versprochen, sich benandtlich dem zu Trient versambleten und gehaltenen Concilio zu unterwerffen, wiewohl sie gewußt, daß solches von dem Rö- mischen Pabst außgeschriben und zu- sam beruffen seye, daß der Pabst demselben vorstehe: folgsam haben sie solches auch in disen Umbständen für ein rechtmässiges Concilium er- kennet, und angenommen, deme sie schuldig seyen, in Allem zu gehor- samen, und auf welches sie sich be- ruffen und appellieret haben, als den wahren und einzigen Richter der ob- schwebenden Glaubens- Strittigkei- ten. Warum haben sie sich dan nach- gehends eben disem Tridentinischen Concilio in der That nicht unterworf-

sen, nachdem sie dem Käyser die Unterthänigkeit gegen demselben namentlich so theur und heilig verheissen? Warum haben sie sich desselben Urtheil und Außspruch gäntzlich entzogen, nachdem sie doch solches für das jenige erkennet, zu welchem sie geforderet haben? Warum haben sie selbiges für ein unrechtmässiges Concilium außgeruffen, auß Ursach, weil der Pabst demselben vorgestanden, da sie doch gewüßt, der Pabst stehe selbem würcklich vor, als sie versprochen sich disem unterwürffig zu machen?

In allen Rechten ist ja vest gestellet, ja die natürliche Vernunfft selbsten erforderet, das der Jenige, der in einem strittigen Handel zu einem Richter sich beruffet, und disen einmahl für seinen rechtmässigen Gewalthabenden Richter erkennet, und annimmet, sich desselben Urtheil gäntzlich müsse unterwerffen, an desselben gefällten Außspruch sich müsse halten, disem keines Weegs sich könne mehr entziehen, noch etwas dargegen mehr einwenden, zumahlen wan er zuvor hoch und theur versprochen, er wolle auf dises Richters endlichen Außspruch geruhen. Die Herren Luthe-

Mithin verbunden gewesen, sich an desselben Außspruch zu halten.

Lutheraner haben einmahl ein von dem Pabst beruffenes, ja das Tridentinische Concilium selbsten, deme sie gewußt, daß der Römische Pabst vorstehe, für den rechtmässigen Richter aller Glaubens-Strittigkeiten erkennet, auf dises sich beruffen, hoch und theur versprochen, dem endlichen Urtheil, so dises fällen wurde, sich zu unterwerffen. So hat dan alles Recht, alle Billichkeit, ja die natürliche Vernunfft selbsten erforderet, daß sie sich solten an den Außspruch deß Tridentinischen Concilii halten, demselben sich gehorsam unterwerffen, auf disen gäntzlich geruhen, ohne was dargegen einzuwenden. Warum haben sie sich dan nicht würcklich demselben unterworffen? Warum so frey wider all ihr Forderen und Versprechen gehandlet?

5. Weil die Ursach, daß der Pabst die angeklagte Parthey seye, allzu kahl, und nichtig.

Soll ihnen wohl verhilfflich und zulänglich seyn die vorgeschutzte Ursach, mit welcher sie nachgehends haben wollen, und annoch heut zu Tag wollen behaubten, dises seye ein unrechtmässiges Concilium geweßt, weil der Pabst, als die streittende, ja angeklagte Parthey, demselben vorgestanden? Allein, wan dise Ursach so wichtig ist, daß sie das Tridenti-

dentinische, und alle andere Concilia unrechtmässig machet, warum seynd sie nicht zuvor darmit außgerucket? Warum erst hernach, als sie haben vermercken und hören müssen, daß sie mit ihren neu-aufgebrachten Glaubens-Lehren von demselben seyen verdammet worden? Warum haben sie dan eingewilliget in ein Concilium, welches der Pabst auf Anhalten deß von ihnen hierzu ersuchten Käysers hat zusam beruffen, und außgeschriben? Warum haben sie dan ohne einige Außnahm und Einwendung versprochen, sich dem Tridentinischen Concilio unterwürffig zu machen, da sie doch gewußt, und ihnen nicht hat können unbekandt seyn, daß der Pabst, den sie schon dazumahl für die angeklagte Parthey außgegeben, demselben vorstehe? Wan sie aber auch zuvor schon mit ermelter Ursach wären aufgezogen, hätte sie ihnen dannoch nichts geholffen, hätten darmit dannoch das Tridentinische zu einem unrechtmässigen Concilio von weitem nicht machen können. Eben ein gleiche Ursach hätten auch können fürwenden ein Arius wider das Nicænische, ein Macedonius wider das

Constantinopolitanische, ein Nestorius wider das Ephesinische, ein Eutyches und ein Dioscorus wider das Calcedonensische, alle andere Ertz-Ketzer oder Irr-Lehrer wider andere Concilia, in welchen ihre Lehren seynd untersuchet, und verdammet worden; dan alle haben den Römischen Pabst angeklagt, daß er in seiner Kirch eine falsche der Christlichen Wahrheit widerstrebende Lehr gedulte, und selbst vortrage, weil dise ihrer neu-aufgebrachten Lehr entgegen gesetzet ware: nicht anderst, als wie die Herren Lutheraner vorgeben, der Pabst seye die angeklagte Parthey gewesen, keiner anderen Ursach willen, als weilen ihr neu-geschmidete mit der alten Lehr der Römisch-Catholischen Kirchen, welcher der Pabst, als Ober-Haupt, vorstehet, nicht übereins stimmete. Wan dan die beygebrachte Ursach ein Gewicht haltete, und ein Concilium gleich über ein Hauffen stossete, wäre niemahl ein einiges Rechtmässiges gehalten worden. Was ist dan das für ein kahle, gesuchte, gezwungene, nichts-werthige Ursach? Sage man mir: wan etwan ein Reichs-Stand einen Streitt-Handel wider den Römi-

schen Käyser solte anfangen, ihme ein Recht, in dessen ruhiger Besizung er schon über die Tausend Jahr beständig verharret, wolte strittig machen, derentwegen auf eine allgemeine Reichs-Versamblung sich beruffete, und appellierte, wäre dardurch dem Käyser der Gewalt benommen, dise allgemeine Versamblung und Reichs-Tag außzuschreiben, demselben entweders in seiner eigenen Höchsten Person, oder durch seine Bevollmächtige Abgesandte vorzustehen? Wurde darum dise Reichs-Versamblung zu einer Unrechtmässigen gemacht werden, weilen der Käyser von dem streittenden Reichs-Stand für die angeklagte Parthey außgeruffen wurde, und dannoch derselben vorstunde? Solt dise darum das Recht verliehren, das Urtheil nach ihrem Gutachten zu fällen? Wäre darum ihr Außspruch für nichtig zu halten? die Herren Lutheraner haben wider den Römischen Pabst einen Handel angefangen, demselben ein Recht sich unterfangen strittig zu machen, in dessen Besitzung er wenigst über die tausend Jahr ware, und welches ihme dise gantze Zeit hindurch die gan-

ze

ze Christliche Welt einhellig zuerkennet, haben zu Außtrag der Sachen auf ein allgemeine Kirchen-Versamblung geforderet. Solte wohl darum dem Pabst der Gewalt benommen worden seyn, den er allzeit gehabt, so lang die Kirch GOttes stehet, dise Kirchen-Versamblung außzuschreiben, und derselben vorzustehen, ob er schon von dem streittenden Theil für die angeklagte Parthey ist außgeruffen worden? Soll darum ein solches Concilium, und der darinn abgefaßte Schluß für unrechtmässig gehalten werden? Im Gegenspill wäre das Concilium, wan der Pabst, als das Ober-Haubt der Christlichen Kirchen, dasselbe nicht beruffen hätte, und disem nicht wäre vorgestanden, so wenig ein rechtmässiges Concilium gewesen, als wenig ein rechtmässiger Reichs-Tag wäre, welchen der Kayser, als Ober-Haubt deß Reichs, nicht außschreibete, und deme er nicht vorstunde. Wan man aber auch hätte können zugeben, daß der Pabst die angeklagte Parthey wäre, was könten die Herren Lutheraner für ein Gewinn für ihren Handel darauß ziehen? wan auch der Pabst, als die angeklagte Parthey, wäre

dem

dem Concilio vorgestanden, hätte er doch ihnen kein einiges Unrecht könen zufügen; dan eben darum, weilen er ein allgemeines Concilium angestellet, hat er nicht gewolt allein Richter in der Sach seyn, sonder hat das Urtheil zumahl allen versambleten Vätteren überlassen, ob nemlich er, oder sein Gegen-Parthey eines Irrthumbs in dem Glauben schuldig seye, und nach derselben Außspruch sich zu richten anerbotten. Nichts dan haben die Herren Lutheraner ihnen von dem Pabst zu besorgen gehabt, wan sie ihnen eines gerechten Handels wären bewußt gewesen, folgsam haben sie kein einige Ursach gehabt, sich dem Gehorsam und der Unterthänigkeit zu entziehen, so alle Christ-glaubige einem rechtmässigen Concilio zu läisten schuldig seynd, ohne sich denen Heiden, und offenen Sünderen, so die Kirch nicht wollen anhören, ähnlich zu machen. Warum haben sie sich dan dẽ zu Trient gehaltenen Cõncilio nicht unterworffen?

Zweyter Theil.

Auch darum, fahren die Herren Lutheraner weiter fort zu ihrem Schutz und Beschönung

Das Tridentinische ist ein rechtmäßiges

Concilium gewesen, wan schon nicht alles pur allein mit- und auß der Schrifft ist entschiden worden.

nung einzuwenden, weilen darinn die rechte Weis, die Glaubens-Strittigkeiten zu entscheiden und beyzulegen, nicht ist beobachtet worden. Warum das nicht? Es ist alles nur entschiden, und geschlossen worden nach der mehrern Anzahl der Stimmen. Ist dan sothane Weis dasjenige, was strittig ist, und dessentwegen dem Urtheil eines gantzen Raths unterworffen wird, zu entscheiden nicht billich, und recht? Hab vermeinet, dise seye in allen Raths-Versamblungen üblich und gebräuchlich, ja ohne dise könne nichts zum endlichen Schluß gebracht werden. Warum hätte dan solche auß der Tridentinischen Raths-Versamblung sollen außgeschlossen werden? Nach was hätte man dan die strittige Glaubens-Lehren darinn erörteren, und entscheyden sollen? Nach der Schrifft, und nicht nach der mehrern Anzahl der Stimmen, erwiedern die Herren Lutheraner: dise Weis, die Zwistigkeiten unter uns und denen Catholischen beyzulegen haben die Unserige schon dazumahlen begehret. Weilen man ihnen dan nicht willfahren, und dise Weis nicht beobachtet, ist das gantze Concilium ein unrechtmässi-

mässiges Concilium gewesen. Wan haben sie dan dise Weis begehret? Vor dem Concilio, als sie auf dasselbe geforderet, ist keinem einigen auß ihnen zu Sinn kommen, solches zu begehren, sonder erst nach geendigtem Concilio: als sie gesehen, daß sie mit ihren neuen Lehren seyen darinn verdammet worden, haben sie vorgeschutzet, die gantze Abhandlung deß Concilii seye ungiltig, weilen man darinn pur allein nach der mehreren Anzahl der Stimmen und nicht nach der Schrifft geurtheilet, und geschlossen, und haben ein anderes Concilium begehret, in welchem man nach der Schrifft, und nicht nach der mehreren Anzahl der Stimmen solle die Glaubens-Strittigkeiten entscheiden: als wan sie die Macht hätten, der gantzen Christlichen Kirch vorzuschreiben, was sie für ein Weis, ihre allgemeine Concilia zu halten, soll beobachten, und alsdan jene Concilia für unrechtmässig und nichtig zu erklären, die nicht auf dise von ihnen angesetzte Weis ihren Schluß abgefasset haben. Was bilden ihnen aber die Herren Lutheraner wohl ein? Vermeinen sie dan, daß man in dem Tridentinischen Concilio die

Gött-

Göttliche Schrifft auf die Seiten gesetzet, ja gäntzlich außgeschlossen habe? So wissen sie dan, daß die heilige Schrifft mitten in dem Concilio die gantze Zeit hindurch zu Füssen deß gecreutzigten Heylands auf einem Sammetenen Küß gelegen, nicht nur allein auß Ehrenbietigkeit, so die gantze Versamblung gegen dem geschribenen Wort GOttes getragen, sondern auch zum Anzeigen, daß disem gemäß alles solle geschlossen werden. Wissen sie, daß zu allen fürfallenden Fragen die Göttliche Schrifft seye aufgeschlagen, zu Rath gezogen, und, wo es immer hat seyn können, zum ersten Beweisthum seye gebraucht worden.

1. Weil auß der Schrifft allein nit hat können entschiden werden, welche die rechte Schrifft seye.

Das mag wohl seyn, widersezen die Herren Lutheraner, man hätte aber sollen die Schrifft pur allein brauchen, nach diser einzig und allein alles entscheiden. Weil solches nicht geschehen, sonder neben der Schrifft das meiste nach der mehreren Anzahl der Stimmen ist geschlossen worden, können wir das Concilium nicht für rechtmässig erkennen, folgsam uns demselben nicht unterwerffen. Das lasse ich mir ein seltsames, hätte schier gesagt, aberwitziges Begehren

ren, und darauß geschöpffte Entschuldigung seyn. Ist eben so vil, als wan einer sagen, und erforderen wolte, in einer Raths- oder Gerichts-Stuben solle man die vorfallende Rechts-Händel nicht enscheiden nach der mehreren Anzahl der Stimmen, sonder einzig und allein nach dem geschribenen Burgerlichen Recht; als wan die mehrere Stimmen nicht müßten nach Außweisung deß geschribenen Rechts sprechen, als wan dise nicht müßten erklären, und entscheiden, welcher der wahre Verstand der Rechten wäre. Ist eben so vil, als wan einer sich dem Außspruch, und Urtheil deß Gerichts nicht wolte unterwerffen, auß Ursach, weilen solches nach der mehreren Anzahl der Stimmen das Urtheil gefället hätte Jedoch ist noch ein mercklicher, und grosser Unterschid zwischen dem Vorgeben eines solchen Menschen, und dem Vorwand der Herren Lutheranern. Dan wan es auch schon seyn könte, daß man pur allein nach dem geschribenen Recht könte sprechen, und die Rechts-Händel entscheiden, so waißt doch jederman, und ist ausser allen Zweifel gesetzet, welche die rechte Bücher

so wohl deß gemeinen, als deß abson- derlichen Land-Rechts seyen, nach welchen das Urtheil in einem Gericht muß gefället werden. Wäre aber wohl zu Zeiten deß Concilii unge- zweiflet und unstrittig gewiß, wel- ches auß so vilen Exemplarien der Göttlichen Schrifft, die bis dahin an das Tags-Liecht seynd kommen, welche Bücher derselben, welche auß so vilen unterschidlich übersetzten Stellen die Wahre, und Unverfälsch- te seyen? Wan das Concilium pur allein nach der Schrifft hätte sollen die Glaubens-Strittigkeiten ent- scheiden, was für einer auß so vilen unterschidlichen Schrifften hätte di- ses sich sollen gebrauchen? Der Ca- tholischen, oder der Calvinischen, oder der Zwinglischen, oder der En- gelländischen, oder der Lutherischen? Die Lutherische, werden sie aufruf- fen, hätte allen andern sollen vorge- zogen, und in dem Concilio aufge- schlagen werden, als allein die wah- re, und reine Schrifft Allein dise ist bloß allein in Teutscher Sprach verfasset, hätte also von dem grösten Theil der versambleten Vättern nicht können verstanden werden: folgsam ist die Lutherische eine Schrifft, die

für die gantze allgemeine Kirchen-Versamblung nicht tauget. Und wan auch dise für die allgemeine Kirchen taugete, wan sie auch von jederman könte verstanden werden, warum solte man sich diser vor allen andern bedienen? Weilen die Herren Lutheraner sagen, dise allein seye die wahre Schrifft? Ist aber nicht eben das höchst zweifelhafftig? Wer kan die Kirch versichern, daß dise vor andern die wahre Schrifft seye? wie können es die Herren Lutheraner unfehlbar beweisen? Seynd die jenige, welche dise übersetzet, und außgesprenget haben, nicht Menschen geweßt, die haben fehlen, jrren, und sich betrügen können, wie andere? Damit dan das Tridentinische Concilium eine Schrifft zu Erörterung aller Glaubens-Strittigkeiten brauchen könte, ware vor allem unumgänglich vonnöthen, daß es untersuche und entscheide, welche vor allen anderen die wahre, welche ohne Verfälschung getreu übersetzet, in welcher nichts außgelassen, nichts hinzu gesetzet seye, ob alle in diser oder jener Schrifft enthaltene Bücher wahre, Göttliche, Canonische, ob die andere, so von diser verworf-

sen, und außgemusteret seynd, in der That als Unrechtmässige zu verwerffen seyen. Wie hätte aber dises sollen untersuchet, und geschlossen werden? Pur allein auß der Schrifft? Das wäre eine platte Unmöglichkeit gewesen; Dan wo deutet doch die gantze heilige Schrifft mit einem einigen Buchstaben an, daß eben dise, z. E. die von dem Luther in die Teutsche Sprach übersetzte, die wahre unverfälschte Schrifft, daß dise, und keine andere, darinn enthaltene Bücher das wahre Wort GOttes seyen? So hat dan solches auf ein andere Weis, als durch die Schrifft, müssen entschiden werden. Auf was für ein andere, als Mündlich? Hat es mündlich müssen entschiden werden, wie anderst, als mit der mehrern Anzahl der Stimmen? Es werden villeicht die Herren Lutheraner einwenden, man hätte sollen die in denen Grund-Sprachen verfaßte Schrifften brauchen, als auß welchen, ihrem Vorgeben nach, auch Luther sein Schrifft gezogen, und übersetzet habe. Ist aber nicht auch von disen ein grosser Streitt und Zweifel, welches auß so vilen abgeschribenen Exemplarien das Wahre,

und Unverfälschte seye, ob in keines ein unrechtmässiges Buch seye hinein geschoben, in keinem ein Rechtmässiges außgelassen worden? Weilen nun auch dises auß der Schrifft allein unmöglich hätte können erörteret werden, wie hätte es anderst als mündlich, und mündlich wie anderst, als durch die mehrere Stimmen können entschiden werden? Hat einmahl ein Strittigkeit unmöglich anderst, als ausser der Schrifft durch die mehrere Anzahl der Stimmen in dem Concilio können außgemacht, und beygeleget werden, mit was Unbillichkeit wird das Tridentinische Concilium verworffen, auß Ursach, weilen darinn nicht alles pur allein nach der Schrifft, sondern viles zumahlen nach der mehrern Anzahl der Stimmen ist entschiden worden?

Ich will aber zugeben, daß es an der wahren Göttlichen Schrifft in dem Concilio kein Anstand, noch Zweifel gehabt hätte, sonder die Rechte Unverfälschte wäre vorhanden geweßt. Will auch zugeben, daß die jenige Schrifft wäre darinn vorgeleget worden, so die Lutherische Gegen-Parthey verlanget, und dargebracht hätte. Hat dan das

2. Weil vil hat müssen entschiden werden, so nicht in der Schrifft enthalten.

Concilium nichts anderes müssen aufsetzen, und schliessen, als was pur allein in der Schrifft stehet? Wan deme also, was wäre vonnöthen geweßt, ein Concilium mit so grosser Mühe und Arbeit außzuschreiben, und zu versamblen? Was wäre vonnöthen geweßt, daß die Herren Lutheraner auf ein Concilium sich beruffeten? Was wäre vonnöthen geweßt, daß sie verlangeten, das Concilium solle pur allein sich an die Schrifft halten, allein nach der Schrifft, und nicht nach der mehreren Anzahl der Stimmen den Außspruch geben? Anderes hätte es nichts gebrauchet, als auf die Schrifft sich beruffen, die Schrifft allein ohne Concilio zu einem Richter begehren. Allein wie vil Glaubens-Strittigkeiten, wie vil neue von einem Luther und seinem Anhang aufgebrachte Lehren haben nicht müssen in dem Concilio untersuchet werden, von welchen mit keinem Buchstaben in der Schrifft einige Meldung geschihet? Wie haben dise sollen erörteret, und geschlichtet werden, als durch die mehrere Anzahl der Stimmen? Wie vil Glaubens-Lehren, und Christliche Gebräuch seynd nicht entschiden,

und

und für die gantze Kirch aufgesetzet worden von denen vier ersten allgemeinen Conciliis, welche von denen Herren Lutheranern selbsten für Rechtmässige erkennet, und angenommen werden, und seynd dannoch nicht entschiden worden, ja haben nicht einmahl können entschiden werden pur allein auß der Schrifft, weilen sie in derselben dem glatten Buchstaben nach nirgends enthalten: Als da seynd, daß in der GOttheit ein einige Natur, und drey wahrhafft von einander unterschidene Personen, daß in CHristo zwey Naturen, und doch nur ein Person, daß diser ein Weesenheit mit dem Vatter seye, daß der heilige Geist von dem Vatter und Sohn, als wahrer GOtt außgehe, daß die Tauff, wan sie schon von Irrglaubigen mitgetheilet wird, dannoch giltig seye, und weder in disem, noch in einem andern Fall könne widerholet werden, daß an statt deß Sabbaths der Sonntag müsse gefeyret, daß die Ostern nicht den vierzehenden Tag deß Monds, sonder am Sonntag darauf solle gehalten werden. Wie haben dise und mehr andere dergleichen Satzungen und Glaubens-Lehren von ermelten

Stadtbibliothek
Augsburg

Conciliis anderst können vest gestellet werden, als durch die mehrere Anzahl der Stimmen nach dem ungeschribenen Wort GOttes? Werden dan dise Concilia von denen Herrē Lutheranern als Rechtmässige erkennet, und angenommen, obwohlen solche vil Ding nicht pur auß der Schrifft, sondern nach der mehrern Anzahl der Stimmen, als Glaubens-Lehren entschiden, und aufgesetzet haben, warum verwerffen sie das Tridentinische als ein unrechtmässiges Concilium? Warum entziehen sie sich dem unterthänigen Gehorsam, so alle Christen einem allgemeinen Concilio zu läisten schuldig seynd, auß Ursach, weil in disem nicht alles pur allein auß der Schrifft, sonder vil nach der mehrern Anzahl der Stimmen ist entschiden worden? Absonderlich weil sie haben müssen vorsehen, als sie sich auf ein Concilium beruffen, daß dises anderst nicht werde, noch könne angestellet werden, als nach Weis und Gebrauch aller andern Kirchen-Versamblungen, die bishero seynd gehalten worden?

3. Weil die Herren Luthera- Damit die Herren Lutheraner die Nichtigkeit ihrer kahlen allzu weit gesuchten Entschuldigung auch mit

Hän-

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

Händen greiffen, gibe ich ihnen ein einiges, villeicht was unerwarthe- tes, zu bedencken, und schlage sie mit ihren eigenen Waffen. Wie vil unterschidliche Zusamenkunfften ha- ben sie nicht zu öfftermahlen angestel- let auß ihren gelehrtesten, und er- fahrnesten Männeren, als zu Schmal- kalden, zu Leipzig, zu Naumburg, zu Dreßden, zu Altenburg, zu Quendlingburg, ꝛc. damit über ge- wise strittige Glaubens-Lehren ein sicherer Außspruch darum solte ge- fället werden? Jetzt frage ich: Hat man in disen ihren Versamblungen pur allein nach der Schrifft, oder nach der mehreren Anzahl der Stim- men das endliche Urtheil gesprochen? Wan man die mehrere Stimmen nicht hätte vonnöthen gehabt, sonder al- les klar in der Schrifft wäre enthalten geweßt, was hätte es gebraucht so vil Versamblungen anzustellen? Wan man sich nicht muß halten an die mehrere Anzahl der Stimmen, ja dise lediglich in einer Kirchen-Ver- samblung verwerffen, warum haben sie dem Concordi-Buch, welches in einer dergleichen Versamblung ist ge- schmidet, und aufgesetzet worden, so vil Tausend der Ihrigen lassen un-

ner selbst in ihren Versamb- lungen nicht alles pur allein nach der Schrifft entschei- den.

terschreiben, damit sie durch so grosse Anzahl der Stimmen ihrer Lehr ein Ansehen der Wahrheit wider alle Widersacher derselben erwerbeten? Ich frage widerum: Wan heut zu Tag bey denen Herren Lutheranern ein Streitt oder Zweifel entstehet wegen einer Glaubens-Lehr, die in keiner Schrifft-Stell klar und deutlich enthalten, holen sie sich nicht Raths ein bey ihren Symbolischen Bücheren, als bey der Augspurgischen Confession, bey derselben Apologia, bey obbemeltem Concordi-Buch, bey dem Buch Corpus doctrinæ genennt, bey dem Catechismo deß Luthers, bey mehrer andern dergleichen? Schlagen sie nicht in disen nach? Entscheiden sie die Sach nicht auß disen? Und dannoch seynd alle dise Bücher noch von weitem nicht die Göttliche Schrifft. So wird dan nicht alles bey denen Herren Lutheranern selbsten pur allein auß der Schrifft erörteret, und entschiden. Warum verwerffen sie dan das Tridentinische Concilium auß diser Ursach, weil man die darinn enthaltene Satzungen und Glaubens-Lehren, die in der Schrifft nicht zu finden, nicht pur allein nach der Schrifft, sonder

nach

nach der mehreren Anzahl der Stimmen entschiden?

Noch einmahl will ich setzen, daß die wahre heilige Schrifft in dem Concilio zu Trient unangefochten seye vorhanden geweßt: will auch zugeben, daß man alles auß diser hätte sollen entscheiden. So stellet sich jedoch gleich ein andere Frag an die Herren Lutheraner. Ist die Schrifft durchgehends so klar und verständlich, daß alle Glaubens- und Sitten-Lehren ohne einige beygefügte Außlegung darauß können gezogen, und entschiden werden? Oder hat sie zu solchem End eine Außlegung vonnöthen? Ist die Schrifft so klar und verständlich, daß Jederman ohne Außlegung alle Glaubens-Wahrheiten darinn kan ersehen, wäre gantz nicht vonnöthen geweßt, daß ein Concilium angestellet wurde, darinn man die strittige Glaubens-Lehren erörterte, daß man sich auf dises beruffete: sonder hätte nicht anderes gebraucht, als daß man die Leuth an die Schrifft weisete, nicht anderst, als wie man selbe zu der Schrifft schicket, wan sie wissen wollen, was sich bey Erschaffung der Welt, oder bey dem Sünd-Fluß, oder mit dem Patriar-

4. Weil auß der Schrifft allein nicht kan entschiden werden, wie sie müsse verstanden, und außgeleget werden.

chen

chen Joseph, oder mit dem König Pharao in Aegypten, oder bey der Geburt, Leiden und Todt deß Erlösers zugetragen, massen dise und andere dergleichen Begebenheiten klar, und deutlich genug in der Schrifft erzehlet werden, und solche zu verstehen durchauß nicht vonnöthen, daß man ein Concilium anstelle, oder auf dises sich beruffe. Hat aber die Schrifft zu Erörterung der Glaubens-Sachen eine Außlegung zu ihrem rechten Verstand vonnöthen, wer hätte solche Außlegung sollen in dem Concilio geben? Hät man dise von denen Herren Lutheranern sollen anhören, und annemmen? Wo ist es aber jemahl erhöret worden, daß ein Richter, zu welchem ein Angeklagter forderet und appellieret, võ disem Angeklagten jene Außlegung müsse annemmen, die er über eine Stell deß allgemeinen Rechts nach seinem Sinn gibet? Und wan auch solches geschehen könte, Warum hätte man sollen die Außlegung der Herren Lutheranern allen andern vorziehen, und mit Hindansetzung der andern annemmen? Dan wer kan ungezweifelt sich versichern, daß die Ihrige auß Allen allein die Wahre, und

Recht-

Rechtmässige seye? Gewiß ist es, und von der That selbsten sattsam dargethan, daß die Herren Lutheraner ihre Glaubens-Sätz, mit welchen sie der Römisch-Catholischen Lehr widerstreben, mit keiner einigen klaren unverfälschten Schrifft-Stell können beweisen, oder belegen, also daß in derselben ihr Lehr dem Buchstaben nach ohne anderes Nachsinnen, und Außlegen könne ersehen und begriffen werden, sonder daß sie in allen zu einer ihrem Sinn nach gegebenen Außlegung ihr Zuflucht nemmen. Wie kan man nun unfehlbar wissen, und versicheret seyn, ob ihr, oder deß Catholischen Gegen-Theils Außlegung die rechte, zu Folg diser welcher der wahre Verstand einer Schrifft-Sell seye? Ein Richter ist dan vonnöthen, der solches entscheide, und den Außspruch darüber gebe. Wer soll wohl diser Richter seyn? Die Schrifft selbsten kan es nicht seyn; dan wo entscheidet, und erkläret doch die Schrifft, daß die Lutherische, oder die Catholische Außlegung die Wahre seye, wan es die zwischen beyden Partheyen strittige Glaubens-Lehren angehet? Ein solcher Richter können die Herren

Lutheraner auch nicht seyn; dan keiner ist Richter in seinem eigenen Handel: Kan auch keiner in Außlegung der Schrifft auf seinen eigenen Sinn, und Gutachten sich verlassen. Zu einem solchen Richter dan ist aufgesetzet, und gestellet worden das Concilium zu Trient: für einen solchen haben dasselbige die Herren Lutheraner selbsten erkennet, eben darum weilen sie sich auf dasselbe beruffen, und versprochen, sich demselben, als einem Richter, zu unterwerffen, auch da es zu Trient würcklich seinen Anfang genommen, auch da sie gewußt, auf was Weis das Concilium gehalten werde. Dises hat nun den endlichen Außspruch gegeben, und erkläret, wie die Schrifft zu verstehen seye, hat die Lutherische Außlegung sambt der darauß gezogenen Lehr verworffen, und verdammet; hat also den gantzen Handel, als ein rechtmässiger, darfür erkandter, und angenommener Richter, entschiden. Anderst hat es denselben nicht können entscheyden, als ausser der Schrifft durch die mehrere Anzahl der Stimmen. Warum haben sich dan die Herren Lutheraner disem Concilio noch niemahl unterworffen,

indem

indem sie überwisen gantz klar müssen begreiffen, wie Grundlos, und gezwungen ihr vorgeschutzte Ursach seye, daß die Glaubens-Strittigkeiten nicht pur allein auß der Schrifft, sonder nach der mehrern Anzahl der Stimmen darinn seyen entschiden worden? Oder haben sie villeicht andere Ursachen, mit welchen sie können behaubten, daß die Tridentinische Kirchen Versamblung ein unrechtmässiges Concilium gewesen, und also sich vor der Welt rechtfertigen, warum sie dasselbe nicht angenommen, und sich annoch dem unterthänigen Gehorsam gegen demselben entziehen?

Dritter Theil.

Das Tridentinische ist ein rechtmässiges,

EReylich ja, ertheilen uns behend zur Antwort die Herren Lutheraner, gnugsame und wichtige Ursachen haben wir noch, die sich halten von Seiten deß Concilii selbsten, uns aber unwidersprechlich entschuldigen, daß wir uns dem Tridentinischen Concilio nicht unterwerffen, obschon wir auf ein Concilium geforderet. Wir haben begehrt ein allgemeines und freyes Christliches Concilium, wie deutlich erhellet

auß

auß unsern eigenen in der Vor-Red der Augspurgischen Confession enthaltenen Worten. Das zu Trient gehaltene ist weder ein allgemeines, noch ein freyes Concilium gewesen, folgsam kein solches, auf welches wir uns beruffen. Ist es kein solches Concilium gewesen, haben wir kein Ursach, uns demselben zu unterwerffen, ja Ursach über Ursach, dasselbe, als ein Unrechtmässiges, zu verwerffen. Das ist mir widerum ein seltsamer Vorwand. Warum soll doch das zu Trient gehaltene kein allgemeines Concilium geweßt seyn? Kein andere Ursach bringen sie bey, und können kein andere vorschutzen, als weilen kein Lutheraner, oder Protestierender darinn einen Sitz gehabt, und seinen Außspruch über die vorgefallene, und untersuchte Glaubens-Lehren gegeben. Allein wo ist es jemahl der Gebrauch geweßt, oder erhöret worden, daß der Jenige, welcher einmahl von einem Richter in seinem Handel ist verdammet worden, und auf ein anderes Gericht sich beruffet, disem anderen Gericht, als ein Mit-Richter über seinen eigenen Handel, könne beysitzen, und das End-Urtheil sprechen? Wo ist jemahl

1. Weil es ein allgemeines Concilium gewesen, obschon die Herren Lutheraner kein Sitz darinn gehabt,

mahl erhöret worden, daß der Außspruch eines Gerichts unrechtmässig seye gefället worden, weilen bemelter Appellant nicht als Richter bey disem Gericht gesessen? Das wäre ja wider alles Recht und Billichkeit, wider die natürliche Vernunfft selbsten? Der auf ein Gericht forderet, muß dem Gericht nicht beysitzen, sonder allein vor demselben erscheinen, vil weniger muß er den Außspruch geben, sonder denselben in aller Unterthänigkeit erwarten von jenem Richter, zu welchem er geforderet. Die Herren Lutheraner, nachdem sie ihrer Lehr halber öffters von dem Käyser auf denen Reichs-Tägen seynd verdammet worden, haben auf das Gericht eines Concilii geforderet. In disem Gericht dan haben sie mit Fug und Recht nicht sollen, noch können als Mit-Richter beysitzen, vil weniger in ihrem eigenen Handel den Außspruch geben, sonder haben müssen denselben mit gebührender Unterthänigkeit von dem Concilio erwarthen, als von dem jenigen Richter, auf welchen sie sich selbst beruffen. Mit was Billichkeit und Vernunfft hätten sie doch können den Beysitz und Mit-Urtheil in dem Concilio

cilio forderen? Oder wie können die Herren Lutheraner solchen anheut noch begehren, und das Concilium für unrechtmässig außruffen, weilen die Ihrige kein Beysitz darinn gehabt haben? Wie schändlich wurden sie ihnen selbsten widersprechen? Dan wollen sie nicht, wie wir Anfangs von ihnen verstanden, mit Gewalt behaubten, der Römische Pabst hätte sollen von dem Concilio gäntzlich außgeschlossen seyn, auß Ursach, weil selber die angeklagte Parthey gewesen? Geben sie nicht vor, das Tridentinische seye ein unrechtmässiges Concilium gewesen, weil der Pabst, als die angeklagte Parthey, nicht nur von demselben nicht ist außgeschlossen worden, sonder demselben vorgestanden? Seynd aber die Herren Lutheraner nicht Tausendmahl mehr die angeklagte Parthey gewesen, als der Römische Pabst? der Pabst ware in Besitz seiner alten Lehr, die ihme in der gantzen allgemeinen Christlichen Kirch wenigist über die tausend Jahr niemahl ist strittig gemacht worden: Sie seynd beschuldiget worden, daß sie eine gantze neue, irrige, dem wahren allein-seeligmachenden Glauben

ben widerstrebende Lehr aufgebracht haben. Der Pabst ist mit seiner Lehr niemahl, sie mit der Ihrigen öffters verdammet worden. Der Pabst hat niemahl auf ein Concilium, als seinen Richter, zu fordern gehabt: sie haben sich dem Concilio zu unterwerffen versprochen, folglich dasselbe für ihren Richter erkennet, vor dem sie, als die angeklagte Parthey, sollen erscheinen. Hat dan der Pabst, als die vorgegebene angeklagte Parthey, sollen außgeschlossen seyn von dem Concilio, mit was Fug können die Herren Lutheraner forderen, daß sie ein Theil deß Concilii hätten seyn sollen, indem sie doch die wahre angeklagte Parthey außgemacht haben? Wäre die Versamblung ohne den Pabst ein allgemeines Concilium gewesen, warum soll es nicht für Allgemein erkennet werden, wan schon die Lutherische Parthey demselben nicht beygesessen? Seye es dan, daß die Herren Lutheraner keinen Sitz in dem Tridentinischen Concilio gehabt, ist es dannoch gewesen, und bleibet für ein- und allemahl ein allgemeines Concilium, weilen sonst auß allen Christlichen Welt-Theilen darbey erschinen, die darzu gehöret

haben, als nemlich acht Cardinäl, drey Patriarchen, vier und dreyssig Ertz-Bischöff, zweyhundert acht und dreyssig Bischöff, zehen Fürstliche Abgesandte, hundert acht und vierzig gelehrteste, in der Wissenschafft der Glaubens-Wahrheiten erfahrneste, Gewissenhaffteste Doctores.

Noch sonst darbey erschinen.

Wan bey disem allem die Tridentinische Kirchen-Versamblung kein allgemeines Concilium gewesen, ist niemahl ein allgemeines Concilium in der Kirch GOttes gehalten worden; gestaltsam in keinem jemahl der angeklagten Parthey gestattet worden, daß sie in demselben, als Richter, einen Sitz habe, sonder aufs höchste, daß sie darinn für ihren Handel spreche, ihr Lehr schütze, und beweise, den Außspruch aber denen versambleten und beysitzenden Vätteren überlasse. Die Herren Lutheraner seynd bey dem Concilio zu Trient die angeklagte Parthey gewesen, weilen sie sich auf dises, als auf einen Richter ihres Handels, beruffen, nachdem sie von anderen Richtern seynd verdammet worden. Sie hätten dan sollen erscheinen, nicht damit sie denselben beysitzeren, sonder damit sie für ihren Handel spre-

sprecheten, ihre neue Lehren beweisseten, die Ursachen vorbringeten, wegen welchen sie sich von der Römischen Kirchen getrennet haben. Das haben sie von selbsten wohl erkennet, zu deme, und mehrerem nicht, haben sie sich selbsten anerbotten, wie unter andern gantz klar erhellet auß ihren eigenen Worten in der Vor-Red der Augspurgischen Confession, die in dem Lateinischen dem Käyser übergebenen Exemplar also lauten: In omni obedientia nos offerimus, ex superabundanti comparituros, & causam dicturos in tali generali libero & Christiano Concilio: Zu Teutsch; Wir erbieten uns in allem unterthänigen Gehorsam / und zum Uberfluß / zu erscheinen / und für unsern Handel zu sprechen in einem solchen allgemeinen / freyen / und Christlichen Concilio. Haben sich nun die Herren Lutheraner zuvor anerbotten, bloß allein in dem Concilio zu erscheinen, damit sie darinn für ihren Handel sprecheten, und niemahl mit einiger Syllben begehret, daß sie, als Richter, demselben beysitzeten, warum erforderen sie erst nachgehends, daß sie hätten sollen darinn einen Sitz haben, damit es ein allge-

meines Concilium wäre gewesen? Nennen sie doch selbsten in angezogenen Worten das jenige ein allgemeines Concilium, in welchem sie wurden erscheinen, ihren Handel zu führen, und für denselben zu sprechen, ohne einige Meldung ihres Beysitzes. Warum geben sie dan anjezo vor, es seye kein allgemeines Concilium gewesen, weilen sie kein Sitz als Richter darinn gehabt haben? Villeicht wollen sie vorgeben, es seye der Ursach willen kein allgemeines Concilium gewesen, weilen sie nicht einmahl darinn haben können für sich sprechen, und die Beweißthumben ihrer Lehr vorbringen? Es hat sie aber das Concilium offt genug zu disem End eingeladen: Es hat ihnen solches hierzu öffters einen Salvum Conductum, oder sicheres Geläit ertheilet. Warum seynd sie dan nicht erschinen? Die Schuld müssen sie ihnen, und nicht dem Concilio zumessen. Daß sie dan nicht haben wollen erscheinen, einzig und allein, weil sie von ihrem Gewissen überzeuget haben müssen vorsehen, daß sie mit ihren Beweißthumben nicht wurden außlangen, sonder ihren Handel verliehren, und mit ihrer Lehr verdammet werden, ist von

wei-

weitem kein Ursach, daß es für kein allgemeines Concilium solle erkennet, und angenommen werden. Es ist gewesen, und bleibet je und allweeg ein allgemeines Concilium, wan schon die Lutherische, oder Protestantische Parthey darbey nicht erschinen, eben so wohl als ein angestellter Reichs-Tag ein allgemeine Reichs-Versamblung bleibet, wan schon der beschuldigte und angeklagte, darzu beruffene Stand nicht erscheinet. Ist nun das Tridentinische ein allgemeines Concilium gewesen, warum haben sie sich ihrem Versprechen gemäß demselben nicht unterworffen?

2. Weil es ein freyes Concilium gewesen, obschon die Bischöff ihres Ayds gegen dem Pabst nicht entlassen worden.

Villeicht darum, weilen es, wie wir schon oben von ihnen verstanden, ihrem Vorgeben nach, kein freyes Concilium gewesen, sie aber versprochen, keinem andern, als einem freyen Concilio sich unterwürffig zu machen? Warum soll aber das Tridentinische kein freyes Concilium geweßt seyn? Dessentwegen, schutzen die Herren Lutheraner vor, weilen alle darbey anwesende Bischöff dem Pabst mit einem Ayd verpflichtet, und verbunden gewesen. Dise hätten sollen zuvor ihres Ayds entlassen, und gäntzlich befreyet werden, damit

sie ihr Gutachten frey nach ihrer, und nicht nach deß Pabsts Meinung hätten geben können. Was ist doch das widerum für ein seltsamer gedrähter Vorwand? Wo ist doch jemahl erhöret worden, daß ein Ober-Herr, wan er ein allgemeine Versamblung seiner untergebenen Lands-Ständen anstellet, dise seine Untersassen, z. e. der Käyser, wan er einen Reichs-Tag will halten, die darzu beruffene Reichs-Ständ ihres Ayds der Treu, und deß Gehorsams, so sie ihm zu läisten schuldig seynd, entlasse, und entbinde? Wan ist jemahl erhöret worden, so lang die Kirchen stehet, daß der Pabst die in einem Concilio versamblete Vätter deß ihme schuldigen Ayds befreyet habe? In was für einem Recht ist wohl enthalten, und vorgeschriben, daß die Unterthanen, wan sie versamblet werden, alles Gehorsams, und Treu, so sie ihrem rechtmässigen Herren und Ober-Haubt geschworen, sollen entbunden werden? Die Bischöff seynd Untergebene deß Pabsts als ihres Herrn und Ober-Haubts gewesen. Wie haben sie dan können ihres Ayds der Treu, und deß Gehorsams gegen dem Pabst entlassen,

und

und befreyet werden? Hat aber wohl ein solcher Ayd gegen dem Pabst denen Bischöffen die völlige Freyheit benommen, den Außspruch in dem Concilio nach ihrem eigenen Gutgeduncken zu geben? Eben so wenig, als wenig der Ayd deß Gehorsams und der Treu gegen dem Käyser denen Reichs-Ständen auf einem Reichs-Tag die Freyheit hemmet, ihre Stimmen nach ihrem Belieben zu geben, und diser, oder jener Meinung beyzufallen: Sintemahl diser Ayd sich dahin nicht erstrecket, daß man in einem Concilio nicht wolle, oder dårffe jene Meinung rund herauß sagen, die einem in seinem Gewissen für gut, und der Wahrheit gemäß vorkommet. Ja eben darum, weil der Pabst die Bischöff auf ein Concilium beruffen, hat er ihnen die gäntzliche uneingeschranckte Freyheit mitgetheilet, über die vorfallende Strittigkeiten ihr Urtheil zu fällen, wie sie es nach reiff überlegter Sach für gut befindeten. Haben alle versamblete Vätter dise Freyheit gehabt, ist das Tridentinische ein freyes Concilium gewesen. Ist es ein allgemeines freyes Concilium gewesen, verschwindet wie der Rauch alle ein-

gewendete Ursach, warum sie sich nicht haben sollen demselben unterwürffig machen.

Beschluß.

Es wird dan die Antwort von denen Herren Lutheraneren geforderet auf die Frag, warum sie sich dem Tridentinischen nicht unterworffen, da es doch ein rechtmässiges Concilium gewesen.

SO möchte ich dan von denen Herren Lutheraneren eine Antwort haben auf meine Anfangs an sie gestellte, und in dem Fortgang meiner Predig so offt widerhohlte Frag: Warum haben sie sich dem Tridentinischen Concilio noch niemahl unterworffen, da sie sich doch auf ein Concilium lediglich beruffen, und solches auf ihr Begehren zu Trient ist angestellet worden, da sie doch so theur versprochen, sich dem Concilio, und zwar benanntlich dem zu Trient Gehaltenen unterwürffig zu machen? Können sie wohl zu ihrer Entschuldigung noch vorgeben, das Tridentinische seye kein rechtmässiges Concilium gewesen, da die Nichtigkeit ihrer beygebrachten Ursachen zu Beschönung ihres Vorwands dergestalten an dem hellen Tag liget, daß sie von jederman, der nur die Augen seines Verstands ein wenig will eröffnen, und nicht freywillig blind seyn, muß ersehen werden. Dan was soll wohl dasselbige

zu einem unrechtmässigen Concilio machen? Villeicht weil der Pabst, als die angeklagte Parthey, dasselbe beruffen, und demselbē vorgestanden? Haben sie sich aber nicht außdrucklich auf ein solches Concilium beruffen, welches vom Pabst solle außgeschriben und beruffen werden? Haben sie sich nicht dem Tridentinischen Concilio namentlich zu unterwerffen versprochen, da sie doch gewußt, daß der Pabst demselben vorstehe? Ist doch niemahl ein rechtmässiges Concilium in der Kirch GOttes gehalten worden, ohne daß der Pabst dasselbe beruffen, und demselben vorgestanden? Hat doch das Vorstehen deß Pabsts ihnen nicht können nachtheilig seyn, weilen er das Urtheil ihme nicht eigens vorbehalten, ob er, oder sein Gegen-Parthey schuldig seye, sonder allen versambleten Vättern überlassen? Ist doch der Pabst wider alles Recht und Billichkeit für die angeklagte Parthey, und zwar erst nach geendigtem Concilio, außgeruffen worden? Ist es deßhalben ein unrechtmässiges Concilium geweßt, weil die Glaubens-Strittigkeiten nicht pur allein auß der Schrifft, sonder nach der mehreren

An-

Anzahl der Stimmen darinn seynd entschiden worden? Allein wie ist möglich geweßt, daß man alles pur allein auß der Schrifft entscheide? Hat man doch müssen entscheiden, welche die wahre Göttliche Schrifft, und in der wahren Schrifft welcher der rechte Verstand, die wahre Außlegung der Schrifft-Stellen seye? Solches hat unmöglich auß der Schrifft allein können außgemacht werden. Hat man nicht auch vil Sachen müssen erörteren, und schliessen, die mit keinem Buchstaben in der Schrifft enthalten? Wie vil Strittigkeiten haben die Herren Lutheraner selbst in ihren Zusamenkunfften beygeleget, nicht auß der Schrifft, sonder durch die mehrere Anzahl der Stimmen? Ist es kein rechtmässiges Concilium gewesen, weilen es kein allgemeines, noch freyes Concilium geweßt? Hab aber augenscheinlich erwisen, daß es geweßt seye ein allgemeines Concilium, obschon die Herren Lutheraner demselben nicht beygesessen, noch darauf erschinen, ein freyes Concilium, wan schon die Bischöff ihres Ayds der Treu, und deß Gehorsams gegen dem Pabst nicht seynd entlassen worden.

den. Haben dan die Herren Lutheraner auf ein Concilium sich beruffen, haben sie versprochen, sich demselben unterwürffig zu machen, und können durchauß nicht beweisen, daß das Tridentinische kein rechtmässiges Christliches Concilium gewesen, warum haben sie sich dan demselben noch niemahl unterworffen, noch niemahl desselben Lehr und Satzungen angenommen, da doch ein jeder Christ unter Verlurst seiner Seeligkeit im Gewissen schuldig ist, einem allgemeinen rechtmässigen Concilio sich in allem zu unterwerffen?

Hier gibet sich ein andere Frag an die Herren Lutheraner. Da sie sich auf ein Concilium beruffen, da sie versprochen, sich dem Concilio, und zwar benanntlich dem zu Trient Versambleten, zu unterwerffen, ist es ihnen Ernst geweßt, oder nicht? Ist es ihnen Ernst gewesen? Warum haben sie ihr Versprechen nicht gehalten, so sie doch ihrem Ober-Haubt dem Käyser gegeben? Seynd sie nicht schuldig geweßt, dasselbe heilig und treu zu halten? Warum nemmen sie nicht an den Außspruch jenes Richters, auf welchen sie geforderet haben, mit Verheissen, denselben an-

zunem-

zunemmen? Sie wissen schon, was die Welt sagt von denen, die ihr Wort, und Versprechen nicht halten. Ist es ihnen nicht Ernst gewesen, wie es nachgehends klar erschinen, so haben sie den Käyser ihren Ober-Herrn, das gantze Römische Reich, die allgemeine Christliche Kirch schändlich betrogen: sie seynd Ursach geweßt, daß so vil, so grosse Mühe und Arbeit, die der Käyser in Beförderung deß Concilii wegen ihnen hat angewendet, so vil, so grosse Unkösten, die in Versamblung und Haltung deß Concilii wegen ihnen seynd gemacht worden, alle samentlich seynd umbsonst gewesen: wegen ihnen, sag ich; Dan wir Catholische haben das Concilium Glaubens halber nicht vonnöthen gehabt, und ist solches pur allein wegen ihnen angestellet worden: sie haben mit ihrem arglistigen falschen Versprechen nichts anderes gesucht, als die Sach zu verlängern, unterdessen die Zeit zu gewinnen, damit ihr Glauben desto mehr einwurtzle, und hernach desto schwärer möge außgereutet werden, damit ihr Parthey sich immer mehr verstärcke, und hernach mit keiner Macht mehr könne übergewäl-

tiget

tiget werden. Sagen sie, was sie wollen, es seye ihnen Ernst geweßt, oder nicht, so haben sie darvon ein sehr schlechte Ehr vor der Welt, noch ein schlechtere vor GOtt.

Ach! meine liebe Herren Lutheraner, ephpheta, thut doch einmahl eure Ohren recht auf, und höret, was das Concilium von Trient euch saget, damit ihr euch demselben unterwerffet. Wan ihr die Sach nur bey dem Liecht eurer Vernunfft ein wenig wolt bedencken und erwögen, sollet ihr nicht tausendmahl ehender dises Concilium, als einen Luther anhören? Könnet ihr euch dan vernünfftiger Weis einbilden, das jenige, was so vil Gelehrteste, Gewissenhaffteste, auß der gantzen Christenheit versamblete Männer, nach reiff und lang überlegter Sach, dem so wohl geschribenen, als ungeschribenen Göttlichen Wort und der heiligen Vättern Schrifften gemäß, haben geschlossen, und zu glauben aufgesetzet, seye falsch, hingegen das jenige, was euch ein Luther saget, seye alles unfehlbar wahr? Soll ein einziger Mann, und ein solcher Mann, wie der Luther ware, ein grösseres Gewicht bey euch außmachen, als

besag-

besagtes gantze Concilium? Vermeinet ihr dan, daß ein gantzes allgemeines rechtmässiges Concilium, welches allen übrigen in der Kirch GOttes gehaltenen Conciliis gantz gleich ware, könne liegen, und euch betrügen? So wenig kan es liegen/ als liegen kan der Göttliche Geist selbsten, massen es von disem Geist der Wahrheit, den der Heyland seiner Kirch versprochen, ist regieret worden. Ephpheta, eröffnet dan euere Ohren, und höret, was dises Concilium, durch das Concilium die allgemeine Christliche Kirch, durch die Kirch GOtt selbsten euch saget, und zu glauben anbefihlet, wan ihr nicht wollt denen Heyden und Publicanen beygerechnet werden, sonder verlanget unter die Zahl der wahren Christen zu kommen, welche mit ernstlichem Fleiß ihr ewiges Heyl suchen, so allein mit Anhörung der wahren Kirch kan erlanget werden,

A M E N.

Fort=

Fortsetzung deß Vor-Berichts.

BIs hieher mein Predig. Anjezo lasset uns sehen, was der Lutheraner darauf antworte, damit Alles der Ordnung nach könne widerleget werden. Besserer Verständnus, und Klarheit halber, sollen die an dem Rand in der Predig sich befindende Wort zu Tituln der Absätzen dienen, und voran gesetzet werden. In disen wird allzeit die Lutherische Antwort voran gehen, nicht von Wort zu Wort, welches allzu weitläuffig, und dem Leser allzu verdrüßlich wurde fallen, sondern in kurtzem Begriff: Darauf gleich die Abfertigung, auch in geliebter Kürtze, folgen. Wan ich hin und her etwas übergehe, soll ihm weder der Lutheraner, noch Jemand Anderer die Rechnung machen, als wan ich dasselbe wolle gutheissen, oder als wan ich nicht wußte selbes zu bestreitten, sondern wissen, daß solches zum Zweck, und Haupt-Sach nicht gehöre, oder daß es von Anderen schon zu Genügen seye widerleget worden, oder daß dessen Falschheit, und ungereimbtes Vorgeben, leichtlich ohne mein Beantwortung, mit Händen möge gegriffen werden, oder daß es mit dem eintreffe, was anderstwo in meiner Schrifft wird beantwortet, oder daß es klare Unwahrheiten, oder Schmäch-Wort seyen, die kein Antwort

verdienen. Zur Sach dan mit dem Beystand, und Gnaden-Hilf deß Göttlichen Geistes der Wahrheit, umb die ich Ihne mit tieffester Demuth inständigst bitte.

§. I.

Von dem Kupffer-Stich zu Anfang deß Lutherischen Buchs.

DIser enthaltet in sich zwey Theil. In dem Oberen wird vorgestellet die Kirchen-Versammlung zu Trient. Da ist zu sehen der Pabst auf einem erhöbten Thron, mit einem fliegenden Zettul auß dem Mund, darauf dise Wort geschriben: Sic volo: Also will Ich es haben. In der Runde sitzen herum die versammlete Vätter, mit dem Wort: Paremus: Wir gehorsamen. In dem Unteren ist entworffen der Heilige Geist: Unter demselben auf einem Tisch zwey aufgeschlagene Bücher: Auf Einem stehen die Wort: Biblia Sacra; Auf dem Anderen: Aug. Conf.

Abfertigung.

WIe vil Unwahrheiten stellen sich nicht gleich dem ersten Anblick vor die Augen? Es ist nicht wahr, daß der Pabst in eigener Person dem Concilio habe beygewohnet: Und befindet sich diser auch nicht in dem Kupffer-Stich deß Buchs Pauli Sarpii, von welchem das Ubrige hier ist nachgebildet worden. Es

ist

ist nicht wahr, daß der Pabst jemahl zu dem Concilio gesprochen: Sic volo: Also will Ich es haben; Als wolte Er sagen, wie es der Lutheraner will verstanden haben, man solle in dem Concilio nichts schliessen, als was, und wie Er es wolle haben, massen Er dem Concilio die gäntzliche Freyheit hat überlassen. Es ist nicht wahr, daß die versammlete Vätter auß blindem Gehorsam nichts anderes entschiden, und aufgesetzet, als was der Pabst Ihnen befohlen, indem Sie keinen anderen Schluß jemahl gefasset, als den Sie selbst nach genauer Durchforschung, und reiffer Uberlegung, für wahr, und gut befunden. So vil von dem Oberen Theil deß Bilds.

Was den Unteren Theil desselben belanget, will der Lutheraner vorstellen, daß nicht das Concilium, sondern die Schrifft, neben diser auch die Augspurgische Confession die einzige Regul, und Richt-Schnur deß Glaubens seyn sollen. Beydes wider alle Wahrheit; Dan Erstens kan solche nicht seyn die Schrifft allein, so gar auch bey denen Lutheraneren selbsten, Theils weilen sie vil glauben, so in der Schrifft mit keinem Buchstaben enthalten, Theils und noch mehr, weilen sie ihre Lutherische der Catholischen Kirch, und dem Concilio widerstrebende Lehren in keiner puren, unaußgelegten, unverfälschten Schrifft-Stell können finden, noch darlegen, sondern dieselbe nur auf ihre eigensinnige Außlegung gründen:

Wie ich schon öfters auf das gründlichste dargethan, und noch ferners zu erweisen, mir auch in diser Schrifft wird Anlaß gegeben werden. Noch vil weniger kan ein Glaubens-Regul seyn die Augspurgische Confession, als welche nicht nur allein nicht Schrifft-mäßig, sondern gegen die vierzig platte Unwahrheiten, und von der ersten Christlichen Kirch verdammte Glaubens-Irrthumen in sich begreiffet, gestaltsam ich in einer meiner Controvers-Predigen augenscheinlich, und außführlich hab bewisen. Was thut dan der Heilige Geist ober denen zwey Bücheren? Soll wohl der Göttliche Geist ein Urheber seyn der Lutherischen, an so vilen Orthen verfälschten Schrifft, und einer solchen erst-beschribenen Confession? Schaue der Lutheraner nur zu, wie er sich dißfalls von einer groben GOtts-Lästerung möge befreyen.

§. II.

Von dem Vor-Bericht deß Gegners.

DA thut sich der Lutheraner grosser Streichen auß, und lasset sich verlauthen, Alles, was er in seinem Buch beybringet, seye unwiderleglich, und so richtig, daß man demselben anderst nicht, als mit Unvernunfft widersprechen dörffe, er zeige zumahl, wie in dem Pabstthum sich Alles erbärmlich widersprechen,

spreche, und endlich Alles auf einen Indifferentismum bey denen etwas Gelehrten, bey denen Ubrigen aber auf einen blinden Gehorsam hinauß lauffe. Zu End lasset er gegen mir folgenden Wunsch ergehen: GOTT gebe ihm die geseegnete Frucht, die der Seelige Jacob Reihing, auch ehemahls P. S. J. zu Augspurg, von Lesung Evangelischer Bücher gehabt hat.

Abfertigung.

WEr solte an so Hoch-lautenden Worten deß Lutheraners nicht erschröcken? Der allein, deme der allgemeine Gebrauch diser Herren nicht bewußt ist, welche Alles, was sie schreiben, seye es so Bodenlos, als es immer seyn mag, für richtig, und unwiderleglich außruffen, und darmit sich Groß machen, aber nur bey ihren einfältigen Leuthen, bey welchen sie ohne ferners Nachforschen einen blinden Beyfall suchen. Es wird sich aber in dem Verlauff meiner Abfertigung geben, wie richtig, und unwiderleglich er Alles beweise, was er versprichet, und bey weme der Indifferentismus, oder Gleichgültigkeit in dem Glauben mehr statt habe, bey uns Catholischen, oder bey denen Herren Lutheraneren.

Der beygesetzte Wunsch ist sehr lächerlich. Daß Jacob Reihing ein schändlicher, meineydiger, Gelübd-brüchiger Uberläuffer seye worden zu dem Lutherthum, ist bekannt: Es ist

aber zumahl Welt-kündig, daß die gantze Ursach seines Abfalls gewesen, nicht die Lesung der Lutherischen Bücheren, sondern der Fleisch-Teufel, und die unzimliche Lieb gegen einer Hof-Fräulein, die er mit sich nach Tübingen entführet. Hat er aber dise Frucht geschöpffet auß denen Lutherischen Bücheren, hat das gantze Lutherthum ein grosse Ehr darvon. Behüte mich der Gütigste GOTT vor solcher Frucht. Gesetzt aber, diser einzige Mann seye von Lesung der Lutherischen Bücheren zum Lutherthum bewögt worden, vermeynet er dan, das solle mir zum Bey-Spill dienen, oder sein Buch könne mich von dem Catholischen Glauben abwendig machen? Da kommet er nicht nur allein zu spath, sondern er soll wissen, daß mich solches in meinem wahren, Allein-seeligmachenden Glauben nur stärcker bevestige, indem ich darinnen den Ungrund, und Falschheit deß Lutherischen, immer mehr und mehr muß wahrnemmen, und ersehen.

Anjezo zu meiner Predig, und denen darauf ertheilten Lutherischen Antworten.

Das

Das Erste Capitul.

Von der Abtheilung deß Vortrags.

§. I.

Die Frag wird an die Herren Lutheraner gestellet/warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen.

N. I.

Lutherische Antwort.

Auf mein Frag antwortet der Lutheraner überhaupt, und sagt f. 1.: Es seye eben so vil, als wan man fragen wolte, warum Joseph, so fern er vor gewußt hätte, was seine Brüder beschlossen, dannoch solte Bedencken getragen haben, sich in derselben Händ zu liferen: Oder warum Athanasius auß dem Concilio zu Tyro entflohen, desselben Urtheil sich nicht unterworffen, und zu dem Käyser geflohen. Dises, obschon es ein ordentliches Concilium gewesen, wie das Nicæenische, und mehr Andere, habe dannoch falsche Lehren behauptet, und dem Unschuldigen, nemlich Athanasio,

das gröste Unrecht angethan. Das habe auch im Concilio zu Trient können, ja seye würcklich geschehen. Zu dessen Beweis führet er an das Bey-Spill eines Spannischen Bischoffs, der allda behaupten wolte, daß der Jenige ein rechtmässiger Bischoff seye, der nicht von dem Pabst erwählet, und aufgenommen seye, deme aber die andere Vätter alle sich mit häfftigen Worten widersetzet.

Abfertigung.

WJe reimet sich hieher das Bey-Spill deß Josephs? Hat dan Joseph jemahl geforderet, und sich bezogen auf das Urtheil seiner Brüderen, wie die Herren Lutheraner auf das Urtheil eines Concilii? Oder ist das Concilium mit denen Lutheraneren verfahren, wie die Brüder mit dem Joseph? Das stehet zu beweisen.

Von dem Concilio zu Tyro, von welchem der Lutheraner da Meldung thut / ist Grundfalsch, daß es ein ordentliches, und rechtmässiges Concilium gewesen, noch für ein solches von der Christlichen Kirch jemahl seye erkennet worden. Die Ursach dessen ist Erstens, weilen auß Sechszig alldort versammleten Vätteren die meiste Arianer, und Meletianer waren, die sich dannoch bey dem Käyser Constantino gut Catholisch angestellet, und mit sothanem Betrug Ihne dahin vermögt, daß Er ihnen gestattet, wider den heiligen Athanasium,

den sie fälschlich bey Ihme angeklagt, ein Concilium zu Tyro anzustellen. Die Ursach ist Zweytens, weilen ermeltes Concilium weder von dem Pabst, noch von einigem recht-Catholischen Bischoff ist angenommen, und gut geheissen worden. Ist es dan Wunder, daß Athanasius sich desselben Urtheil nicht unterworffen, sondern zu dem Käyser sein Zuflucht genommen, damit Er bey disem sein Unschuld wider seine ungerechte gottlose Richter verthätige, und an Tag lege? Kan wohl ein Gleiches von dem Concilio zu Trient bewisen werden? Ist solches deßhalben ein unrechtmässiges Concilium gewesen, deme man sich nicht soll unterwerffen, weilen einem einigen Bischoff die übrige Vätter sich widersetzet? Hat es deßhalben eine falsche Lehr vest gesetzet, und die Wahrheit unterdrucket, weilen die Meynung eines einzigen nicht darinnen ist angenommen worden, ehe man derselben Verstand hat begriffen, welcher nachgehends mit der Catholischen Lehr der übrigen Vätteren gäntzlich eingetroffen zu haben ist befunden worden? Was ist dan für ein Gleichheit zwischen disen beyden Conciliis, zwischen Athanasio, und denen Herren Lutheraneren?

Ich stelle die Gleichheit anderst, und was füglichers an, weilen mir je der Lutheraner darzu Anlaß gibet. Athanasius hat niemahl auf jenes Concilium gefordert, niemahl versprochen, sich demselben zu unterwerffen:

Nichts destoweniger, als Er dahin beruffen worden, ist Er erschinen, damit Er sich verthätige, und sein Unschuld beweise, obschon Er wußte, daß die Arianer als seine geschwohrne Feind, wider Ihne wurden das Urtheil fällen. Die Herren Lutheraner haben auf ein Concilium geforderet, sich demselben zu unterwerffen versprochen. Billich dan wird die Frag an sie gestellet, warum sie sich demselben nicht unterworffen, ja nicht einmahl erschinen, da sie doch darzu seynd beruffen worden, damit sie sich ihrer Lehr halber verthätigen.

N. II.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner f. 5. will beglaubt haben, alle Vorwürff, so die Lutheraner hierinn erlitten, seyen schon überhäuffig, und nachdrucklich beantwortet worden, benanntlich in dem Buch, Haupt-Vertheydigung deß Aug-Apffels genannt. Ich aber habe mein verwegenes Vorgeben, daß die vier erste Concilia unter deß Römischen Bischoffs Auctoritæt wären gehalten worden, entlehnet auß dem Buch, Pacis Compositio genannt, unter dessen Verfasseren der Jesuit P. Layman vermuthlich nicht der Geringste gewesen.

Abfertigung.

MAn Alles schon so nachdrucklich von Anderen ist beantwortet worden, warum hat

hat dan der Lutheraner die Mühe auf sich genommen, mir zu antworten? Es wäre ja mehr nicht vonnöthen gewesen, als mich an dergleichen Schrifften anzuweisen? Oder hat er etwan, was er wider mich geschriben, auß solchen Bücheren zusammen geraffet? Das ist aber bey disen Herren ein altes Liedlein, so nur einer auß ihnen etwas wider die Catholische schreibet, seye es so Bodenlos, und ungereimbt, als es immer wolle, seye es auch überhäuffig widerleget worden, gleich außzuruffen, Alles seye nachdrucklich beantwortet. Ein dergleichen Buch ist die Verthendigung deß Aug-Apffels. Dan ist disem sein erbärmliche Blindheit nicht genugsam, und gründlich gezeiget worden von P. Laurentio Forero, P. Georgio Landherren, Andrea Fabricio, und mehrer Anderen, die es widerleget? Und was soll ich endlich in disem Buch ersehen, indem es fast nichts von obhabender Materi handlet? Ob mein Vorgeben verwegen, und nur auß dem Buch, Compositio Pacis genannt, entlehnet seye, wird erhellen, da wir zu diser Materi werden gelangen. Ubrigens soll wohl dises Buch, wan ich auch einige Beweis darauß entlehnet hätte, zu verwerffen seyn, weilen P. Layman, diser wegen seiner Gelehrtheit so Hoch berühmte Mann, und zwar nur vermuthlich, einer auß denen Verfasseren desselben gewesen? oder sollen meine Beweis nichts gelten, weilen selbe auch in disem

Buch

Buch enthalten? das wäre ja Lachens würdig?

N. III.

Lutherische Antwort.

ZUr Sach selbsten, und meinem Vortrag zu kommen, stelle ich gleich Anfangs denen Herren Lutheraneren die schuldige Pflicht vor, sich dem Concilio zu unterwerffen, mit denen Worten deß Heylands *Matth. 18.* Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus, & Publicanus: Wan einer die Kirch nicht anhöret / den solst du halten für einen Heyden / und Publicanen / oder offenen Sünder. Nichts aber, sage ich, stelle die Kirch mehr vor, als ein Allgemeines Concilium; Wer dan dises nicht anhöret, höre die Kirch nicht an: Ein solcher seze sich dan unter die Zahl der Heyden, und Publicanen. Hierauf antwortet der Lutheraner Erstlich, Christus habe hier nicht verstanden ein Allgemeines Concilium, sondern eines jeden Orths Kirchen-Versammlung. f. 6.

Abfertigung.

ES redet aber hier der Heyland von der Kirchen-Versammlung ins gemein. So verstehet Er dan so wohl die Allgemeine, als die sonderbare eines jeden Orths. Und seye es, daß Er nur von der sonderbaren hier geredet hätte, so machet sich doch hierauf der unfehlbare Schluß: Wan der Jenige muß für

einen Heyden, und Publicanen gehalten werden, welcher die sonderbare Kirchen-Versammlung nicht anhöret, derselben nicht gehorsam sich unterwürffet, wie vilmehr der Jenige, der die Allgemeine nicht anhöret? Was noch mehr ist, so hat der Heyland, nach Außlegung der heiligen Vätteren, diß Orths vornemlich verstanden den Vorsteher der Kirch; Dan da will Er, daß die Verbrechen deß Neben-Menschen der Kirch sollen angezeiget werden. Dise müssen aber nicht angezeigt werden der gantzen Kirchen-Versammlung, das ist, wie es der Lutheraner verstehet, der gantzen Gemeind, die sich an einem Orth befindet, gestaltsam solches wider alle Christliche Lieb, ja oft wider die Gerechtigkeit wäre, sondern dem Vorsteher, der da Gewalt hat, die Untergebene ihrer Fehler halber zu bestraffen. Wird nun ein einziger Vorsteher von Christo dem HErrn die Kirch genannt, weilen Er derselben vorgesetzet ist, und dise vorstellet, wie vilmehr seynd die Kirch, und stellen dieselbe vor so vil Vorsteher, die in einem Allgemeinen Concilio versammlet seynd? Wer dan das Allgemeine Concilium nicht anhöret, zumahlen wan er vor disem ein Angeklagter ist, höret die Kirch nicht an. Für was muß er dan gehalten werden?

N. IV.

N. IV.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner antwortet Zweytens, es seye falsch, daß ein Concilium die Kirch am meisten außmache, indem dise auß allen Glaubigen, wer sie auch immer seyen, bestehe, und nicht auß einem kleinen Theil, der auf dem Concilio seyn kan. f. 7.

Abfertigung.

WAn deme also, hat sich der Heyland selbsten grob verfehlet, da Er gewolt, daß man die Verbrechen der Kirch solle hinterbringen. Dan wan durch die Kirch nichts anderes verstanden wird, als alle Glaubige, wer sie auch immer seynd, müßten dise Alle zusammen geruffen werden, damit der Schuldige, dem Willen Christi gemäß, könnte angeklagt werden. Wan dan jene Kirch, von welcher der Heyland da redet, welcher man nemlich die Verbrechen deß Neben-Menschen muß anzeigen, die Kirch außmachet, warum soll ein Concilium nicht auch die Kirch außmachen, und dieselbe vorstellen? Wird nicht das gantze Reich vorgestellet durch einen Reichs-Tag, obschon nicht Alle, die in dem gantzen Reich sich befinden, sondern nur die Fürsten, und Stånd, entweders in eigener Person, oder durch ihre Abgesandte auf demselben erscheinen, und sich versammlen? Warum soll

dan ein Kirchen-Versammlung nicht auch die gantze Kirch vorstellen, wan schon nicht alle Christ-Glaubige, sondern nur Wenige auß denselben, doch aber derselben Geistliche Ober-Häupter darbey, entweders in eigener, oder ihrer Abgesandten Person darbey sich einfinden? *3. Reg. 8.* ist zu lesen: Omnis Ecclesia Israël stabat: Die gantze Kirch Israel stunde da/ gegenwärtig vor dem König Salomon in seinem Neu-erbauten Tempel. Wie ist das möglich geweßt, wan die Kirch von nichts anderes außgemacht wird, als von allen Glaubigen, wer sie immer seynd? Wie hat der Tempel so vil Hundert-Tausend Glaubige auß dem gantzen Israelitischen Reich zumahl können fassen? Mehrer nicht seynd da zugegen geweßt, als die Vorsteher, und Ober-Häupter der Israelitern, wie auß dem Anfang erwähnten Capituls erhellet. Haben dan dise die gantze Kirch Israel mit ihrer Versammlung in dem Tempel außgemacht, weil sie die gantze vorgestellet: Omnis Ecclesia Israël: Machet ebenfalls ein Kirchen-Versammlung die Kirch auß, weilen sie dieselbe vorstellet, und auß denen Vorsteheren der Glaubigen bestehet.

N. V.

Lutherische Antwort.

DIe dritte Antwort deß Lutheraners f. 7. will mich, ja so gar den Pabst zu Heyden, und Publicanen machen. Auß was Ursach? Weilen

Weilen wir das Baßlerische Concilium nicht anhören, als welches die Jenige für Ketzer erklähret, die den Pabst über ein Concilium erhöben, und welches so wohl in seinem Anfang, als Fortgang ein rechtmässiges, und so unfehlbar in seinen Außsprüchen ein unfehlbares Concilium geweßt, so wohl als Andere: Wir aber glauben, der Pabst, und dessen Gewalt seye über ein Concilium. Hiemit, sagt er, schade ich mir selbsten ungemein mit dem Spruch Matthæi: Qui Ecclesiam non audierit, &c.

Abfertigung.

FReylich ja, unter die Zahl der Heyden gehörete ich, wan ich das Baßlerische Concilium, so vil ermelten Schluß desselben betrifft, wurde anhören. Dan seye dises anfänglich ein rechtmässiges Concilium geweßt, hat es doch nachgehends aufgehöret ein solches zu seyn, nicht nur allein weilen es den wahren Pabst wider alles Recht abgesetzet, und einen Affter-Pabst erwählet, sondern auch, und vornemlich, weilen etlich Wenige auß denen zu Anfang versammleten Vätteren, da das Concilium anderst wohin ist übersetzet worden, zu Basel hartnäckig verharret, das Concilium eigenmächtig ohne Haupt, ohne Form haben fortgesetzet, und vil gottlose Händel angefangen. Wie kan dan ein solches in seinem Fortgang noch für ein rechtmässiges Concilium erkennet werden, da das Rechtmässige anderst-

wo

wo ist gehalten worden? Ich frage: Wan der Käyser einen Reichs-Tag z. E. zu Franckfurt haltet, nachgehends auß billichen Ursachen, solchen nach Augspurg übersetzet, aber etlich Wenige auß denen Ständen zu Franckfurt verbleiben, einen andern Käyser erwählen, die übrige Alle dem Käyser nach Augspurg folgen, und allda mit Ihme den Reichs-Tag fortsetzen, wurde wohl der zu Franckfurt für einen rechtmässigen Reichs-Tag gehalten werden? Müßte sich das Römische Reich desselben Satzungen unterwerffen? Ein gantz gleiche Bewandtnus hat es mit dem Concilio zu Basel. Für einen Heyd müßte ich dan gehalten werden, wofern ich dises, da es ein Affter-Concilium worden, wurde anhören. Dan ich hörete eben darum die Kirch nicht an. Ich hörete nicht an das Ober-Haupt der Kirchen, von welchem unter Anderen obbesagter Lehr-Satz dises Concilii ist verdammt worden. Ich hörete nicht an das Lateranensische, und das Florentinische Concilium, welche beyde das Baßlerische recht und billich verworffen. Ja wan je der Lutheraner solches für ein rechtmässiges Concilium durchauß will gehalten haben, und ich ihme solte Beyfall läisten; wurde ich eben dises Concilium bey dessen Endigung nicht anhören, massen solches, nachdem es sich nach der Stadt Lausanna verfüget, alldorten seinen Fehler bekennet, seinen Affter-Pabst verlassen, und sich dem rechtmässigen

Pabst Nicolao V. unterworffen. Ein Wunder-Ding! Wo ein Concilium etwas wider den Pabst auf die Bahn bringet, da muß solches dem Lutheraner alsobald für ein Rechtmässiges erkennet, und angenommen werden: Wo aber eines wider den Lutherischen Irr-Glauben auf das Gründlichste etwas schliesset, das soll als ungültig verworffen werden.

N. VI.

Lutherische Antwort.

FErners wird mir von dem Lutheraner f. 8. ein nicht geringe Unachtsamkeit zugemessen, weil ich schreibe, ein Concilium stelle die Kirch vor. Das Concilium zu Trient, sagt er, hat nicht wollen darfür angesehen seyn, daß es die Allgemeine Kirch vorstelle. Warum? alldieweilen die Wort: Universalem Ecclesiam repræsentans, welche in denen Conciliis zu Constantz, und Basel seynd gebraucht worden, darinn wohl-bedächtig außgelassen worden. Das beleget er mit denen Zeugnussen Sarpii, und Pallavicini, welche beyde die Geschichten deß Tridentinischen Concilii Schrifftlich verfasset.

Abfertigung.

WOhl ein sinn-reiche Prob, und bündiger Schluß! Das Concilium zu Trient hat obbesagte Wort ihme nicht wollen zuschreiben, so will es dannicht darfür angesehen seyn, daß es die Allgemeine Kirch vorstelle. Ist

eben

eben so vil, als wan einer wolte folgeren: Der Pabst schreibet in einer Bulla nicht Pontifex Maximus, Statt-Halter Christi, Nachfolger in dem Stuhl Petri, ꝛc. So will Er dan nicht darfür angesehen seyn, daß Er es in der That seye. Oder: Der Käyser schreibet sich in seinem Titul nicht: Marggraf zu Burgau. So will Er dan nicht darfür angesehen seyn, daß Er allda Marggraf seye. Wan Jemand sich eines Tituls nicht will bedienen, den er doch mit allem Fug könnte gebrauchen, und das auß erhöblichen Ursachen, folget darauß, daß er die Sach selbsten nicht in Besitz habe? Warum aber das Concilium zu Trient ihme ermelten Titul nicht habe wollen zulegen, da es doch hierzu wäre befugt gewesen, hat es genugsame, wohl überlegte, von dem Cardinal Pallavicino angefügte Ursachen gehabt, unter welchen nicht die geringste ware, damit man denen allzu empfindlichen Herren Lutheraneren nicht zu tieff in die Wunden greiffe, und ihnen nicht Anlaß gebe, etwas wider das Concilium, obschon mit Unrecht, einzuwenden. Warum werden dise von dem Lutheraner verschwigen?

Was er auß Paulo Sarpio, den er für einen Catholischen Scribenten außruffet, so wohl hier, als hernach öfters anziehet, und in sein Buch einverleibet, ist für nichts zu achten, ja platt zu verwerffen, wenigst in billichen Verdacht zu ziehen, massen er sein Geschicht von dem Tridentinischen Concilio mit unzahlbaren

ren Unwahrheiten, mit allzu groben Schmach-Reden wider das Concilium, mit irrigen, dem wahren Catholischen Glauben widerstrebenden Lehren angehäuffet, wie Pallavicinus, der ihne mit allem Fleiß widerleget, in seiner wahrhafften Historia Concilii Tridentini durchauß beweiset, und der unpartheyischen Welt an Tag leget. Wan Paulus Sarpius der Wahrheit, und dem Catholischen Glauben mit seiner Feder hätte wollen beysteuren, hätte er seinen rechten Namen unter dem erdichteten Namen Petri Suavis Polani, den er in dem Titul seines Buchs angesetzet, nicht vertuschet: Er hätte sein in Welscher Sprach zu Venedig geschribenes Buch, nicht zum allerersten in einer Un-Catholischen Stadt, nemlich zu Londen in Engelland, ohne beygesetzten Namen deß Orths, und deß Buchdruckers lassen drucken, und in die Welt außfliegen.

§. II.

Es haben doch die Herren Lutheraner sich auf ein Concilium beruffen, und versprochen, sich demselben zu unterwerffen.

N. I.

Lutherische Antwort.

MEin Frag, warum die Herren Lutheraner sich dem Concilio zu Trient nicht unterworffen, ist billich, auß Ursach, weilen

weilen sie sich mit ihrem Handel auf ein Concilium beruffen, solches von dem Käyser inständig begehret, und versprochen, sich demselben zu unterwerffen. Was gibet der Lutheraner für ein Antwort? Er saget f. 12.: Gesetzt, daß ihre Vätter unvorsichtiger Weis, oder auß Leichtglaubigkeit das gethan hätten, so seyen sie doch heunt zu Tag nicht schuldig ihren Fehleren zu folgen, sondern sie müssen sich halten an das Zeugnus GOttes, der sie was Anderes glauben heisse.

Abfertigung.

WO heisset sie GOTT was Anderes glauben, als was das Concilium hat vest gesetzet? Er verstehet gewiß dardurch die Schrifft? So weise er auß diser die Stellen auf, in welchen GOTT das Gegentheil befilcht zu glauben, wan er es vermag. Also haben geredet, und ein gleiche eytle Außflucht genommen die alte Ketzer, welche, als sie mit ihrer Lehr von denen ersten Conciliis seynd verdammet worden, die Schrifft vorgeschuzet, und mit derselben, aber übel verstandenen, falsch außgelegten Stellen, ihre Irr-Lehren gesucht wider die Außsprüch eines Concilii zu behaupten. Wan euere Vätter gute Protestanten, und Lutheraner gewesen, und eben jene Grund-Sätz geführet, die ihr heunt zu Tag vorwendet, warum haben sie sich nicht ebenfalls verlauten lassen, sie müssen sich nicht an

ein Concilium, sondern pur allein an das Jenige, was GOTT in seinem Wort zu glauben befilcht, halten? Warum haben sie sich dan auf ein Concilium beruffen, und versprochen, sich demselben zu unterwerffen? Haben sie darinn einen Fehler begangen? Soll der Lutheraner ihnen disen Spott, und Schand-Fleck anschmizen? Seynd sie aber recht daran gewesen, warum weichet ihr Herren Lutheraner von ihnen ab? Ihr pflichtet ja der Augspurgischen Confession bey, die eben dise euere Vätter haben aufgesetzet, und bekennet? Warum entschlaget ihr euch dan von dem Gehorsam gegen dem Concilio, als welcher so wohl, als andere Lehr-Sätz, in eben diser Confession ist enthalten? Warum sollen sie unvorsichtiger Weis gefehlet haben, da sie sich in der Augspurgischen Confession auf ein Concilium beruffen, und nicht, da sie die andere Lehren darein gesetzet haben?

N. II.

Lutherische Antwort.

DA gibet aber der Lutheraner gleich darauf f. 13. ein andere Antwort, und sagt: Die erste Protestanten haben sich niemahl dem Außspruch eines Concilii unterworffen. Das därffe man am allerwenigsten den Luther zeyhen, disen aufrichtigen Mann, den die Gegner selbsten für keinen Heuchler halten werden. Und ob er schon von dem Pabst an ein Concilium appelliert, habe er deutlich genug angezeiget,

was

was er für eines verstanden: Nemlich ein solches, worauf der Pabst so wohl, als er, lediglich nach dem Wort GOttes sich müßte richten lassen. Das will er erweisen auß denen Worten deß Luthers, die er beyfüget.

Abfertigung.

WEr sihet nicht da die angewachsene stinckende Hoffart deß Luthers, der dem Pabst will gleich gehalten werden? Was ists aber Wunder, indem er sich in seinen Bücheren bald einen Propheten, bald einen unschuldigen Evangelisten deß HErrn JESU CHristi, bald einen Apostel, bald einen Heiligen GOttes, bald einen Engel, bald einen Mann, wie Johannes der Tauffer, nennet. Ja *To. 2. Jhen. f. 68.* sich lasset verlauten: Mein Mund ist Christus Mund. Und *To. 1. Witt. f. 96.* Ich bin Christus? Aber das ist noch seltsamer: Luther will, daß der Pabst neben ihme sich in einem Concilio soll richten lassen: Und er, seiner gelinden, und Ehrenbiethigen Manier gemäß, verdammet den Pabst schon vorhinein in eben seiner, von dem Gegner angezogenen Appellations-Schrifft, als einen verstockten/ irrigen/ in aller Schrifft verdammten Ketzer/ und Abtrinnigen. Seynd deß Luthers eigene Wort. Seye es auch, daß Luther mit Recht auf ein solches Concilium gefordert hätte, auf welchem der Pabst, und er sich solten richten lassen, so hat der Pabst schon gäntzlich dem Concilio

cilio überlassen, das Urtheil zu fällen, ob er ein Ketzer seye, und irrige Lehren der Kirch auf-dringe. Warum hat dan Luther, und sein Anhang sich nicht auch einem gleichen Urtheil eben dises Concilii unterworffen? Heisset das auf gleiche Weis in dem Concilio sich richten lassen? Wer noch mehreren Bericht hiervon will haben, der solle wissen, daß Luther anfänglich von dem Cardinal Cajetano an den Pabst Leo X. geforderet, und sich desselben Urtheil gäntzlich unterworffen, nachgehends, als er mit seiner Lehr von dem Pabst, nach reiffer Untersuchung ist verdammet worden, sich von dem Pabst auf ein Allgemeines Concilium beruffen, zu letst, da er auch auf ein Concilium seines Handels wegen billiches Mißtrauen gesetzet, mehr Luft bekommen, und sich von grösserer Macht unterstützet gesehen, gemäß seiner gewohnlichen Aufrichtigkeit, die allzeit den Mantel nach dem Wind gehäncket, solche Bedingnussen zu dem Concilio begehret habe, unter welchen er wohl wußte, daß eintweder keines, oder kein Rechtmässiges könnte gehalten werden. Dises Letstere ist, was Pallavicinus so wohl von dem Luther, als dessen Anhang, in der von dem Gegner angezogenen Stell will angemercket haben. Wer solte nun den Luther nicht für einen redlichen Mann halten? Wer ihne für einen Heuchler außruffen? Fürwahr ein redlicher Mann, und kein Heuchler, der die gantze Kirch, derselben Ober-Haupt den Pabst, und

den Käyser solcher Gestalt geaffet, und betrogen!

N. III.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner bemühet sich weiters à f. 16 zu behaupten, daß die Lutheraner niemahl ein Päbstisches Concilium verlanget, niemahl gebillichet, niemahl sich einem solchen zu unterwerffen versprochen, und das will er beweisen der Länge nach auß Sarpio, Sleidano, der Vor-Red über die Smalkaldische Articuln, einem Freyburgischen Theologo, 2c.

Abfertigung.

DAs ist mir wohl bekannt, daß die Lutheraner mit ihrer Forderung auf ein Concilium hin und her gehupffet, bald ein Concilium innständig begehret, bald dises nicht mehr verlanget, bald gewise Bedingnussen, unter welchen es solte gehalten werden, angesetzet. Dannenhero auß denen angezogenen Scribenten, wan ich je unter disen auch die Zwey, für die Herren Lutheraner allzu Partheyische Unwahrheits-Kramer Sarpium, und Sleidanum soll gelten lassen, mehr nicht bewisen wird, als was die Herren Protestierende zu Zeiten, und nachgehends gethan haben, durchauß nicht, daß sie gar niemahl ein Päbstisches Concilium begehret, und demselben sich zu unterwerffen versprochen haben. Dan mir zumahl wohl bewußt, und ist in dem Fortgang meiner Predig

 sattsam

sattsam erwisen, daß sie lediglich auf ein Christliches Concilium geforderet, niemahl aber ein Concilium für ein Christliches seye in der Kirch GOttes erkennet worden, als das Jenige, deme der Pabst vorgestanden, oder das von Ihme ist bestättiget worden, folgsam kein Anderes durch ein Christliches, als ein Päbstisches Concilium von ihnen habe können verstanden werden. Mir ist bewußt, daß sie öfters auf denen Reichs-Tägen sambt denen Catholischen Ständen in ein Concilium eingewilliget, folgsam kein Anderes haben verstanden, als welches die Catholische verstanden, dise aber kein Anderes haben verstehen können, als ein solches, wie es jederzeit zuvor in der Kirch ist gehalten worden, nemlich ein Päbstisches: Wofern sie es aber anderst verstanden haben, den Käyser, und alle Catholische Stänð unredlich hinter das Liecht geführt haben. Mir ist bewußt, und liget an dem hellen Tag, daß sie in der Augspurgischen Confession sich außdrucklich anerbotten zu einem solchen Concilio, welches von dem Pabst solle beruffen, und versammlet werden. Mir ist bewußt, daß sie so gar versprochen, sich dem Concilio zu Trient zu unterwerffen, obschon sie gewußt, daß es ein Päbstisches Concilium seye. Daß sie hernach anderst geredet, und sich gesucht herauß zu wünden, als sie einen unbeliebigen, und widrigen Außgang ihres Handels geforchten, oder da sie auf ein stärckere Macht wider die Catholische

lische ihr Vertrauen gesetzet, dienet nicht zur Sach, und machet gar nicht, daß ihr ledigliche Appellation, und Einwilligung ungültig worden, massen solche von dem Käyser, und dem übrigen Reich schon ist angenommen, und bestättiget gewesen. Sie haben ja verharzlich der Augspurgischen Confession beygepflichtet, und seynd von derselben nicht abgewichen? So haben sie dan auch mit Fug, und Recht nicht können abweichen von der Unterwerffung gegen einem solchen Concilio, wie es in der Augspurgischen Confession von ihnen ist angesetzet worden. Mit was Keckheit darff dan der Lutheraner schreiben, die Protestanten haben niemahl ein Päbstisches Concilium begehret, niemahl gebilliget, niemahl sich zu unterwerffen versprochen? Sein Wort Niemahl wohl gemercket.

§. III.

Ihre Ursachen / mit welchen sie vorgeben/es seye ein unrechtmässiges Concilium geweßt, sollen beantwortet werden.

Lutherische Antwort.

DAmit ich ordentlich darein gehe, und denen vorgeschutzten Ursachen der Herren Lutheraneren, warum sie sich dem Concilio nicht unterworffen, begegne, theile ich

ich dieselbe in meiner Predig in drey Hauptsächliche Vorwürff ab. Die Erste, sage ich, seye von ihnen hergehollet von Seiten deß Pabsts, die Zweyte von der Weis, mit welcher die Glaubens-Strittigkeiten von dem Concilio seynd entschyden worden, die Dritte auß dem Concilio selbsten. Der Lutheraner antwortet f. 31. er verstehe meine Beweis-Gründ nicht, ich hab mich nicht gewußt recht zu erklähren: Die drey Lutherische Einwürff seyen sehr unordentlich unter einander geschmissen worden.

Abfertigung.

EInen sehr hochen Verstand muß diser Mann haben, daß meiner Predig Abtheilung nicht einmahl dahin kan reichen, indem er die Lutherische, von mir kurtz darinn angezogene Einwürff wider das Concilium, für meine Beweisthums-Gründ ansihet, daß er die Ordnung, in welche ich sothane Einwürff besserer Klarheit halber abtheile, für etwas unordentlich unter einander Geschmissenes haltet. Mercke wohl, wan ich hinfüran in einer Controvers-Predig eine förmliche Abtheilung will machen, wird ich mich zuvor bey disem Herrn müssen befragen, und von ihme lassen in die Schul führen, als der die Sach besser verstehet, dan alle Lehr-Meister der Wohl-Redenheit.

Hier kan ich aber mit Still-Schweigen nicht umbgehen etwelche Ertz-falsche Vorgeben, die der Lutheraner in dise seine Antwort sehr ungereimbt einmenget, und durch einander würffet. Falsch, daß die Päbst jederzeit sich vor jenen Conciliis geforchten, wan nur ein Schein der Freyheit übrig bliebe. Falsch, daß das Tridentinische ein Un-Christliches, und unbilliches Concilium gewesen. Falsch, daß der Käyser das Concilium hätte sollen außschreiben, und solches in der Augspurgischen Confession seye begehret worden, da doch auß diser das Gegen-Spill klar erhellet. Falsch, daß in dem Concilio das Urtheil gar nicht auß dem Wort GOttes, ja nicht einmahl nach der Bischöffen Sinn, sondern so, wie es von Rom auß vorgeschriben wurde, befohlener Massen gesprochen worden. Von Allem dem, wo ist die Prob? Von diser ist nicht ein Sylben beygesetzet. Ist genug, daß es diser Lutheraner bejahet.

Das Zweyte Capitul.

Der Erste Theil der Predig.

§. I.

Das Tridentinische ist ein rechtmässiges Concilium gewesen/ obschon der Pabst demselben vorgestanden.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner will f. 33. nicht gedulten, daß ich sage, die Herren Lutheraner suchen ihr Hartnäckigkeit in Verwerffung deß Concilii mit dem Vorwandt zu beschönen, weil der Pabst dasselbe beruffen, und ihme vorgestanden. Er antwortet, der Jenige könne nicht einer Hartnäckigkeit beschuldiget werden, der nicht annimmet, was er anzunemmen nicht schuldig ist. Die Herren Lutheraner aber seyen nicht schuldig, das Concilium anzunemmen, weilen sie darvon seynd ledig gesprochen worden von dem Religions-Friden Anno 1555., als in welchem Niemand ferner an ein Concilium gewisen wird.

Abser-

Abfertigung.

Wo wird in dem Religions-Friden, in welchem mehr nicht geschlossen worden, als daß auß denen zweyen Religionen kein Parthey mehr die Andere soll belästigen, bekriegen, ꝛc. ꝛc. sondern Beyde Fridlich sich mit einander vertragen, bis zu einer Vergleichung, Niemand mehr an ein Concilium gewisen? Erhellet nicht das Wider-Spill auß eben denen, von dem Lutheraner auß dem Friden angezogenen Worten? Melden dise nicht deutlich genug, daß diser Frid in allen Articuln bey Kräfften solle bestehen, und bleiben, wo solche Vergleichung durch die Weeg deß General-Concilii, *National*-Versammlung/ *Colloquien*/ oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen wurde? Ist das nicht ein pure Bedingnus, unter welcher der Religions-Frid ist geschlossen worden, wan, NB. wan durch den Weeg eines Allgemeinen Concilii die Vergleichung nicht wurde erfolgen? Nun ist dazumahl das Concilium zu Trient gehalten, fortgesetzet, und nachgehends geendiget worden zu dem End, damit die Vergleichung, und Einigkeit in dem Glauben solte erfolgen, mithin ist besagte Bedingnus erfüllet worden. So seynd dan die Herren Lutheraner, Vermög deß Friden-Schlusses, nicht nur allein nicht befreyet, sondern verbunden, sich dem Concilio zu unterwerffen, zumahlen weilen sie zu demselben vorhin

hin geforderet, und solche Appellation von ermeltem Friden, ihnen mit keinem Wörtlein ist aufgelöset worden. Wan die Obrigkeit einigen Burgeren, die in einem Streitt-Handel gegen einander verwickelt seynd, die Freyheit gestattet, und sich Fridlich mit einander zu vertragen auferleget, unter der Bedingnus, wan die Vergleichung von dem Richter, zu welchem sie geforderet haben, nicht solte erfolgen, seynd sie deßwegen nicht schuldig, sich dem Urtheil zu unterwerffen, so diser Richter von ihrem Handel außsprichet? Was für ein vernünfftiger Mensch wird anderst urtheilen? Ist dan der Jenige nicht hartnäckig, der sich nicht will unterwerffen? Hat es nicht erwisener Massen ein gantz gleiche Bewandtnus mit denen Herren Lutheraneren? Hab ich dan zuvil geredet, da ich sie einer Hartnäckigkeit beschuldiget? Gefallet dises Wort dem Gegner nicht, setze er ein anders Gleich-gültiges an. Nenne man aber die Sach, wie man immer wolle, bleibet dise allweeg die Alte, und wird durch ein anderes Wort nicht veränderet werden.

§. II.

§. II.

Kein anderes Concilium ist jemahl für Rechtmässig erkennet worden / als dem der Pabst vorgestanden, zumahlen die Vier Erste Allgemeine Concilia.

N. I.

Lutherische Antwort.

DA waiß der Lutheraner nicht, ob er mich einer Unwissenheit, oder eines Vorsatzes, auch der bekanntesten Wahrheit nicht zu weichen, soll bezüchtigen, daß ich mit so grosser Dreustigkeit vorgebe, die vier erste Concilia seyen von dem Pabst zusam beruffen, und nicht anderst, als unter Vorstehung deß Pabst gehalten worden. Hierin, sagt er, habe ich mich gewiß lassen verführen von dem Buch Compositio pacis, welches eben also redet, wie ich. Alles, was ich da hergeprediget, seye wider die kundbare Wahrheit, und befinde sich nicht ein Wort gegründet. Alsdan bemühet er sich der Länge nach à f. 39. zu erweisen, daß dise vier erste Concilia durchauß nicht auß Päbstlicher, alle aber auß Käyserlicher Macht seyen außgeschriben und gehalten worden. Zu Bekräfftigung seines Vorgebens, ziehet er vil Zeugnussen an auß denen alten Geschicht-Schreiberen und Actis Conciliorum: Vermeint darmit den Sig in Händen zu haben.

Abfertigung.

Lasset uns sehen, ob ich einer Unwissenheit, oder Unwahrheit, oder fürsätzlichen Willen der erkannten Wahrheit zuwidersprechen könne auch nur mit einem Schein-Grund beschuldiget werden. Zu dem End ist mehr nicht vonnöthen, als das ich denen Zeugnussen deß Lutheraners andere weit Bewährtere entgegen setze.

Wan dem Römischen Pabst die Obermacht nicht zustehet die Concilia außzuschreiben und zu halten, sondern dem Käyser, warum hat der heilige Pabst Julius I. denen zu Antiochia wider den heiligen Athanasium versammleten Bischöffen zugeschriben, sie haben wider die Canones Ecclesiæ, oder Kirchen-Satzungen gehandlet, daß sie ohne ihn ein Versammlung angestellet; Nam Legem esse, quæ pronunciat, acta illa irrita esse, quæ præter Sententiam Episcopi Romani constituuntur: Dan es seye ein Gesatz vorhanden / welches den Außspruch gibet / jene Abhandlungen seyen ungültig und nichtig / die ohne Willen und Außspruch deß Römischen Bischoffs vorgenommen / und aufgesezet werden? Also bezeuget *Socrates L. 2. c. 13.* und *Sozomenus L. 3. c. 9.* Das hat Julius geschriben nach dem Nicænischem Concilio vor denen dreyen anderen. Hat nun diser heilige Pabst die Unwahrheit in die Welt hinein geschriben? Wer solt es ihm lassen einfallen? Hat er aber

die

die Wahrheit geredet, wer soll glauben, daß so Gottsförchtige Käyser, wie zur selben Zeit waren, etwas wider dises Kirchen-Gesatz werden vorgenommen haben, oder wan sie darwider gehandelt hätten, mit eigenmächtiger Beruffung eines Concilii ohne Wissen und Willen deß Römischen Pabst, diser sich nicht wurde dargegen gesetzet und protestieret haben, so doch niemahl geschehen?

Wan der Käyser allein, mit Außschliessung deß Pabsts, die Macht gehabt, Concilia außzuschreiben, und zu halten, warum ist Dioscorus Ertz-Bischoff zu Alexandria von dem Sitz in dem vierdten allgemeinen Concilio, so das Calcedonensische gewesen außgeschlossen worden, auß Ursach, die auß Befelch deß Pabstes von deß selben abgesandten in ermeldtem Concilio offentlich ist gegeben worden? Quia Synodum ausus est facere sine auctoritate Apostolicæ Sedis, quod nunquam licuit, nunquam factum est: Dieweilen er sich unterstanden ein Concilium zu halten ohne Macht und Willen deß Apostolischen Stuhls / so niemahl ist erlaubet gewesen / niemahl geschehen. *To. 2. Concil. P. 15. Edit. Col.* Und dannoch ist dises Concilium von Dioscoro gehalten worden mit Gutheissen deß Käysers Theodosii, den er hierzu mit schmäichlen bethöret. Solt das ein offenbahre Lug geweßt seyn, in einem allgemeinen Concilio? Warum hat dan weder einiger auß

denen versammleten Vätteren, weder der Käyser, weder Dioscorus selbsten das geringste dargegen eingewendet? So dan kein anderer Beweiß vorhanden wäre, erhellet auß disen Worten allein Sonnen-klar, daß keines auß denen Conciliis ohne Obermacht, Wissen und Willen deß Römischen Pabstes seye gehalten worden. Nunquam licuit, nunquam factum est: Das ist niemahl erlaubet gewesen/ niemahl geschehen.

Wan der Pabst nicht soll die Concilia beruffen und halten, warum hat der König Theodoricus, als er ein Concilium nach Rom angesagt, umb den Handel deß, grober Lasteren bey ihme fälschlich berüchtigten Pabsts Symmachi zu untersuchen, und aber von denen zu Rom versammleten Bischöffen ist erinneret worden, es stehe einem Weltlichen Fürsten nit zu, auß eigener Macht ein Concilium zu beruffen und zu halten, sonder dem Pabst, ob schon diser der Angeklagte seye, als welchem allein solcher Gewalt von Christo übergeben worden: warum, sage ich, hat Theodoricus denen Bischöffen geantwortet, das habe er gethan mit Wissen, und Einwilligung deß Pabsts, und ihnen solche Einwilligung auß denen von dem Pabst ihme zugesändten Brieffen aufgewisen? Wie auß denen Actis deß Vierten, unter Pabst Symmacho zu Rom Anno 502. gehaltenen Concilii zu ersehen. Wan die Weltliche Fürsten eigenmächtig den

Ge-

Gewalt hätten Concilia außzuschreiben, und zu halten, zu was hätte Theodoricus, der doch ein Arianer ware, die Einwilligung hierzu von dem Pabst, und zwar angeklagte Pabst, sollen begehren?

Wan besagter Ober-Gewalt nicht dem Pabst eigenthumlich zugehörete, mit was Wahrheit hätte der Pabst PELAGIUS II. in der ersten Epistel zu denen Morgen-Ländischen Bischöffen schreiben können? Generalium Synodorum convocandarum Auctoritas Apostolicæ Sedi Beati Petri singulari Privilegio tradita est: Der Gewalt die allgemeine Concilia zusam zuberuffen/ ist dem Apostolischen Stuhl auß sonderbarem Privilegio übergeben. Mit was Wahrheit hätte auch der Pabst Damasus zu denen Bischöffen in Africa *Ep. 4.* geschriben? Ut nostis, Synodum sine ejus Auctoritate fieri non est Catholicum: nec Episcopus, nisi in legitima Synodo, & suo tempore Apostolica vocatione congregatâ, definitè damnari potest: neque ulla unquam Concilia rata leguntur, quæ non sunt fulta Apostolica Auctoritate: Wie euch bekannt/ ist nicht Catholisch/ daß ein Concilium gehalten werde ohne dessen (verstehe deß Apostolischen Stuhls zu Rom, von deme vorhero in ermelter Epistel Meldung geschihet) Gewalt und Willen: so kan auch kein Bischoff durch einen endlichen Außspruch verdammet werden, als allein in einem rechtmässigen/ zu

seiner Zeit durch Apostolische Beruffung versammleten Concilio: so ist auch niemahl zu lesen / daß einige Concilia seyen gültig gewesen / die nicht von dem Apostolischen Gewalt seynd unterstützet worden. Soll da ein lautere Unwahrheit seyn geschriben worden? Wer hat es jemahl auß dem Alterthumb für ein solche außgeruffen?

Nun auch zu denen vier ersten Conciliis insonderheit zukommen, daß alle dise nicht ohne begehren, Wissen und Willen deß Pabsts seyen gehalten worden, bezeuget das Sechste allgemeine zu Constantinopel gehaltene Concilium mit gantz deutlichen Worten *Act. 18. To. 2. Concil. f. 1023. Ed. Col.* allwo es erzehlet, was für Ketzer und Ketzereyen in einem jeden seyen verdammet worden, von was für Päbsten und Käyseren ein jedes seye angestellet, und versamlet worden. Hat dises Concilium die Wahrheit nicht gewußt, oder derselben fürsätzlich widersprochen?

Von dem Nicänischen Concilio bezeuget *Ruffinus L. 1. c. 1.* daß solches seye von dem Käyser Constantino zusammen beruffen worden, ex Sacerdotum Sententia: Auf Willen und Entchluß der Priesteren / folgsam nicht auß eigener Macht. Daß aber der heilige Pabst Sylvester die Einwilligung gegeben, daß es außgeschriben, und angestellet wurde, ist Zeug Damasus in Pontificali: Demnach hat dise Einwilligung von dem Pabst müssen begeh-

gehret werden, als ohne welche sonsten das Concilium rechtmässiger Weis nicht hätte können angestellet werden. Wer zu dessen Bestättigung noch mehr will wissen, dem beliebe zu vernemmen, was der heilige *Athanasius Apol. 2.* und *Socrates L. 3. c. 5.* erzehlen. Als die Arianische Ketzerey in dem Morgen-Ländischen Reich begunte überhand zu nemmen, schickte dahin der heilige Pabst Sylvester den Bischoff Osium mit Vollmacht die Bischöff zu versammlen, und mit ihnen ein Concilium anzustellen, umb besagte Ketzerey zu dämmen, und zu unterdrucken. Daß ist auch geschehen in der Stadt Alexandria, ohne daß der Käyser dises Concilium angesagt, oder demselben das geringste in Weeg gelegt hätte. Alldieweilen aber die Arianer dises Concilium nur verachtet, und demselben sich nicht wollten unterwerffen, was müßte Sylvester, der kein zeitliche Macht hatte die Arianer zur Gebühr zu bringen, für ein Mittel ergreiffen? Er nahme sein Zuflucht zu der Macht deß grossen Käysers Constantini, und liesse durch ihn ein allgemeines Concilium ansagen, damit durch dessen Gewalt die Arianer gezwungen wurden darbey zu erscheinen, umb sich eintweders zu verthätigen, oder ihr Urtheil anzuhören. Und das ist eben das grosse Nicänische Concilium gewesen. Muß nicht auß diser Erzehlung der Schluß gemacht werden, daß schon dazumahl der Gewalt die

Concilia zu versammlen dem Pabst seye zu erkennet, und das Nicänische Concilium anderst nicht, als mit Wissen und Willen deßselben seye außgeschriben worden?

Daß auch das zweyte allgemeine zu Constantinopel gehaltene Concilium von Theodosio dem Käyser anderst nicht, als mit Willen und Begehren deß Pabsts Damasi seye angesagt worden, wird klar an Tag geleget von einem Brieff, den die Griechische allda versammlete Bischöff ermeldtem Pabst nach Rom übersendet, welcher zu finden bey *Nicephoro L. 12. c. 16.* Ihre Wort lauten also: Convenimus Constantinopolim, litteris proximis adducti, quas Reverentia vestra post Synodum Aquileiensem ad Dei amantissimum Imperatorem Theodosium dedit: Wir seynd nach Constantinopel zusammen kommen / Vermög der letsten Brieffen / welche euer Ehrwürden an den Gott-geliebtesten Käyser Theodosium haben lassen abgehen / nach geendigtem Concilio zu Aquileja.

Was das Ephesinische, als das dritte allgemeine Concilium betrifft, erhellet auß einem Brieff, welchen deßselben Vätter denen Käyseren Theodosio, und Valentiniano haben zugesendet, daß sie sich in ein Concilium zu versammlen von dem Pabst Cælestino schrifftlichen Befelch haben empfangen: wie auch, daß ermeldter Pabst Cyrillum den Alexandrinischen Patriarch habe bestellet, daß

er

er indessen an seiner statt dem Concilio solle vorstehen, bis andere seine Abgesandte von Rom werden ankommen. Diser Brieff ist denen Actis dises Concilii einverleibt. *To. 1. Conc. Edit. Rom. Græco-Lat. p. 412.* Daß Cyrillus würcklich in Namen und an statt deß Pabsts dem Concilio vorgestanden, bezeugen *Evagrius L. 1. c. 4.* und *Photius Lib. de 7. Synodis*, welches da ein unumstoßlicher Beweiß ist, daß dises Concilium mit Wissen und Willen deß Pabsts seye versammlet, und gehalten worden. Als hernach die Päbstliche Abgesandte von Rom angelanget, und die mitgebrachte Brieff deß Pabsts abgelesen, hat einer auß ihnen die versammlete Vätter mit folgenden Worten angeredet: Gratias agimus Sanctæ venerandæque huic Synodo, quòd, litteris Cælestini Sanctissimi beatissimíque Papæ â nobis recitatis, Sancta Ecclesiæ membra sanctîs vestrîs vocibûs, piisque præconiîs sancto vestro capiti vos exhibueritis: Wir sagen Danck diser heiligen und Ehrwürdigen Versammlung / daß ihr / nach abgelesenem Schreiben deß Heiligisten und Seeligisten Pabsts Cælestini, mit euren Stimmen / und Gottseeligen Lob-Sprüchen euch als heilige Kirchen-Glider gegen eurem heiligen Ober-Haubt habt erzeiget / ꝛc. *To. 1. Conc. Edit. Ro. p. 416.* Dise Wort, denen kein einiger auß der gantzen Versammlung widersprochen, möchte ich, daß der Lutheraner wohl merckete.

Zu dem vierten in der Stadt Calcedone gehaltenen allgemeinen Concilio zukommen, haben solches die Käyser Valentinianus, und Marcianus nicht ehender angesagt, bis sie die Einwilligung von dem heiligen Pabst Leone erhalten; Dan beyde zuvor durch ein Schreiben ihne ersuchet, daß er sein Obsorg und allen Fleiß möchte anwenden, damit die Spaltungen in der Kirch gehebt, Frid und Einigkeit in dem Glauben hergestellet wurde, per celebrandam Synodum te Authore: Mittels eines Concilii, so von dir / als dessen Urheber soll gehalten werden. Die Ursach aber, warum sie solches von dem Pabst begehren, geben sie mit disen gleich vorher gehenden Worten: Tuam Sanctitatem, principatum in Episcopatu divinæ fidei possidentem, sacris litteris in principio justum credimus alloquendam, invitantes, atque rogantes, ut &c. Wir halten für billich / daß wir Anfänglich dein Heiligkeit / als welche die Oberste Stell in dem Bistumb deß Göttlichen Glaubens besitzet / durch unsere Käyserliche Brieff anreden / mit Bitt / daß ꝛc. *To. 2. Conc. f. 8. Edit. Col.* Ein gleiches begehret auch Schrifftlich von eben disem Pabst Leone die Käyserin Pulcheria. *Ibidem.* Was dise Wahrheit noch mehr bekräfftiget, seynd die Wort, so zu finden in einem Schreiben, welches die Bischöff der Landschafft Secundæ Mœsiæ an den Käyser Leonem haben lassen ergehen, nach geendigtem

digtem Concilio, und also lauten: In Chalcedonensium Civitate multis sanctis Episcopis convenientibus per jussionem LEONIS Romani Pontificis, qui verè caput est Episcoporum, Conciliô celebratô: Vil heilige Bischöff haben sich in der Stadt Chalcedon versammlet / auß Befelch LEONIS deß Römischen Pabsts / der wahrhafftig das Ober-Haupt der Bischöffen ist / und ein Concilium gehalten. *To. 2. Conc. f. 237. Ed. Col.* Zum Uberfluß kan eben das ersehen werden in einem Send-Schreiben deß H. Pabsts GELASII an die Bischöff Dardaniæ, als in welchem er mit außdrucklichen Worten bezeuget, daß der Apostolische Stuhl das Chalcedonensische Concilium mit seiner Auctorität und ober-Gewalt habe angestellet.

Was könte nun klärer, und Augenscheinlicher an dem Tag ligen, als daß die vier erste Concilia anderst nicht, als mit Wissen und Willen deß Pabsts seyen angestellet worden. Halte man anjetzo die von mir beygebrachte Zeugnussen gegen dem, was der Lutheraner zum vermeinten Beweis seines Vorgebens in seinem Buch ansetzet, und urtheile man, was ein grösseres Gewicht habe. Alles, was der Lutheraner zu seinem Behuff beybringet, zeiget zwar, und wird von mir nicht in Abred gestellet, daß die Käyser dise Concilia außgeschriben und angesagt haben, aber nicht, daß sie solches gethan haben auß eigener Macht,

ohne

ohne Ansuchung oder Einwilligung deß Pabsts, wie klar erhellet auß denen von mir angezogenen Zeugnussen, massen dise nicht mögen umgestossen, oder mit Vernunfft gelaugnet werden, auch von dem Lutheraner mit keiner Sillben widerleget werden. Warum aber die Päbst die Käyser haben lassen die Concilia außschreiben, und auch anstellen, ist die Ursach Erstens, weilen dazumahl ein Käyserliches Gesatz annoch im Schwung ware, welches verbietete, daß zahlreiche Zusammkunfften nicht sollen angestellet werden, auß Beysorg, es möchte in denen selben ein Aufruhr angezettelt werden, und die Päbst disem Gesatz nicht haben wollen zu wider handlen. Zweytens, weilen die Concilia in einer der Weltlichen Bottmässigkeit deß Käysers unterworffenen Stadt müßten angestellet werden, folgsam alle Billichkeit erforderte, daß der Käyser die selbe bestimme, und die Bischöff dahin einlade. Drittens, weilen damahls die Concilia auf Unkösten deß Käysers, oder seiner Unterthanen müßten außgehalten werden. Viertens, weilen zu selben Zeiten die Päbst noch kein zeitliche Macht, und Gewalt gehabt, ohne welchen die Beklagte schwärlich oder gar nicht hätten können dahin gebracht werden, daß sie in dem Concilio gehorsamlich erscheineten, und sich demselben unterwerffeten, deßhalben den Käyser als Supremum Ecclesiæ Protectorem,

Ober=

Obersten Schutz-Herrn der Kirchen angeruffen, und ihme den Gewalt gegeben, daß er mit seiner Macht in das Mittel trette, und die Concilia beruffe. Dise Ursachen wohl gemercket, wird man denen Einwürffen deß Lutheraners leicht begegnen können. Dan mit allen, wan man sie recht einsihet, wird nichts anderes bewisen, als daß die Käyser die Concilia haben angesagt, und die Stadt, in welcher dise sollen gehalten werden, bestimmet, mit nichten aber daß sie solches gethan ohne Genehmhaltung, und eintweders sonderbare oder allgemeine Einwilligung deß Pabsts. Seye es, daß von diser Einwilligung nicht allzeit in denen außschreibenden Send-Brieffen der Käyseren außdruckliche Meldung geschehen, so hat doch solche allzeit, gemäß obverstandenen Zeugnussen, darbey müssen verstanden werden.

Seye es auch, daß der Käyser Marcianus den Pabst Leonem zu dem Calcedonensischen Concilio Schrifftlich eingeladen, welches dem Lutheraner ein unfehlbare Prob solle seyn, daß der Käyser dises Concilium ohne Wissen und Willen deß Pabsts angesagt habe, so ist doch solches ein sehr schlechter Beweiß, massen der Käyser den Pabst nur ersuchet, daß er in eigener Person dem Concilio möchte beywohnen. Soll darauß der Schluß erfolgen, daß der Käyser ohne vorher gehende Einwilligung deß Pabsts das

Concilium habe außgeschriben? das grade Gegen-Spihl muß geschlossen werden auß eben disem Schreiben deß Käysers; dan nachdem er darin bezeuget, daß er deß Pabsts Abgesandte, die bey ihm ankommen, ehe von einem Concilio etwas ist abgefasset, oder außgeschriben worden, wie sichs gebühret, empfangen, fahret er fort den Pabst mit folgenden Worten anzureden: Superest, ut si placuerit tuæ Beatitudini in has partes advenire, & Synodum celebrare, hoc facere Religionis affectu dignetur: nostris utique desideriis vestra Sanctitas satisfaciet, & Sacræ Religioni quæ utilia sunt, decernet: Im übrigen/ wan es deiner Heiligkeit wird gefällig seyn/ in dise Länder zu kommen/ und ein Concilium zu halten/ wolle sie auß Zuneigung zu dem wahren Glauben/ daß zu thun sich würdigen: Euer Heiligkeit werden darduch unseren Begierden ein Gnügen läisten/ und was zum Nutzen deß wahren Glaubens gereichet/ entschliessen. *To. 2. Conc. f. 8. Edit. Col.* Erhellet nicht vilmehr auß disen Worten, daß der Käyser nichts ohne Vorwissen und Willē deß Pabsts deß Concilii halber werde vorgenommen haben? Zumahlen kan sich der Lutheraner auß denen selben belehren, wie der Käyser den völligen gewalt, das Concilium zu halten, und in demselben die Glaubens-Sachen zu entscheiden, dem Pabst lediglich zuerkennet.

N. II.

N. II.

Lutherische Antwort.

HIer mischet zumahl der Lutheraner hin und her etwas ein, auß deme er will dar-legen, daß die Päbst denen ersten Conciliis nicht seyen vorgestanden, sonder eintweders die Käyser als Richter, oder gar Niemand, oder andere, dan der Pabst.

Abfertigung.

ALles wider die kundbare Wahrheit. Dan daß dem ersten Nicänischen Concilio in Namen deß Pabsts sein abgesandter Osius seye vorgestanden, ist unstrittig. Also bezeuget *Gelasius Cyzicenus L. 2. c. 5.* Ipse Osius, &c. qui Sylvestri Episcopi Romæ locum obtinebat: Er Osius, der deß Römischen Bischoffs Sylvestri Stell vertrate. Widerum *L. 2. c. 12.* Sancta Synodus per Beatum & Sanctum Hosium Episcopum civitatis Cordubæ in Hispania, tenentem locum Espiscopi Romani, dixit, &c. Das heilige Concilium hat durch den Seeligen und heiligen Hosium, Bischoffen der Spanischen Stadt Corduba, welcher deß Römischen Bischoffs-Stell verwesete / gesprochen / ꝛc. Das wird bestättiget auß deme, daß Osius Princeps, der Oberste und Vornehmste in disem Concilio gewesen, wie von ihme schreibet der heilige Athanasius, *Ep. ad Sol. vit. ag.* und daß er der Erste dem Con-

cilio

cilio unterschriben, welchen Platz ihme als einem gemeinen Bischoff die gegenwärtige Patriarchen und Ertz-Bischöff gewiß nicht wurden gestattet haben, wan er nicht als Stadt-Halter deß Pabsts dem Concilio wäre vorgestanden. Daß Constantinus der Kåyser demselben nicht vorgestanden, vil weniger daß er als ein Richter sich darbey habe eingefunden, ist unlaugbar; dan Erstens hat er der letste nach allen Bischöffen unterschriben: Zweitens hat er in der Versammlung, und Sitz das unterste Orth, und dises nicht ehender, als nach Bewilligung der Bischöffen, eingenommen, nach Zeugnus *Theodoreti L. 1. c. 7.* und *Eusebii L. 3. de Vit. Const.* Drittens hat er in dem Concilio offentlich betheuret, Se debere ab Episcopis judicari, eísque esse subjectum, non præpositum: **Er müsse von denen Bischöffen geurtheilet werden / und ihnen unterworffen / nicht vorgesetzet seyn:** wie *Ruffinus L. 10. c. 2.* schreibet.

Dem Constantinopolitanischen Concilio hat zwar der Pabst weder in eigener Persohn, noch durch Abgesandte beygewohnet; Die Ursach aber dessen ist, weilen er zu gleicher Zeit ein Concilium zu Rom mit denen Lateinischen Bischöffen gehalten, deme er vorgestanden. Zu disem Concilio hat er zwar auch die Morgenländische Bischöff nach Rom eingeladen: weilen aber dise ein so weite Reiß billicher und wichtiger Ursachen halber ihnen

außgebetten, hat ihnen der Pabst gestattet ihr Kirchen-Versammlung zu Constantinopel anzustellen. Demnach ist zu Rom und zu Constantinopel zugleich ein Concilium gehalten worden, und werden Beyde nur für ein Concilium geachtet. Genug wäre es dan, daß der Pabst disem Concilio an einem Orth, nemlich zu Rom, vorgestanden, und daß das Constantinopolitanische seine Abhandlungen und Satzungen nach Rom zu dem Pabst übersendet, damit sie von ihm bestättiget wurden, so auch geschehen. Mithin ist es eben so vil geweßt, als wan der Pabst an beyden Orthen dem Concilio wäre vorgestanden.

Wider alle Wahrheit gibt hier der Lutheraner vor, daß dises Concilium zu Constantinopel den Pabst DAMASUM nicht für sein Ober-Haubt habe erkennet. Sein gantzer Beweis ist, weilen die Vätter dises Concilii in einem denen Römischen zugesändten Schreiben den Pabst ihren Bruder nennen, wie die andere Bischöff. wohl ein bündiger Schluß! Wan die Glider in einem Leib das Haubt ihr Mit-Glid nennen, ist es deßhalben nicht ihr Haubt? Wan die Brüder deß Josephs ihne in Aegypten ihren Bruder genennet, ist er deßwegen alldorten nicht ihr Ober-Herr gewesen? Wan wir den Heyland mit dem heiligen Paulo unseren Bruder nennen, erkennen wir ihne deßhalben nicht für unser Haubt? Weil Christus der HErr die Apostel seine

Brüder genennet, mithin selbsten als ihr Bruder hat wollen von ihnen erkennet werden, ist er deßhalben nicht derselben Ober-Haubt gewesen? Ist nicht die Folg deß Lutheraners dise gantz gleich? Daß aber die Vätter der Constantinopolitanischen Versammlung den damahligen Pabst DAMASUM für ihr Ober-Haubt erkennet haben, ligct erstens an dem hellen Tag auß deme, daß sie sich gegen dem Pabst so gehorsam erwisen, als er sie durch den Käyser zu einem Concilio beruffen, und bezeuget, daß sie von Hertzen gern auf seinen Befelch sich wolten nach Rom zu dem Concilio verfügen, wan nicht unenpörliche Hinternussen sie darvon abhalteten, zumahl daß sie ihre Satzungen dem Pabst zugesendet, und von ihme haben bestättigen lassen. Eben das ist Zweytens klar bewisen auß dem Schreiben deß Pabsts DAMASI an die zu Constantinopel versammlete Vätter, in welchem er selbige Bischöff seine Söhn benamset, und sie folgender massen anredet: Quod vestra charitas debitam sedi Apostolicæ reverentiam tribuit, Filii honoratissimi, vobis ipsis quoque maximo sanè honori est: Daß euer Lieb / Hochgeehrteste Söhn / dem Apostolischen Stuhl die schuldige Ehr-Beweisung erstatte / gereichet euch selbsten zur Höchsten Ehr. Er fahret weiter fort, und schreibet, daß ihme in der Regierung der heiligen Kirch, in welcher der heilige Apostel gesessen,

und gelehret, auf was Weis selbe soll regieret werden, ihme Damaso die Erste, das ist die Oberste Stell zu erkennet werde. *Theodoretus L. 5. c. 10.* Wie hätte Damasus also schreiben können zu dem Concilio, Wan dises ihne nicht für sein Ober-Haubt erkennet hätte?

Daß Cyrillus als Stadt-Halter deß Pabsts Cælestini in dem Anfang, nachgehends die andere Abgesandte deß ermeldten Pabsts dem zu Epheso gehaltenen Concilio seyen vorgestanden, ist schon Oben sattsam dargethan worden, und kan bestättiget werden auß allen Geschicht-Schreiberen, die von disem Concilio handlen. Sehr schwach ist hier der Beweis, so der Lutheraner dargegen einwendet, nemlich daß Cyrillus die Stell deß Pabsts in dem Concilio nicht habe vertretten, weilen er sich dises Tituls nicht gebraucht habe in einem Brieff, den er an den Nestorium geschriben. Cyrillus hat in dem Concilio zwey Personen vertretten, deß Pabsts als sein Stadt-Halter, und die eigene als Bischoff zu Alexandria. Disen Brieff hat er an Nestorium geschriben in eigener Person, und nicht deß Pabsts. Zudeme soll daß ein vernünfftiger Beweis seyn, daß einer nicht seye, was er ist, weilen er sich nicht von allem dem, was er ist, in einem Brieff unterschreibet? Zumahlen ziehet der Lutheraner auch hier mit einer sehr verdrähten und verkehrten Außlegung auf, da er schreibet, Cyrillus

seye nicht in Namen deß Pabsts dem Concilio vorgestanden, sondern darin nur an dem Platz gesessen, der dem Bischoff zu Rom, oder seinem Abgesandten zugehöret. Dan mit was Recht hätte sich Cyrillus därffen unterstehen einen Frembden, und zwar deß Pabsts, Sitz und Platz einzunemmen, wan er nicht deß Pabsts Stadt-Halter wäre gewesen, da man täglich die von Rom abgeschickte Päbstliche Gesandte erwartet, und ihme als Bischoff zu Alexandria ein anderer Sitz bereitet ware? Wer zumahl die obangezogene Zeugnussen, die so deutlich melden, daß Cyrillus die Stell deß Pabsts in dem Concilio verwesen, nur ein wenig will einsehen, wie wird er selbe mit diser so erbärmlich gezwungenen Außlegung deß Lutheraners können zusammen reimen? Daß der Käyser disem Concilio weder vorgestandē, noch Richter darin gewesen, ist klar zu ersehen in dessen Schreiben, in welchem er dem Concilio zu wissen machet, er sende dahin Candidianum den Grafen, nicht daß er sich einmische in das Geistliche Weesen und Abhandlungen deß Concilii, sondern dasselbe beschütze, damit ihme kein Leyd und Gewaltthätigkeit widerfahre: wie zu sehen *To. 1. Conc. Edit. Ven. p. 983.*

Daß endlichen der heilige Pabst Leo durch seine Abgesandte und Stadt-Halter dem Chalcedonensischen Concilio vorgestanden, setzen ausser allen Zweifel die Acta dises Concilii

cilii, als in welchen zu ersehen, daß ermeldte Abgesandte deß Pabsts allen anderen Bischöffen vorgesessen, die Erste geredet, die Erste unterschriben, die Erste in Namen deß Pabsts und deß gantzen Concilii den endlichen Außspruch und Urtheil über den Ertz-Ketzer Dioscorum gefället. Marcianus der Käyser, obschon er in dem Concilio sich gegenwärtig eingefunden, und an dem ersten Orth gesessen, ist jedoch demselben nicht vorgestanden als Richter, und hat er selbst in seiner Anred an das Concilium Act. 1. dem selben betheuret, daß er nicht seye kommen etwas von Glaubens-Strittigkeiten zu entschiden, sondern den wahren Glauben, den das Concilium wurde vest setzen, zu bekräfftigen, nach dem Beyspihl deß grossen Käysers Constantini. Daß ihme das erste Orth und Sitz ist eingeraumet worden, ist geschehen nicht, weilen ihme der Ober-richterliche Gewalt ist zugestanden worden, sonder auß Ehrenbietigkeit gegen seiner geheiligten Majestät.

Genug einmahl von disen vier ersten Conciliis. Soll nun wohl, nach so Sonnen-hellen Zeugnussen und Beweisthumben, ein vernünfftiger Mensch können urtheilen, daß keines auß disen mit Wissen, Willen, und Anordnung deß Pabsts seye angestellet und gehalten worden, keinem der Pabst seye vorgestanden, daß der jenige, der das Gegenspihl schreibt oder prediget, frech und unver-

schamt wider die kundbare Wahrheit, oder mit Vorsatz der bekanntesten Wahrheit nicht zu weichen etwas daher rede, wie der Lutheraner von mir die Leuth, aber nur Einfältige, Unbelesene, nicht weiter in die Sach hinein sehende Leuth, in seinem Buch will Glauben machen? Mithin ist überhäuffig bewisen und kundbar, daß die vier Erste, denen sich die Herren Lutheraner unterwerffen, so wohl als das Tridentinische, Päpstliche Concilia gewesen. Fallet also dahin der eitle Vorwand der Herren Lutheraneren, daß sie sich dem Tridentinischen nicht unterwerffen, weilen es ein Päbstliches Concilium gewesen.

N. III.

Lutherische Antwort.

DAß der Käyser deß Pabsts Herr und Richter seye, sucht der Lutheraner f. 64. zu beweisen auß einer Begebenheit, so sich zwischen dem Pabst SIXTO III. und Valentiniano zugetragen.

Abfertigung.

DEr Lutheraner gibt an Tag, daß er die Geschicht nicht recht wisse, oder mit Fleiß die weitläuffigere Umbständ derselben verberge. Die Sach hat sich folgender Gestalt begeben. Als ermeldter Pabst SIXTUS bey dem Käyser angeklagt, und einer Gottschänderischen Schandthat ist beruchtiget worden, hat er den Käyser ersuchet, er möch-

te

te in einer von ihme nach Rom beruffenen Versammlung der Bischöffen seinen Handel lassen untersuchen, und sich freywillig anerbotten sich dem Außspruch und Urtheil diser Versamblung zu unterwerffen. Auf daß hin ist die Versamblung von dem Käyser angesagt, und zu Rom gehalten worden in Beysein deß Käysers, in welcher dan nach genau untersuchter Sach der Pabst für Unschuldig ist erkennet, und erkläret worden. Also Baronius und andere Verfasser der Kirchen-Geschichten. Wohl gemercket, daß der Pabst sich freywillig disem Urtheil, und zwar dem Urtheil nicht deß Käysers, sondern der versamleten Bischöffen anerbotten, und unterworffen, daß zumahl nicht der Käyser, sondern die Bischöff den Außspruch gegeben von der Unschuld deß Pabsts, wie die von dem Lutheraner auß Crabio hiervon angezogene Wort klar andeuten: Facto conventu, cum magna examinatione, per judicium Synodicum purgatur à LVI Episcopis: Als die Versamblung ist gehalten / und darin die Sach genau untersuchet worden / ist er / Sixtus / durch einen Synodalischen Außspruch NB. von 56. Bischöffen unschuldig erkläret worden. Wie kan nun ein Gescheider Mensch hierauß folgeren, daß der Käyser deß Pabsts Richter und Herr gewesen? Gesetzt auch, der Käyser habe da in deß Pabsts Handel einen Richter vertretten, so wäre doch solches geschehen nicht

auß eigener Macht, sondern auß freyem Willen deß Pabsts: zumahlen hätte dises Urtheil nicht strittige Glaubens-Sachen, sondern eine fälschlich dem Pabst aufgeburdete Inzucht betroffen.

N. IV.

Lutherische Antwort.

DAß der Pabst nicht den Obersten Gewalt und Macht habe über andere Bischöff, folgsam nicht solle einem Concilio vorstehen, will der Lutheraner darthun auß dem Chalcedonensischen Concilio *Act. 16.* als von welchem der Schluß solle seyn gemacht worden, daß der Ertz-Bischoff zu Constantinopel gleiche Würde, Rang, und Gewalt mit dem Römischen soll haben.

Abfertigung.

WIe falsch dises so lediglich von dem Lutheraner außgesprochene Vorgeben seye, erhellet sattsam auß denen Worten deß Concilii, wie sie von dem Lutheraner selbst angesetzet werden. Dise lauten also: Gloriosissimi Judices dixerunt: Ex his, quæ gesta sunt, vel ab unoquoque deposita, perpendimus, omnem quidem primatum & honorem præcipuum, secundum Canones, antiquæ Romæ DEO amantissimo Archi-Episcopo conservari. Oportere autem Sanctissimum Archi-Episcopum Regiæ Constantinopolis novæ Romæ eisdem

dem primatibus honoris & ipsum dignum esse, & potestatem habere ordinare Metropolitas in Asiana, & Pontica, & Thracia Diœcesibus: Die Glorwürdigste Richter haben gesprochen: auß deme / was geschehen / und von einem jeden beygebracht worden / ermessen wir / daß zwar aller Vorzug und vornehmste Ehr dem GOtt-geliebtesten Ertz-Bischoff deß alten Roms / gemäß denen Kirchen-Satzungen / solle beybehalten werden: Es müsse aber der Heiligste Ertz-Bischoff der Residentz-Stadt Constantinopel / deß neuen Roms eben dises Vorzugs der Ehr auch würdig seyn / und den Gewalt haben / Metropoliten / das ist Ertz-Bischöff / in denen Asiatischen / Pontischen / und Thracischen Bistumberen zu ordinieren. Heisset das, dem Ertz-Bischoff zu Constantinopel lediglich ein gantz gleiche Macht zulegen? Wie hätte das Concilium können sagen, daß NB. aller Primat und Vorzug dem Pabst solle beybehalten werden, wan es einen gantz gleichen Primat und Vorzug in der Kirch dem Ertz-Bischoff zu Constantinopel hätte zulegen wollen? Wan einer omnem primatum, die gantze erste Stell besitzet in der allgemeinen Kirch, wie kan einem anderen eben diser Primat zugesprochen werden? Daß Concilium hat dan, laut deren obverstandenen Worten, mehr nicht wollen dem Ertz-Bischoff zu Constantinopel zulegen, als daß er den Vorzug NB. der Ehr

unter denen Morgen-Ländischen Bischöffen, der bis dahin dem Alexandrinischen Ertz-Bischoff hat gebühret, hinfüran solle haben, wie ihne hat der Pabst, NB. nicht als Pabst, sondern als Ertz-Bischoff zu Rom, unter denen Abend-Ländischen Bischöffen. Wan dan einer schon Primas ist in einem Land, wie z. E. der Ertz-Bischoff zu Saltzburg Primas Germaniæ, ist er darum dem Pabst gleich? Der Gewalt aber, den das Concilium dem Ertz-Bischoff zu Constantinopel hat wollen zulegen, ist ja nur eingeschrancket auf die Ordination der Ertz-Bischöffen in denen benambßten Landschafften. Ist daß ein gleicher Gewalt mit dem Römischen Pabst, der alle Bischöff deß gantzen Christenthumbs kan ordinieren, und dessen Gewalt sich noch auf weit andere und mehrere Sachen erstrecket? Zuwissen aber, daß disem, obschon nicht weiter sich erstreckendem, Schluß deß Concilii sich die Päbstliche Abgesandte und Stadt-Halter widersetzet, daß auch solcher von dem Pabst Leone seye mißbilliget, und verworffen worden, und daß Anatolius Ertz-Bischoff zu Constantinopel, welcher dise Satzung arglistiger Weis von dem Concilio erhalten, und herauß gebracht, selbsten seye genöthiget worden, von solchem ehrsüchtigen Beginnen abzustehen. Ubrigens wird der Pabst in eben dises Concilii Abhandlungen oder Actis öffters universalis Archi-Episcopus, allgemeiner Ertz-

Bi-

Bischoff, und einmahl das Ober-Haubt der Bischöffen benambset, welche Titul weder dem Constantinopolitanischen, noch einem anderen Bischoff irgends zugelegt werden, so da ein unverwerffliche Prob ist, daß jenem niemahl ein gantz gleicher Gewalt mit dem Pabst seye zugestanden worden.

N. V.

Lutherische Antwort.

DAmit der Lutheraner noch besser zeige, daß der Pabst keinen grösseren Gewalt in der Kirch habe, als ein jeglicher anderer Bischoff, ziechet er auf mit einer Stell auß dem Concilio zu Aachen, in welcher gemeldet wird, daß die Apostel alle einen gleichen Antheil der Ehr und deß Gewalts mit Petro empfangen, denen Apostlen aber seyen die Bischöff in ihrem Stuhl nachgefolget. Darauß dan der Lutheraner den Schluß machet, daß alle Bischöff einen gleichen Gewalt und Würde mit dem Pabst haben.

Abfertigung.

GEstatte unbeschwert, daß alle Apostel einen gleichen Gewalt mit Petro unmittelbar von dem Heyland haben empfangen, daß Evangelium an allen Orthen der Welt zu predigen, zu tauffen, von denen Sünden zu entbinden, andere heilige Sacramenten zu reichen, sonderbare Kirchen aufzurichten,

und

und ihnen vorzustehen, andere Kirchen-Aembter zu verrichten, welche anjetzo von denen Bischöffen verrichtet werden: aber nicht den Obersten Gewalt über die gantze allgemeine Christliche Kirch, dessen sich auch die Apostel niemahl angemasset haben; Dan zu Petro allein, und nicht zu denen anderen Apostlen, obschon dieselbe alldort gegenwärtig gewesen, hat Christus der HErr gesprochen: Tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam: Du bist Petrus / das ist ein Felsen / und auf disen Felsen will ich mein Kirch bauen: Mein gantze allgemeine Kirch: Tibi dabo claves Regni Cœlorum: Dir will ich geben die Schlüssel deß Himmel-Reichs: Durch die Schlüssel wird verstanden der Oberste Gewalt: Pasce oves meas: Wäyde meine Schaaf / alle ohne Außnahm, folgsam sollst du seyn der Oberste Hirt über alle. Wo hat Christus ein gleiches zu denen anderen Apostlen gesprochen? Petrus allein dan hat, Krafft der Worten deß Heylands, einen Höcheren, und zwar den Obersten Gewalt über die gantze allgemeine Kirch bekommen: Mithin ist der Pabst noch heut zu Tag in dessen Besitz als ein Nachfolger und Stuhl-Erb Petri. Nichts anderes kan auß denen Worten deß Concilii selbsten geschlossen werden; dan es redet da, *c. 9. de Sacerdotibus*, nur von zweyen Dingen, über welche Petro der Gewalt ist mitgetheilet worden, mit disen

Wor-

Worten: Hic ergo ligandi solvendique potestatem primus accepit, primusque ad fidem populum virtute suæ prædicationis adduxit: Dann er / Petrus / hat der Erste den Gewalt zu binden und aufzulösen empfangen / und hat der erste das Volck mit seinen Predigen zum Glauben gebracht. Darauf setzet es gleich hinzu, daß die andere Apostel einen gleichen Gewalt bekommen: Folgsam eben disen, von welchem hier Meldung geschihet. Und das wird von Niemand in Abred gestellet. Kan aber wohl darauß gefolgeret werden, daß Petrus neben disem keinen anderen und Höcheren Gewalt von CHristo dem HErrn empfangen habe, als die andere Apostel?

N. VI.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner gehet f. 94. wider zuruck auf mein Predig, und schreibet, ich gebe etwas vor, so mir völlig unmöglich seye zu erweisen, und auf seine Einwürff ein tüchtige Antwort zu ertheilen. Er setzet an, ich sage, die Kirch CHristi müßte ein abentheurischer Leib seyn, wan sie nit vereiniget wäre mit ihrē Haubt, nemlich dem Pabst: Hierauß ziehet er den Schluß, die Kirch seye dan würcklich ein abentheurischer Leib, wan der Pabst stirbet, oder ein Ketzer wird, wie der Pabst Liberius worden, weilen sie alsdan ohne Haubt seye.

Abfer-

Abfertigung.

Lasset uns sehen / ob mir unmöglich falle, auf disen so gewaltigen Einwurff was tüchtiges zu antworten. Erstens ist falsch, daß meine Wort lauten, wie sie von dem Lutheraner angesetzet werden, ich sage, ein Concilium, welches den gantzen Leib der Kirch vorstellet, wäre ein abentheurischer Leib, wan diser nicht mit seinem Haubt, dem Pabst, vereiniget wäre. Und das ist aller Wahrheit gemäß, dermassen und gestalt, daß, wan der Pabst unter währendem Concilio mit Todt abgehet, und das Concilium dannoch fortgesetzet wird, desselben unterdessen gemachte Satzungen, und Abhandlungen für nichtig und ungültig wurden gehalten werden, wan es sich mit disen nicht mit dem nächst-folgenden rechtmässigen Pabst vereinigte. Solte es aber auch von der gantzen Kirch verstanden werden, so wird doch solche kein abentheurischer Leib, wan der Pabst stirbet, oder ein Ketzer wird, welches ob es geschehen könne, will ich hier nicht entscheiden, noch untersuchen; Dan in solchem Fall bleibet JEsus CHristus allzeit das unsichtbare Ober-Haubt seiner Kirch, und mit ihm bleibet die Kirch allzeit vereiniget. Ich frage: Wan der Käyserliche Gubernator zu Mayland stirbet, ist der Leib deß Mayländischen Staats ohne Haubt? Nein, wird man mir antworten; Dan der Käyser blei-

bleibet allweeg deßselben Haubt, ob er schon abwesend ist: der Verstorbene ist nur sein Stadt-Halter gewesen. Gleicher gestalten bleibet der Göttliche Heyland allzeit das unsichtbare Haubt der Kirch, wan schon der Pabst stirbet, der nicht anderst als ein Stadt-Halter JEsu CHristi das sichtbare Haubt der Kirchen gewesen. Eine gantz andere Bewantnus hat es mit einem Concilio, welches die sichtbare Kirch CHristi auf Erden vorstellet. In disem muß zugegen seyn eintweders in eigener, oder in der Person seiner Abgesandten, das sichtbare Haubt, klecket nicht das Unsichtbare. Dan es muß zugegen seyn ein Haubt, welches dem Concilio vorstehe, welches rede, welches desselben Satzungen bestättige. Das thut nicht das unsichtbare Haubt. So muß es dan das Sichtbare thun.

Was von dem Pabst LIBERIO hier beygesetzet wird, ist ein grosser wohl-gegründeter Zweifel, ob er seye ein Ketzer worden, und können die Lutherische Centuriatores selbsten nichts Sicheres darvon entscheiden. Er hat zwar in einer Versamblung der Arianer ihrer Glaubens-Bekantnus, und Urtheil, dardurch der heilige Athanasius ist verdammet worden, unterschriben: Allein hierzu ist er gezwungen worden mit Peinen, und Trohungen von dem Arianischen Käyser Constantio wider seinen Willen. Indessen ist gewiß

I. daß

I. daß Liberius vor und nach diser That ein hefftiger und eyfriger Verfechter der Catholischen Glaubens-Wahrheit gewesen: II. Daß er den Arianischen Irrthumb niemahl gelehret, und der Kirch zu glauben habe aufgetragen, weilen er in dem Hertzen demselben niemahl beygefallen: III. Daß, wan er auch demselben hätte Beyfall geleistet, solches gethan hätte nicht als Pabst, sondern als ein sonderbare Person. IV. Daß Athanasius in jener Versamblung seye verdammet worden nicht wegen dem Glauben, sonder wegen einigen Ubelthaten, so die Arianer ihme fälschlich aufgeburdet, aber mit solchem Schein der Wahrheit und so verschraufft haben können vorbringen, daß sie Liberium leichtlich ihnen zu glauben bewegt. V. Daß jene Glaubens-Bekantnus, dero Liberius auß Lieb der Einigkeit in der Kirchen hat unterschriben, von denen Arianeren so arglistig und verzwickt seye aufgesetzet worden, daß man selbe leicht in einem Catholischen Verstand habe können aufnemmen, und außlegen. VI. Daß, als die Arianer nach solcher Unterschreibung außgegeben/der Pabst selbsten seye ihrer Meynung, und lehre mit ihnen, daß der Sohn GOttes nicht ein Ewige unerschaffene Göttliche Weesenheit mit dem Vatter seye, Liberius annoch zu Syrmio, allwo jene Versamblung ist angestellet worden, sich dargegen gesetzet, und sein Glaubens-Bekantnus offentlich habe an

Tag

Tag gegeben, in welcher Er besagte Arianische Ketzerey verdammet, und Alle die Jenige, welche derselben anhangen, hat in den Geistlichen Bann gethan. Wer das Alles wohl erwäget, kan von selbsten leicht erachten, ob LIBERIUS in eine förmliche Ketzerey gefallen. Athanasius selbsten suchet Ihne von disem Schand-Fleck zu erretten, und zu entschuldigen. *Ep. ad Sol. Vit. ag.* Jedoch weilen LIBERIUS sich hier starck verfehlet, hat Er seinen Fall, ob es schon kein Fall in die Ketzerey gewesen, sein übriges Leben hindurch, wie Petrus, mit bitteren Thränen bewäinet, und ist dessen ungeachtet, von heiligen Vätteren Hoch geachtet, und geprysen worden.

N. VII.

Lutherische Antwort.

GLeichwie der Lutheraner zuvor auß der Kirch hat wollen einen Abentheurischen Leib machen, wan der Pabst stirbet, oder ein Ketzer wird, also berüchtiget er entgegen f. 99. die Kirch, daß Sie seye Monstrum Triceps, ein Drey-Köpffiges Abentheur gewesen, da derselben vor dem Concilio zu Constantz Drey Päbst zugleich als Häupter seynd vorgestanden, und machet da ein langes Geschwätz, mit welchem er seinem Vorgeben nach will erweisen, die Catholische Lehrer werden dahin getriben, daß sie widrige Ding müssen zulassen, und eingestehen, alle Drey seyen rechtmässige

Päbst gewesen, deßgleichen Keiner von Ihnen seye rechtmässiger Pabst gewesen, und endlich nur Einer von Ihnen seye das Rechte Ober-Haupt der Kirch gewesen. Da ruffet er widerum auf, es stehe in meinen Kräfften nicht, auf ein einiges Wort etwas Tüchtiges zu antworten, er sehe auf kein Weis, wie man hierinn die Schand deß Pabstthums zudecken wolle.

Abfertigung.

So muß dan Alles, was dise Herren schwätzen, und aufs Papier bringen, richtig, unfehlbar, unwiderleglich seyn? Allein wie weit weichet hier der Lutheraner von dem rechten Weeg ab? Wir handlen hier von denen Conciliis, und nicht von der übrigen gantzen Kirch. Niemahl ist worden, niemahl kan ein Concilium ein Drey-köpffiges Abentheur werden. Dan so lang ein billicher und vernünfftiger Zweifel ist, welcher auß Mehreren, die sich für Päbst aufwerffen, der Rechtmässige seye, kan Keiner dem Concilio, als dessen Haupt, vorstehen, sondern man muß warthen, bis ein Neuer erwählet, oder Einer von denen Alten bestättiget wird. Diser muß alsdan dem Concilio vorstehen, diser das Concilium, und deßselben Satzungen gutheissen, und bekräfftigen; Sonsten wird es für kein rechtmässiges Concilium gehalten. Das ist geschehen in dem Concilio zu Constantz, deme Martinus V., nachdem Er darinn zum Pabst erwählet worden, forthin

hin ist vorgestanden, und dessen Satzungen, eine allein außgenommen, Er bestättiget.

Wollen wir aber von der Christlichen Kirch ins gemein reden, so ist die einstimmige Lehr aller Catholischen, daß mehr nicht, als ein einziger Pabst, als Ober-Haupt derselben könne vorstehen, daß man Mehr, als Einer, zu gleicher Zeit sich zum Pabst aufwerffen, und ein Jeder auß Ihnen für einen solchen von seiner Parthey gehalten werde, doch nur Einer der rechtmässige Pabst, und Haupt der Kirchen in der That seye, obschon der Fall sich solte ereignen, daß die Leuth nicht wußten zu entscheyden, welcher der Wahre und Rechtmässige auß Ihnen wäre. Es geschichet zu Zeiten, daß man auf einmahl zwey, oder drey Sonnen an dem Himmel sihet, also daß man nicht kan unterscheyden, welche auß ihnen die rechte Sonn seye. Solches hindert gantz nicht, daß nur Eine in der That die wahre Sonn seye. Und obschon die Unwissende vermeynen, es seyen würcklich und wahrhafftig drey Sonnen, so urtheilen doch, und wissen die Gelehrte und Verständige, daß nicht mehr als eine Sonn an dem Himmel seye, und seyn könne, seye es, daß auch dise nicht können unterscheyden, welche auß denen Dreyen die Wahre seye. Gleicher Gestalten wan schon dem äusserlichen Schein nach, Drey Päbst zu gleicher Zeit sich in der Christlichen Kirch befinden, so ist doch nur Einer auß Ihnen in der That der rechtmässige

sige Pabst. Wissen die Menschen nicht, welcher es seye, so waißt es doch GOTT, der nur Einem den Ober-Gewalt über sein Kirch mittheilet. Ja auch die Verständigere und Gotts-förchtige Christen, die da wissen, daß nach der Verheissung, und Anordnung CHristi deß HERRN, nur ein Ober-Haupt der Kirch könne vorstehen, seynd in dem Stand, den Rechtmässigen vor denen Affter-Päbsten zu erkennen, wan sie die Sach recht wollen einsehen, und genau erforschen. Also ist zum Allerglaubwürdigsten, daß vor dem Constanzischen Concilio der rechte Pabst gewesen seye Joannes XXIII., Theils weilen der grössere Theil der Kirchen Ihne für Solchen erkennet, Theils weilen Er zu Rom, als dem Alten Päbstlichen Sitz, ordentlich auf die Jenige gefolget, welche vor Ihme für rechtmässige Päbst seynd gehalten worden, Theils weilen Er das Allgemeine Concilium zu Constantz hat außgeschriben, welche Außschreibung von Ihme ist begehret, und gehorsam angenommen worden, auch Anfangs demselben ist vorstgestanden. Daß Er nachgehends von dem Concilio nicht ist bestättiget, sondern von seiner Würde abgesetzet worden, hat nicht daher gerühret, daß Er für einen unrechtmässigen Pabst von demselben ist erkennet worden, sondern weilen Er mit seiner schändlichen Flucht hat wollen Anlaß geben, daß die Spaltung in der Kirch, so das Concilium gesucht zu höben, und die

Einträchtigkeit zu stüfften, ferners fortgesetzet wurde, welches so vil ware, als wan Er in ein Ketzerey wäre verfallen: Das Concilium aber die Macht hat, im Fall der Ketzerey den Pabst abzusetzen.

Demnach verschwindet Alles, wie der Rauch, was der Lutheraner uns da vorwürffet, und von widrigem Sinn der Catholischen Lehreren will behaupten: Auch hat er kein Ursach f. 105. mich einer Unwissenheit in denen Kirchen-Geschichten zu bezüchtigen, und mich zu ermahnen, ich möchte behutsamer Predigen, und schreiben. Wie unbehutsam, und ungereimt er schreibe, da er auß dem Leib der Kirch ein Drey-Köpffiges Abentheur will machen, wan Drey Päbst zugleich seynd, muß ich nur noch ein wenig zu erkennen geben. Zur Zeit der Spaltung, da sich zugleich Drey Päbst befinden, deren ein Jeder seinen Anhang hat, ist ja nicht mehr ein Leib, sondern seynd drey Leiber, auß welchen ein Jeder nur einen Pabst für sein Haupt erkennet. Auß disen Dreyen ist nur Einer der wahre Leib der Kirch GOttes, nemlich der Jenige, welcher den rechtmässigen Pabst für sein Haupt erkennet: Die übrige seynd nicht mehr die wahre Kirch, weilen sie sich von dem Leib der wahren Kirch getrennet, und gespalten. Ist es dan nicht ungereimt, auß dreyen von einander abgesönderten Leibern nur ein Leib wollen machen, der drey Köpff soll haben?

N. VIII.

Lutherische Antwort.

DAß dem Pabst allein zustehe die Concilia zu halten, beweise ich auß deme, weilen Er als Nachfolger Petri, deme die gantze Heerd der Christ-Glaubigen von dem Heyland ist anvertrauet worden, der Ober-Hirt der Kirchen ist, die Schaaf aber von dem Hirten, und nicht von ihnen selbsten ohne Hirt müssen versammlet werden. Hierauf antwortet der Lutheraner, meine Wort seyen unbedachtsam: Die Christen als vernünfftige Schaaf, wan sie befinden, daß ihr Hirt untreu worden, sie auf ungesunde Wäyd, oder dahin, wo der Wolff auf sie lauret, führe, können sich selbsten versammlen, sich dargegen setzen, und ihnen einen anderen Hirten erwählen. Das habe der seelige Luther an dem Pabst befunden, 2c. f. 106.

Abfertigung.

SO wohl! wan die Schaaf das befinden? Es haben die Herren Lutheraner noch lang zu thun, bis sie beweisen, daß der Pabst ein solcher Hirt seye, welcher untreu worden, welcher die Schaaf auf die Wäyd der Irrthumen und Ketzereyen, ja so gar in den Rachen der Wölffen hinein führe, und werdens in Ewigkeit niemahl können beweisen; Dan darauß nothwendig wurde folgen, daß vor dem

Luther

Luther über die Tausend Jahr kein wahre Kirch, kein wahre Heerd CHristi auf der Welt wäre gewesen, massen wenigst so lang kein andere Kirch CHristi auf der Welt gewesen, als die Jenige, in welcher die Christen den Pabst für ihren Hirten erkennet, demselben, und seinen Gesatzen sich gehorsam unterworffen, daß geglaubet, was der Pabst geglaubet, und zu glauben vorgetragen: So doch der Verheissung deß Heylands Schnur-grad widerstrebete, und denselben zu einem untreuen Hirten wurde machen. Daß der unseelige Luther an GOTT, und sein Kirch seye untreu, und meyneydig worden, und so vil Erbärmnus-würdige Seelen auf dergleichen Wäyd, und dem Wolff zugeführet, ist besser dargethan, und könnte von Jederman, der die Augen nur ein wenig will eröffnen, und nicht in freywilliger, allzu fast geliebter Blindheit verharren, ersehen, und erkennet werden.

Gesetzt aber, es errege sich ein Zweifel, ob der Pabst ein solcher Ober-Hirt seye, der seine Schaaf mit falscher Glaubens-Lehr wäyde, so stehet doch das Urtheil hiervon nicht denen Schaafen, sondern denen Unter-Hirten, nemlich denen Bischöffen, zu. Weder Luther, noch Jemand auß denen Seinigen, ist jemahl ein Bischoff gewesen. Wie dan? wan ein kleine Anzahl ungehorsamer, untreuer, aufrührischer Schaafen, dergleichen Luther, sambt seinem Anhang gewesen, wider ihren rechtmässigen

sigen Hirten sich empöhret, Ihne wider alles Recht und Wahrheit, falscher Lehren, Irrthumer, und der Untreu muthwillig bezüchtiget, soll deßwegen der Hirt sein Recht, seine Ihme zuständige Macht, und Gewalt verliehren? Benanntlich den allzeit ingehabten Gewalt, wider die entstehende Glaubens-Irrthumen ein Concilium zu versammlen? So wenig wird Er deßhalben seines Gewalts beraubt, den Er allzeit in der Kirchen ruhig besessen, so wenig der Käyser seines Gewalts, der Ihme jederzeit in dem Römischen Reich gebühret, verlurstiget wird, wan schon Rebellische Unterthanen wider Ihne sich auflehnen, und Ihne einer Tyranney beschuldigen. Nicht dan meine, sondern deß Lutheraners Wort seynd unbedachtsam. Ist zu wenig: Lästerlich seynd sie, indeme er von dem Pabst nebst ob-vernommenen Inzüchten unverschambt außspeyet, Er, der Pabst, habe zu offenbaren Greuelen sein Ja gegeben. Zu was für Greuelen? beweise ers, wan er den Namen eines Ehrlichen Manns will behalten.

N. IX.

Lutherische Antwort.

Warum der Pabst einem Concilio, damit es rechtmässig seye, müsse vorstehen, und dasselbe bestättigen, gib ich die Ursach mit folgenden Worten: Ein Allgemeines Concilium, welches die gantze Kirch vorstellet, kan nicht

vest

vest bestehen in seinen Satzungen, und Glaubens-Lehren, wan es nicht ist auf den wahren Felsen gegründet: Der Felsen aber, auf welchen die gantze Kirch sich muß gründen, und steiffen, seynd nach der Verheissung Christi deß Heylands, Petrus der Erste, und dessen Nachkömmling die übrige Römische Päbst. Hierauf ertheilet der Lutheraner verschidene Antworten. Die Erste f. 107. ist, es seye gewiß, daß ich selbst nicht verstehe, was ich mit disen Worten haben wolle. Wan die Wort vest bestehen / ꝛc. so vil heissen, als beharren in seinen Meynungen, sie mögen wahr, oder falsch seyn, seye hierzu kein Petrus, und kein Pabst nöthig: Sollen sie aber so vil heissen, als tüchtige Ursachen haben, warum dise oder jene Satzung, und Glaubens-Lehr gehalten werde, seye abermahl nicht zu verstehen, was hierzu Petrus, und der Pabst beytrage; Dan dise Ursachen müssen ja die Glider deß Concilii wissen, warum sie dises oder Jenes also geordnet, und angenommen haben: So dörffte ihnen dan auch Petrus, und der Pabst nicht erst die Gründe anzeigen, die sie bereits wissen. Wolte ich aber sagen, ein Concilium müsse die Glaubens-Lehren vom Pabst, oder Petro erst hollen, so müsse ich mich erklähren, ob ich Alte, oder Neue Glaubens-Lehren verstehe. Seyen es Alte, finde man solche, ohne den Pabst, in denen Schrifften der Propheten, und Aposteln, wie auch in Gottseligen Bekannt-

nis-Bücheren. Von Neuen soll uns GOTT bewahren.

Abfertigung.

Für ein so dummes Hirn halte ich den Lutheraner nicht, daß er meine Wort nicht verstehen solte. Mit allem Fleiß, und mit einem mir zugemessenen Unverstand, sucht er dieselbe in einen gantz anderen Verstand herum zu reiben. Meine Wort haben weder den ersten, weder den zweyten, weder den dritten Verstand, und wird keinen auß disen darinnen ersehen, oder herauß ziehen ein verständiger Mensch, der nur ein wenig in denen Catholischen Grund-Sätzen bewandert, und erfahren ist. Nichts Anderes will ich sagen, als daß die Canones, Satzungen, und Glaubens-Lehren, so von einem Concilio verfasset werden, müssen von dem Pabst gutgeheissen, und bestättiget werden, welcher als ein Nachfolger in dem Stuhl Petri, jener Felsen ist, auf welchen die gantze wahre Kirch GOttes mit ihren Glaubens-Lehren muß gegründet seyn, damit Sie vest bestehe. Und das sage ich nicht ohne Grund. Freylich ja, wan die Concilia etwas schliessen, und auffsetzen, haben sie ihre Grund-Ursachen, welche sie herhollen auß der Göttlichen Schrifft, und derselben wahrem Verstand, auß denen Traditionen, weilen nicht Alles, was in der Kirch GOttes zu glauben, und zu würcken, in dem Buchstaben der Schrifft

Schrifft enthalten, auß denen Zeugnussen der heiligen Kirchen-Vätteren, auß welchen sie abnemmen, was die Kirch zu ihren Zeiten geglaubet habe, aber nicht auß denen neuen Bekanntnus-Bücheren der Lutheraneren, oder anderer Irr-Geisteren. Jedoch kan ein Concilium mit allem disem wancken, und sich irren, wan desselben Satzungen sich nicht gründen auf den Felsen, das ist, wan dise nicht von dem Pabst bestättiget werden. Dan nicht einem Concilio, sondern Petro hat Christus der HERR die Verheissung gegeben: Tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam; & portæ inferi non prævalebunt adversus eam: Du bist Petrus/ das ist ein Felsen, und auf disen Felsen wird Ich mein Kirch bauen: Und die Pforten der Höllen werden sie nicht übergwältigen. Nicht zu einem Concilio, sondern zu Petro hat Er gesprochen: Pasce Oves meas: Wäyde meine Schaaf. Und widerum: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: & tu aliquando conversus, confirma fratres tuos: Ich hab für dich gebetten/ daß dein Glaub nicht abnemme: Und bestättige du deine Brüder/ wan du dermahleins wirst bekehret seyn: Oder, wie Andere das Wort Conversus verstehen, und Dollmetschen: Wende dich widerum zu deinen Brüderen, und bestättige sie. In wem Anderen, als in dem Glauben, von welchem da Meldung geschihet? Demnach das Jenige bestättigen,

was

was den Glauben angehet, die Heerd Christi mit der wahren Lehr wäyden, ein Grund-Felsen der Kirch, und deß Glaubens abgeben, stehet Petro, folgsam desselben Nachfolgeren in dem Päbstlichen Stuhl zu. Damit dan die Concilia nicht jrren, und die Christ-Glaubige versicheret seyen, daß derselben Satzungen, und Lehren mit der unfehlbaren Wahrheit einstimmen, müssen sie sich gründen auf den Felsen, nemlich den Pabsten, mithin von Ihme bestättiget werden. Waißt der Lutheraner anjezo, was ich sagen wolle?

Eines gefallet mir hier von ihme, daß er schreibet, man finde die Alte Glaubens-Lehren in der Schrifft, und in denen Bekanntnus-Bücheren. Wie triffet das zu mit dem Lutherischen Grund-Satz, der da will behaupten, daß alle Glaubens-Lehren in der Schrifft allein enthalten, und nichts zu glauben seye, als was in der Schrifft stehet? Wie soll man dan die Glaubens-Lehren auch in denen Bekanntnus-Bücheren neben der Schrifft suchen, damit man sie finde? Ubrigens ist nur Schad, daß diser Lutheraner nicht bey Leben gewesen zu Zeiten der Ersten Concilien. Er hätte einem Ario, Macedonio, Nestorio, Eutycheti, Dioscoro, und anderen dergleichen Ertz-Kezeren stattliche Beweisthumen können an die Hand geben, mit welchen sie ihren Ungehorsam gegen denen Conciliis hätten können entschuldigen, und beschönen.

N. X.

N. X.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner machet sich widerum f. 110. über meine obige Wort, und würffet mir zwey Ding vor: Erstens, ich könne mich hart erklähren, was dise Wort heissen: Das Concilium ist auf einen Felsen gegründet; Dan Christus habe dise Wort nicht von einem Concilio, sondern von seiner Kirch gesprochen. Zweytens, ich rede unförmlich, da ich sage, die Kirch müsse sich gründen, und steiffen, ꝛc. nach der Verheissung Christi; Dan wan man von einem Müssen, das ist von einer Schuldigkeit rede, könne derselben Ursach wohl ein Befehl, nicht aber ein Verheissung seyn.

Abfertigung.

WAs den ersten Vorwurff belanget, redet der Lutheraner sehr ungereimt, und wider sich selbsten. Ich sage, ein Concilium, welches die gantze Kirch vorstellet, müsse sich gründen auf den Felsen. Eben darum dan, weilen nach Bekanntnus deß Lutheraners, die Kirch sich muß auf den Felsen gründen, muß ja sich ebenfalls ein Concilium, so die Kirch vorstellet, auf eben disen Felsen gründen.

Was den zweyten Vorwurff betrifft, verkehret der Lutheraner meine Wort, eintweders auß Unverstand, darmit er dieselbe nicht begreiffet,

greiffet, oder auß Boßheit, damit er etwas habe, mit deme er mich bey denen Jenigen, die mein Predig nicht bedachtsam lesen, anschwärze, als wan ich so unförmlich redete. Meine Wort lauten also: Der Felsen / auf welchen die gantze Kirch sich muß gründen / und steiffen seynd nach der Verheissung Christi Petrus / und dessen Nachkömmling / rc. Heisset das, die Kirch müsse sich gründen nach der Verheissung Christi? Das Wort Verheissung stehet ja deütlich bey Petro, deme Christus versprochen, daß Er auf Ihne, als auf einen Felsen seine Kirch wolle bauen, und nicht bey dem Müssen? Unförmlich hätte ich geredet, wan ich gesagt hätte, Petrus seye der Felsen nach dem Befehl Christi, massen Ihme da Christus nicht ein Befehl, sondern die Verheissung gegeben. Diser Mensch hat Brillen vonnöthen, damit er meine Wort besser lese, oder ein grössere Redlichkeit, damit er dieselbe recht ansetze, wie sie lauten.

N. XI.

Lutherische Antwort.

FErners würfft mir der Lutheraner vor f. 111. ich zeige nicht, wan schon Petrus der Grund-Felsen der Kirch wäre gewesen, daß ein solcher auch die Päbst seyen, und dises Vor-Recht von Petro geerbet haben: Ich seye deß Pabst gantz Sorg-los, und sicher.

Abfertigung.

Muß dan in einer Predig Alles außführlich, und weitläuffig bewisen werden, zumahlen das Jenige, was schon zu Genügen, und auf das Gründlichste nicht nur von unseren Controversisten, sondern auch von heiligen Vätteren bewisen ist? Wie weit wurde sich dise hinauß ziehen? Das allein sage ich: Hat der Heyland einmahl nach seiner Abfahrt auß diser Welt, sein sichtbare Kirch auf einen sichtbaren Menschen, als auf derselben Ober-Haupt, und Felsen wollen gegründet haben, soll Er Sie nachgehends ungegründet gelassen haben? Soll Er derselben einmahl von Ihme eingerichtete Form veränderet haben? Ist dan Petrus einmahl ein Grund-Felsen der Kirch Christi gewesen, muß dise noch immerfort auf einen Felsen gegründet seyn. Wer Anderer soll diser seyn, als die Nachkömmling Petri, die Römische Päbst?

Der Beweis, so der Lutheraner dargegen einwendet, ist sehr bündig, und tieff außgesonnen. Die Päbst, sagt er, wenigst nicht Alle, haben von Petro nicht ererbet, daß sie Wunder-Thaten würcken, mit frembden nie gelehrnten Sprachen reden, &c. Warum sollen Sie dan von Ihme das Vor-Recht ererbet haben, daß Sie ein Grund der Kirchen seyn sollen? Das ist eben so vil, als wan Einer also wolte vernünfftlen: Die jetzmahlige Rö-

mische

mische Käyser haben nicht ererbet Franckreich, Spannien, gantz Italien, gantz Teutsch-Land, Griechen-Land, und andere Landschafften, so die vormahlige Käyser zu denen Ersten Zeiten haben in Besitz gehabt, so seynd Sie dan nicht Käyser, noch Ober-Häupter deß Heiligen Römischen Reichs. Muß dan ein Nachfolger Alles annoch würcklich besitzen, was seine Ur-Vorfahrer innen gehabt? Und wan Er nicht dises Alles besitzet, ist Er darum kein Nachfolger? Hat dan Petrus nothwendig, und unumbgänglich müssen Wunder würcken, Neue Sprachen reden, damit Er das Ober-Haupt, und Grund der Kirchen seyn könnte? So wenig gehören ermelte Gnaden zu dem Vor-Recht, und Ambt eines Ober-Haupts, und Grund der Kirchen in seinem Weesen, so wenig zu dem Vor-Recht, und Ambt eines Römischen Käysers gehöret, daß Er obbesagte Länder Alle in Besitz habe, und über dieselbe herrsche. Petrus dan wäre je und allzeit das Ober-Haupt, und Grund der Kirchen geweßt, wan auch dergleichen Gnaden Ihme von GOTT nicht wären mitgetheilet, oder widerum benommen worden. So können dan die Päbst von Ihme das Vor-Recht eines Grunds der Kirchen ererben, wan Sie schon die andere Gnaden von Ihm nicht ererben.

N. XII.

N. XII.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner muß wohl mercken, daß er mit obiger Antwort nicht recht zu Streichen kome: Dannenhero laugnet er f. 112. rund hinweg, daß Petrus der Grund-Felsen der Kirch gewesen. Sein Ursach ist, weilen Christus durch den Felsen nicht Petrum, sondern sich selbst verstanden, da Er gesagt: Auf disen Felsen wird ich mein Kirch bauen. Zu Bekräfftigung dessen ziehet er auf mit einem Spruch auß dem heiligen Augustino, in welchem diser heilige Lehrer das Wort Felsen allhier ebenfalls von Christo verstehet, und außleget, und zwar in seinen Bücheren Retractationum, obschon Er zuvor gelehret, solches müsse von Petro verstanden werden.

Abfertigung.

DA hätte ich Anfangs ein einige Frag, die ich dem Lutheraner möchte vortragen. Warum muß Augustinus so vil gelten, wan die Herren Lutheraner in Ihme einen Spruch finden, der ihrer Lehr scheinet günstig zu seyn? Warum werden so vil andere Stellen auß Ihme nicht auch angenommen, auß welchen die Lutherische Lehren der Falschheit werden überwisen, und zu Boden geworffen? Nemlich wan Augustinus etwas schreibet, so ihrer Lehr zuwider, da muß Er ein Mensch seyn, der

Schwachheiten, Fehleren, und Irrthumen unterworffen, und würcklich geirret haben. Hat er dan in dem von dem Lutheraner angezogenen Spruch nicht auch geirret? Hat er nicht können irren? Auß der Ursach, die Augustinus allda für sein Außlegung anziehet, erhellet klar, daß er sich geirret habe. Dan er ware in der Meynung, daß Petrus was anderes heisse, als Petra, und weilen der Apostel Paulus von Christo bezeuget, daß er der Felsen seye, müsse auch da das Wort Felsen von Christo verstanden werden: Da doch in der Syrischen und Griechischen Grund-Sprach so wohl Petrus als Petra gleicher massen ein Felsen heissen, und Petrus nicht ein Felsen Mann / wie es der Lutheraner Teutsch ansetzet. Zumahl auß deme, daß Christus von dem Apostel Paulo der Felsen benambset wird, folget gar nicht, daß nicht auch Petrus ein Felß gewesen: sonsten hätten die Apostel eben von Paulo mit Fug und Recht nicht können der Grund genennet werden *Eph. 2.* alldieweilen er *1. Cor. 3.* schreibet, daß Christus, und zwar Christus allein der Grund seye. Indessen steuret keiner auß denen übrigen Kirchen-Vätteren Augustino dißfals bey, sondern alle seynd deß widrigen Sinns, und verstehen das Wort Petra Felß von dem heiligen Petro. Soll dan die Meynung eines einigen Augustini ein grösseres Gewicht haben, als der Außspruch so viler anderen Verständigsten

und Gelehrtesten Kirchen-Vätteren, und disem vorgezogen werden? Zumahlen weilen Augustinus zu Letst außdrucklich hinzu setzet, er stelle es dem Leser frey heim, daß er auß disen zweyen Meynungen und Außlegungen die jenige außerwähle, die ihme beliebet, und wahrscheinlicher vorkommet, welches er gewißlich nicht hätte schreiben können, wan ein Irrthumb sollte entstehen auß dem Verstand, daß Petrus der Felß seye, auf welchen Christus sein Kirch gebauet.

Nicht nur allein ist das kein Irrthumb, nicht nur ist es wahrscheinlicher, sondern auß denen Worten deß Heylands selbsten klar erwisen, daß durch den Felsen nicht Christus, sonder Petrus allhier seye gemeint und verstanden worden. Dan erstens wird das übrige alles in dem gantzen Spruch Christi von Petro verstanden. Warum soll darin das Wort Petra, der Felß allein von Christo zuverstehen seyn, da doch das Wort Christus weder namentlich noch gleichgültig allda beygesetzet wird? Zweytens spricht der Hayland: Du bist Petrus / das ist ein Felß, und setzet also gleich hinzu: Und auf disen Felsen wird ich mein Kirch bauen. Wohl gemercket das Wörtlein und / welches das nachkommende mit den vorgehenden unmittelbar zusam knüpffet. Widerum wohl in Obacht genommen die Wort: Auf disen Felsen. Wer ist diser Felß, als der jenige, von welchem Christus

stus da redet, und welcher durch das Wörtlein und an das vorgehende gehänget wird? Nun aber hat CHristus vorhero nicht von sich, sondern von Petro geredet, und ihne einen Felsen genennet: das Wörtlein und hänget die Wort auf disen Felsen nicht an CHristum, sonder an Petrum. Drittens hat CHristus gesprochen: Super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam. Et tibi dabo Claves Regni Cœlorum: **Auf disen Felsen wird ich mein Kirch bauen. Und dir wird ich geben die Schlüssel deß Reichs der Himmlen.** NB. Ædificabo: Ich wird bauen; Dabo: Ich wird geben. Das ist geredet von denen zukünfftigen Zeiten. So hat dan CHristus den jenigen Felsen da verstanden, auf welchen er ins künfftig werde sein Kirch bauen, gleichwie er den jenigen verstanden, deme er ins künfftig die Schlüssel deß Himmel-Reichs werde geben. Nun ist CHristus der HErr damahls schon würcklich der Haubt- und Grund-Felß seiner Kirch gewesen: Würcklich ist sein Kirch schon auf ihne gebauet gewesen, und hat nicht erst ins künfftig auf ihn sollen aufgebauet werden, gleichwie er würcklich die Schlüssel, das ist den Ober-Gewalt über das Himmel-Reich gehabt, und nicht Erst ins künfftig hat sollen empfangen. So hat dan CHristus von sich da nicht können reden, sich durch den Felsen nicht können verstehen. Von wem anderen hat er dan geredet,

det, wen anderen verstanden, als Petrum? Viertens zu was End hat der Hayland disem Apostel, der zuvor Simon hiesse, den Namen veränderet, und ihne Cephas, so ein Syrisches Wort, und ein Felß heisset, oder Petrum benambßet, wan er nicht jener Felß ist, auf welchen die Kirch CHristi hat sollen aufgebauet werden? Endlichen obschon Augustinus in der angezogenen Stell durch den Felsen CHristum verstehet, verneinet er doch nicht, daß auch auf Petro als einem Felsen die Kirch seye aufgebauet worden, massen er niemahl widerruffen, was er öffters von Petro bejahet, daß er das von CHristo bestellte Ober-Haubt der Kirch seye gewesen, als benantlich *Tract. 56. & 124. in Jo. Cont. Donat. L. 2. c. 1. Cont. Ep. Manich. c. 4. &c.* Ein Ober-Haubt aber der Kirch, und derselben Grund-Felß ist eines.

N. XIII.

Lutherische Antwort.

WAs ist aber das seltsames? Auf einmahl verlasset der Lutheraner den von ihme zuvor angezogenen Augustinum, und springet auf ein andere Außlegung herum. Durch den Felsen werde da verstanden, sagt er f. 113. nicht die Person Petri, sondern die Herrliche von Petro damahls bekannte Grund-Wahrheit von CHristo dem lebendigen Sohn GOttes.

Abfertigung.

Was ist das widerum für ein gezwungene, gedrähte Außlegung? Wo hat Christus der HErr nur mit einem einigen Wörtlein angedeutet, daß er durch den Felß die von Petro bekannte Wahrheit verstehe? Ja wie hat er dise können verstehen? Mit seinen Worten hat er versprochen, daß er sein Kirch Erst ins künfftig auf den von ihme hier benennten Felsen bauen werde. Nun aber ist sein Kirch auf die Glaubens-Wahrheit, daß er der Sohn deß lebendigen GOttes seye, würcklich schon dazumahl, ja längst vorhero in dem alten Testament, als in welchem die Patriarchen und Propheten dise Wahrheit bekennet haben, als auf ein Grund aufgebauet gewesen. So hat dan bemeldte Wahrheit durch den Felsen hier nicht können verstanden werden. Alle übrige Wort hat der Hayland zu Petro geredet, mit allen hat er Petro ein Versprechen gethan wegen der von ihme bekannten Wahrheit, und nicht der Wahrheit, welches ja sehr ungereimt wäre: sonsten müßte man zugleich sagen, daß er diser Wahrheit habe verheissen, er wolle ihr die Himmels-Schlüssel geben, was sie werde auflösen auf Erden, werde aufgelöset seyn in dem Himmel, ꝛc. Geschweige, und widerholle nicht obvernommene Beweisthumben, mit welchen schon zu Gnügen und gründlich ist darge-

dargethan, daß durch den Felß nichts anderes seye verstanden worden, als die Person Petri.

O! hätte der Heyland auf gleiche Weis zu dem Luther gesprochen: Du Luther bist ein Felß/ und auf disen Felsen will ich die Reformation meiner Kirch bauen: wie wurden die Herren Lutheraner nicht frolocken? Wurden sie wohl gedulten oder zugeben, daß man die Wort auf disen Felß auf was anderes, als auf die Person deß Luthers außdeute? Weilen aber gantz gleiche Wort zu Petro seynd gesprochen worden, wird von disen Herren, die sonst so vast auf die pure Schrifft forderen und dringen, allen Kräfften aufgebotten, daß sie ein Außlegung ersinnen, mit welcher sie dieselbe auf einen gantz anderen Verstand herum reiben, er mag sich reimen, oder nicht.

Alldieweilen dan der Lutheraner mit allem seinem Außsinnen und Geschwätz nicht vermag die allzeit in der Catholischen Kirch vest gesetzte Wahrheit umzustossen, daß der heilige Petrus, mithin dessen Nachfolger der Pabst das Ober-Haubt, der allgemeine Hirt, der Grund-Felß der Kirch GOttes seye, bleibet unbewöglich, daß der Pabst nothwendig und unstrittig einem Concilio, welches die gantze Kirch vorstellet, müsse vorstehen, damit es kein unrechtmässiges Concilium seye, wan es von seinem Haubt/ von seinem Ober-Hirten, von seinem Grund-Felß abgesönderet wäre.

N. XIV.

Lutherische Antwort.

JEtz aufgemercket. Der Lutheraner macht einen greulich grossen Lärmen und Geschrey über meine Wort, die er ferners in meiner Predig findet, und ruffet auf à f. 113. das hätte er nicht vermuthet von einem Lehrer in der Römischen Kirch: Er habe sich entsezet, da er dises gelesen, und sehe es an für ein Gericht GOttes über das Pabstum, so dem erschröcklichen Bibel-Verbott und Geringhaltung der heiligen Schrifft zuzuschreiben: Die Socinianer werden sich kützlen, und in die Faust lachen, daß ein Lehrer in der Römischen Kirch, der in einem so ansehnlichen Dom ordentlich prediget, solche Sachen vorgebe: Ich stecke in einem erstaunlichen und gantz unerhörtem Irrwohn: Ich habe mich erschröcklich vergangen: Die jenige, die also reden, wie ich, stehen in Höchster Gefahr alle Religion und Glauben zuverlieren, 2c. 2c. Was muß das so entsetzliches, so unchristliches, so irrglaubiges seyn, so mir auß dem Mund kommen, und in die Feder geflossen? Was vermuthet, was bildet man ihme ein? Es ist nichts anderes, als daß die Herren Lutheraner zu solchen Glaubens-Articulen von der Göttlichen Dreyfaltigkeit, von CHristo dem Vermenschten Sohn GOttes, von dem heiligen Geist, 2c. sich bekennen, welche in

der

der Schrifft mit keinem Buch-Staben enthalten, und durch kein andere Offenbahrung an sie gelanget, als weilen dieselbe in denen ersten Conciliis seynd entschiden, und vest gesetzet worden: folgsam daß sie sich eben darum disen Conciliis unterwerffen.

Abfertigung.

DEme ist nicht anderst: das sage ich, das hab ich gepredigет, das hab ich geschriben: Und auf disem meinem Außspruch verharre ich vest und unbewöglich, ohne daß ich mich eines Irrwohns, oder einiger Gefahr die Religion zuverlieren im geringsten zu beförchten habe, massen sonst alle Catholische Lehrer müßten in Irrwohn und Verlurst ihrer Religion verfallen seyn. Darvon wird mich nicht abwendig machen das prahlerische Geschrey deß Lutheraners, welches von nicht anderes, als von einem verführerischen Irr-Glauben herrühret, und zu nichts anderes angesehen ist, als daß er mich bey seinen Glaubens-Genossenen, aber nur bey Einfältigen und Unverständigen, die ohne weiteres Nachsehen ihren Predigeren blind dahin glauben, in üblen Verdacht bringe, und verschreiet mache. Ich fordere aber den Lutheraner herauß, und biethe ihm den Trutz, weise er mir auf in der gantzen puren unaußgelegten Schrifft, wie sie sein eintzige Glaubens-Regul ist, daß in der GOttheit drey,

nicht nur unserem Verstand nach, wie etwan die drey Kräfften der Menschlichen Seel, sondern wahrhafft und in der That von einander unterschidene Personen, und zwar nur der Person, und nicht der Natur nach von einander unterschiden seyen; daß dise drey Personen nicht nur etwan der Zuneigung und Willen, sondern der Natur nach ein eintziges unzertheiltes Weesen außmachen: daß der Vatter von Niemand gemachet, der Sohn von dem Vatter nicht gemacht, noch erschaffen, sondern gebohren seye, der heilige Geist nicht nur von dem Vatter, sondern auch von dem Sohn außgehe, und weder gemacht noch erschaffen, noch gebohren seye, Daß der Vatter nicht Aelter, nicht grösser, nicht Mächtiger &c. seye, als der Sohn und heilige Geist: Daß CHristus der HErr der wahre, Ewige, unerschaffene Sohn GOttes, und ein Weesenheit mit dem Vatter seye: Daß in CHristo, als einem Vermenschten GOtt, nicht Zwey, sondern nur ein Person, entgegen nicht ein einige, sondern zwey Naturen, die Göttliche nemlich und die Menschliche, enthalten: Daß MARIA wahrhafft eine Mutter GOttes seye, und den Göttlichen Hayland als ein Jungfrau gebohren habe, &c. &c. Zeige mir der Lutheraner alle dise Glaubens-Wahrheiten, die von denen ersten Conciliis seynd wider die Irr-Geister entschiden worden, und allen Christen unter Verlurst der Seeligkeit

zu

zu glauben seynd, in was für puren, unaußgelegten Stellen der heiligē Schrifft selbe dem Buchstaben nach so klar enthalten, daß sie in keinem anderen Verstand können aufgenommen, und von Niemand ihnen widersprochen werden. Will dem Lutheraner noch so vil zugeben, daß er mir dise Wahrheiten wenigst der Sach nach auf besagte Weis in der Schrifft aufzeige, wan nicht mit eben jenen Worten, mit welchen sie von denen Conciliis seynd vorgetragen, und zu glauben auferlegt worden. Trutz, und abermahl Trutz, und Tausendmahl Trutz. Bishero hat es noch kein Lutheraner vermögt zum Stand zu bringen. Wan er wird der Erste seyn, werden alle seine Glaubens-Verwandte darüber frolocken, und ihme von Hertzen Glück wünschen.

Es rucket zwar da der Lutheraner mit einer einzigen Schrifft-Stell herauß, und seynd die Wort deß heiligen Petri: Du bist Christus der Sohn deß lebendigen GOttes. Allein gesetzet, daß ein Wahrheit in diser Stell klar zu ersehen wäre, wo seynd so helle Sprüch auch für die andere obbesagte Wahrheiten? Aber bey diser Stell allein zu verbleiben, welche als die Kläreste auß allen von dem Lutheraner ist erkisen worden, wird wohl in diser dem Buchstaben nach angedeutet, daß Christus der wahre unerschaffene GOtt, ein Ewige Weesenheit mit dem Vatter, und kein

Ge-

Geschöpff seye? Wie oft werden in der Schrifft erschaffene Engel und Menschen Söhn GOttes genennet? Seynd sie darum GOtt, und ein unerschaffene, Ewige, Göttliche Weesenheit mit dem Himmlischen Vatter? Wan dan CHristus auch nur ein erschaffener Sohn GOttes wäre gewesen, wurden die Wort Petri dannoch bestehen. Die Arianer haben disen Spruch eben so wohl gewußt, als die Lutheraner, dannoch haben sie die unerschaffene GOttheit JEsu CHristi gelaugnet, und haben weder mit diser, noch mit anderen Stellen der heiligen Schrifft, wie sie dem blosen Buchstaben nach da ligen, ihres Irrthumbs können überwisen werden. Unmöglich ist es, daß man so wohl dise, als die andere obangesetzte Glaubens-Wahrheiten auß dem puren Buchstaben der Schrifft ohne der Stellen rechten Verstand und Außlegung, ohne die Tradition, das ist, ohne dem Mündlich von denen Apostlen der Kirch übergebenem Wort, nach welchen die Concilia ihre Satzungen haben abgefasset, und jene Wahrheiten als Glaubens-Lehren vest gesetzet, könne wissen. Trutz dan noch einmahl, erweise mir der Lutheraner alle jene Glaubens-Wahrheiten allein auß der Schrifft, ohne daß er die wahre Außlegung derselben, die Tradition, und die Concilia zu Gehilffen nemme, wan er kan, Trutz, Trutz.

Es haben aber die Concilia selbst nach der Schrifft geurtheilet, und die Glaubens-Strittigkeiten entschiden. Also hat der heilige Pabst Leo an das Chalcedonensische Concilium geschriben, daß er das Geheimnus von der Menschwerdung JEsu CHristi erkläret habe Secundùm Evangelicas Authoritates, secundùm Propheticas voces Apostolicamque Doctrinam: **Nach der Auctorität der Evangelien/ nach denen Stimmen der Propheten/ und nach der Lehr der Apostlen:** Und hat das Concilium ermahnet ein gleiches zu thun. Also widersetzet der Lutheraner f. 117. Antwort: Wahr ist es daß die Concilia nach der Schrifft, aber Falsch, daß sie allein nach dem Buchstaben der Schrifft ohne derselben rechtmässigen Außlegung und ohne die Tradition die Glaubens-Lehren entschiden. Recht sagt der heilige Leo, daß er das bemeldte Geheimnus nach der Lehr der Apostlen habe erkläret. Die Lehr der Apostlen aber ist so wohl Schrifftlich als Mündlich der Kirch hinterlassen worden, gemäß der außdrucklichen Zeugnus Pauli deß Welt-Lehrers *2. Thess. 2.* State, & tenete traditiones, quas didicistis sive per sermonem, sive per Epistolam nostram: **Stehet/ und haltet die Satzungen/ die ihr so wohl durch unsere Mündliche Wort/ als durch unser Schreiben gelehrnet habt.** Wo sagt der heilige Leo, daß er das ermeldte Geheimnus bloß allein nach der Schrifftlichen

Lehr

Lehr der Apostlen erkläret habe? Widerum wo schreibet er, daß er die Schrifften der Propheten und der Evangelien ohne Außlegung darzu gebraucht habe? sagt er nicht außdrucklich, er habe nach denen selben dises Geheimnus erkläret? Hat er dasselbe erkläret, hat er auch nothwendig den wahren Verstand der darzu gebrauchten Schrifft-Stellen müssen erklären. Gesetzt endlichen, daß das Geheimnus der Menschwerdung Christi gantz deutlich in der puren unaußgelegten Schrifft zu ersehen, wo bleiben die jenige, die ich dem Lutheraner Oben hab vorgestellet?

Man berufft sich aber in der Römischen Kirch selbsten auf die Schrifft, wan von dem grossen Geheimnus geredet wird. In Gewissen zu Ingolstatt von einem Jesuit an das Tag-Liecht gegebenen Thesibus stehen von dem Geheimnus der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit dise nemliche Wort: Quod Instrumenti tam veteris quàm novi paginæ satis proponunt: Welches die Schrifften deß alten so wohl als deß neuen Testaments genugsam vortragen. Ist ein neuer Einwurff deß Lutheraners f. 119. Antwort; freylich traget uns die heilige Schrifft dises Geheimnus vor, aber nicht anderst, als nach ihrem wahren Verstand und Außlegung der Kirch, der heiligen Vätteren, und der Concilien, nicht dem puren glatten unaußgelegten Buchstaben nach. Also und nicht anderst berufft man sich in der

Römischen Kirch hierin auf die Schrifft. Der Lutheraner muß, gemäß seiner Lehr solche Stellen auß der Schrifft können auflegen, in welchen man alles, was ein Christ von disem grösten Geheimnus zu glauben hat, gantz klar dem Buchstaben nach möge ersehen und erkennen, ohne daß man sich auf einige Außlegung und Erklärung, auf Concilia, auf die Kirch und Kirchen-Vätter beruffe. Daß wird er aber mit allen seinen angespanten Kräfften nicht vermögen. Trutz, das Ers kan.

Was die Socinianer anbelanget, von welchen der Lutheraner obverstandener massen Meldung thut, lachen ihnen dise freylich die Haut voll an, daß ihr Herren Lutheraner die pure Schrifft allein für euer Glaubens-Regul haltet, und lehret, nichts seye zu glauben, als was in diser geschriben stehet, dise seye so klar, daß man alle Glaubens-Lehren ohne Außlegung und Tradition darin ersehen möge. Dan solcher Gestalten werdet ihr sie ihres Irrthums, daß Christus ein pures Geschöpff und kein wahrer GOtt seye, mit der Schrifft allein niemahl können überweisen, niemahl sie gründlich können widerlegen, wan sie gegen euch mit solchen Sprüchen auß der Schrifft aufziechen, in welchen ihr Lehr dem Buchstaben nach scheinet enthalten zu seyn. Wegen meiner haben sie kein Ursach zu lachen; Dan ich bestreite derselben Irr-Lehr mit der Gegen-Lehr der wahren allzeit in der Welt

sicht-

sichtbahrlich Verharrenden, wegen dem der Verheissung deß Haylands gemäß allzeit bey ihr verblibenen Beystand deß Geists der Wahrheit unfehlbaren Kirch, als bey welcher eben darum der wahre Verstand der Schrifft einig und allein zu finden, und von ihr gegeben wird Theils durch ihr Ober-Haubt, Theils durch die Einstimmung ihrer heiligen Vätteren, Theils durch ihre Concilia, Theils durch die beständige Tradition und Mündliche Ubergab.

Was der Lutheraner zumahl da vorgibet, daß in dem Pabstum ein erschröckliches Bibel-Verbott und Geringhaltung der heiligen Schrifft sich befinde, ist das Erste ein offenbahre Unwahrheit, das Zweyte ein unverschamte freche Lästerung. Beweis darum her, mein Lutheraner, wan er den Namen eines wahrhafften und ehrlichen Manns nicht will verliehren.

N. XV.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner wirffet mir f. 121. abermahl vor, ich hab in meiner Predig nicht bewisen, was ich mit ungemeiner Dreustigkeit vorgegeben, nemlich daß die vier erste Concilia mit Päbstlicher Auctorität seyen gehalten und geendiget worden, und spreche doch, ich hab es bewisen. Ich hab von diser Sach in denen Urkunden nichts gesehen, noch zu sehen

verlanget, ꝛc. Wan ich werde fortfahren das vorzugeben, nachdem ich von diser Sach alles gelesen, alsdan werde mein Gemüths-Beschaffenheit nicht mehr Unwissenheit, sondern mit einem anderen unbeliebigen Namen müssen genennet werden, ꝛc.

Abfertigung.

WErmeynet dan der Lutheraner, daß man in einer eintzigen Predig alles der Länge und Breite nach müsse beweisen und außführen, als wan man ein gantzes Buch wolte schreiben? Hab ich das in meiner Predig nicht außführlicher bewisen, damit ich derselben vorgesetzte Schrancken nicht überschreite, so hab ich es doch in gegenwärtiger Schrifft mit überhäuffigen Zeugnussen gnugsam und gründlichst dargethan, darmit sattsam gezeiget, daß ich es auch in der Predig selbst hätte thun können, wan solches die derselben außgesteckte Zeit hätte gelitten, und die Noth erforderet. Will der Lutheraner annoch das Gegen-Spill behaupten, gibt er sein Unwissenheit, oder sein Hartnäckigkeit der hellen Wahrheit zu widerstreben an Tag. Zumahl soll er wissen, daß er mit dergleichen Sprüchen, und Red-Arten, die er gegen mich brauchet, bey der verständigen Welt nichts außrichte, und sein Vorgeben nicht beweise.

N. XVI.

Lutherische Antwort.

WEilen ich sage, es seye kein rechtmässiges Concilium in der Kirch GOttes jemahl gehalten worden ohne Wissen, Willen, und Gutheissung deß Pabsts, will der Lutheraner f. 123. wissen, was ich verstehe mit disem schönen Namen, Kirche GOttes: Ich werde ja die Griechische, Russische, und Armenische Kirchen zur Allgemeinen Christlichen Kirch zehlen. Wan ich das thue, müsse ich gestehen, daß in ermeldten, folgsam in der Christlichen Kirch vil Concilia seyen gehalten worden ohne den Pabst zu Rom, ohne sein Wissen und Gutheissen.

Abfertigung.

DAß ermeldte sonderbare Kirchen, die mit der Römischen, das ist mit der Allgemeinen Catholischen Kirch, unter einem Haubt vereiniget seynd, zu der Christlichen Kirch gehören, ist kein Zweifel: daß aber die Jenige, welche von der Allgemeinen Catholischen Kirch abgesönderet und getrennet seynd, zu der wahren Kirch GOttes sollen gerechnet werden, kan und wird ich mit meiner Kirch niemahl zugeben. Daß jene Concilia, die von denen getrennten und Schismatischen Kirchen seynd gehalten worden ohne den Pabst, rechtmässige Concilia seyen gewesen,

sen, verneine ich Rund hinweck. Haben die vereinigte Kirchen Concilia gehalten, so seynd dise keine Oecumenica oder allgemeine, sonder nur Nationalia, oder Provincialia, oder Diœcesana, mithin nur sonderbare Concilia gewesen. Hier aber ist die Red von denen allgemeinen Conciliis und Kirchen-Versammlungen. Und auch dise sonderbare, damit sie rechtmässige Concilia haben seyn können, seynd nicht angestellet worden ohne allgemeinen, oder sonderbaren von dem Päbstlichen Stuhl denen Bischöffen mitgetheilten Gewalt: Derselben Lehr-Sätz haben kein Bestand gehabt ohne Bestättigung deß Pabsts.

N. XVII.

Lutherische Antwort.

Es bemühet sich aber der Lutheraner f. 124. zubehaupten, daß auch die getrennte und Schismatische Kirchen zur Allgemeinen Christlichen Kirch müssen gerechnet werden. Das will er erweisen auß zweyen Brieffen, welche der Pabst Clemens XI. geschriben, den Ersten an den Patriarchen der Armenischen Nation, den er darinn einen Ehrwürdigen und lieben Bruder nennet: Den Zweyten an die Russische Bischöff Ritûs Græci, welche in einem Synodo versammlet waren, und von ihme dem Past ebenfalls Ehrwürdige liebe Brüder benamset werden. Hierauß macht der Lutheraner den Schluß: Seynd dise ge-

liebte und Ehrwürdige Brüder deß Pabsts, so seynd sie in der Schooß der Christlichen Kirchen, folgbar seynd ihre Synodi Christliche Synodi.

Abfertigung.

DAß CLEMENS der Römische Pabst, Hochseeligsten Angedenckens, den Armenischen Patriarchen seinen Bruder genennet, hat er recht daran gethan: Sintemahlen ermeldter Patriarch in einem an den Pabst erlassenen Schreiben sich schon vorhero hat erkläret, daß er sich wolle mit der wahren Allgemeinen Römischen Kirchen vereinigen, und dem Pabst unterwerffen. Einfolglich ware diser, wenigst in dem Hertzen, nicht mehr getrennet von der Römischen Kirch, noch Schismaticus. Zu deme ware er ein rechter Bischoff, und hat nicht erst nach seiner Bekehrung von Neuem müssen zu einem solchen geweyhet werden. Der Pabst aber pflegt alle mit ihm vereinigte Bischöff seine Brüder zunennen, wie der Heyland seine Apostel hat benambset.

Mit dem zweyten Päbstlichen Schreiben würffet der Lutheraner einen Stein, der ihme selbsten auf den Kopff fallet, und ihn zu Boden schlaget. Dan jene Russische Bischöff waren alle gut Catholisch, und haben zuvor an den Pabst geschriben, daß sie Willens seyen, einen Synodum zu versammlen, in welchem

chem sie sich mit einander berathschlagen, auf was Weis sie den Römisch-Catholischen Glauben in ihren Länderen weiters möchten einführen, und befürderen. Recht dan hat der Pabst dieselbe seine Brüder betitult, ja in dem von dem Lutheraner angezogenen Antworts-Brieff ihnen außdrucklich zuruck geschriben, er wolle ihnen Hyeronimum Ertz-Bischoffen zu Edessa seinen Nuncium oder Bottschaffter in Pohlen zusänden, damit er in seinem Namen dem Synodo vorstehe. Erhellet nicht hierauß augenscheinlich wider den Lutheraner, daß eben dise von ihm angezogene Russische Bischöff ihre Synodos anderst nicht anstellen, als mit Wissen, Willen, und Auctorität deß Pabsts? Warum vertuschet, und verschweiget er dises alles? Vermeint er dan, man schlage ihm nicht nach, was er auß anderen Bücheren ansetzet, wir sollen ihme Blindling gleich alles Glauben, wie er es von denen Seinigen verlanget? Sucht er dan nichts anderes, als die Leuth hinter das Liecht zu führen?

N. XVIII.

Lutherische Antwort.

Es will aber der Lutheraner auch mit der Zeugnus Azorii eines Jesuiten, dessen Wort er ansetzet, beweisen, daß die Griechen dem Römischen Pabst kein grösseren Gewalt in denen Conciliis zugestehen, als denen anderen Patriarchen. f. 131.

Abfertigung.

AZorius redet von denen uncatholischen Griechen, und widerleget derselben Irrthum. Wo ist dan bey disem Mann die Witz und Verstand, daß er die Zeugnus Azorii für sich will gebrauchen?

N. XIX.

Lutherische Antwort.

ANjetzo greiffet der Lutheraner f. 134. mit allem Gewalt den Gewalt deß Pabsts über alle Bischöff und Kirchen der Welt an, und sagt, diser könne nicht hergeläitet werden auß dem Göttlichen Recht und Ordnung. Unsere Controversien-Schreiber (worunter Bellarminus, Becanus, und Azorius die Gröste seyen, die doch etwas Griechisch und Hebräisch verstanden, da die Neuere ins gemein ungelehrte Leuthe seyen, und sich bloß mit einer Eigenschafft, die er nicht nennen möge, waffnen) beweisen ermeldten Ober-Gewalt deß Pabsts mit mehr nicht, als mit jenen drey Sprüchen: Weyde meine Schaaf: Du bist Petrus/ und auf disen Felsen will ich mein Kirch bauen: Nach deiner Bekehrung bestättige deine Brüder. Aber in allen disen Orthen seye nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vor das ungeheure Postulatum deß Römischen Bischoffs. Die Verfechter der Päbstlichen-Hochheit meinen es nicht ernstlich,

sie lachen vilmehr in die Faust, wan ihr Pöbel sich durch dergleichen recht erbärmliche Beweis bewögen, und bey blindem Gehorsam erhalten lasse. GOtt und das Gewissen könne das Urtheil fällen, ob die drey obbemeldte Jesuiten nicht den Sinn gehabt, den jener Vers außdrucket: Video meliora, probóque, deteriora sequor: Das ist: Ich erkenne das Bessere/ und folge dannoch dem Schlimmeren. Wer auß besagten Sprüchen die wunderliche Folg wolle machen, daß Petrus das Ober-Haubt aller Christen seye, der seye mit Blindheit bedecket, oder heuchle, oder müsse auß Forcht den Mund verschliessen, ꝛc.

Abfertigung.

WAn deme also, was der Lutheraner mit so frechem ungewaschenem Maul vorgibet, müssen die alte Kirchen-Vätter ebenfalls blind gewesen seyn, geheuchlet, wider ihren Sinn, und Gewissen geredet, den Pöbel erbärmlich betrogen haben, Massen sie Anderes nicht geredet, und geschriben, als was unsere Controversien-Schreiber von dem heiligen Petro, und seinem Nachfolger dem Römischen Pabst behaupten. Wir wollen nur etlich wenige auß denen Jenigen vernemmen, welche auß ob-angesetzten Sprüchen den von CHristo dem heiligen Petro ertheilten Ober-Gewalt über die gantze Christliche Kirch erkennen, und verfechten. Petro cum summa

rerum de pascendis ovibus traderetur, & super ipsum velut super terram fundaretur Ecclesia, nullius confessio virtutis alterius ab eo, nisi charitatis exigitur: Da Petro der Höchste Gewalt die Schaaf zu wäyden ist übergeben/ und auf Ihne als auf ein Erden die Kirch gegründet worden/ wird von Ihme keiner anderer Tugend Bekanntnus geforderet/ als der Liebe. Also der uralte Origines *cap. 6. ad Rom.* Eusebius *in Chronico ad An. 44.* verzeichnet, an was für Orthen die Apostel, und Andere seyen Bischöff gewesen, von Petro aber sagt Er, daß Er gewesen Christianorum Pontifex Primus: Der Erste Bischoff der Christen ins gemein. Der heilige Cyprianus *Lib. 1. Ep. 3. ad Cornel.* schreibet: Petrus, super quem ædificata ab eodem Domino fuerat Ecclesia, &c. Petrus/ auf welchen von dem HERRN die Kirch ist gebauet worden. Der heilige Cyrillus Hyerosl. *Cath. 2.* nennet Petrum den Fürsten der Apostlen; Und Cyrillus Alexand. *L. 12. in Joan. c. 64.* den Fürsten und Ober-Haupt der Aposteln. Der heilige Joannes Chrysostomus *Hom. 55. in Matth.* erwöget, wie daß Petrus ein armer schlechter Fischer seye worden Pastor & Caput Ecclesiæ: Der Hirt und Haupt der Kirchen. Und kurtz hernach spricht Er von Petro: Hunc universo terrarum orbi Christus præposuit: Disen hat Christus dem gantzen Erd-Boden vorgesetzet. Von dem heiligen Augustino, Anderer zu geschweigen, ziehe ich ein

einzige

einzige Stell an auß *Sermone 144. de Temp.*, allwo Er von der Bekehrung Petri redet, und von Christo also spricht: Totius corporis morbum in ipso capite curat Ecclesiæ, in ipso vertice componit membrorum omnium sanitatem: Er / Christus, heylet die Kranckheit deß gantzen Leibs in dem Haupt der Kirchen / in dem Ober-Haupt richtet Er ein die Gesundheit aller Glideren. Der heilige Ambrosius machet auß den Worten Christi, du bist Petrus / ꝛc. den Schluß, daß Petrus ein Felß seye aller Kirchen. *Serm. 47.* Und *Serm. 11. de Mirabilibus*, nennet Er jene Kirch, welcher Christus allein an dem Gerichts-Tag die Freud deß Fridens wird ertheilen, die Kirch Petri. Der heilige Hieronymus *Lib. 1. in Jovinianum* spricht: Inter duodecim unus eligitur, ut capite constitutô Schismatis tolleretur occasio: Unter denen Zwölfen wird Einer erwählet / damit alle Gelegenheit zu einer Spaltung gehöbt werde / wan ein Ober-Haupt bestellet wurde. Caput, Princeps Apostolorum: Das Ober-Haupt / der Fürst der Apostelн / und zumahl der Kirch wird Petrus benambset von Hieronymo *in Psal. 13.* von Optato Milevitano *L. 2. Cont. Parmenionem*, von Ephrem *in Panoplia*, von Theodoreto *in cap. 1. ad Gal.* Umbgehe mit Stillschweigen die Zeugnussen, mit welchen die Erstere Päbst eben disem Ober-Gewalt deß heiligen Petri beysteuren; Kan jedoch nicht unterlassen die Wort deß heiligen

Pabsts Leonis I. beyzusetzen, weilen Ihne der Lutheraner für sich will anziehen. Sie lauten also *Serm. 3. de Anniverſ. Aſſumpt. ad Pontif.* De toto mundo unus Petrus eligitur, qui & univerſarum gentium vocationi, & omnibus Apoſtolis, cunctísque Eccleſiæ Patribus præponatur: Ut quamvis in populo DEI multi Sacerdotes ſint, multíque Paſtores, omnes tamen propriè regat Petrus, quos principaliter regit & Chriſtus: Auß der gantzen Welt wird der einige Petrus erwählet / welcher nicht allein dem Beruff aller Vöckeren / sondern auch allen Aposteln / und allen Vätteren der Kirchen fürgesetzet werde: Damit / wiewohlen in dem Volck GOttes vil Priester / und vil Hirten seynd / doch Petrus eigentlich Alle regiere / welche zuforderst auch Christus regieret. Theophylactus gründet eben dise Wahrheit auf die Wort Christi zu Petro: Nach deiner Bekehrung stärcke deine Brüder / und spricht also *in c. 22. Lucæ:* Planus hujus intellectus is eſt. Quia te habeo ut Principem Diſcipulorum, poſtquam negatô me fleveris, & ad pœnitentiam veneris, confirma cæteros; Hoc enim decet te, qui poſt me Eccleſiæ Petra es & Fundamentum: Der eigentliche und platte Verstand dises Spruchs ist. Weilen ich Dich hab als einen Fürsten meiner Jüngeren / nachdem Du die Verlaugnung Meiner wirst bereuet haben / und zur Buß gelanget seyn / bevestige die Ubrige; Dan das gebühret Dir / der Du nach Mir

der

der Felß und Grund bist der Kirchen. Daß nun der Römische Pabst ein Nachfolger deß heiligen Petri in dem Apostolischen Stuhl seye, und eben jenen Obersten Gewalt habe über die gantze Christliche Kirch, welcher Petro von dem Göttlichen Heyland ist mitgetheilet worden, könnte ich widerum mit häuffigen Zeugnussen der alten Kirchen-Vätteren an den hellen Tag legen, wan es hier die Noth erforderte.

Aber meine liebe heilige Vätter, lasset Euch nur nicht sehen, und hören vor disem Lutheraner, Ihr werdet bey ihme sehr übel und erbärmlich ankommen: Er wird auf Euch zuwerffen mit Blindheit, mit Heuchlē, mit Spihlen in der wichtigsten Sach, mit Unredlichkeit, mit Betrügereyen deß Pöbels, ꝛc. ꝛc. weilen er mit eben disen Lästerungen antastet unsere Controversien-Schreiber, die doch nichts Anderes behaupten, als was Ihr uns habt Schrifftlich hinterlassen, und mit eueren Zeugnussen ihr Lehr bekräfftigen. Wer aber nur noch ein wenig von einer gesunden Vernunfft hat, kan er sich so weit verliehren, daß er in einer Sach, an welcher das gantze Kirchen-Regiment, der wahre Glaub, folgsam das ewige Seelen-Heyl hanget, mehr Glauben beymesse einem Lutheraner, und seines Gleichen Neugebachenen Lehreren, als so vilen Kirchen-Saulen, mit so grosser Heiligkeit, auch mit der Gaab Wunder zu würcken so hell-leuch-

tenden

tenden Vätteren, als dem gantzen Alterthum, als dem Allgemeinen Sinn der allzeit in der Welt verharrenden Kirch? Mit was beweiset dan der Lutheraner das Gegen-Theil? Mit pur nichts Anderes, als mit unverschamter, gifftiger, schimpfflichster Verachtung unserer Controversisten, als mit blossem Vorgeben, der Ober-Gewalt Petri und deß Pabsts könne unmöglich gefolgeret werden auß denen Sprüchen der Schrifft, ohne einige beygesetzte Prob. Und mit dem soll die Catholische Lehr widerleget seyn? Auf solche Weis kan auch der gröste Ignorant Alles widerlegen, wan er nur wacker schmächen und lästeren kan. Will er mit seinem frechen Vorgeben bestehen: Ziehe er mit gründlichen Beweisthumen auf wider unsere Controversisten: Er wird sie desto leichter können bestreitten, und überwünden, weilen sie seiner Außsag nach ins gemein ungelehrte Leuth seynd. Dergleichen Sprüch aber wider unsere Controversisten, mit welchen er nichts Anderes suchet, als die Einfältige über einen Dölpel zu werffen, und zu bethören, kan er in seinen Busen schieben, gestaltsam sie sich mit bestem Grund der Wahrheit auf ihne, und seines Gleichen Lutheraner vollkommen schicken. Will er die Prob darvon haben, kan er selbe einhollen bey dem Hochwürdigen Herrn Weißlinger, absonderlich in dem jüngsthin an das Liecht von Ihme gegebenen Buch unter dem Titul: Außerlesene Merckwürdigkeiten

keiten von Alten und Neuen *Theologischen* Marck-Schreyereyen / 2c. 2c.

N. XX.

Lutherische Antwort.

JEdoch bringet der Lutheraner f. 137. etwas auf die Bahn wider den Ober-Gewalt deß Pabsts, und macht sich darwider Groß mit dem Sechsten Canone deß Nicænischen Concilii, der also lautet: Antiqua consuetudo servetur per Ægyptum, Lybiam, & Pentapolim, ita ut Alexandrinus Episcopus horum omnium habeat Potestatem; Quia & Urbis Romæ Episcopo parilis mos est: Die alte Gewohnheit soll bleiben in Egypten / Lybien / und denen Fünf-Städten / also daß der Alexandrinische Bischoff über dise Alle Gewalt habe / weilen auch der Bischoff zu Rom gleiche Gewohnheit hat. Auß disem Canone will der Lutheraner erzwingen, daß dem Bischoff zu Alexandria ein gantz gleicher Gewalt mit dem Römischen Bischoff seye zugestanden worden, folgsam daß der Pabst keinen Höcheren Gewalt habe, als andere Bischöff, noch weniger über dieselbe den Ober-Gewalt. Die über disen Canonem von dem Glossatore, von dem Pabst Nicolao I., von Bellarmino gegebene Außlegung verwürffet er, aber mit sehr kahlen Schein-Ursachen.

Abser-

Abfertigung.

IST gantz nicht vonnöthen, daß man anderstwo her Außlegungen über disen Canonem einholle. Brauchet mehr nicht, als daß man das Vierte Allgemeine, nemlich das Chalcedonensische Concilium aufschlage, da wird man finden *Act. 16. Tom. 2. Conc. p. 210. Ed. Col.*, daß in disem ermelter Canō mit folgenden Worten vor der gantzen Versammlung seye abgelesen worden: Trecentorum decem & octo Sanctorum Patrum Canon Sextus: Quòd Ecclesia Romana semper habuit Primatum. Tenet autem & Ægyptus, ut Episcopus Alexandriæ omnium habeat Potestatem, quoniam & Romano Episcopo hæc consuetudo est: Der Drey-Hundert und achtzehen heiligen Vätteren (verstehe in dem Nicænischen Concilio) Sechste Canon: Daß die Römische Kirch allzeit gehabt habe den Primat. Es behaltet aber auch Egypten / daß der Bischoff zu Alexandria über Alle Gewalt habe / dieweil auch der Römische Bischoff disen Gewalt hat. Man wird ferners in eben diser Action *p. 212.* finden, daß alle Vätter dises Concilii einhellig den Außspruch gegeben: Omnem Primatum & honorem præcipuum, secundùm Canones, Antiquæ Romæ DEO amantissimo Archi-Episcopo conservari: Daß aller Primat, und fürnehmste Ehr / nach laut der Canonum, dem GOTT Geliebtesten Ertz-Bischoff deß Alten

Roms

Roms soll verbleiben. Durch den Primat ist allzeit verstanden worden der Ober-Gewalt. Nemme man nun da wohl in Obacht die Wort: Secundùm Canones, nach laut der Canonum, oder Satzungen; Und das Wort: conservari: soll verbleiben. Hat der Primat, und Ober-Gewalt dem Römischen Ertz-Bischoff sollen verbleiben, so hat er denselben vorhero allzeit gehabt, und hat ihn unangefochten gehabt, nach laut der Canonum, oder Geistlichen Satzungen. Was können dise für andere Satzungen seyn, als welche die vorher gehaltene Concilia, unter welche ja auch das Nicœnische muß gerechnet werden, haben abgefasset, und vest gestellet? Wer hat nun die Canones, und Satzungen der Concilien, benanntlich deß Nicœnischen, besser gewußt, und verstanden? Das Chalcedonensische Concilium, oder der Lutheraner? Wan dan nicht nur Andere, sondern so gar der angezogene Canon deß Nicœnischen Concilii den Primat, und Ober-Gewalt dem Römischen Pabst zuerkennet, Vermög der Worten deß Chalcedonensischen Concilii, wie hat in eben disem Canone können geschlossen werden, daß der Bischoff zu Alexandria ein dem Pabst gantz gleichen Gewalt habe? Heisset dan parilis mos, ein in Allem gantz gleichen Gewalt? Nichts anderes, wan man die Sach will recht bedencken, hat das Concilium wollen schliessen, als daß der Alexandrinische Ertz-Bischoff über

die

die benannte Landschafften, und die darinn gelegene Kirchen jenen Gewalt habe, welchen der Pabst, nicht als Allgemeiner Pabst, und Ober-Haupt der Kirchen, sondern als Ertz-Bischoff zu Rom hat über jene Städt, und Länder, die dem Römischen Ertz-Bistum seynd zugelegt worden. Kan nun hierauß vernünfftig der Schluß gezogen werden, daß der Pabst als Pabst nicht das Ober-Haupt der Kirch seye, nicht über dise den Ober-Gewalt habe, daß der Ertz-Bischoff zu Alexandria dem Pabst nicht seye unterworffen gewesen, sondern einen in Allem dem Pabst durchauß gleichen Gewalt gehabt habe? Wan ich sage: Der Bischoff zu Augspurg hat den Gewalt über die in dem Gezirck seines Bistums ligende Orth, wie der Ertz-Bischoff zu Mäyntz hat über das Mäynzische Bistum: Folget wohl hierauß, daß Beyder Gewalt in Allem gantz gleich seye, daß der Ertz-Bischoff zu Mäyntz keinen Höcheren Gewalt habe, daß der Bischoff zu Augspurg disem als seinem Metropolitano, und Ertz-Bischoff nicht unterworffen seye?

N. XXI.

Lutherische Antwort.

DAmit der Lutheraner den Ober-Gewalt deß Pabsts noch mehr zu Boden werffe, bemühet er sich sehr à f. 143. den Jesuit Azorium zu widerlegen, welcher den Obersten Gewalt

walt deß Pabsts über Alle, auch die Morgen-Ländische Bischöff verthätiget, und mit Bey-Spillen beweiset, daß die Päbst denselben öf-ters in der That haben außgeübet. Das Er-ste, so Azorius anführet, ist, daß der Pabst Victor I. jene Bischöff in Asien, welche das Oster-Fest mit denen Juden gefeyret, habe in den Geistlichen Bann gethan. Hierauf ant-wortet der Lutheraner, Irenæus und Andere haben solches dem Pabst Ernstlich und Brü-derlich verwisen: Auch beweise die Excommu-nication, oder in Bann thun, mit nichten einen Ober-Gewalt über den Excommunicierten.

Abfertigung.

IST nicht wahr, daß weder Irenæus, noch Andere dem Pabst dise That verwisen, vil weniger ist wahr, daß Sie Ihme solche vor-gehalten als eine unlöbliche Hitz, die Victor in einer so geringen Sach habe spühren lassen, für welche doch der Lutheraner dieselbe auß-ruffet: Sondern Irenæus hat in einem Schrei-ben mit aller unterthäniger Ehrenbiethigkeit dem Pabst seine Ursachen vorgestellet, wegen welchen Er erachtete, daß bemelte Bischöff mit so harter Straff nicht solten angesehen werden. Soll wohl hierauß gefolgeret wer-den, daß Irenæus und Andere deß Pabsts Ge-walt auch die Bischöff in Bann zu thun nicht erkennet haben? Eben darum haben Sie den-selben erkennet, weilen Sie dem Pabst die Ur-

 sachen

sachen haben vorgetragen, wegen welchen Sie gesucht, denen Bischöffen die Straff demüthigst außzubitten, welches Sie gewißlich nicht gethan hätten, wan der Pabst kein Gewalt hätte, solcher Gestalt auch die Bischöff zu straffen. Wan ein Unterhan seiner Obrigkeit, von welcher ihme eine harte Straff auferleget wird, seine Ursachen vorbringet, wegen welchen er vermeynet, daß er nicht solle gestraffet werden, spricht er deßwegen der Obrigkeit den Gewalt zu straffen ab? Das wäre ja aberwitzig geurtheilet. Was der Lutheraner zumahl da vorgibet, daß die Excommunication kein Anzeigen seye, daß der Jenige, welcher einen Anderen in den Bann thut, einigen Ober-Gewalt über denselben habe, fordere ich die Prob, Massen nicht die Geringste beygefüget wird. Wan das keinen Ober-Gewalt beweiset, so waiß icht nicht, was disen soll beweisen. Dan wer hat den Gewalt Andere zu straffen, als die Obrigkeit? Und was für Leuth hat dise das Recht zu straffen, als die Ihr unterworffen seynd?

N. XXII.

Lutherische Antwort/

Und derselben

Abfertigung.

DAs andere Bey-Spill, mit welchem Azorius den Ober-Gewalt deß Pabsts über die

die Bischöff beweiset, ist, daß der heilige Cyprianus mit einem Schreiben den Pabst Stephanum ersuchet, er wolle Martialem den Bischoff zu Arles, wichtiger von ihme beygebrachter Ursach halber, von seinem Bischöfflichen Ambt absetzen. Auß disem Schreiben Cypriani setzet der Lutheraner â f. 146. etwelche Stuck an, auß welchen er die Folg will herauß ziechen, daß Cyprianus ein besonders grosse Inspection über den Römischen Bischoff selbsten gehabt habe. Aber wie Armseelig? Ja wie Unverständig? Wir wollen es vernemmen. Sein erste Prob dessen ist, weilen der Bischoff zu Lyon mit seiner Klag wider den Bischoff zu Arles sich an Cyprianum hat gewendet. Hat er aber Cyprianum nicht gebetten, daß der die Klag ferners zum Pabst möchte bringen? welches Cyprianus auch gethan. Heisset das ein Ober-Inspection über den Pabst haben, wan man ersuchet wird bey demselben ein Klag zu führen.

Die zweyte Prob, weilen der Ketzer Novatianus bey Cypriano wider den Pabst Schutz gesuchet. Hat aber Cyprianus ihme den Schutz gegeben? Oder soll deßwegen der Pabst keinen Ober-Gewalt über den Bischoff Cyprianum gehabt haben, weilen ein Ketzer, der sich von dem Pabst getrennet, bey ihme Schutz gesuchet? Wie erbärmlich hincket ein solcher Schluß?

Die dritte Prob, weilen Cyprianus den Pabst seinen geliebtesten Bruder nennet. Soll aber wohl dem Geringeren wegen der Verträulichkeit und engesten Freundschafft, die er mit dem Fürnehmeren und mit seinem Oberen hat, wie Cyprianus mit dem Pabst gehabt, von dem Oberen nicht können gestattet werden, daß er ihne einen Bruder nenne? Soll der Pabst, der alle ihm untergebene Bischöff Brüder nennet, nicht hinwider auch von ihnen können Bruder benamset werden? Soll das wider den Ober-Gewalt deß Pabsts streiten? Ist dan David nicht das Ober-Haubt König und Herr geweßt über seine Brüder, wan er von disen ist Bruder genennet worden?

Die vierte Prob, weilen Cyprianus dem Pabst schreibet, und ihne erinneret, was er thun und vornemmen solle. Ist aber wohl dise Erinnerung ein Befehl gewesen, und nicht vil mehr ein Rath, den ein jeder getreuer Unterthan seinem Fürsten kan geben, absonderlich wan er in enger Vertreulichkeit mit dem Fürsten verbunden? Oder soll der Fürst nicht Ober-Herr seyn und verbleiben, wan er von dem Unterthan ein Rath und Erinnerung empfanget, und annimmet?

Die fünfte Prob, weilen Cyprianus von ihme und denen anderen Bischöffen schreibet, sie halten die Waag deß Regiments der Kirchen: Widerum, es gehe sie an, wan ein Bischoff

schoff sündige. Solcher Gestalt dan müßten die jenige, welche von einem Fürsten bestellet seynd, daß sie Krafft ihres Ambts die Waag deß Regiments seines Lands halten, über den Fürsten ein Obsicht und Ober-Gewalt haben. Was für einem Verstand aber kan wohl dergleichen Schluß zu Sinn kommen? Da Cyprianus schreibet, es gehe die Bischöff an, wan einer auß ihren Mit-Bischöffen sündiget, will er sagen, denen Bischöffen stehe der Gewalt zu, einen solchen Bischoff abzusetzen? Warum hat er dan solches von dem Pabst begehret, wan die Bischöff disen Gewalt haben? Was seynd dan das für elende, bodenlose, unbesonnene Proben, mit welchen der Lutheraner da aufziechet?

Noch Sinnreicher ist ein anderer Beweis deß Lutheraners, daß Cyprianus den Primat oder die Ober-Haubts-Stell deß Pabsts über die Kirchen nicht erkennet, weilen darvon in seinem Schreiben nichts zusehen, noch zuhören. Wie? weilen Cyprianus dise nemliche Wort in seinem Schreiben nicht angesetzet, hat er den Pabst nicht für das Ober-Haubt der Kirchen erkennet? Muß dan alles in einer Schrifft enthalten seyn? Und wan etwas darin nicht enthalten, erkennet man es nicht? Was für ein verständiger Mensch kan also schliessen? Hat Cyprianus sich dises Worts in seinem Schreiben nicht gebraucht, so hat er doch mit eben disem seinem Schreiben in der

That gnugsam zuverstehen gegeben, daß er den Pabst für das Ober-Haubt aller Bischöffen gehalten, indem er den Gewalt einen Bischoff abzusetzen Niemand anderem, als dem Pabst zugestanden.

N. XXIII.

Lutherische Antwort.

NEben denen zweyen vernommenen Bey-Spihlen bringet Azorius noch mehr andere herbey, mit welchen er den Ober-Gewalt deß Pabsts über die Bischöff behaubtet, unter disen auch eines von dem heiligen Pabst Gregorio. Zu allen übrigen schweiget der Lutheraner Mäusel-Still, und wagt sich allein wider Gregorium, mit Vermelden, diser Pabst habe 600. Jahr nach CHristi Geburt gelebt, daß seye vil zu Neu: Zumahlen habe er Zeugnus gegeben in causa propria, in seiner eigenen Sach, das könne nicht gelten: auch seye ihm zu Constantinopel widersprochen worden. f. 150.

Abfertigung.

MAn halt ein Kirchen-Vatter, seye er auch der Heiligste, der Gelehrteste, der Bewährteste, etwas schreibet, so denen Lutheraneren und ihrer Lehr zuwider, muß er ihnen eintweders zu Neu, oder ein Mensch seyn, der Fehleren und Irrthumen unterworffen. Ist Gregorius allzu Neu, seynd doch nicht

zu

zu Neu seine Vorfahrer in dem Päbstlichen Stuhl. Nun bezeuget GREGORIUS in der von AZORIO angezogenen Schrifft, daß er das jenige, was dort verzeichnet, thue nach dem Gebrauch seiner Verfahreren. Ist GREGORIUS allzu Neu, so wird doch nicht zu Neu seyn LEO M., als welcher 150. Jahr vor GREGORIO die Kirch regieret. Von disem bringet Azorius vilfältige Zeugnussen herbey, auß welchen Sonnen-klar erhellet, daß er den Obersten Gewalt über die Bischöff hab außgeübet. Warum ist der Lutheraner zu disen allen widerum so still, und wendet dargegen kein Wörtlein ein?

Sehr ungereimt wird GREGORIO von ihm vorgeworffen, daß er in seiner eigenen Sach Zeugnus gebe. Er gibt kein Zeugnus, daß er disen Ober-Gewalt habe, sondern AZORIUS bringet auß dessen Schrifften Zeugnussen und Exempel bey, mit welchen er beweiset, daß GREGORIUS disen Gewalt würcklich und in der That gegen denen Bischöffen außgeübet habe. Wan ein Fürst seinen Ober-Gewalt würcklich in der That außübet gegen anderen Menschen als seinen Unterthanen, heisset das Zeugnus geben in seiner eigenen Sach?

Noch ungereimter wird GREGORIO besagter Ober-Gewalt von dem Lutheraner abgesprochen, weil man sich ihme zu Constantinopel widersetzet. Was für ein verständiger Mensch beweiset jemahl, daß ein Fürst keinen

Ober-Gewalt über seine Unterthanen habe, auß deme, weilen einige aufrühriſche Rebellen demselben widersprechen?

§. III.

Die Herren Lutheraner haben auf ein solches Concilium geforderet / so von dem Pabst soll beruffen werden.

N. I.

Lutherische Antwort.

NAchdem der Lutheraner sich bishero umbsonst bearbeitet, den Ober-Gewalt deß Pabsts über alle Bischöff und die gantze Christliche Kirch umzustossen, kehret er widerum zu meiner Predig, und kommet zu jener Stell, in welcher ich beweise, daß die Herren Lutheraner auf ein solches Concilium sich beruffen, welches von dem Pabst soll außgeschriben, und zusam beruffen werden, zumahl sich erbotten, und versprochen, einem solchen sich unterwürffig zumachen. Zu Bekräfftigung dessen lege ich vor Augen die Wort der Augspurgischen Confession, mit welchen sie ein solches Concilium von dem Käyser begehret haben. Hierauf antwortet der Lutheraner Erstlich f. 153. es seye klar und offenbahr, daß die Protestierende kein anderes jemahl, als ein freyes Concilium verlanget haben, da nach GOttes Wort gesprochen, und alle und jede reifflich gehört wurden,

den, der Pabst aber, als Beklagter, keine mehrere Auctorität, als andere, hätte, folgbar, wer demselben mit Eyd zugethan, deßselben entlassen wurde. Kein anderes, als ein solches haben sie auch in der Augspurgerischen Confession begehret, indem sie sich darin auf die vorhin geschehene Postulata bezogen.

Abfertigung.

Wo, und wan haben die Protestierende Ständ vor Uberreichung der Augspurgischen Confession ein solches Concilium mit allen denen angedeuteten Bedingnussen begehret? Herauß mit dem Orth, herauß mit ihren Worten. Das ist nicht geschehen zu Nürenberg in dem Jahr 1524., allwo sie das erstemahl auf ein Concilium geforderet, massen sie alldorten mit denen anwesenden Päbstlichen Abgesandten haben abgehandlet, daß der Pabst mit Einwilligung deß Käysers ein Concilium solle außschreiben und beruffen. Das ist mehrmahlen nicht geschehen zu Speyr auf denen Reichs-Tägen Anno 1526, und 1529, massen sie alldorten beydemahl in ein von dem Pabst außzuschreiben seyendes Concilium ohne Beysetzung obbesagter Bedingnussen haben eingewilliget, und dasselbe begehret. Wie haben sie dan in der Augspurgischen Confession, welche in dem Jahr 1530 dem Käyser ist überreichet worden, kein anderes Concilium, als unter gemeldten Be-

dingnussen können verstehen? Eben darum, weilen sie sich auf die vorhin geschehene Postulata darin haben bezogen, und dergleichen Begehren mit allen disen Umständen auf keinem Reichs-Tag vorhero geschehen, hat es auch zu Augspurg bey Uberreichung ihrer Confession von ihnen nicht geschehen können. Wan sie kein anderes, als ein solches Concilium begehret, oder nur in ihrem Sinn geführt haben, warum haben sie es nicht mit klaren und außdrucklichen Worten in der Augspurgischen Confession angedeutet? Sie hätten ja alle dise Bedingnussen ohne Außnahm, in einer so wichtigen, ihnen Höchst angelegenen, so grosse Folg nach sich ziechenden Sach, in der Confession deutlich sollen ansetzen, und außdrucken. Hiervon aber findet sich nichts darinnen, sondern außdrucklich, daß sie ein allgemeines Christliches freyes Concilium begehret haben, welches von dem Pabst soll außgeschriben werden. Auch hat der Käyser in der ihnen darauf ertheilten Antwort nichts anders versprochen, als er wolle bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit anhalten, und außwürcken, daß durch sie ein Christliches Concilium angesagt werde, wie bey Cythræo f. 405., und in dem Reichs-Abschied zu lesen: Mit welcher Antwort die Protestierende Ständ sich befridiget, und nichts dargegen eingewendet. Wan dise ein Concilium begehret hätten, in welchem der Pabst anderst

nicht

nicht als ein Beklagter soll erscheinen, oder auch nur ein solches verstanden, hättē sie wohl dem Pabst den Gewalt zuerkennet, und eingeraumet, daßselbe außzuschreiben, und zuversamlen? Dan wer Gewalt hat einen Reichs-Tag außzuschreiben, hat auch Gewalt denselben zuhalten, und ihme vorzustehen. Gleicher Gestalt dan, deme der Gewalt ein Concilium außzuschreiben zuerkennet wird, deme wird auch der Gewalt zuerkennet das Concilium zu halten, und demselben vorzustehen. Hätten aber wohl die Protestierende mit ihrem Begehren solchen Gewalt dem Pabst überlassen, wan sie verlanget hätten, daß er nicht anderst als ein Beklagter soll in dem Concilio erscheinen? Was deß Lutheraners Vorgeben noch mehr zernichtet, ist, daß die Protestierende Ständ auf denen Reichs-Tägen an ein Concilium geforderet mit Einwilligung deß Käysers und der Catholischen Ständen. Ist es aber auch nur von weitem wahrscheinlich, daß dise ihr Einwilligung sollten gegeben haben, wan die Protestierende kein anderes Concilium, als unter angeführten Bedingnussen, begehret hätten?

N. II.

Lutherische Antwort.

Zweytens antwortet der Lutheraner f. 153. die Protestierende haben vorgehabt in dem Concilio zu erscheinen, im Fall sie von

dem Käyser beruffen wurden, auf den Pabst haben sie gar nicht gesehen.

Abfertigung.

UNd das soll in der Augspurgischen Confession enthalten seyn, von welcher hier die Red ist? Wo? Mit was für Worten? Haben sie sich nicht außdrucklich erbotten in jenem Concilio zuerscheinen, welches der Pabst neben dem Käyser wurde außschreiben? Ist das auf den Pabst gar nicht sehen? Was seynd das für seltsame falsche Verdrähungen, mit welchen der Lutheraner sich suchet außzuhalfteren?

N. III.

Lutherische Antwort.

DJe dritte Antwort deß Lutheraners f. 154. will beglaubt haben, die Protestierende haben nicht etwas von dem Pabst verlanget, sondern vilmehr durch den Pabst nicht an einem freyen Concilio gehindert zu werden gesucht.

Abfertigung.

WJderum ein armseelige, plat wider die Augspurgische Confession lauffende Außflucht. Die Wort der Confession lauten also, wie sie in meiner Predig angesetzet: Und weil sich aber die Sachen zwischen Euer Käyserlichen Majestät, und dem Pabst zu

gutem Christlichen Verstand schicken/ daß E. K. M. gewiß wäre/ daß durch den Pabst das General Concilium zuhalten/ nicht geweigeret/ so wäre E. K. M. gnädiges Erbietens zu förderen, und zu handlen/ daß der Pabst solch General Concilium, neben E. K. M. zum Ersten außzuschreiben bewilligen/ und daran kein Mangel erscheinen solt. Also die Wittenbergische Edition Anno 1567. In anderen so wohl alten als neuen Exemplaren findet sich ein gleiches, doch mit Außlassung jener Worten: Daß durch den Pabst das General Concilium zu halten/ nicht geweigeret/ so wäre E. K. M. Gnädiges Erbietens zu förderen/ und zu handlen. Seyen aber dise Wort beyzusetzen, oder außzulassen, liget jedoch an dem hellen Tag, daß die Protestierende allhier auf dem Begehren eines solchen Concilii verharret, welches durch, das ist von dem Pabst außzuschreiben, und zu halten nicht soll geweigeret, sondern ebenstens bewilliget werden. Solches geben noch klärer zu verstehen die Lateinische Wort der Confession, die also lauten: Et quòd judicaret etiam Vestra Cæsarea Majestas, utile esse, ut congregaretur Concilium, & quia causæ, quæ tum tractabantur inter V. C. M. & Ro. Pontificem, vicinæ essent concordiæ & Christianæ reconciliationi, non dubitaret V. C. M. quin Roma. Pontifex adduci posset ad habendum generale Concilium. Ideo significabat se V. C. M. operam

ram daturam, ut præfatus Pontifex Maximus unâ cum V. C. M. tale Generale Concilium primo quoque tempore emissis literis publicandum congregare consentiret. Hierauf folget das Erbieten in einem solchen Concilio zu erscheinen, ꝛc. wie in dem Teutschen. In was für einem anderen, als in dem jenigen, von welchem hier Meldung geschihet, nemlich welches der Pabst außschreibe, versamle, und halte? Was für ein Vernunfft kan ihr nun so vil Gewalt anthun, daß sie die Wort der Confession in den Verstand herum reibe, man habe mit denen selben nichts anderes gesucht, als durch den Pabst an einem freyen Concilio nicht gehindert zu werden? das müßte eine sehr unverständige Vernunfft seyn, oder die Wort der Confession ohne einigen Bedacht lesen.

N. IV.

Lutherische Antwort.

VIertens antwortet der Lutheraner, in der wahren Confession, wie selbe in dem Aug-Apffel / und in dem Concordi-Buch abgedrucket stehe, heisse es nicht, Daß der Pabst, sondern: Daß durch den Pabst solch General Concilium außzuschreiben bewilligen solt. Das Wort bewilligen seye für bewilliget werden hier zunemmen.

Ab-

Abfertigung.

WIe beweiset mir der Lutheraner, daß die in denen zweyen Bücheren gedruckte Confession die wahre Unverfälschte seye, wie sie zu Augspurg ist überreichet worden? Daß sie in verschidenem Druck unterschidlich und veränderet seye an das Tag-Liecht kommen, beweiset P. Laur. Forerus in seiner Widerlegung deß Aug-Apffels mit häuffigen Zeugnussen der Lutherischen Scribenten selbsten. Woher waißt der Lutheraner, und mit was Grund gibet er vor, daß die jenige die wahre unveränderte Confession seye, die in denen zweyen bemelten Bücheren enthalten? Weil sie mit dem Mayntzischen Original Sorgfältig ist collationiert worden: Sagt der Lutheraner. Allein wie, wo, wan, wem auß denen Herren Lutheraneren ist das rechte wahre Original auß der Mayntzischen Cantzley in die Händ kommen? Das ist nichts als ein eitler Vorwand, mit welchem die Herren Lutheraner Uns und die Ihrige wollen bethören. Wolte GOtt wir hätten dises Original zuhanden, wir wollten darmit die Lutheraner anderst überweisen, wie fast ihr heut zu Tag gedruckte Confession von der Ersten unterschiden, und veränderet seye. Daß die von dem Lutheraner angezogene Wort nicht also haben können lauten, wie sie in denen zweyen Bücheren gedruckt stehen, erhellet Sonnen-klar

auß

auß dem Lateinischen Exemplar, in welchem die Sach mit folgenden Worten ist vorgetragen worden: Ut Pontifex Maximus, una cum V. C. M., tale generale Concilium primo quoque tempore emissis litteris publicandum congregare consentiret. Ist das so vil, als? Daß durch den Pabst solch General-Concilium außzuschreiben sollt bewilligen / oder bewilliget werden. Vernommene Lateinische Wort heissen ja zu Teutsch außdrucklich: Daß der Pabst solt bewilligen ein solches allgemeines Concilium außzuschreiben / und zu versammlen. Wohl gemercket: der Pabst soll bewilligen das Concilium außzuschreiben und zuversammlen: nicht daß es ohne ihn von Jemand anderen außgeschriben und versammlet werde. So müssen dan die Teutsche Wort mit denen Lateinischen in ihrem Verstand übereins stimmen, oder man muß zugeben, daß die Jenige, welche die Confession aufgesetzet, und unterzeichnet, anderst im Lateinischen, anderst im Teutschen geredet haben. Zu deme wie ungeschickt und in der Teutschen Sprach unerfahren müßten dise geredt haben, wan sie an statt deß Passivi das Activum, und die Wort also aufgesetzet hätten: Daß durch den Pabst sollt bewilligen? Man sihet wohl, daß jenes Exemplar, auf welches sich der Lutheraner beziechet, verfälschet, und jene Wort, welche so wohl in dem Lateinischen als in dem von mir angezoge=

zogenen Teutschen Exemplar zwischen denen Worten: daß durch den Pabst/und denen anderen solch General Concilium neben/ ꝛc. stehen, völlig außgelassen seyen.

N. V.

Lutherische Antwort.

MIt der fünften Antwort will der Lutheraner f. 155. die Welt bereden, die Confessionisten haben sich nicht denen Schlüssen deß Concilii, wie die auch wären, zum voraus unterworffen, sondern nur versprochen, auf einem allgemeinen, freyen, Christlichen Concilio zuerscheinen, und Red und Antwort zugeben. Das will er darlegen mit jenen auß der Lateinischen Confession gezogenen Worten: Nos offerimus, ex superabundanti comparituros, & causam dicturos in tali generali, libero, & Christiano Concilio.

Abfertigung.

HAben aber nicht die Confessionisten mit gleich darauf folgenden so wohl Lateinischen als Teutschen Worten außdrucklich bezeuget, sie haben sich auf ein solches Concilium auf allen vorgehenden Reichs-Tägen in rechtlicher Weis und Form beruffen, und appelliert, diser Appellation bleiben sie anhängig, und werden sich durch dise oder nachfolgende Handlung nicht wissen darvon zubegeben? Warum schweiget der Lutheraner

von disem still, und füget es nicht auch bey? Wer in einer strittigen Sach und Handel an einen Richter auf rechtliche Weis und Form forderet und appellieret, anbey verspricht vor demselben zu erscheinen, umb Red und Antwort zugeben, der unterwirffet sich eben darum dem Urtheil und Außspruch dises Richters, nach Außweisung nicht nur deß Geistlichen und Burgerlichen, sondern so gar auch deß Natürlichen Rechts.

N. VI.

Lutherische Antwort.

SEchstens und Letstens antwortet der Lutheraner f. 155. die Protestierende Ständ haben ein Concilium begehret, so wenigst mit von dem Käyser außgeschriben wurde: Der Käyser aber habe das Concilium nach Triendt nicht außgeschriben, sondern der Pabst habe es allein ohne den Käyser gethan.

Abfertigung.

WOhl ein kahler Vorwand! Hat nicht der Pabst, ehe er das Concilium außgeschriben, in der Stadt Luca die Sach mit dem Käyser Persönlich außgetragen? Hat er nicht zuvor Moronum seinen Abgesandten nach Speyr an den Reichs-Tag abgeschicket, und denen alldort versammleten Ständen die Stadt Triendt zum Orth deß Concilii vorgeschlagen? Hat er nicht erst das Concilium

nach

nach Triendt außgeschriben, nachdem er die Einwilligung, daß es in diser Stadt solle gehalten werden, von dem Käyser und denen Reichs-Ständen erhalten? Was hat mehr können verlanget werden? Oder wan mehrers ist geforderet worden, warum hat solches der Käyser nicht gethan, der doch Zweifels ohne wird gewißt haben, was von denen Confessionisten ist begehret worden? Warum haben sich die Protestierende Ständ nicht gerühret, und darum angenommen?

§. IV.

Die Herren Lutheraner haben versprochen sich dem Tridentinischen Concilio zu unterwerffen.

DJe vernommene und alle andere dergleichen Außfluchten der Herren Lutheraneren schneidet ab die Fortsetzung meiner Predig, in welcher ich ferners beweise, daß die Protestierende sich so gar dem Tridentinischen Concilio zu unterwerffen versprochen, auch da sie gewußt, daß solches von dem Pabst seye außgeschriben worden, und würcklich zu Triendt gehalten werde. Daß lege ich dar mit denen Worten einer Bitt-Schrifft, so die Reichs-Ständ ins gesambt dem Käyser überreichet auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. und der darauf ertheilten Antwort deß Käysers.

N. I.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner will Erstens f. 159. die von mir angezogene Wort in Zweifel ziechen, und verdächtig machen, auß Ursach, weilen ich selbe hergenommen auß dem Buch der Dillingischen Rechts-Gelehrten Compositio Pacis, und man nicht waißt, woher die Dillinger die Acta bekommen, auß welchen sie dise Wort gezogen.

Abfertigung.

MIt was Stirn können doch die Wort, wie sie in ermeldtem Buch angesetzet seynd, von Jemand in Verdacht und Zweifel gezogen werden, indem dieselbe auß denen bewärtesten Reichs-Abschieden entnommen? Was für ein vernünfftiger Mensch kan glauben, daß die Dillingische Rechts-Gelehrte etwas Falsches und von ihnen nur Erdichtetes sollen in das Römische Reich hinein geschriben haben, deme ja die Abhandlungen seiner Reichs-Tägen nicht haben können unbekannt seyn? Wer soll ihm einbilden, daß Henricus Weiland Hochwürdigster Bischoff zu Augspurg, auf dessen Befehl das Buch ist geschriben worden, sein Hoches Ansehen und Auctorität zu etwas Falsches vor der Welt werde bloß gegeben haben? Wer kan ihm einbilden, daß die Rechts-Gelehrte der zweyen

Hochen Schulen zu Freyburg und Würtzburg, deren Approbation dem Buch ist beygesetzet, so fern etwas Falsches oder nur Verdächtiges darin enthalten wäre, dasselbe nicht sollten gemercket, ja Gut geheissen haben? Damit aber der Lutheraner sehe, daß die von mir angezogene Wort nicht nur auß dem Buch der Dillingischen Rechts-Gelehrten, sondern auß denen urkündlichē Reichs-Abschyden abgeschriben seyen, so schlage er nach in dem zu Mäyntz Anno 1579. in folio. gedrucktē anderen Theil aller deß H. Röm. Reichs Ordnungen / gehaltener Reichs-Täge und Abschyed / da wird er p. 3. die nemliche Wort deß Käysers, und p. 17. alle, auch Protestierende, Ständ unterschriben finden. Begnüget er sich mit disen nicht, schlage er weiter nach, so werden ihm in einem anderen Abschyd folgende Wort p. 20. zu Gesicht kommen: „Ihr Käyserl: „Majestät haben auf gemeiner Stände un„terthänig Bitt und Ansuchen, nach vil ge„pflegen Handlungen, so vil erlanget und er„halten, daß Letstlich ein gemein Concilium „in Teutscher Nation, zu Trient fürgenom„men und angefangen worden. Darauf „auch ihr Käyserliche Majestät im Anfang di„ses werenden Reichs-Tags mit gemeinen „Ständen dahin gehandelt, und an ihnen „vermöcht, daß sie den Fuß-Stapffen der „heiligen Vätter und Elteren, so je all„wegen in Glaubens Sachen ihr Zuflucht zu

 dem

„den heiligen Concilien gehabt, und sich die-
„selben weisen lassen, nachgefolgt, und sich
„solchem angefängten Concilio anhengig und
„unterwürffig zu machen, auch desselben Er-
„örterung zu erwarten, und zugeleben, ge-
„meinlich bewilligt, &c. Noch weiters wird
„er in dem Käyserlichen Abschyd Anno 1551.
p. 63. nachgesetzte Wort ersehen: „und dan
„Chur-Fürsten, Fürsten und Stende, auch
„der abwesenden Räth, Bottschafften und
„Gesandten, in jüngstem Reichs-Ab-
„schied, in disem den Weg deß Concilii ange-
„nommen, denselbigen bewilligt, und sich
„dem Concilio unterwürffig gemacht, sich
„auch nachmahls erbotten, dessen in Unter-
„thänigkeit gehorsamlich gewertig zu seyn.
„So soll es bey deß vorigen Reichs-Tags
„Abschiedt einhelliger Vergleichung, daß die
„Erörterung der strittigen Religion einem ge-
„meinen Concilio heimgestellt, und unter-
„worffen seyn, bleiben und beruhen, &c.,
Die Red ist hier von keinem anderen, als von
dē dazumahl zu Triendt schon angefangenem
Concilio. Bey so hellen, so augenscheinli-
chen, so bewährten so oft widerholten Zeug-
nussen wer ist so verblendt, der nicht sehe, oder
so verstockt, der noch Rund wolle hinweg
laugnen, daß alle, auch die Protestierende
Ständ sich dem Tridentinischen Concilio ein-
hellig unterwürffig gemacht haben, und sich
erbotten deselben Erörterung in denen strittig

ge-

gemachten Glaubens-Sachen anzunemmen? Einer auß disen zweyen muß unser Lutheraner seyn. Er kan darauß erwählen, was ihme anständiger.

N. II.

Lutherische Antwort.

FErners will der Lutheraner, daß die Protestierende an der von denen Ständen überreichten Schrifft kein Theil gehabt haben, auß Ursach, weil die darin enthaltene Titulatur Päbstliche Heiligkeit denenselben nicht könne zugeschriben werden: demnach müsse dise Schrifft in einer Päbstlichen Cantzley sein aufgesetzet worden. f. 159.

Abfertigung.

WOhl ein bodenlose Ursach! Ist doch der Pabst von denen Protestierenden in der Augspurgischen Confession genennet worden Pontifex Maximus, das ist, wie es dazumahl den allgemeinen Verstand gehabt, der Oberste Bischoff über die Christenheit. Warum hat ihme nicht ebenfalls der Titul Päbstlicher Heiligkeit von ihnen können gegeben werden? Wird er doch öfters in obgemeldten Reichs-Abschyden, denen die Protestierende Ständ selbsten sich unterzeichnet, Ihr Päbstliche Heiligkeit benambset. Mit was Schein der Wahrheit kan zumahl der Lutheraner vorgeben, daß jene Schrifft in einer Päbstlichen

Cantzley seye aufgesetzet worden, folgsam daß die Protestierende keinen Theil daran gehabt haben? Ist doch dise in Namen aller Ständen ohne Außnahm dem Käyser überreichet worden. Sollen dan die Protestierende so gar unbedacht und Hirnloß in die Sach gegangen seyn, daß sie auch in ihrem Namen eine Schrifft dem Käyser übergeben lassen, ohne daß sie gewußt, was darin enthalten, ohne daß sie dieselbe zuvor überlesen und durchgangen, oder ohne daß sie dargegen etwas eingewendet hätten? Gesetzt auch, daß sie an diser nemlichen Schrifft kein Theil gehabt hätten, so ist doch unlaugbar, daß sie sich sonsten Schrifftlich oder Mündlich müssen erbotten haben, dem Tridentinischen Concilio, und dessen Erörterung in Glaubens-Sachen sich zuunterwerffen. Dan wie hätte sonst solches der Käyser in mehrern Reichs-Abschyden mit so klaren und deutlichen Worten können anziechen?

N. III.

Lutherische Antwort.

In ermeldter Schrifft findet der Lutheraner, daß die Reichs-Ständ den Käyser ersucht, er wolle bey dem Pabst seinen Fleiß anwenden, damit das Concilim zu Triendt, wie sich gebühret/ ordentlicher Weis seinen Fortgang erreiche/ in Massen daß durch die Stände gemeiniglich, und einhelliglich hie-

hievor bewilliget. Auß disen Worten ziechet er f. 160. den Schluß, daß die Protestierende, weilen sie kein anderes, als ein freyes Concilium verlanget haben, da das Wort GOttes zur Richtschnur soll genommen werden, endlich haben können geschehen lassen, ohne von ihrer Meynung abzugehen, daß ihre Päbstliche Mit-Ständ dergleichen auf Schrauben gesetzte Ding in gemeinsamen Namen aufgesetzet.

Abfertigung.

WEr sihet nicht, auf was für Schrauben der Lutheraner seine Wort setze? Dise Schrifft ist überreichet worden, nachdem das Concilium zu Triendt schon zwey Jahr zuvor seinen Anfang hat genommen, nachdem man gewußt, daß dises von dem Pabst seye beruffen, und bishero von ihme gehalten worden, daß die Richtschnur der darin abgefaßten Satzungen bisher geweßt seye nicht nur die pure Schrifft allein, sondern auch die rechtmässige Außlegung derselben, die Tradition, die Schrifften der alten Kirchen-Vätteren, rc. Und dannoch bezeugen alle Reichs-Ständ in diser Schrifft, daß die gantze Teutsche Nation solchem zu Triendt angesetzten Concilio sich unterwürffig gemacht: und ersuchen den Käyser, weilen das Concilium, nicht auß Schuld deß Pabsts, wie der Lutheraner da vorgibet, sondern wegen zu Triendt einreis-

sender Sucht, sich verzögeret, er wolle bey Ihro Päbstlichen Heiligkeit außwürcken, daß solches ordentlicher Weis seinen Fortgang erreiche, nemlichen wie es bis dahin ist gehalten worden. Wan nun die Protestierende ein anderes Concilium verstanden, als das bis dahin zu Triendt gehaltene, warum haben sie lassen so leichter Ding geschehen, daß auch in ihrem Namen ein Schrifft dem Käyser überreicht werde, krafft welcher sich alle Reichs-Ständ ohne Außnahm dem zu Triendt angesetzten Concilio unterworffen, mit nicht auf Schrauben gestelten, sondern gantz klaren Worten? Warum haben sie nicht ein andere Schrifft ihrer Seits aufgesetzet, in welcher sie ihr Meynung dem Käyser und dem Reich erkläret? Wäre ihr Meynung auf ein anderes Concilium gerichtet gewesen, und hätten sie dise Schrifft dannoch auch in ihrem Namen dem Käyser übergeben, wäre das redlich und aufrichtig in einer so wichtigen Sach gehandlet geweßt? Einer Unredlichkeit kan ich sie zur selben Zeit nicht überweisen, folgsam nicht beschuldigen.

N. IV.

Lutherische Antwort.

WIe es dazumahl mit denen Protestierenden hergangen, will der Lutheraner f. 161. die Welt berichten mit zweyen Zeugnussen

sen auß Sleidano und Sarpio, deren Wort er anfüget.

Abfertigung.

EInen grossen Glauben finden beyde dise Geschicht-Schreiber bey denen Jenigen, denen bewußt ist, was selbe für Lugen-Kramer seyen. Jedoch nimmet mich hoch wunder, daß der Lutheraner derselben, besonders deß Sarpii, Wort habe mögen ansetzen, gestaltsam keiner auß ihnen in Abred stellet, daß die Protestierende sich damahls dem zu Triendt gehaltenen Concilio unterwürffig gemacht, sondern Sarpius nur allein vorgibet, dieselbe seyen darzu von dem Käyser genöthiget und betrogen worden. Wie dan? Sollen sich die Protestierende Ständ zu einer Sach, die ihrer Religion, folgsam ihrem Gewissen und Ewigen Heyl, im Fall sie je ihr Religion für die Wahre gehalten, zuwider geloffen, haben nöthigen und zwingen lassen? Was wären das für Christen gewesen? Daß wurde ihnen einen schlechten Ruhm und Nachklang bey der Welt erwerben. Wie? Der Käyser soll dieselbe betrogen haben? Was ist das für ein Lästerung und Unbild, so der Käyserlichen Majestät, ja so gar auch denen Ständen zugefüget wird, als wan dise so vil Vernunfft nicht gehabt hätten, daß sie den Betrug gemercket, oder denselben hätten entdecken können?

N. V.

N. V.

Lutherische Antwort.

JEdoch vermeinet der Lutheraner f. 164. etwas tüchtigers für seinen Kram gefunden zuhaben bey dem Cardinal Pallavicino, als welcher in seiner Historia *Conc. Trid. L. 10. c. 6.* §. 4. erzehlet, der Käyser habe auf dem Reichs-Tag die Protestanten dahin beredet, daß sie sich unterwerffeten denen Schlüssen Concilii Tridentini celebrandi, deß Concilii, so zu Triendt soll gehalten werden: Er habe zumahl ihnen versprochen außzuwürcken, daß sie völlige Freyheit sollten haben darauf zureden. Auß disen Worten schliesset der Lutheraner, die Protestierende seyen nachgehends nicht verbunden geweßt das Concilium anzunemmen. Warum? Weilen der Käyser versprochen, das Concilium soll erst gehalten werden, darauf auch die Protestanten die Freyheit hätten zureden: Nun aber seyen dazumahl schon in zehen Sessionibus die wichtigste Materien abgehandelt gewesen, ohne daß man die Protestanten darüber gehöret, noch willens gewesen dise Materien aufs Neue zuhandlen, und die Protestanten anzuhören.

Abfertigung.

EI wie fein und arglistig vertuschet der Lutheraner die Wahrheit. Die Sach hat sich folgender gestalt zugetragen, wie Pallavi-

cinus

cinus weiter erzehlet, dessen Wort aber der Lutheraner in der Feder hat stecken lassen. Es ist das Concilium nach zweyen Jahren von Trient nach der Stadt Bologna wichtiger Ursachen halber übersetzet worden. Daß wollten die Protestierende nicht gedulden, alldieweilen sie ein Stadt auf dem Teutschen Boden für das Concilium begehrt hatten. Haben demnach den Käyser Bittlich ersuchet, er möchte außwürcken, daß das Concilium widerum nach Triendt zuruck beruffen, und alldort fortgesetzet wurde, mit beygesetztem Versprechen, wan das sollte geschehen, wollen sie sich dem Concilio und desselben Satzungen unterwerffen. Das hat ihnen der Käyser verheissen, wohl gemercket, verheissen hat er ihnen, nicht daß das Concilium erst widerum zu Triendt solle einen Anfang nemmen, sondern da selbst fortgesetzet werden. Also lautet gantz deutlich die Antwort deß Käysers in dem Abschid *p. 3. B.* mit disen Worten: So wollen wir auf gemeiner Ständ unterthänig bittlich Ansuchen / unserem obligenden Käyserlichen Ambt nach / Gnediglich verhelffen / auch mügliche Fürsehung thun / und darob seyn / damit sollich allgemein Concilium zu Triendt fürderlich gehalten / und continuiert werde. Disen und keinen anderen Verstand haben auch die Wort Pallavicini. Das ist nun geschehen, das Concilium ist auf inständiges Anhalten deß Käysers nach dem Verlan-

langen der Protestanten widerum nach Triendt zuruck beruffen und, allda fortgesetzet worden. Weil dan die Bedingnus, unter welcher sie versprochen sich dem Concilio zuunterwerffen, vollständig ist erfüllet worden, seynd sie an ihr Versprechen gehalten geweßt. Daß schon zehen Sessiones seyen gehalten worden, bey welchen die Protestierende nicht erschinen, damit sie angehöret wurden, machet pur nichts zur Sach, massen sie in ihrem Versprechen nichts darvon gemeldet, nichts dargegen eingewendet, nichts außgenommen, zumahlen das Concilium sich anerbotten, sie auch über die in allen schon gehaltenen Sessionibus abgehandleten Materien anzuhören, alldieweilen der endliche Schluß derselben noch nicht seye beståttiget worden. Ist das alles nicht Augenscheinlich wider den Lutheraner, und ein unwidertreiblicher Beweis, daß die Protestierende krafft ihres Versprechens verbunden geweßt, sich dem Concilio zu unterwerffen?

N. VI.

Lutherische Antwort / und derselben Abfertigung.

NOch andere Bedingnussen setzet der Lutheraner f. 167. herbey, unter welchen der Kåyser die Haltung deß Concilii denen Protestie-

stierenden verheissen, die aber nicht sollen erfüllet worden seyn, mithin kein Verbindung an das Concilium haben nach sich gezogen. Dise Bedingnussen will er herauß pressen auß denen von ihme angezogenen Worten deß Käysers, wie sie in dem Reichs-Abschyd von Anno 1548. enthalten, und auf die von mir in meiner Predig angesetzte Wort weiters folgen. Lasset uns sehen, was das für Bedingnussen gewesen, und ob dieselbe nicht seyen vollzogen worden.

Erstens, sagt der Lutheraner, habe der Käyser versprochen ein Concilium, daß erst soll gehalten, und dan continuiert werden, da also die erste Satzungen ungültig waren. Hierüber ist die Abfertigung schon in dem vorhergehenden N. 5. gegeben worden. Heisset dan, das Concilium soll zu Triendt fürderlich gehalten, und continuiert werden, wie die Wort deß Käysers lauten, so vil, als es solle von Neuem widerum anfangen? Wer redet also, dan ein Unverständiger? Wie kan zumahl hierauß der Schluß gezogen werden, die vorher gemachte Satzungen sollen nichts gelten? Haben sich dan die Ständ nicht dem Concilio lediglich unterworffen, auch da deßselben Satzungen schon seynd verfertiget gewesen, ohne daß sie das mindeste wider derselben Gültigkeit eingewendet hätten, oder begehret, daß ein anders Concilium von Neuem soll anfangen? Wan sie das begehret hätten,

ten, hätten sie es nicht müssen deutlich in ihrer Schrifft außdrucken? Und wan das der Käyser ihnen versprochen hätte, wurde er es nicht außdrucklich in der Antwort seines Abschyds gemeldet haben? Nun aber findet sich hiervon das geringste weder in der Schrifft der Ständen, noch in der Antwort deß Käysers.

Zweytens, sagt der Lutheraner, habe der Käyser versprochen, es soll alles nach der Schrifft abgemachet werden. Ist nicht wahr, daß er die Schrifft allein benennet habe: sondern seine Wort lauten also: daß die gantze Tractation und Beschluß nach Göttlicher und NB. der alten Vätter heiliger Schrifft und Lehr fürgenommen/ gehandelt/ und beschlossen werde. Ein solches Concilium dan wollte der Käyser beförderen, in welchem alles nicht nur nach der Schrifft, sondern auch nach der Lehr der alten Kirchen-Vätteren, welche in der That nichts anderes ist, als ein Tradition, soll abgehandelt werden. Zudeme hat der Käyser mit keinem Wörtlein gemeldet, daß man solle etwas entscheiden nach der Schrifft in dem Verstand und Außlegung der Lutheraner genommen.

Drittens soll in dem Concilio alles Gottseelig, Christlich, alle Affect hindan gesetzt fürgenommen, und gehandelt werden. Daß solches nicht geschehen, wird der Lutheraner niemahl können beweisen.

Vier-

Viertens habe der Käyser denen A. C. Verwandten versprochen, daß sie sollen nothdürfftiglich in dem Concilio gehöret werden. Ist wahr, aber nicht, daß sie darin als Richter sollen einen Sitz haben. Zur Verhör und Verthätigung ihres Handels seynd sie oft genug eingeladen, beruffen, und mit sicherem Geleith versehen worden. Warum seynd sie nicht, wie sichs gebührt, erschinen? Wer zu einem Richter forderet, und sich desselben Urtheil unterwirffet, ob er schon vor demselben nicht erscheinet, wan er nur öffters ist beruffen worden, kan sich ohne Widerspännigkeit dem Außspruch dises Richters nicht entziechen, sondern ist an denselben nach allem Recht gehalten. So hat auch der Käyser ihnen niemahl und nirgends versprochen, daß sie ihrer Schuldigkeit sich dem Concilio zuunterwerffen entbunden seyen, wan sie darin nicht erscheinen, und auß Abgang dessen nicht gehöret werden. Ubrigens obschon die Herren Lutheraner in dem Concilio Mündlich nicht seynd abgehöret worden, seynd sie doch verständiglich genug gehöret worden in ihren bis dahin außgesprengten Bücheren, und haben darüber ihren Bescheid bekommen.

Fünftens, sagt der Lutheraner, habe der Käyser denen A. C. Verwandten versprochen, daß alle unrechte Lehr und Mißbräuch der Gebühr nach sollen in dem Concilio abgestellet werden. Das hat er nicht denen A. C. Ver-

wandten allein, sondern allen Ständen insgemein, durchauß nicht aber versprochen, daß das jenige soll abgestellet werden, was die Lutheraner vor unrechte Lehren und Mißbräuch haben außgeruffen. Indessen ist aber doch das Verlangen deß Käysers gäntzlich vollzogen worden, massen alle falsche Glaubens-Lehren, alle wahre in die Kirch GOttes eingeschlichene Mißbräuch von dem Concilio mittels heilsamer Verordnungen seynd abgestellet worden. Wie kan dan nun der Lutheraner sich so weit verlieren, daß er auß denen Worten deß Käysers will erzwingen, die Protestierende seyen an das Tridentinische Concilium und dessen Satzungen nicht gebunden geweßt, weilen die Bedingnussen, unter welchen der Käyser das Concilium versprochen, nicht seyen vollzogen worden? Folget nicht Sonnen-hell das grade Gegen-Spihl? Dan ist nicht alles in der That geschehen, was, und wie es der Käyser verheissen?

Noch etwas muß ich den Lutheraner da erinneren. Er hat zwar zu denen von ihme angezogenen Worten deß Käysers vil NB. NB. hinzu gesetzet, jedoch hat er eines übergangen. Er hätte nemlich auch jene Wort wohl sollen anmercken, mit welchen der Käyser in eben disem Abschied sich nennet ein Advocat der heiligen Kirchen / und Beschirmer der Concilien, und verspricht, daß er als ein solcher wolle verhelffen, damit das allgemeine Concilium

zu Triendt fürderlich gehalten, und continuiert werde. Hierauß ist klar zuersehen, daß Carolus der klugeste Monarch selbst wohl erkennet habe, er habe von sich kein Gewalt ein Concilium zu versammlen, und demselben vorzustehen. Dan wo ist es erhöret worden, daß ein Advocat oder ein Beschirmer die Macht habe ein Gericht, dergleichen eines das Concilium ist, anzustellen, und demselben als Richter vorzustehen? Wer zumahl verheisset, er wolle verhelffen, daß das Concilium gehalten werde, gibet ja klar an Tag, daß nicht er, sondern ein anderer besagten Gewalt habe? Wie stimmet nun mit deß Käysers Außspruch deß Lutheraners Vorgeben übereins, daß dem Käyser der Gewalt zustehe ein Concilium außzuschreiben und demselben als Richter vorzustehen? Wer hat den Käyserlichen Gewalt besser verstanden? Der Lutheraner, oder der Käyser, der gewißlich von seinem Recht nichts wurde vergeben haben, wan ihme ein solcher Gewalt gebührete?

N. VII.

Lutherische Antwort.

SEin Vorgeben, daß die Protestierende sich dem Tridentinischen Concilio nicht vorhinein unterworffen, will der Lutheraner f. 169. bekräfftigen mit einer Schrifft der zweyen Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, mit welcher sie verordnet haben, daß in ihren Landen soll in das Werck gesetzet wer-

den das Interim, das ist, die Käyserliche auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. außgefertigte Ordnung, wie es der Christlichen Religion halben in dem heiligen Reich bis auf ein gemein / frey / Christlich Concilium gehalten werden soll. Auß diser Schrifft der zweyen Chur-Fürsten soll erhellen, daß sie kein anderes Concilium verstanden, als wie jederzeit zuvor verlanget worden, nemlich das gemein / frey / Christlich, und erst zuerwarten seye, folgbar nicht geglaubet, daß der nächste zuvor gemachte Reichs-Abschied ein andere Meynung habe.

Abfertigung.

GAntz ein anderes bezeugen die Wort deß Käysers in dem Abschied, in welchem das Interim enthalten. Dise lauten, wie folget, bey mir p. 20. „Als befunden worden, „daß diser Spaltung nicht Stattlicher, dan „durch den ordentlichen Weeg eines gemeinen Christlichen Conciliums, füglich abgeholffen werden möcht, haben Ihr Käyserl: „Majestät auf gemeiner Stende unterthenig „Bitt und Ansuchen, nach vil gepflegen „Handlungen, so vil erlanget und erhalten, „daß Letstlich ein gemein Concilium in Teutscher Nation zu Triendt NB. fürgenommen „und angefangen worden. Darauf auch ihr „Käys Majestät im Anfang dises werenden „Reichs-Tags mit gemeinen Stenden dahin „ge-

„gehandelt, und an ihnen vermöcht, daß sie „den Fuß-Stapffen der heiligen Vätter, „und Elteren, so je allwegen in Glaubens-„Sachen ihr Zuflucht zu den heiligen Concilien gehabt, und sich dieselben weysen las-„sen, nachgefolgt, und sich solchem ange-„fangten Concilio NB. anhängig und unter-„würffig zumachen, auch NB. desselben Er-„örterung zuerwarten, und zu geleben, ge-„meiniglich bewilligt, und daneben ihrer „Käyserl. Majestät Gehorsamlich heimge-„stelt, auf Christliche und gebührliche We-„ge gedacht zu seyn/ wie mittler Zeit, NB. „bis zu Endung und Außtrag deß Concilii, „gemeine Stend Gottseeliglich, und in gu-„tem fridlichen Wesen bey einander leben und „wohnen möchten, und Niemand wider „Recht und Billichkeit beschwerdt werde. „Welch gemeiner Stend Christliche Verwil-„ligung deß Concilii, sambt angehengter „Heimstellung, ihr Käyserl. Majestät da-„mahlen von den Stenden zu sondern Gna-„den angenommen, und nochmahlen annem-„men.

Wird nicht in disen Worten außdrucklich gemeldet, daß alle Ständ deß Reichs, kein einigen außgenommen, bewilliget, sich nicht einem erst künfftigen, sonder dem zu Triendt fürgenommenen und angefangenen Concilio, unterwürffig zumachen, und nicht ein neues Concilium, sondern die Erörterung deß schon

zu Triendt angefangenen zuerwarten? Hat nicht der Kāyser unter keiner anderen Bedingnus das Interim, das ist, die Erklärung, was in Glaubens-Sachen unterdessen soll gehalten werden, denen Ständen ertheilet, als bis zu Außtrag und Erörterung dises Concilii, wie hier, und nochmahl besser Unten in dem Kāyserlichen Abschied zulesen? Wie haben dan die zwey Chur-Fürsten ein anderes Concilium können verstehen, als das jenige, von welchem in dem offentlichen Reichs-Abschied ist Meldung geschehen, und deme sie sich samt anderen Ständen deß Reichs haben anhängig uñ unterwürffig gemacht? Mit was Fug und Recht hätten sie können das Interim in ihre Länder einführen, und ihren Unterthanen vorschreiben, als mit angehängter von ihnen eingegangener Bedingnus, den Außtrag und Erörterung deß zu Triendt angefangenen Concilii zuerwarten? Eben darum, weilen sie das Interim in ihren Landen haben verkündet, habensie zumahl die obangezogene in dem Abschied deß Interim enthaltene Wort müssen beysetzen, mithin jedermänniglich kundbar machen, daß sie sich dem Tridentinischem Concilio unterworffen, und weiter nicht die Satzungen deß Interim wollen annemmen, als bis die Glaubens-Strittigkeiten von dem Concilio zu Triendt außgemacht, und erörteret wären. Darmit ist dan das ungegründte Vorgeben mit sattsamen Histori-

schen

schen Grund völlig zernichtet: Seynd Wort, die der Lutheraner zum Beschluß auf mich zuwirffet, aber die er ihme selbst mag zueignen, massen so gar auß dem, was er wider mich zuseyn ihme einbildet, erwisen ist, daß die Protestierende versprochen, sich dem Concilio zu Triendt unterwürffig zumachen.

§. V.

Die Herren Lutheraner seynd gemäß ihrem Versprechen verbunden geweßt, sich an den Außspruch deß Concilii zu Triendt zu halten.

Auß deme, was ich bishero in meiner Predig erwisen, mache ich den Schluß, der jenige, der einmahl in einem strittigen Handel zu einem Richter forderet, disen für einen rechtmässigen Richter erkennet, zumahlen verspricht, sich desselben Urtheil zu unterwerffen, seye verbunden sich an dises Richters gefällten Außspruch zuhalten, und könne sich keines Weegs mehr demselben entziechen. Die Herren Lutheraner haben sich einmahl auf ein Concilium, als den rechtmässigen Richter der Glaubens-Strittigkeiten beruffen, und versprochen, sich demselben, ja so gar dem Tridentinischen zuunterwerffen, obschon sie gewußt, daß der Pabst demselben vorstehe. So seyen sie dan verbunden geweßt, an dessen Außspruch sich zuhalten, auf disen gäntzlich zugeruhen, und

 haben

haben sich mit Recht demselben nicht können entziechen.

Lutherische Antwort/

AUf das antwortet der Lutheraner, f. 171. er könne die Leichtsinnigkeit deß Dom-Predigers nicht ohne Erstaunung ansehen, indem er ohne Außnahm hin setze: Wen man einmahl als seinen Richter erkannt, und dessen Außspruch zufolgen versprochen, den müsse man hernach ohne alle Einwendung gelten lassen. Da müsse dem Herrn Patri nur gezeigt werden, wie unbedachtsam er vor sich und seine Glaubens-Genossen rede. Dan auß meinem Satz folge, daß kein Lutheraner könne zur Päbstlichen Kirch tretten, noch von denen Jesuiten oder anderen angenommen werden. Warum doch das? Alldieweilen ein jeder Lutheraner die heilige Schrifft, und ihre Bekantnis-Bücher, besonders die Augspurgische Confession, nicht zwar vor sich, sondern weil sie der heiligen Schrifft gemäß-lehrend befunden worden, für seine Richter erkennet, und erwählet, auch derselben Urtheil sich habe unterworffen: mithin seye er verbunden denselben zu gehorchen. Hierauf, sagt er, könne ich zweyerley, und nicht mehr antworten. Dise zwey vermeinte Antworten setzet er auch an, und bemühet sich fast, dieselbe mit einem langen Geschwätz zu widerlegen.

Ab-

Abfertigung.

JCh kan entgegen den Unverstand und Blindheit deß Lutheraners ohne Erstaunung nicht ansehen, und muß ihme nur zeigen, wie unbedachtsam und ungereimt er sein Folg auß meinem Satz herauß ziehe. Keine auß denen von ihme angesetzten Antworten ertheile ich ihme, obschon ich mir getraue auch mit disen zubestehen: sondern mein Antwort ist Erstens, wie folget. Ich will zugeben, daß die heilige Schrifft in Glaubens-Sachen könne ein rechtmässiger Richter seyn. Aber wan sie ein solcher ist, und für einen solchen angenommen wird, muß es unstrittig seyn die pure unaußgelegte unverfälschte Schrifft. Dan daß allein kan in Göttlichen Sachen, die den Glauben betreffen, ein Richter seyn, was da ist das unfehlbare Wort GOttes. Die pure unaußgelegte Schrifft allein ist das unfehlbare Wort GOttes: Die Außlegungen der Schrifft seynd Wörter der Menschen, die Irrthumben und Fehleren unterworffen: Folgsam seynd auch Wörter der Menschen die Lutherische Bekantnus-Bücher, massen dise von Menschen seynd aufgesetzet worden, die darinnen denen angezogenen Schrifft-Stellen eine Außlegung nach ihrem Sinn gegeben. Die Wort der Menschen seynd kein unfehlbares Wort GOttes, einfolglich auch kein Richter in Göttlichen den Glauben betreffen-

den Sachen. Zu disem Richter können dan die Lutheraner in Glaubens-Sachen mit recht und gutem Gewissen nicht forderen, weil sie niemahl können versicheret seyn, ob die fehlbare Menschen mit ihren Worten und Schrifft-Außlegung sie nicht in Irrthum führen. Verwerffen doch die Herren Lutheraner alle Außspruch der Päbsten, der Concilien, der heiligen Vätteren, wan sie ihrer Lehr zuwider seynd, ob dise schon mit Stellen der heiligen Schrifft bewähret, und bekräfftiget werden, auß keiner anderen Ursach, als weilen solche lauter Wort der Menschen seynd, die Irrthum und Fehleren unterworffen, wider das Wort und Offenbahrung GOttes könten sprechen, wie der Lutheraner hier redet. Unvergleichlich mehr seynd Wort der fehlbaren Menschen die Lutherische Bekantnus-Bücher, benanntlich die Augspurgische Confession, als von welcher ich in einer meiner Controvers- Predigen unwidertreiblich dargethan, wie vil grobe Glaubens-Irrthum, handgreiffliche Unwahrheiten, und falsche Außlegungen der Schrifft darin enthalten. So muß dan in Glaubens-Sachen, und kan bey denen Herren Lutheraneren kein anderer Richter seyn, als die pure unaußgelegte Schrifft, weil dise allein das Wort GOttes ist. Auf dise allein haben sie sich ja jederzeit bezogen, dise allein für ihren Richter erkennet, auf dise allein geforderet, forderen,

erken-

erkennen, und beziechen sich noch. Wohlan dan, halten sich die Herren Lutheraner an die Schrifft, als ihren eintzigen unfehlbaren Richter. Wan diser den Außspruch gibet für alle ihre Glaubens-Lehren, und gantze Religion mit so klaren und unstrittigen Worten, daß solche auf keinen anderen Verstand können gezogen werden, seynd sie im Gewissen verbunden disem Urtheil und Außspruch sich zuunterwerffen, därffen demnach ihren Glauben nicht verlassen, und den Catholischen annemmen. Sehe der Lutheraner, wie steiff ich auf meinem Satz verharre, und darmit bestehe, ob solcher mit Leichtsinnigkeit, und unbedachtsam von mir seye außgesprochen worden.

Können aber wohl, damit ich auch die zweyte Antwort beysetze, die Herren Lutheraner die pure Schrifft allein für ihren Richter erkennen, und sich an dessen Außspruch allein halten? Das ist unmöglich. Dan, für jezo zugeschweigen, daß kein einige pur Lutherische Lehr ineiner puren unaußgelegten Schrifft-Stell kan gefunden, noch aufgewisen werden, kan die Schrifft in vilfältigem verschidenen Verstand aufgenommen werden, gestaltsam dan kein Ertz-Ketzer jemahl gewesen, der nicht einen Spruch in der Schrifft gefunden, den er für sein Irr-Lehr habe wollen verstanden haben. Wer soll nun Richter seyn, und das Urtheil fällen, welcher der wahre rechtmässige

Ver-

Verstand derselben seye? Die Schrifft selbsten allein kan es nicht seyn, massen sie keinen Außspruch gibet, wie sie zuverstehen seye. So ist dan hierzu ein anderer, und zwar unfehlbarer Richter ausser der Schrifft unumbgänglich vonnöthen. Zu disem anderen Richter dan muß die Forderung geschehen, an disen muß man sich halten, disem sich unterwerffen. Mein, wan Jemand in einem Weltlichen strittigen Handel wollte pur allein auf das geschribene Burgerliche Recht forderen, und keinen anderen Richter, als dises, erkennen, und annemmen, wurde man seiner nicht lachen? Wurde man sein Forderung nicht verwerffen? das billich; dan seye es, daß etwan ein Spruch auß dem Burgerlichen Recht seinem Handel beyzusteuren scheinet, auch für ihne von seinem Advocaten außgeleget wird, gibet doch eben disem Spruch sein Gegentheil einen gantz anderen Verstand. So kan dan das Burgerliche Recht kein Urtheil fällen, folgsam an solches als den eintzigen Richter ohne dicken Unverstand nicht geforderet werden, sondern ist ein anderer Richter vonnöthen, der den Außspruch gebe. Ein gleiche Bewantnus hat es mit dem geschribenen Wort GOttes. Weilen dises in verschidenem Verstand kan aufgenommen werden, und würcklich von zwey streittenden Partheyen aufgenommen wird, zumahlen sich dises nirgends erkläret, wie es müsse mit Wahrheit ver-

verstanden werden, ist wider alle Vernunfft, solches allein für seinen Richter erkennen, zu disem allein forderen. Nothwendig muß dan ein anderer und zwar unfehlbarer Richter ausser der Schrifft vorhanden seyn, der von dem wahren Verstand derselben den Außspruch gebe. Diser ist, und kan kein anderer seyn, als jene Kirch, welcher der Heyland den Ewigen, das ist, immerwährenden Beystand deß Göttlichen Geists der Wahrheit versprochen, folgsam die jenige, die immerwährend und zu allen Zeiten in der Welt verharret. Dise kan kein andere Kirch seyn, als die Römisch-Catholische. Wan ein Lutheraner das alles erkennet, und mit reiffer Bedachtsamkeit erweget, handlet er nicht nur allein nicht wider sein Gewissen, sondern recht verständig und Christlich, daß er sich zu diser Kirch wende, und derselben Außspruch sich unterwerffe.

Will sich der Lutheraner mit denen zweyen bishero ertheilten Antworten nicht begnügen, so vernemme er auch die dritte. Wan zwey streittende Partheyen einstimmig einen Obersten Richter über ihren Handel für rechtmässig erkennen, Beyde denselben annemmen, Beyde sich ihme unterwerffen, Beyde versprechen dessen Außspruch und Erörterung zu gehorchen, seynd nicht Beyde verbunden, dises Richters endlichen Außspruch anzunemmen, und demselben in der That sich zuunter-

werf-

werffen? Wan ein Lutheraner mit seinem strittigen Handel sich beziechet und beruffet zu seinen Bekantnus-Bücheren oder zur Schrifft in seinem Verstand und Außlegung, fordert er zu einem Richter, den sein Gegen-Theil als einen Partheyischen unrechtmässigen Richter nicht kan annemmen, sondern muß verwerffen: Folgsam wurde sich der Lutheraner wider alles Recht an dises Richters Außspruch halten. Gantz ein andere Beschaffenheit hat es gehabt zu Zeit deß Tridentinischen Concilii. Zu disem haben Beyde Partheyen, so wohl die Protestierende als die Römisch-Catholische, in ihrem strittigen Handel geforderet, Beyde haben dasselbe für ihren rechtmässigen Obersten Richer erkennet, und angenommen; Beyde versprochen, sich desselben Urtheil und Außspruch zuunterwerffen. Beyde dan, eine wie die andere, seynd verbunden geweßt an dasselbe sich zu halten, und dessen Satzungen in der That sich unterthänig zumachen. Hiermit ist der Lutheraner mit seiner ungereimten Folgerey abgewisen, und bleibet mein Satz unverrucket stehen. Mit anderen Beweisthumen muß er wider denselben aufziehen, wan er ihn will umstossen. Dise aber seynd in der Feder stecken gebliben. Alles ist mit deme widerleget, daß ich leichtsinnig und unbedachtsam geredet habe.

§. VI.

§. VI.

Die Ursach/ daß der Pabst die anklagte Parthey seye/ ist allzu kahl/ und nichtig.

N. I.

Lutherische Antwort.

EIn andere, in meiner Predig angeführte, Ursach schutzen die Herren Lutheraner vor, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht haben unterworffen, weilen nemlich der Pabst als die angeklagte Parthey demselben vorgestanden. Da frage ich die Herren Lutheraner, warum sie mit diser Ursach nicht zuvor herauß gerucket, sondern erst hernach, als sie haben müssen vermercken, daß sie mit ihren Lehren von dem Concilio seyen verdammet worden. Hierauf antwortet der Lutheraner f. 178. mein Fragen zeige mein Unerfahrenheit in Historischen Dingen: Es seye zuvor schon mehr als zu oft geschehen, und angezeiget worden, daß man dem Pabst kein Richterlichen Gewalt könne einraumen. Wie beweißt er es? Auß deme, daß der Kayser Anno 1548. in dem Reichs-Abschied, in dem Punct von dem Concilio deß Pabsts gar keine Erwähnung gethan habe, und als sich Madruccius der Päbstliche Legat sich deßwegen beschweret, zur Antwort

habe

habe erhalten, es seye die Meldung deß Pabsts außgelassen worden, damit man sich nicht auf Seiten der Protestanten daran stossen möchte. Das soll der Cardinal Pallavicinus erzehlen, dessen Wort der Lutheraner anziechet.

Abfertigung.

DIe Wort Pallavicini lauten also: Responsum est, eam apertam mentionem fuisse prætermissam: Es ist zur Antwort ertheilet worden, dise außdruckliche Meldung (verstehe von dem Pabst) seye unterlassen worden / ne in verborum litigia impingeretur. Heissen dise Wort? Damit man sich nicht auf Seiten der Protestanten daran stossen möchte. Sie heissen so vil: Damit man kein Anstoß leide von einigem Wort-Streit. Und hierauß soll bewisen seyn, daß man dem Pabst schon zuvor keinen Richterlichen Gewalt in dem Concilio habe wollen zugestehen, weilen er die angeklagte Parthey seye? wo zehret der Lutheraner die Wort Pallavicini noch hin? Lese er nur die Erzehlung Pallavicini weiter, wie sie auf angezogene Wort folget *L. 10. c. 6. §. 5.* Da wird er finden, wie der Käyser durch Madruccium dem Pabst habe lassen zuwissen machen, daß alleStänd deß Reichs in Teutschland sich dem Concilio haben unterwürffig gemacht: und obschon einige von der anderen Parthey die Auctorität deß Apostolischen

lischen Stuhls in dem Concilio haben wollen verdächtig machen, seye doch dise Unterwürffigkeit in kein einige Bedingnus eingeschräncket worden, sondern frey und lediglich geschehen. Wird da widerum mit einigem Wort gemeldet, daß die Protestanten den Pabst für die angeklagte Parthey, folgsam für unfähig dem Concilio vorzustehen außgeruffen haben?

Gesetzt auch, daß sie den Pabst der Ursach halber haben wollen verdächtig machen, weil er die angeklagte Parthey seye, seynd sie doch von ihrem forderen gäntzlich abgestanden, da sie sich frey und lediglich ohne Außnahm, ohne Bedingnus jenem Concilio unterwürffig gemacht, deme sie gewußt, daß der Pabst vorgestanden, und noch ferners werde vorstehen, wan solches widerum nach Triendt sollte zuruck beruffen werden. Seye es zumahl, daß in dem Abschied von Anno 1548. kein außdruckliche Meldung von dem Pabst angereget worden, so ist doch solche geschehen von denen Protestanten selbsten in der Augspurgischen Confession, welcher sie als derselben Verwandte jederzeit haben müssen beypflichten: Von dem Käyser aber in dem Abschied Anno 1551. mit disen Worten. „
„Wir ersuchen, ermanen, und erinneren
„auch hiemit Chur-Fürsten, Fürsten und
„Stende deß heiligen Reichs, und sonderlich
„die Prelaten Geistlichs Stands, auch die

„jenigen, bey denen sich die Neuerung in der „Religion erhalten, daß sie sich auf der „Päbstlichen Heiligkeit außschreiben zu dem „fürgenommenen Concilio geschickt machen, „und gefaßt erscheinen. P. 63. Dem Abschied, welchem dise Wort seynd einverleibet, haben alle, auch die Protestierende Ständ sich unterzeichnet, und kein Wort dargegen eingewendet, so sie gewißlich nicht wurden gethan haben, wan sie dazumahl dem Pabst kein Gewalt in dem Concilio unter dem Vorwand, daß er die angeklagte Parthey seye, hätten wollen einraumen. Was so gar den Abschied von Anno 1548 belanget, ist dem Päbstlichen Legat zugleich ja angedeutet worden, daß, obschon kein außdruckliche Meldung von dem Pabst darin geschehen, müsse doch solche darin heimlich verstanden werden, wie auß der Erzehlung Pallavicini zuersehen. Und wie hat dise anderst können als darin verstanden werden, indeme von keinem anderen Concilio allda Anregung geschihet, als von dem jenigen, so der Pabst Krafft seines Gewalts hat außgeschriben, und deme er bis dahin ist vorgestanden?

N. II.

Lutherische Antwort.

DAß ich sage, die Protestierende haben ohne Außnahm und Einwendung sich dem Concilio zu unterwerffen versprochen, will

der Lutheraner nicht gedulden, und gibet zur Antwort f. 178. ich habe von diser Sach nichts gelesen, als das Buch, Pacis compositio, und etwan ein paar andere untüchtige Schrifften. Es seye gewißlich ein Grosse Mühe und Eitelkeit unter der Sonnen, daß die jenige von denen wichtigsten Dingen sich unterstehen zuschreiben, die die wenigste Kundschafft haben. Alsdan weiset er mich zu Sleidano, auß deme er zwey Stellen anziechet: Bey disem soll ich mich der Sachen erkundigen.

Abfertigung.

So wohl! bey Sleidano, bey disem Lutherischen, oder, wie andere wollen, Zwinglischen bekanten und verschreiten Lugen-Schmid soll ich mich erkundigen: Diser allein schreibt die unlaugbare Wahrheit, disem allein muß man ungezweifleten Glauben beymessen: alle übrige seynd dem Lutheraner untüchtige Scribenten. Was ist jedoch endlichen das jenige, so auß Sleidano wird angeführet? Daß erste ist ein Brieff, welchen die aufrührische Schmalcaldische Bunds-Genossne in dem Jahr 1546. haben dem Käyser zugeschickt, und in demselben sich rund herauß erkläret, daß sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterwerffen, weilen darin Niemand, als deß Pabst Anhang Platz habe, und nicht jenes Concilium seye, so ihnen verheissen worden. Das andere ist ein Ant-

wort, mit welcher die Protestierende dem Käyser angezeiget, was sie verstunden durch ein frey Christliches Concilium, nemlich ein solches, in welchem weder der Pabst, noch sein Anhang, als die einander mit Eyd und Pflichten verbunden, in ihren eigenen Sachen möchten urtheilen. Allein weder in dem ersten, noch in dem anderen geschihet einige Meldung, daß der Pabst von dem Concilio der Ursach willen soll als Richter außgeschlossen seyn, weilen er die angeklagte Parthey seye. Bleibet also darbey, daß diser Vorwand von ihnen erst alsdan seye außgesonnen, und hervor gebracht worden, als sie wahrgenommen, daß ihr Lehr in dem Concilio seye verdammet worden. Und seye es, daß sie den Pabst ein und das anderemahl haben wollen von dem Concilio außgeschlossen haben, so ist doch solches ausser denen Reichs-Tägen, nur von sonderbaren Personen und Ständen, auch zu solcher Zeit geschehen, zu welcher sie sich auf ihr Macht gesteiffet, und sich nicht nur der Kirch GOttes, sondern auch dem Käyser aufrürisch widersetzet haben. Auf denen Reichs-Tägen haben sie sich lediglich ohne außnahm dem Concilio, und zwar dem Tridentinischen unterwürffig gemacht, wie ich schon zu Genügen und Sonnen-Hell hab dargethan auß denen Reichs-Abschieden, an die ich mich einig und allein halte, die gewißlich eine bewährtere uñ gründlichere Zeug-

nus

nus von der Sach geben, als alle andere, seyen es Catholische oder Uncatholische Scribenten Wan die Protestierende das jenige durch ein freyes Christliches Concilium verstanden, von welchem der Pabst als die angeklagte Parthey soll außgeschlossen seyn samt seinem Anhang, warum haben sie sich obbesagten Reichs Abschieden unterschriben, und nichts dargegen eingewendet? Warum haben sie in der Augspurgischen Confession, dero sie nachgehends allzeit beygepflichtet, ebenfalls auf ein freyes Concilium geforderet, und darbey dannoch dem Pabst den Gewalt eingeraumet, solches außzuschreiben? Soll wohl die angeklagte schuldige Parthey einigen Gewalt haben, ein allgemeines Concilium außzuschreiben, und eben darum auch zu halten?

N. III.

Lutherische Antwort.

IN meiner Predig folget weiter, daß alle alte Ketzer wider die vier erste und andere allgemeine Concilia, in welchen sie mit ihren Irrlehren seynd verdammet worden, eben dise Ursach hätten können vorschutzen, und dieselbe für unrechtmässig außruffen, weilen der Pabst als die angeklagte Parthey denenselben vorgestanden, massen alle eben auf die Weis, wie die Herren Lutheraner, den Pabst angeklagt, nemlich daß er in seiner Kirch ein fal-

falsche der ihrigē widerstrebende Lehr gedulte, und selbst vortrage. Hierauf antwortet der Lutheraner â f. 182., mit dem Vorgeben, daß der Pabst auf denen vier ersten Conciliis von denen Ketzeren seye verklaget worden, habe ich nichts anderes gethan, als mein Unerfahrenheit verrathen. Keiner auß disen habe jemahl in denen vier ersten Conciliis ein Klag wider die Päbst selbiger Zeit vorgebracht, sondern sie seyen vilmehr verklaget worden. Niemahls haben die Römische Bischöff selbiger Zeit sich gegen eine Anklag diser Irrlehrer zu verantworten gehabt, aber mehrmahlen nicht unbillig besorget, man zieche sie in Verdacht, daß sie denenselben Ketzeren, namentlich Eutychi und Apollinari beystimmeten. Daß will er beweisen erstens auß einem Brieff Leonis I. an den Ketzer Eutychen, in welchem er disen man lobet, und demselben Danck saget für die gegebene Nachricht, daß die Nestorianische Ketzerey wider wolle einreissen: Zweytens auß einem Schreiben Flaviani deß Ertz-Bischoff zu Constantinopel an den Pabst Leo, in welchem er dem Pabst Nachricht gibet von der Boßheit und Irrthumen deß Eutychis, und daß diser Ketzer an ihne nach Rom appellieret habe: Demnach den Pabst ersuchet, er wolle dem Außspruch der Morgen-Ländischen Bischöffen wider den Eutychen beytretten, und denselben mit seinem Ja-Wort gut heissen: Drittens auß einem Brieff

deß

deß Pabsts LEONIS an den Käyser LEONEM, in welchem er beweiset, daß sein Lehr gäntzlich eintreffe mit der Lehr der heiligen Vätteren auf dem gantzen Erd-Boden, und Niemand von derselben abweiche, als die Ketzer.

Abfertigung.

Ein lähres Geschwätz, so nicht nur allein nichts beweiset, sondern nicht einmahl zur Sach dienet. Dan Erstens sage ich nicht, daß jene Ertz-Ketzer den Pabst auf denen Conciliis haben angeklagt, sondern daß sie eben dise Ursach, warum sie sich denen Außsprüchen der Concilien nicht unterworffen, nachgehends hätten können vorschutzen, nachdem sie mit ihrer Lehr darauf seynd verdammet worden, daß nemlich der Pabst als die angeklagte Parthey denenselben vorgestanden, wie es die Lutheraner gethan haben. Zweytens sage ich nicht lediglich, daß sie den Pabst angeklagt haben, sondern wie die Lutheraner. Die Herren Lutheraner haben nicht anderst vorgewendet, daß der Pabst die angeklagte Parthey seye, als weilen desselben Glaubens-Lehr, die doch kein andere gewesen, als die einstimmige Lehr der gantzen Catholischen Kirchen, ihrer Lehr widerstrebete. Auch jene Ketzer haben wollen behaupten, die ihrige allein sey die wahre Lehr, die Lehr der Catholischen Kirch, folgsam auch und vornemlich deß Pabsts als deß Ober-

Haubts diser Kirch seye falsch, weilen sie ihrer Lehr entgegen gesetzt ware. Daß die Päbst selbiger Zeit niemahls gegen einer Anklag der Irr-Lehrer sich haben zuverantworten gehabt, waiß ich gantz wohl: waiß aber auch wohl, daß der Pabst zur Zeit deß eingerissenen Lutherthums eben so wenig sich habe zuverantworten gehabt, sondern einig und allein habe wollen die alte Glaubens-Lehr der allzeit in der Welt verharrenden wahren Catholischen Kirch, in deren Besitz er ware, wider die Irr-Lehren mittels eines Concilii verthätigen, und vest setzen, wie solches die Päbst zu jenen alten Zeiten gethan haben.

Der Handel mit dem Eutyche wird von dem Lutheraner nicht nur ungereimt, sonderen zumahl verschraufft vorgetragen. Dan zuwissen Erstens, daß diser Ertz-Ketzer von dem heiligen Pabst Leone seye gelobt worden, ehe ihme von deß selben Boßheit und außgesprengten Ketzerey das Mindeste zu Ohren kommen, massen Eutyches zuvor ein eiffriger Verfechter der Catholischen Wahrheit wider den Ertz-Ketzer Nestorium ware. Zweytens daß Eutyches, als er mit seiner Lehr von denen Morgen-Ländischen Bischöffen in einem absonderlichen Concilio zu Constantinopel ist verdammet worden, nach Rom zu dem Pabst geforderet, indessen aber seinen Handel dem Pabst durch Schreiben fälschlich vorgestellet, damit er sich bey demselben beschönete, mithin

die

die Noth erforderet, daß Flavianus der Ertz-Bischoff wahre Nachricht von der Sachen Beschaffenheit dem Pabst ertheilte. Drittens daß Leo nach recht vernommener und untersuchter Sach den Eutychen mit seiner Lehr verdammet habe Erstens in dem sonderbaren Concilio zu Constantinopel, nachgehends in dem allgemeinen zu Chalcedon durch seine Abgesandte. Kan nun hierauß eine Folg mit Vernunfft erzwungen werden, daß Leo seye in Verdacht gezogen worden, als wan er denen Ketzeren beystimmete? Gesetzt auch, Leo hätte was dergleichen von einem und dem anderen besorget, wie reimet sich das hieher? Eben so wenig wird bewisen auß dem dritten Schreiben deß heiligen Leonis; Dan soll wohl dises den Pabst verdächtig machen, ob er nicht denen Ketzeren beystimme, wan er einem Weltlichen Käyser gründlich vorstellet, daß die Catholische Lehr gäntzlich zutreffe mit der Lehr der heiligen Vätteren, und die Lehr der Ketzeren diser widerstrebe? wo wäre da der Verstand?

Hier gibet mir der Lutheraner zur Uberlegung einen in dem jetzt ermeldten Schreiben Leonis enthaltenen Spruch deß heiligen Hilarii, in welchem jene Stell: Auf disen Felsen will ich bauen / ꝛc. soll erkläret seyn. Allein da kan ich dise Erklärung mit keinem Buchstaben ersehen, sondern ich finde nichts anderes, als daß Hilarius sage, Christus seye jener

unbewegliche Grund, und Felsen deß Glaubens, den Petrus mit seinem Mund bekennet. Wer stellet das in Abred? Folget aber wohl hierauß, Daß Christus nicht auch Petrum zu einem Grund und Felsen der Kirch an seiner Stell gemacht, und durch obbesagte Wort verstanden habe? Diser Schluß ist weder von Hilario gemacht worden, noch wird jehmahl von dem Lutheraner auß dessen Spruch können erzwungen werden. Weilen der heilige Leo die Wort Hilarii für sich angezogen, hat er dieselbe ihm eigen gemacht: Wan nun Hilarius in dem Spruch deß Heylands nicht Petrum, sondern Christum durch den Felsen verstanden hätte, müste Leo ihme selbst erbärmlich widersprochen haben, massen er öfters den Spruch Christi auf Petrum und seine Nachfolger außleget. Ich gibe hingegen dem Lutheraner auch etwas zur Uberlegung. Mercke er, daß Eutyches von denen Bischöffen, die ihne in ihrer Versammlung verdammet, zu dem Pabst nach Rom appellieret, und geforderet habe, und daß der Ertz-Bischoff Flavianus auf dise Forderung alsobald dem Pabst Nachricht gegeben von der Irr-Lehr und Betrügerey deß Eutychis, so da ein augenscheinliches Anzeigen ist, daß alle jene Bischöff die Appellation deß Eutychis haben müssen gelten lassen, dieselbe annemmen, derselben nicht haben können widersprechen. Niemand aber kan appellieren zu einem anderen Richter, es

habe

habe dan diser einen Höcheren, und Ober-Gewalt über jene Richter, von welchen man ist verdammet worden. So haben dan jene Bischöff alle erkennet, daß der Pabst den Ober-Gewalt über sie und über ihr Versamlung habe. Das mercke ihm der Lutheraner, weil er je von diser Appellation hier Meldung thut, und sehe, wie er bestehe mit seinem Vorgeben, daß der Pabst kein Ober-Gewalt über die Bischöff und ihre Concilia habe.

N. IV.

Lutherische Antwort.

ETwas deutlichers vor die Augen zustellen, daß der Pabst sein Recht ein Concilium außzuschreiben / und demselben vorzustehen, in dessen Besitzung er allzeit gewesen, nicht verliere, ob er schon von einem streittenden Theil für die angeklagte Parthey außgeruffen wird, mache ich ein Gleichnus mit dem Käyser, deme sein Recht einem Reichs-Tag, auf welchen man geforderet, vorzustehen nicht kan benommen werden, ob er schon von einigen angeklagt wird. Der Lutheraner antwortet, f. 188. ich solle mich billich enthalten, Schrancken zusetzen, wie weit sich deß Käysers recht erstrecke. Ich werde ja nicht meinen, daß Wenceslaus jenem Reichs-Tag seye vorgestanden, in welchem er seiner Käyserlichen Würde ist entsetzet worden. Und da

wir fft

wirfft er widerum mit Unwissenheit auf mich zu.

Abfertigung.

ERwehntes Recht deß Käysers ist so kundbar, daß weder er, noch ich, noch Jemand anderer ihme dasselbe kan strittig machen, oder einschrancken, zumahlen wan er nur von etwelchen, und zwar von Aufrührisch wider ihn sich aufleinenden Ständen soll angeklagt werden. Trotz, schreibe er etwas dargegen, wan er das Hertz hat. Hat wohl Carolus V. das Recht verlohren einem Reichs-Tag vorzustehen, oder dasselbe ihm benemmen lassen, da er von einigen in dem Smalcaldischen Bund wider ihn aufstehenden Ständen in das Gesicht hinein ist bezüchtiget worden, daß er unbilliche Anschläg vil Jahr lang mit dem Römischen Anti-Christ und außländischen Königen wider die Lehr deß Evangelii, und deß Reichs Freyheit fürgehabt habe? Wie der Lutheraner selbst f. 179. auß Sleidano hat angezogen.

Sehr ungereimt ist, was er von Wenceslao beyfüget. Dan wofern so grobe und entsetzliche Mißhandlungen deß Pabsts wider die gantze Kirch vorhanden, und so offenbahr wären, als da waren die jenige, so Wenceslaus wider das Römische Reich verübet, Z. E. eine kundbare sattsam bewisene Ketzerey, wurde auch der Pabst sein ihme sonst zustehen-

des

des Recht verlieren einem Concilio vorzustehen, so deßhalben sich soll versamlen. Daß aber der Pabst sein Recht, in dessen beständiger Besitzung er zuvor jederzeit gewesen, auch dem Tridentinischen Concilio vorzustehen verlohren habe, wider die gantze Kirch verübten Mißhandlungen, Ketzereyen, oder anderer Ursachen halber, werden die Herren Lutheraner in Ewigkeit niemahl im Stand seyn zu beweisen.

Wie beweiset aber der Lutheraner, daß ich in disem Handel einer Unwissenheit billich soll berüchtiget werden? Mit deme, sagt er, was er vorher hat angeführet. Und ich weise den geneigten Leser auch an mein gantze gegenwärtige Schrifft, darauß er leicht und klar wird können ersehen, wer in dickerer Unwissenheit hierin stecke, der Lutheraner, oder ich. Mit was noch? Mit nichts anderes, als daß er eine Hertz-tringende Klag führet mit folgenden Worten: „Und unsere Herren „Jesuiten, zumahl in unserem Teutschen „Vatter-Land, wurden sehr wohl thun, „wan sie auf die alten Patres und Kirchen Hi„storien sich fleissiger legten, villeicht würden „sie hernach auch mehr Liebe zur heiligen „Schrifft selbst bekommen, wenigstens nicht „so gar frey, als unser Herr Pfyffer gethan, „wider die kundbare Wahrheit ins Gelach „hinein schreiben. Hiemit ist unstrittig bewisen, daß ich, und alle meine Ordens-Ge-

nosse-

nossene lauter Ignoranten seyen, und was wir schreiben, der kundbaren Wahrheit widerstrebe. Der Lutheraner sagt es, ist schon genug, brauchet kein weitere Prob. Ach wir ungeschickte elende Jesuiter? Abschaffen muß man uns von allen Schuhl- und Kirchen-Cantzlen: Oder wir müssen zuvor bey disem Herrn Lutheraner in die Schuhl gehen, und von ihme uns unterweisen lassen: Dan er allein ist der Hochweise Mann, der alles waißt, alles auß dem Grund verstehet, er allein hat alle alte Vätter, alle Kirchen-Geschichten gefressen, er allein kan uns die Schrifft außlegen, er allein redet und schreibet die unfehlbare Wahrheit, die von keinem Menschen, will geschweigen von denen Jesuiten, kan bestritten werden, er allein ist Haan im Korb, der mit seiner Wissenschafft und Gelehrheit weit über andere, sonderlich über alle Jesuiter hinauß sihet, und billich von sich mit jenem kan sprechen: Non sum, sicut cæteri hominum: Ich bin nicht / wie die andere Menschen. Das soll jedermänniglich ungezweiffelt glauben, nicht nur die Einfältige, für welche allein ja der Lutheraner nicht wird geschriben haben, sondern auch die jenige, welche genauere Kundschafft haben von denen Jesuiteren, und derselben Bücher gelesen, auch die jenige, welche deß Lutheraners hier hochverständig und tieff-sinnig gemachten Schluß recht erwegen, daß nemlich die Jesuiten der

Ur-

Ursach halber wenig Lieb zur heiligen Schrifft haben, weilen sie sich nicht auf die alte Vätter und Kirchen-Geschichten legen, auch die jenige, die da wissen, das sagen nicht seye probieren, massen ansonst auch der ungeschickteste Esel alles könte beweisen.

N. V.

Lutherische Antwort.

Zu End deß erstens Theils meiner Predig gibe ich denen Herren Lutheraneren zubedencken, daß der Pabst, wan er auch als die angeklagte Parthey dem Concilio wäre vorgestanden, ihnen dannoch kein Unrecht hätte können zufügen, alldieweilen er nicht allein hat wollen in der Sach Richter seyn, sondern allen versammleten Vätteren das Urtheil überlassen, ob er, oder sein Gegen-Parthey eines Irrthums in dem Glauben schuldig seye. Daß lautet dem Lutheraner wunderlich f. 190. Warum? Weilen man ordentlich mit Sprechung deß Urtheils auf die Päbstliche Instruction gewartet, und niemahl etwas gelten lassen, als was der Pabst Gut geheissen. Alsdan ziehet er mit einer Gleichnus auf, und fragt, ob es rathsam, eine Strittigkeit wegen eines Gräntz-Orths in Servien oder Sclavonien dem Divan deß Groß-Sultans zuüberlassen unter dem Fürwand, es spräche nicht der Sultan allein, sondern auch seine Räth das Urtheil.

Abfertigung.

Ist wider alle Wahrheit, daß die Vätter deß Concilii mit Sprechung ihres Urtheils haben auf die Instruction deß Pabsts müssen warten, massen der Pabst dem Concilio die gäntzliche Freyheit überlassen, zu urtheilen und zu schliessen, was es nach genau untersuchter Sach für Gut, billich, und Recht-glaubig sollte befinden, wie Pallavicinus, zu dem er mich anweiset, öfters hiervon offenbahre Zeugnus gibet. Zudeme hat der Pabst nichts anderes jemahl Gut geheissen, und bestättiget, als was das Concilium von Glaubens-Lehren vorhero hat geurtheilet, und beschlossen. Wan dan die Herren Lutheraner sich je dem Tridentinischen Concilio nicht wollen unterwerffen, auß Ursach, weil der Pabst desselben Satzungen hat Gut geheissen und bestättiget, soll ihnen doch die gesunde Vernunfft eingeben, daß sie desselben Lehr-Sätz annemmen, wenigst in so weit und vil dise von so vilen Gelehrtesten, Gewissenhafftesten, und solchen Männeren, die das unstrittige Recht gehabt dem Concilio beyzuwohnen, für Recht-Glaubig vor einiger Anfrag und Gutheissung deß Pabsts seynd befunden, und entschlossen worden.

Die Gleichnus mit dem Divan ist sehr tieff, das ist, sehr ungereimt außgesonnen. Hat dan jemahl der Divan mit dem Groß-

Sul-

Sultan den Gewalt gehabt die zwischen ihme und dem Römischen Kayser vorfallende Strittigkeiten wegen einem Gräntz-Orth vor sich allein zuentscheiden, wie die Concilia zu allen Zeiten haben den Gewalt gehabt über die entstandene Glaubens-Strittigkeiten ihr Urtheil zufällen? Kan es wohl geschehen, daß man in ermeldtem Geschäfft zu dem Divan fordere, und denselben für einen Richter annemme, wie die Protestierende zu dem Concilio in ihrem Handel geforderet, und solches für einen rechtmässigen Richter erkennet haben? Wan dem Divan ermeldter Gewalt zustunde, und beyde umb das Gräntz-Orth streitende Partheyen zu demselben geforderet hätten, mit Versprechen, sich dessen Urtheil und Außspruch zu unterwerffen, wären dise nicht gehalten, dem Außspruch deß Divans Folg zuleisten, eben darum, weilen nicht der Sultan allein, sondern der Divan, zu welchem man geforderet, auch vor einiger Bestättigung deß Sultans, solches Urtheil gesprochen? Ein gleiche Bewantnus hat es mit dem Concilio zu Triendt. Indessen hat so wohl der Pabst, als das Concilium ein grosse merckliche Ehr von unserem Lutheraner empfangen, indem jener dem Groß-Sultan, dises dem Türckischen Rath Divan ist verglichen worden.

Das Dritte Capitul.

Der Zweyte Theil der Predig.

§. I.

Das Tridentinische ist ein rechtmässiges Concilium gewesen / wan schon nicht alles pur allein mit und auß der Schrifft ist entschyden worden.

N. I.

Lutherische Antwort.

DIe zweyte Ursach / warum die Herren Lutheraner das Tridentinische Concilium nicht angenommen, ja für unrechtmässig außgeruffen, wird dise vorgeschutzet, weilen darin alles nach der mehreren Anzahl der Stimmen, und nicht pur allein nach der H. Schrifft ist beschlossen worden. Das, sage ich Erstens, seye ein eitler Vorwand, der ihnen erst nach geendigtem Concilio zu Sinn kommen, als sie gesehen, daß ihre Lehren darinn seyen verdammet worden. Der Lutheraner antwortet f. 192. das seye ein wunderliches Vorgeben von einem verdrüßlichen Fechter, der

die

die Augen nicht wolle aufthun: er habe ja schon zu Gnügen erwisen, daß die Protestierende allzeit zuvor begehret haben, es solle alles nach der heiligen Schrifft abgehandelt werden: Weilen dan solches nicht geschehen, seye das zu Triendt kein solches Concilium gewesen, so sie begehret haben.

Abfertigung.

Wo und wan haben die Protestierende ein solches Concilium begehret, in welchem alles pur allein nach der Schrifft soll abgehandlet werden? In der Augspurgischen Confession findet sich hiervon kein Wort. Haben sie sich nicht zumahl alle dem Reichs-Abschyd von Anno 1548. unterschriben, in welchem der Käyser ihnen versprochen, er wolle Fürsehung thun, daß das Concilium in der Stadt Triendt fortgesetzet werde, in welchem die gantze Tractation und Beschluß nach Göttlicher NB. und der alten Vätter heiliger Schrifft und Lehr fürgenommen / gehandlet / und beschlossen werde? Mithin haben sie eingewilliget in ein Concilium, in welchem nicht nur nach der Schrifft, sondern auch nach der Lehr der alten Kirchen-Vätteren die gantze Abhandlung soll vorgenommen werden. Seye es auch, daß sie zu Zeiten ein Concilium begehret, in welchem alles nach der Schrifft soll abgehandelt werden, haben sie darmit die mehrere Anzahl der Stimmen

wollen außschliessen? Wäre das wohl ein gescheides vernünfftiges Begehren gewesen? Dan zu was ein Concilium, wan das nicht hätte sollen untersuchen, und den Außspruch geben, ob die Lutherische Lehren mit der Wahrheit und Göttlicher Schrifft einstimmen? Es hat aber müssen entschiden werden, ob die Lutherische Lehren der in ihrem rechten Verstand genommenen Schrifft gleichförmig seyen, massen keine dem Buchstaben nach darin enthalten: Folgsam ob der Verstand, welchen die Lutheraner denen für ihr Lehr angezogenen Schrifft-Stellen geben, der wahre und rechtmässige seye, oder nicht. Wie hat das anderst können geschehen, als durch die mehrere Anzahl der Stimmen? Wan dan die Protestierende ein Concilium begehret hätten, in welchem man nichts nach der mehreren Anzahl der Stimmen hätte sollen schliessen, hätten sie nichts als ein Gelächter darvon getragen.

N. II.

Lutherische Antwort.

Es bemühet sich aber der Lutheraner à f. 193. mit einem langen Geschwätz zu beweisen, daß man in Glaubens-Sachen kein Absicht müsse haben auf die grosse oder kleine Anzahl deren, die da lehren, alldieweilen denen Menschen nicht zustehe vorzuschreiben, was zuglauben: sondern einig und allein auf

die

die Gründ und Beweistumer. Dise aber können keine andere seyn, als welche auß der heiligen Schrifft und Göttlicher Offenbahrung genommen, und hervor gebracht werden. Auch in anderen Wahrheiten von geringerer Wichtigkeit lasse man die Anzahl derjenigen, die solche bejahen, nichts gelten, sondern in Untersuchung derselben komme alles auf die Gründ und Beweisthumer lediglich an. Daß müsse vilmehr gesagt werden von denen Himlischen Wahrheiten, die fast jederzeit von der kleinesten Heerde erkant, und von denen Weisen nach dem Fleisch und in der Welt Hoch-angesehenen verachtet worden. Zu Bestättigung dessen ziechet er mit zweyen Schrifft-Stellen auf: Folge nicht der Menge zum Bösen. *Exodi 23.2.* Und: Man muß GOtt mehr gehorchen/ den denen Menschen. *Act. 5.29.* An dise, schreibt er, dencket der gute Mann gar nicht.

Abfertigung.

MAn kein Absicht zu haben auf die mehrere Anzahl derjenigen, die in Glaubens-Sachen etwas entscheiden, sondern nur auf die Gründ und Beweisthum, und dise pur allein auß der Schrifft müssen hergenommen werden, warum haben dan die Lutheraner ein Concilium begehret? Wo ist jemahl in einem Concilio etwas geschlossen worden, als nach der mehreren Anzahl der Stimmen?

 Wan

Wan alle Lutherische Lehren gantz klar in der Schrifft enthalten, wie sie allzeit haben wollen beglaubt haben, was haben sie vonnöthen gehabt auf ein Concilium zuforderen? Mehr hätte es ja nicht bedürfft, als die Schrifft, und darin ihre Lehren aufzuweisen? Ich frage nochmahl: Warum haben die Lutheraner ihrer Augspurgischen Confession so vil Fürsten und Ständ, warum dē Concordi-Buch als einem auß ihren fürnehmsten Glaubens-Bücheren so vil Lehrer, Prediger, Schuhl-Meister, ꝛc. sich lassen unterzeichnen? Was haben sie darmit für ein anderes Absehen gehabt, als daß ihrer Lehr von der grossen Anzahl der Stimmen ein Höcheres Ansehen, und grösseres Gewicht der Wahrheit sollte zuwachsen? Und das soll in einem Concilio nicht gelten?

Noch ein andere Frag. Wan denen Menschen nicht zustehet, etwas in Glaubens-Sachen vorzuschreiben, warum hat ein Luther, warum haben die Urheber der Augspurgischen Confession, warum haben andere auß dem Lutherischen Anhang sich unterstanden neue Glaubens-Lehren vorzuschreiben, die in der gantzen Christlichen Kirch, da sie die eintzige, folgbar die eintzig wahre Kirch in der Welt gewesen, so vil Hundert Jahr vorhero niemahl seynd erhöhret worden? Seynd dise lauter Götter, und keine Menschen gewesen? Der Lutheraner wird mir sagen, sie haben

ihre

ihre Lehren auß der Schrifft bewisen. Ist nicht wahr, daß sie ein einige auß ihren Lehren in einer puren unaußgelegten Schrifft-Stell haben können aufweisen, sondern alles ist auf ihr eigene Außlegung ankommen. So gibet sich dan ferners die Frag: Woher ist es ihnen als Menschen zugestanden, eine gantz neue zuvor unerhörte Außlegung nach ihrem eigenen Sinn wider den allgemeinen Sinn der Kirchen denen Schrifft-Stellen zugeben, und auß sothaner ihrer Außlegung neue Glaubens-Lehren herauß zu ziechen, und der Christlichen Welt vorzuschreiben? Warum seynd zumahl die Lutheraner so Blind gewesen, daß sie ihnen angehangen, und ihren Lehren geglaubet, ohne einigen Beweis, als einer augenscheinlich Falsch, oder wenigst zweifelhafftig außgelegten Schrifft?

Wan Vernommener von dem Lutheraner außgesonnener Fürwand sollte statt und Platz finden, hätten darmit alle übrige vorher gehaltene Concilia können über ein Hauffen gestossen und verworffen werden: Alle, die mit ihrer Lehr in denenselben seynd verdammet worden, hätten können dargegen einwenden, es seye darin alles geschlossen worden nach der mehreren Anzahl der Stimmen: Auf dise müsse man kein Absicht haben, weilen denen Menschen nicht zustehe vorzuschreiben, was zuglauben, sondern einig und allein auf die Gründ, die nirgends anderstwo-

her, als auß der Schrifft, sollen genommen werden. Also z. E. Die jenige, welche auß der Pharisäischen Sect sich zum Christlichen Glauben bekehret, und annoch mit ihrer Lehr habē wollen behaupten, das Moßaische Gesatz müsse neben dem Christlichen forthin beobachtet, und gehalten werden, aber von dem Concilio der heiligen Apostlen seynd verdammet worden, hätten können vorschutzen, in disem Concilio seye alles nur nach der mehreren Anzahl der Stimmen geschlossen worden, die Schrifft, und die auß der Schrifft hergeholte Beweisthum stehen für sie: an dise allein müsse man sich halten. Also hätte ebenfahls Arius wider das Nicänische Concilium können einwenden, die Lehr von der GOttheit CHristi seye darin beschlossen worden nur nach der mehreren Anzahl der Stimmen, wider die Schrifft, als welche den klaren Außspruch gebe, der Göttliche Vatter seye grösser, als der Sohn. Beyde dise haben für ihr Lehr ein grösseren Scheingrund in der Schrifft gehabt, als die Herren Lutheraner für ihre Lehren immer haben. Und dannoch hat so wohl die erste, als nachkommende gantze wahre Christenheit beyde ermeldte Concilia mit aller Unterhänigkeit deß Glaubens angenommen, ob sie schon gewußt, daß die Glaubens-Wahrheiten darin seyen entschyden worden nach der mehreren Anzahl der Stimmen, und nicht nach der puren Schrifft

allein,

allein, sondern nach der rechtmässigen Außlegung derselben, und anderen Beweisthumen.

Das andere pur Menschliche, den Göttlichen Glauben nicht betreffende Lehren nicht gleich ohne Grund und Beweisthum sollen angenommen werden, gestatte ich gantz gern, wiewohl die kluge Vernunfft erheischet, daß man auch in disem der Meynung deß mercklich grösseren Theils der Gelehrten Beyfall leiste. Aber in Glaubens-Sachen, die der Menschlichen Vernunfft nicht unterworffen, muß ein Christlich-gesinntes Gemüth sich einig und allein halten an das Wort und Offenbahrung GOttes, vorderst an die Göttliche Schrifft, wo sie die Glaubens-Wahrheiten klar und deutlich vortraget, wo sie aber dieselbe in duncklen Sprüchen, oder gar nicht enthaltet, unter anderen an die allgemeine rechtmässige Concilia, ohne weiteres nachforschen, massen derselben Satzungen eben so wohl von GOtt herkommen, als andere seine Offenbahrungen. Dan ein jedes solches Concilium kan sich mit aller Wahrheit jener Wort gebrauchen, so die Apostel in dem ihrigen haben außgesprochen: Visum est Spiritui Sancto, & nobis: Also hat es dem H. Geist und uns gefallen. *Act.* 15. Oder warum sollen andere Concilia nicht eben das von sich können sprechen? Regieret dan der fürsichtigste GOtt sein sichtbare Kirch auf Erden anjezo

 anderst,

anderst, stehet er derselben mit seinem Geist der Wahrheit anderst bey, wan widrige und strittige Glaubens-Lehren, die da müssen entschiden werden, auf die Bahn kommen, als zu Zeiten der Apostlen? Hat nicht unser Güttigste Heyland außdrucklich verheissen? Ubi sunt duo vel tres congregati in Nomine meo, ibi sum in medio eorum: Wo zwey oder drey versammlet seynd in meinem Namen, da bin ich Mitten unter ihnen. *Mat. 18.* Wie vil mehr wird er zugegen seyn mit seinem Beystand, mit seinem Liecht der Wahrheit, wan die Vornehmste Häupter und Lehrer der Kirchen in seinem Namen versammlet seynd, wie in denen Conciliis geschihet? Warum hat wohl der Welt-Prediger Paulus *Act. 15.* und *16.* die Christ-Glaubige allenthalben gelehret, und ihnen als ein Gebott auferleget, daß sie jene Satzungen sollen annemmen, die in dem Concilio der Apostlen seynd geschlossen worden? Wie hätte er das können anbefehlen, wan dise nicht wären von GOtt herkommen und geoffenbahret worden, ob sie schon in dem geschribenen Wort GOttes nirgends enthalten, und zulesen gewesen?

Weilen aber je der Lutheraner so starck auf die Schrifft und Beweisthumen dringet, vermeinet er dan, daß in dem Concilio zu Triendt die strittige Glaubens-Lehren ohne dise seyen entschyden worden? Wan er in diser Meynung stecket, verrathet er sein Unwis-

senheit allzu vast. Dan wer, der das Concilium dessen Geschicht und Satzungen liset, muß nicht mit Augen sehen, daß nichts seye geschlossen worden, was nicht zuvor gründlich ist untersuchet / was nicht mit unumstoßlichen Beweisthumen, und, wo es immer hat seyn können, mit Schrifft-Stellen, wie selbe von heiligen Vätteren seynd verstanden worden, ist bekräfftiget worden? Wan er zumahl die mehrere Anzahl der Stimmen nicht will gelten lassen, so soll er wissen, daß die Glaubens-Lehren alle ohne Außnahm von denen Vätteren allen mit einhelligen Stimmen seyen entschyden, geschlossen, und unterzeichnet worden. Und dannoch ein solches Concilium nicht annemmen, ja verwerffen, was ist es anderes, als dem Göttlichen Geist selbsten sich widersetzen, und in offenbahren Unglauben verfallen?

Sehr ungereimt und lächerlich ist die Frag, welche der Lutheraner f. 195. an mich hier lasset ergehen, nemlich wan ein Concilium nach der mehreren Anzahl der Stimmen sollte urtheilen, es gebe auf dem Erd-Boden keine Antipodas, das ist, keine Leuth, die in einem anderen Welt-Theil gegen uns die Füß kehren, ob ein erfahrner Jesuit sich verbunden hielte, einen solchen unbedachtsamen Außspruch gelten zulassen. Gehet dan das, oder was dergleichen den Göttlichen Glauben an? In Glaubens-Sachen allein, und nicht

nicht in anderen hat GOtt seiner Kirch den Ewigen Beystand deß heiligen Geists, als deß Geists der Wahrheit, versprochen. Nichts dan ungereimters, als Fragen, ob man wolle gelten lassen einen Schluß, der den Glauben nicht betrifft, und eine Sach, die GOtt niemahl weder durch die Schrifft, weder durch die Kirch, noch durch ein Concilium pflegt zu offenbahren. Gesetzt auch, daß dise Sach den Glaubē sollte angehen, so könte doch hierin ein rechtmässiges Concilium unmöglich etwas wider die Wahrheit außsprechen.

Noch weniger reimen sich hieher jene zwey von dem Lutheraner Oben auß der Schrifft angezogene Sprüch. Der erste lautet also: Non sequeris turbam ad faciendum malum: Zu Teutsch, nicht wie es der Lutheraner gibet: Folge nicht der Menge zum Bösen: sondern: Du sollst dem gemeinen Hauffen nicht folgen/ Böses zu thun/ das ist, wan der gemeine Hauffen etwas Böses verübet, sollst du ihme solches nicht nachthun. Soll dan dises von einem Concilio zuverstehen seyn? Hat dan das Concilium zu Triendt etwas Böses gethan, oder thun die jenige was Böses, die demselben folgen? Oder ist jenes Concilium nur ein gemeiner Hauffen gewesen, oder auß solchem versammlet worden? Will jedoch der Lutheraner disen Spruch von dem Concilio verstanden haben, beweise er es, wan er ein ehrlicher Mann ist.

Was

Was den zweyten Spruch anbelanget: Man muß GOTT mehr gehorchen / als denen Menschen: Ist solcher der Wahrheit gantz gemäß, und ist eine Antwort, welche der heilige Petrus der Raths-Versammlung zu Jerusalem hat ertheilet, als dise denen Apostlen verbotten, die Lehr CHristi zu predigen? Was war aber das für ein Versammlung? Sie bestunde auß der Ketzerischen Rott der Sadducäeren, abgesagten Feinden jener Lehr, welche die heilige Apostel unmittelbar von dem Göttlichen Erlöser empfangen, mit Befelch dieselbe allenthalben in der Welt zu predigen, und außzubreiten. Beweise nun der Lutheraner, daß die in dem Concilio zu Triendt versammlete Vätter und GOtts-Gelehrte lauter Ketzer gewesen, Feind der wahren Lehr JEsu CHristi, und daß die Lutheraner ihre neu-aufgebrachte Lehren unmittelbar von GOtt haben empfangen, wie die heilige Apostel, alsdan mag er mit dem Spruch deß heiligen Petri herauß rucken. Ehender aber werden die Flüß widerum zuruck auf die höchste Berg ihren Lauff nemmen, als er dises wird beweisen können.

Wir Catholische, weilen wir wissen, und versicheret seynd, daß die Lutherische gantze Lehr ein pure Lehr der Menschen seye, als eines Luthers, eines Melanchtons, und dergleichen anderer Irr-Geisteren, welche ja mehr nicht als Menschen gewesen, die

Schrifft

Schrifft nach ihrem Kopff außgeleget, und ihre Lehren auf dise eigene pur Menschliche Außlegung gegründet, hingegen daß die Lehr deß Tridentinischen Concilii von GOtt seye, können mit einem anderen und besseren Grund der Wahrheit sprechen: Wir müssen GOtt mehr gehorchen / als denen Menschen. Der Lutheraner aber soll ihme jene Schrifft-Stell Deut. 17. wohl mercken, allwo GOtt den gemessenen Befehl gibet, daß man die strittige Religions- und Glaubens-Sachen solle an das Gericht der Priesteren bringen, mit beygesetzter Drohung: Qui autem superbierit, nolens obedire Sacerdotis imperio, qui eo tempore ministrat Domino Deo tuo, & Decreto Judicis, morietur homo ille: Wer aber auß Hochmuth dem Befehl deß Priesters / welcher zu selber Zeit dem Herren deinem GOtt dienet / und dem Urtheil deß Richters nicht will gehorchen / derselbige Mensch soll sterben.

N. III.

Lutherische Antwort.

Alldieweilen ich sage, es seye in allen Raths-Versammlungen, deren Urtheil man die Strittigkeiten unterwirffet, üblich und gebräuchlich, dieselbe nach der mehreren Anzahl der Stimmen zuentscheiden, ohne dise Weis könne nichts zum endlichen Schluß gebracht werden, beschuldiget mich der Lutheraner à f. 196. eines erschröcklichen indifferentismi,

mi, oder Gleichgültigkeit in dem Glauben, und einer recht unchristlichen Leichtsinnigkeit. Auß was Ursach? Weilen ich die Glaubens-Lehren als ein Weltliche Sach ansehe. Das möge endlichen geschehen, antwortet er, in jenen Raths-Versammlungen, die über pur zeitliche Ding ihr Urtheil zu fällen haben. Aber das seye wider die Pflicht eines Christen, der seines Glaubens leben soll, die Glaubens-Lehren dem Gutgedencken anderer, es seyen deren wenig oder vil, zu überlassen, und derselben Außspruch zufolgen, massen es das allererschröcklichste Unrecht und Sünd seye, so nur könne erdacht werden, falsche Ding von GOtt lehren, einen anderen Weeg zur Seeligkeit, als den GOTT haben will, selbst gehen, und an[illegible]ren weisen wollen.

Abfertigung.

WAn ich ein Indifferentist und Leichtsinnig bin, und die Glaubens-Lehren als ein Weltliche Sach ansihe, weilen ich ein Gleichnus anstelle zwischen einem Concilio, und anderen Raths-Versammlungen, so ist der Göttliche Heyland selbsten vor disem Lutheraner nicht mehr sicher, Er wird ihme gleicher Ursach halber müssen eines Indifferentismi, und einer unchristlichen Leichtsinnigkeit schuldig seyn, als welcher seine Lehren für ein Weltliche Sach ansihet, gestaltsam er sein Reich, sein Kirchen, sein Gnad, seine uns offenbahrte

Ge-

Geheimnussen so oft und vilfältig mit Weltlichen, Irrdischen, zeitlichen Dingen vergleichet. Die Gleichnus, so ich hier anstelle, gehet uns Catholische nicht an, als die wir zwischen Göttlichen und Weltlichen Dingen wohl wissen einen Unterschyd zumachen, sondern die Herren Lutheraner, zu welchen ich in meiner Predig rede, als die das Religions-Weesen nicht nur Weltlichen Sachen vergleichen, sondern gar ein Weltliches Weesen darauß machen, indem sie dasselbe auf eine vor einem Weltlichen Reichs-Tag abgelesene Confession, auf Weltliche Fridens-Schlüß gründen, solches Weltlichen Häubteren und derselben Außspruch unterwerffen. Das gehet auf einen erschröcklichen Indifferentismum Platt hinauß.

Soll es wider die Pflicht eines Christen seyn, die Glaubens-Sachen anderer Gutgedunchen überlassen, und derselben Außspruch folgen, warum haben dan die Protestierende auf ein Concilium geforderet, und sich deßselben Außspruch in Glaubens-Sachen unterworffen? Ist das Pflicht-mässig gehandlet geweßt? Warum haben die Herren Lutheraner in ihren Versammlungen, oder in Aufsetzung ihrer Augspurgischen Confession die Glaubens-Lehren nach ihrem Gutgeduncken entschiden, und gewolt, daß andere ihrem Außspruch sollen Folg leisten? Warum hat die Lutherische Gemeind die Glaubens-

Sachen

Sachen dem Gutgeduncken viser Leuthen überlassen? Warum lasset sie noch heut zu Tag die Außlegung der Schrifft, an welcher doch die Glaubens-Lehren hangen, dem Gutgeduncken ihrer Predigeren über? Ist das nicht wider die Pflicht eines Christen? Warum folgen sie dem Gutgeduncken eines Luthers wider das Gutgeduncken der gantzen vorigen allgemeinen Kirch, und der heiligen Kirchen-Vätteren, da doch Luther einen gantz anderen Weeg, als GOtt will haben, und den Niemand vor ihme in der wahren Kirch gangen, angetretten, und andere darauf gewisen? Das ist eine erschröckliche Sünd, so nur kan erdacht werden. Das mercke ihm der Lutheraner wohl. Nur gar zu wahr ist es, daß man die Glaubens-Lehren nicht eines jeden Gutgeduncken solle überlassen, und desselben Außspruch folgen, absonderlich deß Luthers und seines Anhangs, daß es unrecht und Sünd seye, einen anderen Weeg zur Seeligkeit weisen, als GOtt will haben. Das hat aber nicht statt bey einem rechtmässigen Concilio, massen desselben Außspruch in Glaubens-Sachen der Außspruch GOttes selbsten ist, und für einen solchen jederzeit von der gantzen allgemeinen wahren Kirch ist erkennet worden.

Daß aber das Tridentinische kein rechtmässiges Concilium gewesen, oder die Leuth auf einen anderen Weeg zur Seeligkeit habe

gewisen, als GOtt will haben, wird der Lutheraner mit aller angespannten Mühe niemahl können darthun, massen alle seine vermeinte Beweisthum anderes nichts seynd, als leere gesuchte Außfluchten, so alle Ketzer wider alle Concilia hätten können ergreiffen, umb sich von derselben Satzungen außzuhalffteren, ja mit welchen der Lutheraner sich selbsten, und seine Glaubens-Genossene erbärmlich für den Kopff schlaget. Dan wan diser Grund-Satz bey denen Lutheraneren soll gelten, daß ein Christ seines Glaubens soll leben, und die Glaubens-Lehren keiner anderen Menschen Gutgeduncken überlassen, folget nothwendig, daß ein jeder könne und solle Glauben, was ihme und seinem besonderen Geist gutgeduncket, wie er die Schrifft in seinem eigenen Sinn verstehet, oder ihme selbst außleget, das jenige allein glauben, was er in der Schrifft mit klaren und außgedruckten Worten findet, alle andere einem Christen doch zu glauben nothwendige Articul verwerffen. Zu was anderes führet das die Leuth hin, als zu einem förmlichen erschröcklichen Indifferentismo? Und daß solcher wegen eben disem falschen verführerischen Grund-Satz in das Lutherthum allzu vast eingerissen, zeiget uns die Erfahrnus. Was dan der Lutheraner auf mich will zuwerffen, schiebe er nur in sein Sack.

N. IV.

Lutherische Antwort.

DAß ich mich lasse verlauten, die Protestierende hätten kein Macht gehabt, der ganzen Christlichen Kirch vorzuschreiben, was sie für ein Weis, ihre allgemeine Concilia zuhalten, soll beobachten, und gleich jene für unrechtmäßig zu erklären, die nicht auf dise von ihnen angesetzte Weis ihren Schluß hätten abgefasset, will der Lutheraner nicht gedulden, und antwortet f. 199. die Weis das Concilium zuhalten seye von dem Pabst eingeholet worden, der als ein eintziger Mann habe ja weniger Recht die gantze Kirch zuheissen, als die beträchtliche Anzahl aller Protestierenden. Dise aber haben die Regul, wornach man sich in Glaubens-Lehren zurichten hat, Niemand anders können auftragen, als dem Wort und Zeugnus GOttes.

Abfertigung.

WAs ist das für ein seltsame Antwort? Mein! Einige wenige Reichs-Ständ haben mit anderen einen strittigen Handel, den sie nicht anderst wollen außgemacht und entschiden haben, als auf einem allgemeinen Reichs-Tag, auf welchen sie forderen, sezen zumahl die Weis und Art an, auf welche diser solle gehalten werden: Der Käyser aber schreibet ein andere vor, jedoch kein an-

 dere,

dere, als die jederzeit zuvor in dem Römischen Reich ist üblich und gebräuchlich gewesen. Wan nun jene Reichs-Stånd nach verlohrenem Handel wollten vorschutzten, der Käyser seye nicht das gantze Römische Reich, sondern nur ein eintziger Mann, sie machen ein grössere Anzahl auß: mithin seye der Reichs-Tag unrechtmässig geweßt, weilen man darin die von ihnen vorgeschribene Weis nicht beobachtet, wurde man ihrer nicht lachen, und sie mit Spott abweisen? Ist die Antwort deß Lutheraners diser nicht gantz gleich? Der Pabst hat dem Concilio kein andere Weis die strittige Glaubens-Sachen zu entscheiden vorgeschriben, als welche bey der gantzen Kirchen in allen Conciliis jederzeit ist gebraucht und geübet worden, und ohne welche niemahl nichts ist, noch hat können außgemacht werden. Ja es ware nicht einmahl vonnöthen, daß der Pabst solche vorschreibete, massen das Concilium dieselbe vor sich selbsten schon gewußt, und kein andere hat brauchen können, als welche in allen anderen vorigen Conciliis bey der Christlichen Kirch ist üblich geweßt. Ein andere Weis dan die Glaubens-Strittigkeiten zu entscheiden begehren, als die allzeit in der gantzen Kirch ist gebraucht worden, und anderst nicht, als hat können gebraucht werden, heisset das nicht der gantzen Christlichen Kirch ein andere Weis das Concilium zuhalten wollen vor-

schrei-

schreiben? Haben aber wohl die Protestierende die mehre Anzahl außgemacht? Haben sie ein grössere Auctorität, und höchere Macht gehabt denen Conciliis etwas vorzuschreiben wider den allgemeinen allzeit geübten Gebrauch, als die gantze vorhergehende Christliche Kirch?

Wan die Entscheidung in Glaubens-Lehren von denen Protestierenden Niemand anderen hat können aufgetragen werden, als dem Wort und Offenbahrung GOttes, das ist, wie es der Lutheraner verstehet, der Schrifft, warum haben sie dan so oft auf ein Concilium geforderet, und sich demselben unterwürffig gemacht? Was ware dan dises anderes, als bemeldte Entscheidung dem Concilio auftragen? Vermeinet zumahl der Lutheraner, daß man in dem Concilio zu Triendt die heilige Schrifft habe auf die Seithen gesetzet? Hab ich dan in meiner Predig nicht deutlich genug gesagt, daß zu allen fürfallenden Fragen die Schrifft seye zu Rath gezogen, und, wo es immer hat seyn können, zum ersten Beweisthum gebraucht worden?

N. V.

Lutherische Antwort.

O! Das lautet betrübt, widersetzet der Lutheraner f. 200. **Wo es immer hat seyn können.** So hat man dan Lehren, bey Straff deß Banns, vest zu setzen beschlossen, deren Beweis-

weisthum in der Schrifft nicht zufinden? Oder sollten wohl andere Arten der Beweisthumer denen, die auß der Schrifft vorhanden seynd, irrgends wo können vorgezogen werden?

Abfertigung.

So bleibet dan der Lutheraner hartnäckig auf seinem Lutherischen Ertz-falschen Grund-Satz, daß nichts zuglauben, es seye dan außdrucklich in der Schrifft enthalten, und das alles in der Schrifft klar enthalten, was ein Christ verbunden ist zuglauben. Das lautet betrübt. Das beweise er vorhero unwiderleglich, alsdan mag er in dergleichen wehmüthiges Aufruffen außbrechen. Solches aber darzuthun wird er in Ewigkeit niemahl sich im Stand befinden. So lang er auf disem Lutherischen Grund-Satz verharret, und nach demselben sich will richten, wird er weder die vornehmste Geheimnussen der Christlichen Religion, noch die pur-Lutherische Lehren insgesammt müssen glauben, massen weder vil auß jenen, noch dise alle in puren, klaren, unaußgelegten Schrifft-Stellen können aufgewisen werden, er aber von der Außlegung derselben, ob sie Recht-glaubig, niemahl kan versicheret seyn.

N. VI.

Lutherische Antwort.

DAß man in dem Concilio zu Triendt keinen Lust gehabt habe, die heilige Schrifft und derselben Sinn genau zu untersuchen, will der Lutheraner f. 200. beweisen mit einer Red deß Cardinals Madruccii, welche, wie sie von Pallavicino erzehlet wird, also lautet: Utinam nunquam huc advenissent Literarum Græcarum Hebraicarúmque Professores! Nimirum his nunc ærumnis non divexaretur Ecclesia. Zu Teutsch bey dem Lutheraner: Ich wollte / daß die Lehrer der Ebräischen und Griechischen Sprachen gar nie hieher kommen wären / so wurde die Kirche jezo nicht mit disen Plackereyen gequälet. Erstaunliche Wort auß dem Mund eines Cardinals! Ruffet der Lutheraner auf. Dan hat er nicht gewußt, daß der liebe GOtt in disen Sprachen seine Knechte schreiben heissen, so ist sein Unwissenheit ohne Entschuldigung. Hat er es aber gewußt, und dannoch die Gnade, GOtt in seiner Sprache reden zuhören und zuverstehen, also schnöde verachtet, so waiß ich gar nicht, was ich von ihm sagen soll.

Abfertigung.

EIn neue klare Prob, wie künstlich der Lutheraner wisse den Verstand der Worten zu verdrähen. Wie er nemlich mit denen Wor-

ten der Schrifft umbgehet, also macht er es auch mit Anderen. Madruccius Bischoff zu Trient, einer Stadt in dem Römischen Reich, hat von Teutsch-Land geredet, und durch das Wort Huc, Hieher / nicht das Conilium, sondern Teutsch-Land verstanden. Und hat hierinn gantz wohl gesprochen: Massen zur selben Zeit dergleichen Professores, oder Schul-Lehrer, damit sie ihnen einen eytlen Ruhm, und Namen der Wissenschafft bey der Welt erwerbeten, sich über die Schrifft gemacht, dise auf eine, Jene auf ein andere Weis, ein Jeder nach seinem Sinn dieselbe übersetzet, und außgelegt, unter dem Fürwandt, sein Dollmetschung stimme mit der Hebræischen, oder Griechischen Grund-Sprach übereins. Das haben gethan so wohl Lutherische, als Calvinische, Zwinglische, und andere dergleichen Professores, oder Schul-Halter: Darauß dan nicht geringe Verwürrung in der Kirch GOttes entstanden. Von dem Concilio hat der Cardinal sein Red nicht können verstehen, Massen auf demselben keine solche Professores, die dise Sprachen in denen Schulen gelehrt, jemahl erschinen.

N. VII.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner macht hierauf f. 201. einen Sprung auf die Seiten, und will beweisen, das Tridentinische seye nichts wenigers,

als

als ein freyes Concilium gewesen, weilen die Abgesandte von dem Pabst begehret, Theils wie man sich in dem Concilio soll verhalten, Theils daß Er, der Pabst, Leuth bestelle, die gewisse Aembter in dem Concilio sollen vertretten. Das Erste will er darlegen auß einem Schreiben der Abgesandten an den Pabst, so er auß Sarpio hat abgeschriben: Das Zweyte mit einem anderen Brieff derselben, den er auß Pallavicino anziehet.

Abfertigung.

WIe reimet sich das hieher? Wer schmeisset Alles durch einander, wie mir der Lutheraner vorwürffet? er, oder ich? Ist dan hier die Frag, ob das Tridentinische ein freyes Concilium gewesen? Die Frag ist, ob man darinn nichts Anderes, als pur allein die Schrifft hätte sollen brauchen, ob die strittige Glaubens-Lehren allein mit der Schrifft, wie sie da liget, und nicht nach der mehreren Anzahl der Stimmen hätten sollen außgemacht, und entschlossen werden. Die Entscheydung über dise Frag, haben die Abgesandte von dem Pabst mit keiner Sylben begehret, und ist nicht das geringste Wort hiervon zu finden weder in dem Schreiben, so auß Pallavicino, noch in dem Jenigen, so auß Sarpio wird angezogen. Wie schicken sie sich dan auf die gegenwärtige Streitt-Frag?

Lasset uns aber sehen, ob auch etwas auß disen Schreiben könne erpresset werden, so die Freyheit deß Concilii hätte gekräncket. Haben wohl die Abgesandte in ihren Brieffen, oder die Vätter deß Concilii sich sonsten jemahl bey dem Pabst angefraget, und einigen Befehl eingehollet, was Sie in denen strittigen Glaubens-Lehren sollen schliessen, zum Exempel, ob Sie sollen entscheyden, daß der Glaub allein, oder auch die Werck den Menschen gerechtfertigen, daß Siben, oder nur zwey Sacramenten von Christo seyen eingesetzet worden, daß die Meß ein wahres Opffer seye, oder nicht, daß man das heilige Abend-Mahl unter Beyden, oder nur unter Einer Gestalt solle empfangen, daß Christus in dem Heiligsten Sacrament vor, oder erst in der Niessung, daß Er sambt dem Brodt, oder nur unter dessen Gestalten gegenwärtig seye, daß ein Feg-Feur seye, oder nicht, ꝛc. ꝛc.? Das haben die Vätter niemahl von dem Pabst begehret, noch hat Ihnen der Pabst das Geringste hierinn vorgeschriben, sondern die gäntzliche Freyheit überlassen. Das allein aber wäre wider die Freyheit deß Concilii gewesen, und im Wenigsten nicht, was die Abgesandte in ihren Schreiben von dem Pabst zuwissen verlanget, Massen solches nichts Anderes, als die Weis das Concilium zu halten, und die Bestellung der Aembteren betroffen. Ja auß der gantzen Erzehlung Pallavicini, die der Lu-

theraner

theraner vertuschet, erhellet klar, was der Pabst für ein Freyheit dem Concilio überlassen; Dan jene Männer, die Er zu denen Aembteren erkisen, hat Er dem Concilio nur vorgestellet, nicht mit Befehl aufgeburdet, sondern der Vättern Macht, und Willkuhr heimgestellet, dieselbe anzunemmen, oder Andere zu erwählen, und nichts dargegen eingewendet, da Andere, als die Er vorgeschlagen, von dem Concilio seynd bestellet worden. Heisset das, dem Concilio die Freyhet benemmen? Hat nun der Pabst in einer so geringen Sach, als da ware die Bestellung der Ambts-Verweeseren, die Er mit allem Recht, ohne einige Bekränckung von Sich hätte können vornemmen, dannoch die Freyheit dem Concilio überlassen, was ist von anderen Grösseren, und Wichtigeren zu vermuthen? Auch so gar fast Alles, was nach Erzehlung Sarpii, die Abgesandte von dem Päbst begehret, ist nachmahls von dem Concilio allein vorgenommen worden, ohne daß der Pabst ferners was vorgeschriben: Wie Niemand wird in Abred stellen, der die wahre Erkanntnus von denen Geschichten deß Concilii besitzet.

§. II.

§. II.

Auß der Schrifft allein hat in dem Concilio nicht können entschyden werden, welche die rechte Schrifft seye.

N. I.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner wendet sich widerum zum Zihl. Sich dem Concilio nicht wollen unterwerffen, auß vorgeschutzter Ursach, weilen darinn das Meiste neben der Schrifft, nach der mehreren Anzahl der Stimmen ist geschlossen worden, sage ich, seye eben so vil, als wan Einer sich dem Außspruch eines Raths, oder Gerichts, zu welchem er geforderet, sich nicht wolte unterwerffen, unter dem Vorwandt, weilen man darinn nicht pur allein nach dem geschribenen Burgerlichen Recht, sondern nach der mehreren Anzahl der Stimmen das Urtheil gefället: Als wan die mehrere Stimmen nicht müßten nach Außweisung deß geschribenen Rechts sprechen, und desselben wahren Verstand erklähren. Da machet der Lutheraner einen Unterschyd zwischen denen Raths-Versammlungen, die Vota Consultiva, und denen, welche Vota Decisiva haben. Allen weitläuffigen Umbschweiff abzuschneiden, soll er wissen, daß ein rechtmässiger Kirchen-Rath Vota Decisiva habe. Was

folget

folget darauß? Er antwortet f. 210.: Wan ein Rath, dem Vota decisiva überlassen worden, sich solte unterstehen, von Glaubens-Sachen Entscheydungen zu machen, so seye weder auf grosse, noch kleine Anzahl, sondern lediglich auf die auß der Schrifft von ihm angeführte Gründ zu sehen; Dan Keinem könne die Macht gegeben werden, vor sich in Glaubens-Sachen, da es umb Jus Superioris, das ist, umb die Ehr GOttes zu thun, etwas zu beschliessen.

Abfertigung.

FReylich ja, hat kein Weltliche Raths-Versammlung die Macht, etwas in Glaubens-Sachen zu entscheyden. Aber ein rechtmässiges Concilium, welches die gantze Christliche Kirch vorstellet, hat von GOTT, der seiner Kirch seinen immer-währenden Beystand verheissen, den Richterlichen Gewalt bekommen, die von denen Irr-Glaubigen angefochtene wahre Glaubens-Lehren zu entscheyden, und vest zu setzen. Dan wan Niemand in der sichtbaren Kirch disen Gewalt hätte, wo wurde es mit dem wahren Glauben hinkommen? was für Verwürrungen, und Ketzereyen wurden darinn ohne einige Hinternus entstehen? Ein Concilium aber entscheydet die Glaubens-Strittigkeiten nicht lediglich vor sich, sondern erweiset seine Schlüß, nach genauester Untersuchung, eintweders

auß

auß der Schrifft allein, so fern die Wort klar da ligen, oder auß der wahren Außlegung der Schrifft, oder auß der Apostolischen Tradition, oder auß der Lehr der Alten Kirchen, die auß denen Schrifften der heiligen Vätteren muß hergehollet werden. Das haben gethan alle Christliche Concilia. Das hat gethan das Concilium zu Triendt, also hat es die strittig-gemachte Glaubens-Lehren bevestiget, also bewisen, wie zu sehen in dem gedruckten Concilio. Alles ist zumahl darinn entschlossen worden, nicht durch die mehrere, sondern durch die einhellige Stimmen.

Ubrigens ist die Antwort deß Lutheraners also beschaffen, daß sich alle alte Ketzer derselben hätten können bedienen, umb die Satzungen deren wider sie gehaltenen Concilien zu verwerffen: Also ist selbe beschaffen, daß er sich, und seine Lutheraner selbsten darmit vor den Kopff schlaget. Dan wan kein einiger Mensch die Macht hat, etwas in Glaubens-Sachen vor sich zu beschliessen, warum haben sich die Lutheraner unterstanden, Neue in der Einzigen, folgsam einzig wahren Christlichen Kirch so vil Hundert Jahr niemahl erhörte, oder gar verdammte Glaubens-Lehren vor sich für wahr zu beschliessen, und in die Welt einzuführen? Wer hat ihnen disen Gewalt mitgetheilet? Ich sage, vor sich; Dan zeigen sie mir ihre Lutherische Lehren, die der Catholischen Kirch, und dem Tridentinischen Concilio

cilio widerstreben, ja nur ein einzige auß disen, in puren Schrifft-Stellen, ohne Beysetzung ihrer eigenen, von ihnen außgesonnenen, pur Menschlichen Außlegung, die ja kein Wort GOttes ist, wan sie es vermögen. Trotz, und abermahl Trotz! Ruffe der Lutheraner für ein lächerliche Unwissenheit auß, so lang er will, daß ich mich vermesse, gelehrte Lutheraner zu solcher Prob herauß zu forderen, schröcket er mich so wenig darvon ab, daß ich auch denen Gelehrtesten hierinn den Trotz biethe. Ist er der Mann, so mache er sich hervor.

N. II.

Lutherische Antwort.

DAmit ich denen Herren Lutheraneren zeige, daß nicht Alles auß der Schrifft allein habe können entschyden werden, setze ich die Frag, ob zu Zeiten deß Concilii ungezweifelt, und unstrittig gewiß seye geweßt, welches auß so vil Exemplarien der Schrifft, die dazumahl in der Welt waren, welche Bücher derselben, welche auß so vilen unterschidlich übersetzten Schrifft-Stellen die wahre und unverfälschte seyen. Ich frage dan ferners, was für eines Exemplars auß so Vilen sich das Concilium hätte sollen gebrauchen, die strittige Glaubens-Lehren zu entscheyden, deß Catholischen, oder deß Lutherischen, oder deß Calvinischen, oder deß Zwinglischen, oder eines Anderen. Darauß mache ich den Schluß, daß

in

in dem Concilio vor allem nothwendig habe müssen entschiden werden, welche Schrifft, welche Bücher, welche Stellen der Schrifft, die wahre Canonische, unverfälschte seyen: Dises aber habe nicht können auß der Schrifft entschlossen werden, massen solches in derselben nirgends enthalten: Folgsam anders nicht, als Mündlich durch die mehrere Anzahl der Stimmen.

Hierüber macht der Lutheraner einen gräulichen Lermen. Einige, antwortet er f. 213. werden über meine gar grosse Unwissenheit lachen: Andere werden hertzlich wainen und beklagen, daß ich dörff vorgeben, zur Zeit deß Concilii zu Triendt seye in der Römischen Kirch noch nicht ungezweiffelt gewesen, und habe man nicht gewußt, wo man GOttes Wort soll antreffen. Das seye ja recht betrübt zu hören. Ich beschimpffe und entunehre hiermit auf das allerentsetzlichste vorderst den Allerheiligsten GOtt, alsdan auch die Römische Päbst, die ich doch für Stadt-Halter CHristi, und mit der Gab der Unfehlbarkeit begnadiget halte, indem ich dieselbe mit meinem Vorgeben zeihe, sie haben so übel Hauß gehalten, so unbehutsam, und Sorg-loß gelebet, daß sie den Allertheuresten Schatz deß Göttlichen Worts verlohren, in so weit, daß man zur Zeit deß Concilii nicht gewußt, wo er eigentlich wäre, und solchen von falschen Sachen nicht mehr habe unterscheyden können.

Abfertigung.

WEr meine Wort in der Predig bedachtsam liset, wird weder lachen, noch wainen, sondern mit Unwillen sich über den Lutheraner erzörnen, daß er meinen Reden so muthwillig und unverschamt einen falschen Verstand zudichtet, nur damit er mich bey denen jenigen, die den gantzen Anhang meiner Worten nicht bedencken, verschreiet mache. Wo sage ich doch auch nur von Weitem, daß man in der Römisch-Catholischen Kirch zur Zeit deß Concilii nicht gewußt habe, wo die wahre Schrifft anzutreffen, oder daß dieselbe gar seye verlohren gangen? Ich frage, und stelle die Frag an die Herren Lutheraner, ob zu Zeiten deß Concilii ungezweiffelt, und NB. unstrittig seye geweßt, welche auß so vilen Exemplaren der Schrifft, die bis dahin an das Tags-Liecht kommen, was für Bücher, was für Stellen die wahre und unverfälschte seyen. Melde kein einiges Wort von der Römisch-Catholischen Kirch, sondern rede insgemein. Haben aber nicht zur selben Zeit die Schrifft, dero sich bis dahin die Römisch-Catholische Kirch allzeit gebraucht hat, in Zweiffel gezogen, und strittig gemacht, ja gar verworffen, unter anderen die Herren Lutheraner, indem sie ein andere Schrifft außgefertiget, in welcher sie gantze Bücher und Stellen außgemusteret, einige

anderst übersetzet, andere gar verfälschet, und dise dannoch für das allein wahre Göttliche Wort außgeruffen? Von disem so wohl, als von allen anderen Exemplaren der Schrifft ist mein Frag ja gantz deutlich zuverstehen. Daß erhellet noch klärer auß meinen gleich darauf folgenden Worten, mit welchen ich weiters die Herren Lutheraner frage, was für einer Schrifft sich das Concilium hätte sollen gebrauchen, die Glaubens-Strittigkeiten zuentscheiden, ihr Lutherische, oder die Catholische, oder ein andere. Auß deme ich dan den Schluß mache, daß von dem Concilio nothwendig hab müssen entschiden werden, welche auß allen disen die wahre Schrifft seye, und das nicht für die Catholische, die es nicht hat vonnöthen gehabt, sondern für die Lutherische, und andere widrige Kirchen. Wie kan mir dan zugemuthet, oder auß meinen Worten geschlossen werden, ich sage, zur Zeit deß Concilii habe man nicht gewußt, wo die wahre Schrifft und Wort GOttes anzutreffen, ja dieselbe in der Römisch-Catholischen Kirchen gar verlohren?

Hat nicht das Concilium vil andere Glaubens-Lehren, welche dazumahl in Zweiffel seynd gezogen, und strittig gemacht worden, nicht von denen Catholischen, sondern von denen Widersacheren, müssen untersuchen, und entscheiden, Z. E. ob der Glaub allein rechtfertige, ob die Meß ein wahres Opffer

seye,

seye, ob man die Heilige könne anruffen, ob Christus in dem heiligen Sacrament vor der Niessung gegenwärthig, und anzubetten seye, und mehr dergleichen? Ist nicht das Concilium zu disem End zusam beruffen, und angestellet worden? Wan ich nun sollte sagen, dise Lehren seyen zur Zeit deß Concilii nicht ungezweiffelt und unstrittig gewiß, das ist, nicht also gewiß geweßt (nicht in sich, sondern vor der Welt) daß sie nicht von denen Widersacheren unseres Glaubens seyen in Zweiffel gezogen, und bestritten worden: und ein anderer hierauß sollte schliessen, und mich bezüchtigen, ich wolle sagen, man habe in der Römischen Kirchen vor und zu Zeiten deß Concilii nicht gewußt, welche auß disen die wahre Glaubens-Lehren seyen, ob der Glaub allein gerecht mache, oder nicht, ob die Meß ein wahres Opffer seye, oder nicht, ob man die Heilige därffe anruffen, oder nicht, rc. rc. man habe die wahre von denen Falschen nicht können unterscheyden, ja die wahre Glaubens-Lehren seyen in der Römischen Kirch auß Sorgloßigkeit der Päbsten gäntzlich verlohren worden, was wurde man von einem solche Menschen gedencken, wurde man ihne nicht eintweders für höchst unverständig, oder für boßhafft halten, weilen er die klärste Wort in einen gantz verkehrten Verstand herum drähet? Was ist dan von unserem Lutheraner zu urtheilen, der einen gantz gleichen Schluß

von der Schrifft auß meinen Worten herauß ziechet?

Mithin fallet für sich selbsten zu Boden das gantze Geschwätz, welches der Lutheraner â f. 220. der Länge nach machet, und auf sein falsche Außlegung meiner Worten gründet, dardurch er sich aber nur bey der verständigen Welt mehr und mehr zu Schanden machet. Nichts ungereimters, ja nichts lächerlichers könte seyn, als daß er mir will auf den Hals laden das Anathema und Fluch, so das Concilium zu Triendt hat lassen ergehen über alle die jenige, welche die gemeine, alte, in der Kirch GOttes bis dahin allzeit gebrauchte Edition der heiligen Schrifft nicht für Heilig und Canonisch wollen annemmen: oder daß er mir vorleget eine lange Stell auß Sixto Senensi, welcher die Lateinische Schrifft, so von Zeiten deß heiligen Hieronymi an allzeit in der Kirch ist gebraucht worden, für die wahre haltet, und die jenige für Ketzer außruffet, welche dieselbe verachten, oder verwerffen: Auß welcher Stell der Lutheraner den Schluß will ziechen, daß ich von disem Sixto für ein Ketzer wurde gehalten, wo nicht gar in die Inquisition gezogen werden, daß ich so unbescheiden die gantze Römische Kirch geziehen/ sie hätte bis auf das 16. Sæculum nicht gewußt, wo die wahre Schrifft stecke/ wie er widerum mit unverschamter Unwahrheit von mir außgibet. Ist doch ein Elend,

daß

daß man sich mit einem solchen Mann muß placken, und die edle Zeit verlieren. Was für ein vernünfftiger Mensch kan mich doch für so gar unbesonnen und unverständig, ja für so gar unsinnig halten, daß ich was dergleichen habe gesagt, oder wollen sagen? Gibet es dannoch der Lutheraner von mir auß, verrathet er am hellen Tag seinen Unverstand, oder sein Lutherische Boßheit.

N. III.

Lutherische Antwort.

WEilen ich frage, ob das Concilium die Lutherische Bibel allen anderen hätte sollen vorziehen, und brauchen; Wan die Herren Lutheraner das bejahen, wie sie beweisen, daß die von dem Luther übersetzte und ihnen hinterlassene die eintzig wahre Schrifft seye, antwortet der Lutheraner, f. 218. ich verrathe hier ein Unwissenheit, die man bey Niemand weniger, als bey einem Mann, der die Lutheraner widerlegen will, vermuthen solte. Warum? Er kan und soll wissen, sagt er, daß wir uns der geseegneten übersetzung deß seeligen Lutheri anderst nicht bedienen, als weil sie, und so fern sie mit der Grund-Sprache, nach welcher wir dieselbige prüffen, überein kommet.

Abfertigung.

JCh frage mit aller meiner Unwissenheit: Ist die Lutherische Bibel von dem Luther

schon übersetzet worden denen Grund-Spra-
chen gemäß, und kommet sie mit denenselben
schon übereins, oder nicht? Ist sie schon
nach disen beystimmig übersetzet worden, was
ist vonnöthen, dieselbe annoch prüffen? Ist
sie nicht nach denen Grund-Sprachen unstrit-
tig übersetzet worden, sondern muß von euch
erst nach denenselben geprüffet werden, wa-
rum haltet ihr sie dan lediglich für die allein
wahre Schrifft mit Verwerffung aller an-
deren Ubersetzungen? Warum brauchet ihr
sie als ein solche, und lasset sie bey euch in Je-
dermanns Händen? Warum machet sich kei-
ner auß euch hervor, der sie verbessere? Sagt
ihr mir, wie es dan bey euch die gemeinere
Außsag ist, daß Luther dieselbe schon denen
Grund-Sprachen gemäß übersetzet habe,
woher und mit was Grund seyet ihr dessen
vergwisset? Woher seyet ihr unfehlbar ver-
sicheret, daß Luther die wahre unverfälschte
Hebräische und Griechische Exemplar habe
bey Handen gehabt, daß die jenige, die er
soll zu seiner Ubersetzung gebraucht haben,
nicht seyen verfälschet, und mit Fehleren an-
gefüllet worden, eintweders von dem Mein-
Eyd der Juden, oder von jener Römischen
Kirch, die ihr für ein falsche und über die
Tausend Jahr Irr-glaubige Kirch außruffet/
oder von der Sorgloßigkeit der Abschreiben-
den? Woher seyet ihr versicheret, daß Luther
beyde Grund-Sprachen auf das vollkommen-

ste

sie habe verstanden, so doch zu einer getreuen Ubersetzung höchst Nothwendig, ja besser, als der heilige Hieronymus, und alle andere heilige Gelehrteste Männer, welche die Catholische Schrifft übersetzet haben? Ist nicht von dem heiligen Hieronymo Welt-kündig, daß er, obschon in denen Grund-Sprachen bestens erfahren, sich in die Landschafft Palästina begeben, und lange Jahr sich allda aufgehalten, damit er die Hebräische und Syrische Sprach noch gründlicher ergreiffe, und sich mit denen Gelehrtesten Hebräeren hierüber besprechen möge, umb also von dem wahren Verstand der Schrifft nicht abzuweichen? Wo hat Luther, auch nur von weitem was dergleichen gethan? Seyet ihr von disem nicht vergwisset, wie seyet ihr versicheret, daß euer Schrifft, auf welche allein ihr doch euren Glauben wollet gründen, die wahre pure Göttliche Schrifft seye? Solche Ungewißheit wird noch grösser, weilen Gelehrte in beyden Grund-Sprachen best erfahrne Männer fast unzahlbare Fehler und Verfälschungen in der Ubersetzung deß Luthers gefunden, und an das Tags-Liecht gebracht haben. Gewißlich in der eintzigen Ubersetzung deß neuen Testaments hat allein Embser über die sechs Hundert endecket.

Müsset ihr aber erst die Ubersetzung deß Luthers nach denen Grund-Sprachen prüffen, so sagt mir her: Besitzet ihr eine so auß-

bündige und vollkommene Wissenschafft diser Sprachen, daß ihr unmöglich könnet jrren? Gesetzt auch, daß ihr auf das Fürtrefflichste darinn erfahren wäret, seyet ihr versicheret, daß ihr die wahre unverfälschte Exemplar bey Handen habet? Was noch mehr zu bedencken, weilen euere Schrifft allen denen Euerigen wird an die Hand gegeben, von Allen muß gelesen werden, damit sie sich darauß belehren, was sie zu glauben haben, wie können dise dieselbe prüffen, da sie keine auß denen Grund-Sprachen verstehen? Müssen sie villeicht blind dahin einig-Wenigen auß euch glauben, die sich für kündig beyder Sprachen außgeben, und bejahen, daß die Lutherische übersetzte Schrifft mit denen Grund-Sprachen gäntzlich übereins stimme? Seynd aber dise mit der Gnad der Unfehlbarkeit begabet, daß sie nicht können jrren? Haben nach euerer Außsag Hieronymus, und andere gelehrteste Männer, als Menschen, in ihrer Ubersetzung vil Fehler begangen, können gewiß dise Keine begehen? Seynd sie dan nicht auch Menschen, wie die Andere? Sehet dan, meine Herren Lutheraner, ihr habt kein einige Glaubens-Versicherung von der Wahrheit euerer Schrifft, welche doch die einzige Richt-Schnur eueres Glaubens seyn solle: Unmöglich könnet ihr wissen, ob bey euch die wahre Göttliche Schrifft anzutreffen. Und hernach hätte sich das Concilium einer solchen Schrifft sollen gebrau-

brauchen, die strittige Glaubens-Lehren mit, und auß derselben zu entscheyden?

N. IV.

Lutherische Antwort.

ES hätte sich das Concilim deren in denen Grund-Sprachen selbst verfaßten Schrifften sollen gebrauchen: Wenden die Herren Lutheraner ein. Ist aber nicht auch von disen ein grosser Zweifel, und für sich selbsten ungewiß, welches auß so vilen abgeschribenen Exemplarien das wahre, und unverfälschte seye, ob in Keines ein unrechtmässiges Buch, oder Stell seye hinein geschoben, in Keinem ein Rechtmässiges seye außgelassen worden rc.? Also werden sie von mir abgewisen in meiner Predig. Hierauf antwortet der Lutheraner f. 218., mein Frag rühre her auß überauß grosser Unwissenheit, massen man zu Zeiten deß Concilii vil Herrliche Editiones von der Hebræischen Bibel gehabt habe. Er setzet hinzu, die gute Patres hätten zum allergrösten Theil kein Griechisch, und Hebræisch verstanden.

Abfertigung.

JSt das auch ein Antwort von einem gescheyden Mann, der mich einer so grossen Unwissenheit beschuldiget? Das ist mir wohl bewußt, daß zu Zeiten deß Concilii manche Editiones der Hebræischen Bibel seyen vor-

handen geweßt. Wo? mit was Worten stelle ich dan solches in Abred, oder Zweifel? Mein Frag ist, ob dan ungezweifelt seye gewiß gewesen, welche auß disen die Wahre, und Rechtmässige seye, ob nicht in Einige, und in welche, oder in Alle Fehler und Verfälschungen seyen eingeschlichen. Hat sich doch der heilige Hieronymus schon zu seinen Zeiten häftig beklagt, daß so vil unterschidliche, mit einander nicht einstimmende Exemplar der Hebræischen Schrifft seyen vorhanden geweßt. Wie wird es erst hergangen seyn nach so lang verflossener Zeit, da nicht einmahl mehr dise erste Exemplar in der Welt zu finden geweßt? Besser dan haben die Vätter deß Concilii gethan, daß sie die Lateinische Schrifft gebraucht, als welche zu übersetzen der heilige Hieronymus, der die Hebræische Sprach zum Allerbesten, gewiß besser, als alle Lutheraner, verstanden, und noch die reinere Hebræische Exemplar bey Handen gehabt, so grossen Fleiß, und Mühe angewendet, und welche allzeit in der Catholischen Kirch Rein ist erhalten worden. Hierzu haben die Vätter die Wissenschafft der Hebræischen Sprach nicht vonnöthen gehabt. Und wan auch dise in dem Concilio wäre vonnöthen geweßt, vermeynet dan der Lutheraner, daß Keine diser Sprach Kündige in dem Concilio gesessen, oder daß Alle haben dieselbe müssen verstehen?

N. V.

N. V.

Lutherische Antwort.

ANjezo will der Lutheraner â f.228. die Welt berichten, wie es hergangen in dem Concilio, da es die Lateinische in der Kirch allzeit gebrauchte, ins gemein Vulgata genennet, für die wahre rechtmässige Schrifft erklähret, und bestättiget. Zu disem End erzehlet er mit zweyen auß Sarpio der Länge nach herauß geschribenen Stellen, was Einer, und der Andere auß denen Vätteren für Meynungen hierüber geführet haben, und was man darvon in Teutschland habe geurtheilet.

Abfertigung.

SO muß dan Alles, was der Lugen-Kramer Sarpius erzehlet, dem Lutheraner ein heilige unfehlbare Wahrheit seyn? Pallavicinus bezeuget außdrucklich *L. 6. c. 17. f. 596.*, daß er von disem Allem nicht einmahl einen Schatten in einer einigen auß so vilen bewährten Urkundten gefunden habe, daß Alles von Sarpio seinem gewohnlichen Muthwillen nach erdichtet seye. Dahero man sich nicht genugsam wird können verwunderen über die ungescheute Frechheit deß Lutheraners, da er f. 237. vorgibet, der Cardinal Pallavicinus habe hierbey, so vil die Historica betrifft, dem Sarpio nichts außzusetzen. Gesetzt aber, das Erste, so Sarpius erzehlet, wäre wahr, was thut

hier-

hierzu die Meynung deß Einten, oder deß Anderen? Deß Einten, der da gewolt, man solle die Lateinische Schrifft gantz gegen denen Grund-Sprachen halten, und untersuchen, ehe man selbe für bewährt, und recht-mässig erklähre: Deß Anderen, der das Gegen-Theil einrathete. Soll dan die Meynung eines Einzigen etwas gelten wider den abgefaßten Schluß deß gantzen Concilii? Was wäre das für eine Mühe und Arbeit gewesen? Wie vil Zeit mit Hindansetzung aller anderen Arbeiten, so die Untersuchung, und Entscheydung der anderen Sachen für sich erforderet, hätte müssen angewendet werden, bis die gantze Schrifft nach denen Grund-Sprachen wäre untersuchet worden? Alldieweilen besagte Lateinische Schrifft von der Allgemeinen Kirch über die Tausend, und etlich Hundert Jahr allzeit für die wahre rechtmässige Schrifft ist gehalten, und gutgeheissen worden, wäre gantz nicht vonnöthen geweßt, daß ein Concilium dieselbe von neuem bestättigte. Daß sie von dem Concilio zu Trient ist gutgeheissen, und bestättiget worden, ist auß Uberfluß geschehen. Was aber das Concilium bewögt habe, dieselbe, ohne weitere Untersuchung nach denen Grund-Sprachen gut zu heissen, und wie recht es daran gethan habe, erweiset der Cardinal Pallavicinus außführlich *L. 6. c. 17.*, und widerleget zugleich, was nach der erdichteten Erzehlung Sarpii, Einer

auß

auß denen Vättern dargegen soll eingewendet haben. Von disem ziehet zwar der Lutheraner etwas an, aber nur obenhin, und sehr gestimmlet, ja kaum den fünfzehenden Theil darvon, die Haupt-Proben deß Cardinals lasset er auß, damit er nemlich die Wahrheit vor denen Augen der Seinigen verhülle. Ist demnach nichts darauf zu antworten, bis er nicht Alles anführet, und gründlich widerleget, so er aber niemahl wird vermögen.

Jedoch kan ich zwey Ding dem Leser nicht verbergen, so der Lutheraner von Pallavicino hat lassen in die Feder fliessen. Weilen der Cardinal bejahet, die Göttliche Schrifft müsse nicht nur in Hebræischer, und Griechischer, sondern auch in Lateinischer Sprach verfasset seyn, damit sie in der Lateinischen Kirch ein allgemeine Richt-Schnur könne der Wahrheit seyn, fasset der Lutheraner dise Wort auf, und sagt: Mich wundert, wie der gute Mann nicht sihet, es folge hierauß klar, daß allen Christen die freye Lesung der heiligen Schrifft verstattet werden müsse. Also ist es: Die Lesung der Lateinischen, von der Catholischen Kirch gut geheissenen Schrifft, von welcher hier die Red ist, wird Jederman gestattet. Wo wird sie dan verbotten? weise der Lutheraner das Verbott auf, wan er kan. Ist Pallavicinus, weil das auß seinen Worten folget, ein guter, das ist, ein einfältiger Mann? Nichts anderes, als ein erdichtete Lästerung der Lutheraner

neren ist es, wan sie vorgeben, die Lesung der Lateinischen, oder auch der Teutschen, von der Catholischen Kirch gut geheissenen Schrifft seye verbotten, und nicht Jederman zugelassen. Ist jedoch unser Lutheraner der widrigen Meynung, gibet er sein Einfalt, und Unwissenheit allzu starck an Tag.

Zweytens gibt der Lutheraner von Pallavicino vor, er rede von der Bewandtnus der Hebræischen Sprach auf ein solche Weis, daß er dessen Wort wolle weg lassen, umb nicht zum Lachen, oder Gespött Gelegenheit zu geben. Darmit ist Pallavicinus abgewisen, und widerleget. Kein behändere Weis etwas zu beantworten kan seyn, als dem Gegen-Theil nichts antworten, ja dessen Wort nicht einmahl anziehen, sondern überhaupt sagen, dise verdienen nichts als Gespött, und Gelächter. Machet sich der Lutheraner nicht selbsten darmit zum Gespött? Er, und alle Lutheraner sammentlich seynd vil zu gering, daß sie das Jenige, was ein so gelehrter Mann, wie Pallavicinus ware, nur über das Tach hinauß blasen, ja daß sie es widerlegen. Seye er der erste, wan er kan; Dan bishero hat es noch Keiner vermögt.

Das in der Lutherischen Antwort ob-verstandene Urtheil, so von dem Decret deß Concilii von der Schrifft in Teutschland soll gefället worden seyn, ist von Sarpio pur erdichtet, und nur dahin angesehen, daß er denen

Lu-

Lutheraneren, denen zu Lieb er sein Buch geschriben, Waffen an die Hand gebe, mit welchen sie ermeldte Satzungen deß Concilii und die Lateinische Schrifft der Catholischen Kirchen mögen bestreitten. Seye aber Alles das Jenige in Teutsch-Land also geurtheilet worden, wie es Sarpius erzehlet, so ist doch solches Urtheil von Niemand Anderen geführet worden, als von denen Lutheraneren, welche dazumahl den geringeren Theil in Teutsch-Land außgemachet. Ist aber nicht Alles, was Sarpius arglistiger Weis da vorbringet, von Pallavicino *L. 6. c. 17.* und *c. 18.* gründlichst widerleget? Warum antwortet der Lutheraner mit keiner Sylben was darauf? Das hätte er ja thun sollen, wan er je will das Jenige, was Sarpius sagt, wahr machen, und bekräfftigen? Warum verschweiget er so gar, daß Alles von Pallavicino seye widerleget worden? Die Ursach ist unschwär zu errathen.

N. VI.

Lutherische Antwort.

MIr zugefallen bringet der Lutheraner f. 240. noch etwas auß Pallavicino herbey, so er nicht kan, wie er sagt, noch ich werde können zusammen reimen. Pallavicinus sagt, es seye pia aliquorum Sententia: Zu Teutsch bey dem Lutheraner: Etlicher Leuthe Gottseelige Meynung/ daß die Lateinische

sche Ubersetzung der Schrifft in allen, auch geringen Theilen dem Grund-Text gemäß seye, und von demselben nicht abgewichen. Wer aber diser Meynung nicht beyfallet, werde von der Kirchen nicht verdammet, alldieweilen das Decret deß Concilii von vilen gelehrten Männeren, die dem Concilio beygewohnet, oder mit disen sich besprochen, in so genauem Verstand nicht seye genommen worden. Hierüber vernünfftlet der Lutheraner sehr Klug folgender Gestalt: Wan die erste bemeldtes von der Schrifft Gottseelig glauben, so handlen die jenige Gottloß, die das laugnen. Ferners sagt er, das Concilium habe beschlossen, es solle die Vulgata, das ist, die Lateinische Schrifft mit allen ihren Theilen für unverwürfflich gehalten werden, mithin könne darinnen kein Fehler seyn. Weil dan der Cardinal behaupte, die Kirch habe die jenige nicht verdammet, die gleichwohl dabey bleiben, es habe die Vulgata Irrthumer, können dise zwey Stuck nicht zusammen gereimet werden.

Abfertigung.

Mit allem disem Vernünfftlen gibet der Lutheraner nichts anderes als, sein Unwissēheit, und einen mercklichen Betrug an Tag. Heisset dan pia Sententia so vil, als etwas Gottseelig glauben? In der Schuhl-Sprach heisset es eine gut-meinende Lehr. Gesetzt auch, es

es heisse eine Gottseelige Meynung, handlen dan die jenige gleich Gottloß, die einer auch Gottseeligen Meynung widersprechen, welche von der Kirch für keinen Glaubens-Articul jemahl ist entschyden, oder angenommen worden? Das wäre was Neues, und Unerhörtes. Solcher Gestalten wären unzahlbar vil heilige Vätter und Gotts-Gelehrte Gottloß, weilen sie gar oft dem jenigen widersprechen, was andere gutmeinend und Gottseelig ausser denen Glaubens-Lehren bejahen. Nun hat das Concilium nirgendswo beschlossen, daß die Vulgata Canonisch und unverwerfflich seye in allen auch mindesten Worten, sondern nur mit allen ihren Theilen, das ist, mit allen Bücheren und Capitlen, unter welchen einige von denen Lutheraneren und anderen Uncatholischen seynd verworffen, die aber von dem Concilio seynd benennet und angesetzet worden, und das kein Irrthum wider den Glauben und gute Sitten darin enthalten seye. In disem Verstand nemmen unzahlbare Lehrer den Schluß deß Concilii auf, unter welchen auch die jenige sich befinden, die dem Concilio haben beygewohnet. Und das hat die Kirch niemahl verdammet, noch für ein jrrige Glaubens-Lehr erkläret, so sie doch gewiß hätte gethan, und thun müssen, wan jene Lehrer etwas wider den klaren Schluß deß Concilii geschriben, und in die Welt außgesprenget hätten. Wer verstehet den Schluß

deß Concilii besser? Der Lutheraner? Oder so vil Lehrer, die alle unterthänigste gehorsamste Ehrerbietigkeit gegen dem Concilio getragen, und für die gröste Lasterthat gehalten hätten, wan sie desselben Satzungen im Mindesten hätten widersprochen? Ja daß kein anderer Sinn und Meinung deß Concilii in seinem Schluß seye gewesen, als diser, erhellet klar auß dem Concilio selbsten, massen es nach Abfassung desselben gewisse Männer bestellet, welche die Vulgata nach dem Grund-Text sollen verbesseren, und nachgehends dises weitläuffige Werck der Kirch und ihrem Ober-Haubt hat überlassen. Wie hätte das Concilium solches thun können, wan es beschlossen hätte, die Vulgata seye in allen ihren auch mindesten worten Canonisch und unverwerfflich?

Hierbey ist zumercken ein dapfferer Betrug deß Lutheraners, indem er schreibet, Pallavicinus behaupte, daß die Kirch die jenige nicht verdammet habe, die dabey bleiben, es habe die Vulgata Irrthumer. Wo behauptet das Pallavicinus? Irrthumer haben ist etwas jrriges wider den Glauben oder gute Sitten in sich enthalten. Die das von der Vulgata außgeben, seynd von der Kirchen verdammet, nicht aber die jenige, die der Meynung seynd, das Wort-Fehler in der Vulgata enthalten, welche auß Unachtsamkeit der Abschreibenden in dieselbe hinein geschlichen. Von disen re-

det

det der Cardinal, nicht von Irrthumen. Ein nicht geringe Unbild füget der Lutheraner zumahl Bellarmino zu, den er Spott-Weis einen guten Cardinal nennet, indem er f. 244. von ihme vorgibet, er habe wider den Triendtischen Canonem geschriben, da er will behaupten, das Conilium habe nicht verbotten, die Grund-Sprachen zu untersuchen: die Lutheraner und Calvinisten lügen, weil sie dergleichen sagen. Wo ist doch nur ein Wörtlein in dem gantzen Concilio zufinden, deme Bellarminus widerspreche? Warum setzet er den Canonem deß Concilii nicht an, damit die Welt den Widerspruch Bellarmini klar sehen möge? Masset er sich dan einer so gar grossen und scharffsichtigen Wissenschafft an, daß er die Satzungen deß Concilii besser verstehe, als Bellarminus?

N. VII.

Fernere Abfertigung

der Lutherischen Antworten.

MIt allen in gegenwärtigem Absatz gegebenen, und vernommenen Antworten antwortet der Lutheraner fein sauber nichts, so zum Haubt-Zweck meines Vortrags sich richte. Dan das nicht alles in dem Concilio mit und auß der Schrifft allein habe können entschiden werden, wie es die Herren Lutheraner forderen, erweise ich auß deme, daß in

 dem

dem Concilio habe müssen geschlossen werden, welche Schrifft, was für Bücher in derselben rc. die wahre und rechtmässige seyen: das habe aber unmöglich auß der Schrifft können entschyden werden: Einfolglich werde das Concilium von denen Herren Lutheraneren der Ursach halber unbillich verworffen, weil darin nicht alles auß der Schrifft allein entschlossen worden. Auf das hätte die Antwort deß Lutheraners sollen zihlen: Aber an statt diser findet sich ein tieffes Stillschweigen. So zeige er dan, wan er kan, das, und was für ein Schrifft die wahre, rechtmässige, unverfälschte seye, aber nicht anderst, als pur allein auß der Schrifft. Das fallet ihm unmöglich, ohne daß er die Zuflucht zu der Tradition nemme. Jedoch fordere ich, und erwarte solches von ihme mit billichem Fug zur Antwort. So lang er nicht auf das ein gründliche Antwort ertheilet, bleibet es darbey, daß nicht alles in dem Concilio habe sollen auß der Schrifft allein beschlossen werden, folgsam daß dise Außflucht der Herren Lutheraneren auf lauter Sand sich gründe.

§. III.

§. III.

Vil hat müssen in dem Concilio entschyden werden/ so nicht in der Schrifft enthalten.

ERst-ermeldter Außflucht der Herren Lutheraneren noch einen stärckeren Rigel vorzuschieben, beweise ich ferners in meiner Predig, daß, wan es auch kein Anstand, noch Zweiffel an der wahren Göttlichen Schrifft in dem Concilio gehabt hätte, jedoch vil andere Lehr-Sätz haben müssen darin untersuchet und entschyden werden, welche dem Buchstaben nach in der Schrifft nicht enthalten. So fern keine andere hätten sollen erörteret und beschlossen werden, als die in der Schrifft klar enthalten, sage ich, es hätte nicht bedärfft, daß ein Concilium gehalten wurde, noch das die Protestierende an das selbe forderten. Vil neu-aufgebrachte Lutherische Lehren haben müssen untersuchet werden, von welchen dem Buchstaben nach kein einige Meldung in der Schrifft geschihet. Vil Glaubens-Lehren und Christliche Gebräuch seyen von denen vier ersten Conciliis entschyden, und aufgesetzet worden, die in der Schrifft nicht stehen, und nur auß der Tradition bekant seynd. Dannoch werden dise Concilia samt ihren Lehr-Sätzen von denen Herren Lutheraneren angenommen:

Warum sie sich dan nicht auch dem Tridentinischen unterworffen 2c. Was folget hierauf für ein Antwort von dem Lutheraner? Wir wollen eine nach der anderen in die Ordnung gebracht vernemmen.

N. I.

Lutherische Antwort.

DJe erste Antwort deß Lutheraners ist f. 247. was ich da vorgebe von dem Gebrauch die alte Concilia zuhalten, verdiene kein weitere Antwort.

Abfertigung.

EJn rechte Antwort aller Unwissenheit den Gegner geschwind mit deme abweisen, sein Vorgeben verdiene kein Antwort. Ist er so verständig und erfahren, beweise er, daß alles, was in denen vier ersten Conciliis wider die Ketzer ist entschlossen worden, in der puren unaußgelegten Schrifft enthalten. Das liget ihme unenpörlich ob, wan er auf meinen Satz, wie sichs gebühret, will antworten. So lang er solches nicht gründlich beweiset, bleibet es bey meinem Außspruch.

N. II.

Lutherische Antwort.

ZWeytens antwortet der Lutheraner f. 247. es seye Gut, daß ich jetz zugebe, was ich zuvor gelaugnet, nemlich das am wahren

Wort

Wort GOttes zur Zeit deß Concilii kein Anstand gewesen: Wan man es nur, setzet er hinzu, in dem Concilio fleissig gelesen, und sich darauß belehret hätte.

Abfertigung.

ZWey grobe Unwahrheiten in einem Athem. Falsch ist erstens, daß ich solches zuvor jemahl gelaugnet, massen ich zu Genügen schon erwisen. Ertzfalsch ist zweytens, daß man in dem Concilio die Schrifft nicht gelesen, noch sich darauß belehret habe. Zu Zeugen nimme ich das gedruckte Concilium, als in welchem alle Lehren, die in der Schrifft enthalten, eintweders mit deutlichen, oder mit recht außgelegten, und im wahren Verstand genommenen Schrifft-Stellen bewisen, und bekräfftiget werden. Allein mit dergleichen Unwahrheiten muß der Lutheraner vor denen Seinigen außziechen, damit er das Concilium recht verschreit und verhaßt mache: anderst kan er zu seinem Zweck nicht gelangen.

N. III.

Lutherische Antwort.

DRittens antwortet der Lutheraner f. 247. freylich habe das Concilium keine andere Glaubens-Lehren dörffen setzen, als die pur allein in der Schrifft stehen: Vergeblich wurde man GOtt dienen nach Lehr-Sätzen, die die Menschen erfunden.

Abfertigung.

ER will so vil sagen, daß die Traditiones ein purer Fund der Menschen seyen. Und daß ist widerum Ertz-falsch, gestaltsam sie eben so wohl ein Göttliches, durch die heilige Apostel der Kirch Mündlich hinterlassenes, und von diser allzeit bewahrtes Wort seynd, als die Schrifft. Wan denen Traditionen nicht ein vester Glaub als einem Wort GOttes beyzumessen wäre, wie wurde es stehen mit denen Vornehmsten Glaubens-Geheimnussen, die von denen Lutheraneren selbsten geglaubet werden, und dannoch in dem geschribenen Wort GOttes dem Buchstaben nach nicht enthalten seynd? Ja wie könte man glauben, daß die Schrifft selbsten durchauß ein Wort GOttes seye, indem die Schrifft hiervon kein Zeugnus gibet, und man solches anderst nicht wissen kan, als auß der Tradition?

N. IV.

Lutherische Antwort.

WEilen ich frage, zu was ein Concilium wäre vonnöthen gewеßt, wan nichts anderes hätte sollen darin entschyden werden, als was klar dem Buchstaben nach in der Schrifft stehet, antwortet der Lutheraner f. 247 ich gebe hiemit zu, daß die Schrifft in denen Glaubens-Lehren deutlich seye, und

ein

ein jeder Christ klare und helle Sprüch darin finden könne, womit er sich in jedem Stuck seines Glaubens vest gründe, und also einer Kirchen-Versamlung, die ihm die Schrifft erst erkläre, nicht bedärffe.

Abfertigung.

NEin! wo hat doch diser Mensch seinen Verstand? Oder hat er wohl einen? Ich frage, wan, NB. wan der Herren Lutheraneren, wider welche ich handle, vorgeben wahr wäre, daß in dem Concilio nichts hätte sollen entschyden werden, als was klar in der Schrifft stehet, zu was man ein Concilium hätte vonnöthen gehabt, zu was die Lutheraner auf solches geforderet: Es hätte ja nichts anderes gebraucht, als auf die Schrifft sich beziechen, und dise allein für einen Richter begehren. Darmit will ich beweisen, wie eitel und nichtig sothanes Vorgeben und Außflucht der Herren Lutheraneren seye. So gibe ich dan zu, die Schrifft seye so klar, daß man alle Glaubens-Wahrheiten darin deutlich finden könne, ohne daß man hierzu eines Concilii bedärffte? Ist dan der Lutheraner gar so Dumm und Plump, daß er meine so gar klare Wort nicht verstehet? Ist eben so vil, als wan ich sagte: Wan das Gewölb in der Kirch solte einfallen, wurde es vil Leuth erschlagen: Und er wollte außruffen, ich hab gesagt, das Gewölb seye in der Kirch einge-

 fallen,

fallen, und habe vil Leuth erschlagen: Oder als wan ich sagte: Wan der Lutheraner keinen Verstand hat, ist er nicht gescheid, und er wollte vorgeben, ich hab gesagt, er habe keinen Verstand, und seye nicht gescheyd. Verstehet er dan nicht, was Propositio absoluta, und conditionata seye, das ist, was man lediglich, und was man unter einer Bedingnus redet? Waißt er dan unter beyden kein Unterschyd zu machen? Ich rede unter der Bedingnus, wan der Lutheraner Vorgeben wahr wåre, håtte man kein Concilium vonnöthen gehabt: und er sihet meine Wort an, als wan ich lediglich zugebe, was die Lutheraner sagen von denen Glaubens-Lehren, daßselbe deutlich in der Schrifft zufinden, seye wahr, darum habe man keines Concilii bedårfft. Vermein, er wolle sich mit Fleiß vor verstândigen Leuthen zum Gelåchter machen.

N. V.

Lutherische Antwort.

WArum man aber auf ein Concilium sich beruffen, obschon alle Glaubens-Lehren in der Schrifft enthalten, und nichts anderes, als dise håtten sollen darin beschlossen werden, gibet der Lutheraner f. 248. die Ursach, und sagt, die Protestierende haben deßwegen ein Concilium begehret, damit sie aller Welt die Gerechtigkeit ihrer Sach und Lehr

auß

auß dem unfehlbaren Göttlichen Wort in einer solchen Kirchen-Versammlung darlegten, viler Affter-Reden, und Verleimbdungen, womit man sie beschmitzet, sich zuentladen. Die Päbst und ihr Anhang haben ein Concilium gesucht, damit die schon zum vorauß verdammte Ketzer den letsten Guß bekämen, und zumahl die Päbstliche unermeßliche Hoheit vest gesetzt wurde. Die Reichs-Stånd, welche in der Päbstlichen Kirch verbleiben, haben gewollt, denen eingeführten Mißbräuchen vermittelst deß Concilii widerstehen, und der unendlichen Gewalt und Muthwillen deß Päbstlichen Hoffs steuren.

Abfertigung.

DIe erste auß disen Antworten ist nichts anderes, als ein abgeschmacher kahler Vorwand. Wan die Lutherische Lehren so klar dem Buchstaben nach in der Schrifft enthalten, warum seynd dan die Protestierende in dem Concilio nicht erschinen, und haben die Gerechtigkeit ihrer Sach nicht auß dem Göttlichen Wort dargeleget? das hätten sie ja unumgänglich thun sollen, wan sie in diser Absicht das Concilium begehret hätten, ohne sich von einer Verdammung ihrer gerechten Sach zuförchten. Warum legen sie uns nicht noch heut zu Tag dise klare Schrifft-Stellen vor die Augen, damit wir die Gerechtigkeit ihrer Sach und Lehr darin ersehen? Kan ihr wohl

die vernünfftige Welt einbilden, wir Catholische seyen gar so Blind, daß wir die Lutherische Lehren nicht auch in der Schrifft sehen, wan sie so hell darauß in die Augen falleten? Aber Trotz, lege uns diser, oder ein anderer Lutheraner auß der puren Schrifft seine Lehren dar, wan er es vermag. Dise vorgeschutzte Schrifft, in welcher die Lutherische Lehren klar sollen enthalten seyn, ist nichts anderes, als ihr eigensinnige Außlegung, die kein Schrifft, folgsam kein unfehlbares Göttliches Wort ist. Auß diser dan etwas von Glaubens-Lehren wollen beweisen ist nichts beweisen.

Die zwey andere antworten seynd nichts anderes, damit ich es gut Teutsch sage, als eine freche unverschamte Unwahrheit und Lästerung. Will er ein wahrhaffter ehrlicher Mann seyn, beweise er unbeantwortlich, was er da wider die Päbst und die Catholische Reichs-Ständ auß seinem ungewaschenen Maul außgiesset. Es klecket nicht, daß er bloß allein dahin schreibe, er könte dises alles, so es nöthig wäre, mit genugsamen Zeugnussen bestättigen. Rucke er herauß mit disen Zeugnussen, aber solchen, die auß unpartheyischen Geschicht-Schreiberen, und nicht auß verleimbderischen Schmäch-Schrifften der Widersacheren unseres Catholischen Glaubens hergenommen werden.

N. VI.

N. VI.

Lutherische Antwort.

MEin frag, wie vil neue von dem Luther und seinem Anhang aufgebrachte Lehren haben müssen in dem Concilio untersucht werden, von welchen mit keinem Buchstaben in der Schrifft klare Meldung geschihet, nennet der Lutheraner f. 249. ein unbedachtsame Frag, und antwortet f. 250., es seye wider die kundbare Wahrheit, daß Luther neue Lehren auf die Bahn gebracht, die er nicht auß der Schrifft erwisen. Wir Catholische setzen ja dem Luther und seinen Glaubens-Genossenen unabläßlich auß, daß sie überall die Schrifft haben wollen.

Abfertigung.

FReylich setzen wir ihnen solches auß, aber mit dem Zusatz, daß dises ein eitler nichtiger Vorwand seye, indem sie kein einige auß ihren Lutherischen Lehren in der puren unaußgelegten Schrifft, zu welcher sie doch als zu der eintzigen Glaubens-Regul forderen, können aufweisen, und daß alle ihre Beweis auf nichts anderes sich gründen, als auf übel verstandene, oder falsch außgelegte, oder verdrähte, oder gar verfälschte Schrifft-Stellen. Und hierauß soll folgen, daß wir Catholische selbst erkennen, die Lutheraner erweisen ihre Lehren alle auß der Schrifft?

Wer

Wer kan also schliessen, als ein Mann ohne Kopff?

N. VII.

Lutherische Antwort.

WAn dem also wäre, daß die Lutheraner ihre Lehren auf verdrähte, übel und falsch außgelegte Schrifft-Stellen gründen, wäre nichts Nöthigers geweßt, als das ihnen solches auf dem Concilio mit fleissiger Handlung der heiligen Schrifft hätte sollen gezeiget werden: widersetzet der Lutheraner f. 250.

Abfertigung.

DArzu hat man kein Concilium vonnöthen gehabt, indem einem jeden verständigen Menschen klar genug vor Augen liget, daß die Lutheraner ihre Lehren in der puren unaußgelegten Schrifft nicht können aufweisen. Wie falsch aber und Mißverständig ihre Außlegungen seyen, hat das Concilium überhäuffig auß dem Grund untersuchet, zumahlen weil es die Catholische von denen Lutheraneren angefochtene Glaubens-Lehren Theils mit rechtmässig außgelegten Schrifft-Stellen, Theils mit der Tradition der wahren Kirchen, Theils mit denen Satzungen der alten Concilien, Theils mit der einhelligen Beystimmung der heiligen Vätteren bewisen und vest gesetzet, hat es die falsche Lutherische

rische Außlegungen darmit zu Gnügen widerleget.

N. VIII.

Lutherische Antwort.

HIerbey f. 251. wirffet uns Catholischen der Lutheraner vor, daß wir vil lehren, so nicht in der Schrifft stehet, und will uns ein unverantwortliches Gewissen machen, daß wir denen Seelen, die CHristus erlöset, Sachen zuglauben aufdringen, davon in dem Göttlichen Wort nichts stehet.

Abfertigung.

BEstehe es unbeschwärt, daß wir Catholische vil lehren und glauben, so nicht außdrucklich dem Buchstaben nach in der Schrifft stehet. Allein wer ist Vernünfftiger und Christlicher daran? Wer kan in seinem Gewissen besser verantworten, was er glaubet? Wir, oder die Herren Lutheraner? Wir Catholische, die wir das jenige, was nicht mit deutlichen Worten in der Schrifft enthalten, und die unfehlbare Wahrheit der Schrifft selbsten glauben, weilen solches uns zuglauben vorhaltet jene Christliche Kirch, die allein auß allen allzeit in der Welt, dem Versprechen CHristi gemäß, sichtbarlich verharret, folglich allein allzeit hat seyn müssen die unbewegliche Grund-Veste der Wahrheit, und in ihren Glaubens-Lehren niemahl hat kön-

können, noch heut zu Tag kan jrren. Die Lutheraner, welche so vil Neue vorhero in der Christlichen Kirch nicht erhörte, ja derselben entgegen gesetzte Lehren glauben, die in der Schrifft mit keinem Buchstaben enthalten, ja so gar derselben widersprechen, folgsam, weil bey ihnen die Schrifft die eintzige Regul ihres Glaubens ist, keinen einigen Grund und übernatürliche Beweg-Ursach haben, warum sie ihre Lehren glauben, mithin denenselben mit keinem Göttlichen übernatürlichen, sondern pur allein mit Menschlichem Glauben können Beyfall läisten.

Indessen dannoch denen einfältigen Leuthen vorschwätzen, daß alle Lutherische Lehren in der puren Schrifft klar seyen enthalten, was ist das für ein Verantwortung? Heisset das nicht die Seelen zu ihrem Untergang verführen? Wan ein unverantwortliches Ding ist, etwas lehren, oder glauben, was nicht in der Schrifft stehet, haben sich dessen schuldig gemacht die heilige Apostel selbsten, als welche vil Glaubens-Lehren vorgetragen, die dazumahl in kein Göttliche Schrifft seynd eingetragen gewest: Schuldig haben sich gemacht die erste Christen, die derselben mündlichen Lehr haben Glauben beygemessen. Solches hat ihme zumahl aufgeburdet der heilige Paulus, da er denen Christ-Glaubigen *2. Thess. 2.* hat anbefohlen: State, & tenete Traditiones, quas didicistis sive per ser-

mo-

monem, sive per Epistolam nostram: Stehet vest / und haltet die Satzungen / die ihr eintweders durch unsere Mündliche Wort / oder durch unser Send-Schreiben habt gelernet. Ja was für ein Verantwortung laden ihnen die Lutheraner auf den Hals, da sie an ihr Schrifft glauben, da doch nirgendswo in dem Göttlichen Wort geschriben stehet, daß dise die wahre unfehlbare Schrifft, daß dise die Göttliche Bücher seyen, und nicht die andere, so sie verwerffen?

N. IX.

Lutherische Antwort.

DAß ich denen Lutheraneren jetzo neue Lehren vorwerffe, antwortet der Lutheraner f. 251., könne er nicht verstehen. Dan sonsten hab ich samt anderen Controversien-Schreiberen sie beschuldiget, sie hätten die Lehr-Sätz der alten Ketzeren nur wider aufgewärmet. Unter anderen hab ich in einer meiner Predigen vorgegeben, die Lutherische Lehr, daß der Glaub allein, mit Außschliessung der guten Wercken, Seelig mache, seye Simonis deß Zauberers Irrthum: Zu Zeugen hab ich Irenæum angezogen, aber die Stell seye da, wohin ich weise, nicht befindlich.

Abfertigung.

DIser Mann leget immer mehr und mehr seinen Unverstand an das Tags-Liecht.

Verstehet er dan nicht, warum die Lutherische Lehren Neu genennet werden? Neu seynd sie, weil dergleichen niemahl in der wahren Christlichen Kirch, so lang sie stehet, seynd geglaubt, noch zuglauben vorgetragen worden. Jedoch seynd sie auch alt, nicht bey der wahren Kirch, sondern bey denen alten von der Kirch verdammten Ketzeren. Traget der Lutheraner kein Belieben an dem Wort Neu, so will ich ihm zu Gefallen hinfüran gantz gern sagen, die Lutherische Lehren seyen alt, aber in dem letsten Verstand. Daß Simon der Zauberer habe gelehret, die gute Werck machen den Menschen nicht gerecht, noch Seelig, bezeuget außdrucklich der heilige Irenæus. Das solches nicht befindlich in dem von mir angezogenen Orth, ist die Ursach ein Truck-Fehler, den ich allzu spat vermercket, da er nicht mehr hat können verbesseret werden. An statt *L. 2. c. 20.* soll es heissen *L. 1. c. 20.* Da wird er es finden, zu seinem schlechten Trost.

N. X.

Lutherische Antwort.

F. 252. ruffet der Lutheraner auf, er wisse nicht, was er sagen solle, daß ich vorgebe, die vier erste Concilia hätten nicht nach der Schrifft, so auch nicht habe seyn können, von den wichtigsten Glaubens-Articuln ihre Urtheil abgefasset. Da wolle GOtt vor seyn, daß man die wichtigste Glaubens-Lehren in der

der Schrifft nicht solte finden. Der Buchstabliche Verstand der Schrifft gebe uns dise theure Wahrheiten klar, und man könte sie nicht für Wahrheiten halten, wan das Wort GOttes sie nicht lehrete. Seye es, daß sie nicht mit so vil Sylben da stehen, so bringe doch solche der natürliche Verstand der Red und Folg mit sich. Also wer die Römische Monarchie die vierdte nenne, der lehre eben darum unstrittig, daß drey andere Monarchien vorangangen, ob gleich dise Wort von ihme nicht außgesprochen werden. Daß könne auch abgenommen werden auß deme, was CHristus zu denen Sadducäeren gesprochen. Die Aergernus, so ich denen einfältigen Catholischen durch mein übel-gerathene Schrifft gebe, seye gantz unaußsprechlich, massen die jenige, die mir glauben, müssen auf die Gedancken kommen, die Grund-Sätz der Christlichen Religion seyen von Menschen erdacht worden. Mein Vorgeben seye zumahl verwegen, indem nirgends zufinden, daß die Vätter der ersten Concilien sich deß Beweis auß der Schrifft entschlagen. Zu Bestättigung dessen ziechet er zwey Stellen an auß dem Ephesinischen Concilio, in welchen die Satzungen mit der Schrifft bewisen werden.

Abfertigung.

HEisset das redlich und aufrichtig ohne Betrug mit meinen Worten handlen?

Sage ich dan, daß die Vätter der vier ersten Concilien gar nicht nach der Schrifft ihre Urtheil haben abgefasset, und sich deß Beweis auß der Schrifft gäntzlich entschlagen? Das ist ertz-falsch. Ich sage, das NB. vil Glaubens-Lehren (rede nicht von allen) NB. nicht pur allein auß der Schrifft seyen in disen Conciliis entschyden worden, noch haben können auß der Schrifft entschyden werden, weilen sie in derselben dem glatten Buchstaben nach nicht enthalten. Heisset das eben so vil, als sagen, die Vätter diser Concilien haben sich in allen ihren Urtheilen und Satzungen deß Beweis auß der Schrifft gäntzlich entschlagen? Daß sie mit angezogenen Schrifft-Stellen ihre Satzungen, wo es hat seyn können, bekräfftiget, wie solches auch das Concilium zu Triendt gethan, ist mir besser bewußt, als dem Gegner: Dannenhero er die Mühe, so er mit Abschreibung der zwey Stellen auß dem Ephesinischen Concilio ihme gegeben, hätte können erspahren. Aber zumahl ist unlaugbar, daß sie vil andere Lehr-Sätz haben abgefasset, denen kein einige Schrifft-Stell ist beygefüget worden, daß sie die jenige, die nicht mit klaren Worten, oder gar nicht in der Schrifft stehen, auf die Tradition und Lehr der vorher gehenden allgemeinen Christlichen Kirch gegründet, wo sie aber mit der Schrifft etwas erwisen, dieselbe in keinem anderen Verstand gebraucht, als in dem jenigen, den

die

die Catholische Kirch allzeit für den wahren und rechtmässigen gehalten. Disen wahren Verstand aber, wie auch die Wahrheit der Schrifft selbsten, haben sie anderst nicht können wissen, als auß der Tradition. Sie haben dan die Glaubens-Lehren entschyden Theils auß der Schrifft, Theils auß der Tradition der Kirchen.

Mit der Schrifft allein dem Buchstaben nach hätten sie nicht alles können außrichten, massen jene Ketzer, wider welche die Concilia seynd angestellet worden, denen beygebrachten Schrifft-Stellen eine gantz andere Außlegung und Verstand gegeben, wie es die Lutheraner heut zu Tag im Brauch haben, und auß der Schrifft allein nicht allzeit haben können der Falschheit überwisen werden. Ein Beyspihl dessen haben wir in dem ersten Nicänischen Concilio. Was nur die Vätter auß der Schrifft vorgebracht, umb zu beweisen, daß CHristus der Sohn GOttes seiner Göttlichen Natur nach ein einige ewige unerschaffene Wesenheit mit dem Vatter seye, haben die Arianer allzeit gewußt denen wider sie angezogenen Schrifft-Stellen einen anderen Verstand zugeben, und solchen mit anderen entgegen gesetzten Schrifft-Stellen, oder mit darauß gezogenen Folgen zu bekräfftigen. Bey so gestalten Sachen haben die Vätter die Catholische Lehr nicht anderst können vest sezen, und die Arianer verdammen, als auß

der beständigen Tradition der Kirchen, mit welcher sie die von ihnen beygebrachte Schrifft-Stellen erkläret, außgeleget, und bestättiget. Daß solches also geschehen, ist ein unverwerfflicher Zeug der heilige Athanasius bey Theodoreto in seiner Historia Ecclesiastica *L. 1. c. 8.*

Wan der Lutheraner so gelehrt und Verständig will seyn, wie er sich außgibet, und Verständiger, als die Vätter und Concilia; erweise er unfehlbar auß der puren Schrifft allein, daß die Schrifft, und was für eine das wahre Wort GOttes seye, daß die drey Persohnen in der GOttheit wahrhafft in der Sach selbsten von einander unterschyden, und dannoch ein einige unzertheilte Göttliche Natur außmachen, daß der Sohn GOttes ein unerschaffene Ewige Weesenheit mit dem Vatter, daß in CHristo ein einige Persohn, und dannoch zwey Naturen, daß der heilige Geist wahrer GOtt, der von dem Vatter und dem Sohn außgehet, daß MARIA wahrhafft ein Mutter GOttes seye, daß die Tauff, wan sie schon von Ketzeren oder Unglaubigen mitgetheilet werde, dannoch gelte, und weder in disem, noch in einem anderen Fall könne widerholet werden, wie das heilige Abendmahl, das an statt deß Sabbaths der Sonntag, die Osteren an dem Sonntag nach dem vierzehenden Tag deß Monds müsse gefeyret werden, ꝛc. ꝛc. Ich könte zwar forderen,

deren, daß er dises alles beweise auß der puren, glaten, unaußgelegten Schrifft, massen die Außlegungen und folgen kein Wort GOttes mehr seynd, die Herren Lutheraner aber immer nach dem puren Wort GOttes ruffen. Jedoch will ich ihme auß Uberfluß gestatten, daß er mir besagte Glaubens-Wahrheiten mit auß der Schrifft gezogenen Folgen darthue, aber mit solchen, die so unfehlbar und so augenscheinlich seyen, daß sie von Niemand mögen bestritten werden, so wenig nemlich, als in dem von ihm beygebrachten Exempel kan widersprochen werden, daß drey Monarchien seyen vorangangen, wan man sagt, daß die Römische die vierdte seye. Trotz, zeige er es solcher Gestalten, wan er kan, zumahlen wider die Arianer, Eunomianer, Macedonianer, Nestorianer, Eutychianer, und andere Ketzer, die obbemeldte Glaubens-Wahrheiten gelaugnet, und bestritten haben.

Daß ich die Catholische auf die Gedancken führe, die Grund-Sätz der Christlichen Religion seyen nur von Menschen erdacht worden, wird auß sehr dicker Unwissenheit von dem Lutheraner außgesprochen. Seynd dan die Traditiones, die er hier verstehet, von denen Menschen ersonnen? Wer auß denen Catholischen lehret, oder glaubet solches? Sie seynd so wohl ein Wort GOttes, als die Schrifft: Und ist ein jeglicher Christ verbun-

den, die Kirch und derselben allgemeine Lehr / es seye hernach dise auß der Schrifft, oder auß der Tradition hergeholet, so wohl, als GOtt selbsten, der durch die Kirch uns die Glaubens-Wahrheiten offenbahret, anzuhören. Die Herren Lutheraner, die alle Traditiones verwerffen, mögen zusehen, ob sie nicht ihre Leuth auf die Gedancken bringen, die führnehmste Geheimnussen und Articul deß Christlichen Glaubens, zumahlen alle ihre Lehr-Sätz, welche dem Glauben der Catholischen Kirchen widerstreben, seyen nur von denen Menschen erdacht. Dan weilen dise nicht in der Schrifft dem Buchstaben nach enthalten, und nur auf Menschliche eigensinnige Außlegungen der Schrifft gegründet werden, zumahlen sieselbe auß keiner Tradition wollen wissen und annemmen, was kan anders darauß erfolgen, als das sie kein Wort GOttes, sondern nur von denen Menschen ersonnen seyen? Wan die Traditiones der Kirchen nur von denen Menschen erdachte Lehren seynd, auß Ursach, weilen sie von denen Menschen Mündlich seynd vorgetragen worden, folget, daß auch alles, was in der Schrifft stehet, nur von denen Menschen seye ersonnen, massen alle Wort derselben von denen Menschen Schrifftlich seynd verfasset, und vorgetragen worden. Was thut es aber zur Sach, ob ein Lehr Schrifftlich, oder Mündlich vorgetragen werde? Oder gebe mir

der Lutheraner einen Unterschied und Ursach, warum die Schrifft ein unfehlbares Wort GOttes seye, und nicht die Traditiones der Christlichen Kirchen, da so wohl die einte als die andere Wort der Menschen seynd.

Auf das, was der Lutheraner hier meldet von dem Spruch CHristi zu denen Sadducäeren, wird sich besser Unten die Gelegenheit geben zu antworten.

N. XI.

Lutherische Antwort.

Auß meinen Worten, daß in denen Conciliis jene Glaubens-Lehren, welche nicht dem Buchstaben nach in der Schrifft enthalten, anderst nicht seyen, noch haben können vest gestellet werden, als durch die mehrere Anzahl der Stimmen, nach der Tradition und ungeschribenen Wort GOttes, ziehet der Lutheraner à f. 255. einen seltsamen Schluß. Auß disen, sagt er, seye zu erweisen, daß nicht alle Vätter in dem Concilio zu Triendt, sondern nur ein Theil derselben gewußt haben, was die Traditiones seyen, und in wem sie bestehen, da sie doch alle dises hätten sollen wissen, indem sie dieselbe für ein Richt-Schnur ihrer Satzungen haben wollen brauchen. Warum das? Weilen, sagt er, ein Unterschyd der Stimmen von denen selben in dem Concilio gewesen, oder wenigstens ein Streit und Zweiffel über die Außlegung der

Traditionen müsse vorgewaltet haben, daß man zwar einerley Traditiones gehabt/ aber nicht auf einerley Weis verstanden. Wan allen die Traditiones wären bekant gewesen, hätten die Wort derselben vor ihnen müssen ligen. Darmit wären die Traditiones nicht ein ungeschribenes, sondern ein geschribenes Wort.

Abfertigung.

WO hat doch diser Mensch widerum seinen Verstand? Weilen ich sage, vil Glaubens-Lehren, die in der Schrifft dem Buchstaben nach nicht enthalten, haben in denen Conciliis nicht anderst können vest gesetzet und entschyden werden, als durch die mehrere Anzahl der Stimmen nach der Tradition und dem ungeschribenen Wort GOttes, soll wohl hierauß können geschlossen werden, daß ein Unterschyd der Stimmen, oder ein Streit und Zweiffel über die Traditiones, und derselben Verstand in dem Concilio entstanden, folgsam das nicht alle Vätter gewußt, was die Traditiones seyen, und worinnen sie bestehen? Erstens rede ich hier von denen vier ersten Conciliis. In disen, gestatte ich gantz gern, das ein Uneinigkeit und Streit entstanden über die vorgefallene Glaubens-Lehren, alldieweilen in disen auch Bischöff von dem Gegentheil erschinen. Haben also die strittig-gemachte Lehr-Sätz durch die mehrere

Stim-

Stimmen nothwendig müssen entschyden werden, und zwar einige auß der Tradition, weilen sie dem Buchstaben nach in dem geschribenen Wort GOttes nicht stehen. Hierauß mache ich den Schluß, und frage die Herren Lutheraner, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterwerffen, auß Vorwand, das nicht alles darin pur allein auß der Schrifft seye geschlossen worden, da sie doch die vier erste Concilia als rechtmässige, oder wie die Lutheraner will, als Rechtglaubige annemmen, obschon darinnen, wie ich klar bewisen, die vornehmste Glaubens-Lehren nicht auß der puren Schrifft, sondern auch auß der Tradition durch die mehrere Anzahl der Stimmen seynd entschyden und beschlossen worden. Auf das hätte der Lutheraner eine zulängliche Antwort sollen geben, und nicht einen so ungereimten Absprung darvon machen. Aber hierauf ist alles still.

Zweytens wird der Lutheraner nirgends können aufweisen, daß wegen jenen Glaubens-Articulen, die von der Kirch allzeit für wahr auß der Tradition seynd erkennet und gehalten, aber von denen Lutheraneren oder Unglaubigen angefochten und gelaugnet worden, ein Uneinigkeit und Streit seye entstanden. Darauß dan folget, daß alle die Traditiones gewußt haben. Seye es auch, daß einer oder der andere dieselbe nicht gewußt, so ist doch solche Unwissenheit nicht in der Sach

selb-

selbsten bestanden, sondern in deme, auß was für Conciliis, Vätteren, oder anderen Gründen wider die Irr-Glaubige möge bewisen werden, daß dises oder jenes ein Tradition seye, und jederzeit in der Christlichen Kirch von denen Zeiten der Apostlen an für ein Glaubens-Wahrheit seye gehalten worden. Das ist in dē Concilio zu Triendt untersuchet, und darauß der Schluß abgefasset worden.

Da der Lutheraner hinzusetzet, daß die Wort der Traditionen hätten müssen denen Vätteren vor Augen ligen, demnach wären dieselbe nicht ein ungeschribenes, sondern geschribenes Wort, leget er widerum sein Unwissenheit vor Augen. Es seynd dise freylich geschriben in denen Actis und Abhandlungen der Concilien, in der heiligen Vätteren und anderen Bücheren. Bleiben aber dannoch ein ungeschribenes Wort GOttes, NB. nicht lediglich ein ungeschribenes Wort, sondern mit dem Zusatz: GOttes, weilen sie in dem geschribenen Wort GOttes, nemlich in der heiligen Schrifft, eintweders gar nicht, oder nicht außdrucklich enthalten. Das solte ja der Lutheraner wissen, und von der Sach nicht reden, wie der Blinde von der Farb.

N. XII.

Lutherische Antwort.

ES will aber der Lutheraner à f. 257. ferners darthun, daß kein eintziger auß denen

Vätteren zu Triendt gewußt habe, was sie mit denen Traditionibus haben wollen, und worin sie bestehen, zur Zeit, da die vierdte Session ist gehalten worden, in welcher der Schluß ist gemacht worden, daß die Traditiones der heiligen Schrifft gleich sollen angenommen, und geehret werden. Warum das? Weilen, nach Zeugnus Pallavicini, dessen Wort er ansetzet, das Concilium in ermeldtem Decret die Traditiones nicht außdrucklich erzehlet, welche sollen bewahret werden. Daß, sagt er, komme ihm recht entsetzlich vor, und könte nichts erstaunlichers seyn / als Christen wollen nöthigen, bey Verlurst der Ewigen Seeligkeit, sich Satzungen zu unterwerffen, die man nicht einmahl sagen kan, noch weniger sagen will.

Abfertigung.

WAs ist das widerum für ein seltsame Folgerung von einem gescheiden Mann? Das Concilium hat in dem Decret der vierdten Session die Traditiones nicht außdrucklich her erzehlet. So hat dan kein eintziger auß denen Vätteren gewußt, was sie darmit wollen haben, und in wem dise bestehen. Ein neu aufgestellter Rath oder Gericht fasset gleich Anfangs einen allgemeinen Schluß ab, daß alles hinfüran solle abgehandlet und entschyden werden nach dem geschribenen Gesatz, und nach denen gemeinen allzeit geübten Lands-

Ge-

Gebräuchen, erzehlet aber weder dise, noch jene, und setzet keine außdrucklich an. So nun einer hierauß wolte den Schluß ziechen, kein eintziger auß disem Rath oder Gericht wisse, was sie mit denen Lands-Gebräuchen wollen haben, und in wem sie bestehen, wurde man seiner nicht lachen, und ihne für Aberwitzig halten? Ist der Schluß deß Lutheraners disem nicht gantz ähnlich? Das Concilium zu Triendt hat in besagter Session nichts anderes gewolt, als ins gemein den Grund und Richtschnur ansetzen, nach welcher ins künfftig die Glaubens-Lehren sollten untersuchet, abgehandlet, und entschyden werden: Und hat hierzu angesetzet so wohl die H. Schrifft, als die Traditiones, so wohl das geschribene, als das ungeschribene Wort GOttes. Ware wohl zu solchem End vonnöthen, alle und jede Traditiones alldort zu erzehlen, und her zusetzen? So wenig da vonnöthen ware, alle jene Glaubens-Lehren, die in der Schrifft mit klaren Worten enthalten, außführlich zu erzehlen, eben so wenig ware auch da vonnöthen, ein gantzes Register aller jener Lehren anzusetzen, welche die Christliche Kirch jederzeit auß der Tradition für Glaubens-Wahrheiten gehalten. Setzet aber Pallavicinus in der angezogenen Stell nicht deutlich hinzu, das Concilium habe allda beschlossen, man werde nachgehends die Traditiones untersuchen und anfügen, wan jene Materien wer-

werden vorfallen, die auß denenselben müssen entschyden werden? Ist das nicht hernach geschehen? Ist das nicht genug? Und das soll dannoch ein Anzeigen seyn, daß keiner auß denen Vätteren die Traditiones gewußt habe? Muß nicht ein gescheide Vernunfft das grade Gegenspihl schliessen? Dan wie hätten sie hernach können die Glaubens-Lehren auß denen darzu gehörigen Traditionen entscheiden, wan solche ihnen wären unbekannt gewesen?

N. XIII.

Lutherische Antwort.

MAn hat aber auch hernach die Traditiones nicht gefunden, und ist aller derselben Erzehlung niemahls gemacht worden: Widersetzer der Lutheraner f. 260.

Abfertigung.

ISt wahr, aller zusammen ist an einem einzigen Orth kein Erzehlung gemacht worden. Ware aber das vonnöthen zu dem von dem Concilio außgesteckten End-Zweck? Ware dan nicht genug, daß ein jede insonderheit ist angezogen worden, wo solches die Abhandlung der Materi hat erforderet? Allda wird der Lutheraner selbe ersehen, wan er nur will die Augen eröffnen, und die Satzungen deß Concilii lesen. Will er aber je alle beysamen an einem Orth haben, wird er sie finden in der von dem Concilio aufgesetzten

Glau-

Glaubens-Bekantnus, massen alle darin enthaltene Glaubens-Articul, die nicht mit klaren deutlichen Worten in der Schrifft stehen, auß der Tradition von dem Concilio seynd gezogen und bewisen worden. Mithin kan er zu Hauß bleiben mit seinem gezwungenen, für einfältige unwissende Leuth allein angesehenen, auf lautere handgreiffliche Falschheit gegründeten Zetter-Geschrey, was er vorgibet, komme ihm entsetzlich vor. Das ist entsetzlich, daß die Lutheraner sich immer nur auf die pure Schrifft allein beziehen, und ihre Leuth dahin suchen zu bereden, alle ihre Lehr-Sätz seyen gantz klar in der Schrifft enthalten, und dannoch kein einige Schrifft-Stell wissen beyzubringen, in welcher dieselbe deutlich stehen, sondern, wan man sie treibet, ihr Zuflucht nemmen zu ihrer eigensinnigen, gedrähten, falschen Außlegung. Das heisset, die zum Himmel erschaffene Seelen zu ihrem Untergang und Verlurst der Ewigen Seeligkeit elendiglich verführen.

N. XIV.

Lutherische Antwort.

MIt einer sehr sinnreichen Gleichnus will der Lutheraner f. 261. beweisen, das die Auctorität der heiligen Schrifft nicht von der Tradition abhange. Ein Diamant, sagt er, könne zwar wohl verborgen bleiben, wan Niemand von ihm Zeugnus gibt, oder ihn her-

hervor leget, deßwegen aber habe er sein Glantz, Ansehen, Vortrefflichkeit, und Werth weder von disem Menschen, der ihne vorleget, noch einigem anderen, sonder von GOtt seinem Schöpffer erlanget.

Abfertigung.

JCh nimme die Gleichnus mit beyden Händen an, massen sie mir stattlich dienet, zu beweisen, daß man ohne Tradition der Kirchen nicht wissen könne, ob ein Schrifft, und was für ein Schrifft das Wort GOttes seye, das also in disem Verstand die Schrifft an der Tradition hange. Es ist ein Diamant, der vor denen Augen der meisten Leuthen nicht erkennet wird, auch von disen nicht kan unterschyden werden von anderen Steinen, die nur ein Glas oder Crystall seynd. Damit hierin Niemand betrogen werde, ist nicht vonnöthen, daß ein kluger und wohl-erfahrner Jubilier beruffen werde, welcher alle Stein genau untersuche, und alsdan seinen Außspruch gebe, ob unter disen Steinen sich ein Diamant befinde, und welcher auß denenselben der wahre, welche nur falsche Diamant seyen? Es ist die heilige Schrifft ein kostbarer Diamant, der seinen Werth von Niemand anderem, als von GOtt, innerlich in ihme selbsten hat, sie ist an ihr selbsten das Wort GOttes: Ist wahr. Allein neben diser gibt es noch vil andere, auch heilsame Geistreiche

Bücher, auch falsche Schrifften, die doch das Ansehen haben, als wan sie ein Theil der Göttlichen Schrifft wären. Kein Mensch kan mit seinem eigenen Natürlichen Verstand wissen, daß eben dises Buch die Göttliche Schrifft seye: Keiner unterscheyden, welche die wahre, welche die falsche Bücher, welche ein Wort GOttes, welche kein Wort GOttes seyen. Nichts ist leichters, als das man hierin irr gehe. Damit dan Niemand irre, und betrogen werde, ist nicht unumgänglich vonnöthen, daß ein Richter ausser der Schrifft vorhanden seye, der die Sach untersuche, und den Außspruch gebe, daß ein geschribenes Wort GOttes in der Welt sich befinde, und was für Bücher dasselbe seyen? Diser Richter kan kein anderer seyn, als die wahre Christliche Kirch, dero GOTT die Unfehlbarkeit und den Geist der Wahrheit, seinem Versprechen gemäß, zu allen Zeiten mittheilet. Die Regul aber und Richt-Schnur, nach welcher sie das untersuche, und ihr Urtheil darüber fälle, kan kein andere seyn, als die Tradition.

Jedoch ist noch ein mercklicher Unterschied zwischen der Göttlichen Schrifft und einem Diamant. Daß ein Diamant ein wahres köstliches Edel-Gestein seye, und was er für einen Werth in sich enthalte, kan endlichen Natürlicher Weis erkennet werden auß gewissen Zeichen, als auß dem Glantz, auß dem Feur, auß der Reinigkeit, rc. Aber daß

eben

eben dise Schrifft ein Wort GOttes seye, daß dises Buch, und nicht ein anderes, z. E., die Bücher der Königen, die hohe Lieder, und nicht die Bücher Tobiæ, Judith, Esther, Ecclesiastici, der Machabäeren, rc. die von denen Lutheraneren auß ihrer Schrifft seynd außgemusteret worden, die vier Evangelia, und nicht auch das Evangelium deß heiligen Bartholomæi, zur Göttlichen Schrifft gehören, daß in diser namentlichen Schrifft alles rein, und nichts darin jemahl von denen Menschen seye verfälschet, außgelassen, oder hinzu gesetzet worden, kan mit denen Natürlichen Kräfften deß Menschlichen Verstands unmöglich erkennet werden, massen die wahre Schrifft kein einiges Natürliches Zeichen von sich lasset spühren, wegen welchem man sie für ein Wort GOttes möge halten, und von anderen Bücheren, oder Schrifften, die kein Wort GOttes seynd, unterscheiden. Mithin folget widerum unwidertreiblich, das auser der Schrifft ein sicherer Grund und Richt-Schnur müsse vorhanden seyn, auß welcher man könne die wahre Schrifft an ihr selbsten und vor anderen Bücheren unfehlbar erkennen, zumahlen ein Richter, der nach diser die Sach entscheide. Kein andere Richt-Schnur kan seyn, als die Tradition, oder das ungeschribene Wort GOttes, kein anderer Richter, als die wahre Kirch.

§. IV.

Die Herren Lutheraner selbst haben in ihren Versamlungen nicht alles pur allein nach der Schrifft entschieden.

N. I.

Lutherische Antwort.

DAmit ich denen Herren Lutheraneren noch heller vor die Augen stelle die Nichtigkeit ihrer vorgeschutzten Ursach, warum sie das Tridentinische Concilium nicht angenommen, weilen nemlich darin nicht alles nach der puren Schrifft allein, sondern nach der mehreren Anzahl der Stimmen ist geschlossen worden, zeige ich ihnen, daß auch in ihren so vilfältigen Zusamenkunfften, welche über die Lehr-Sätz ihres Glaubens seynd angestellet worden, nicht nach der Schrifft, sondern nach der mehreren Anzahl der Stimmen das Urtheil und Schluß seye abgefasset worden, sintemahl wan alles, was sie lehren, in der puren unaußgelegten Schrifft enthalten wäre, es kein einige Noth gehabt hätte dergleichen Versamlungen anzustellen. Ich frage sie zumahl, warum sie ihrem Concordi-Buch, so in einer solchen Zusamenkunfft ist geschmidet worden, so vil Tausend der ihrigen haben lassen unterschreiben, wan die grössere Anzahl der Stimmen

nichts

nichts solle gelten, sondern verworffen werden.

Hierauf ist die Antwort deß Lutheraners f. 263. ich wisse gar nicht die Bewantnus ihrer Zusamenkunfften. Zu Schmalcalden seye man nicht zusammen kommen, die Religions Strittigkeiten außzumachen, sondern gewisse Puncten ihrer Lehr, in welcher man schon zuvor einig ware, aufzusetzen, damit man selbe dem bevorstehenden Concilio könne übergeben. Man habe in disen Versamlungen nie, oder selten die Stimmen gezehlet, sondern ihre Theologen haben einen Vorschlag gethan, andere haben darbey erinneret, was ihnen bedunckt, jene ihren Auffsatz deßwegen veränderet, und das, bis Niemand ferner etwas eingewendet, womit es dan kein Uberstimmen mehr gebraucht. In denen Zusammenkunfften über die Glaubens-Strittigkeiten könne, und dörffe nichts anderes, als die heilige Schrifft, die Regul seyn. Wan nun die meiste den wahren Verstand der Schrifft einsehen, und vorlegen, wie dan nichts anderes zuvermuthen, als daß der meiste Theil der versammleten verständigen Männeren die Wahrheit erkennen, so halte man sich billich zu disen, nicht weil sie mehr an der Zahl seynd, sondern weil sie die Wahrheit haben.

Abfertigung.

EIn seltsame Antwort. Mercket dan der Lutheraner nicht, wie fast er ihme selbsten darin widerspreche? Was ware vonnöthen, daß über die vierzig auß denen Lutherischen so genannten Theologis zu Schmalcalden sich versammleten, umb ihre Glaubens-Puncten für das Concilium aufzusetzen? Seynd dan dise nicht schon alle in der Augspurgischen Confession nach ihrer selbst eigenen Zeugnus enthalten geweßt, als welche ihrem Vorgeben nach mit der Schrifft gantz und gar hat sollen übereins stimmen? Warum haben sie dise Confession als ihr vollständige Glaubens-Bekantnus dem Concilio nicht wollen übergeben? Haben sie dan erkennet, daß dise unzulänglich, und nicht recht aufgesetzet seye, also daß die Noth erforderet, andere und neue Glaubens-Puncten zu verfassen? Das wäre ihnen aber ein Schand, und anzeigen, daß die jenige unrecht daran seyen, die der Augspurgischen Confession beypflichten. Oder seynd sie so Wanckelmüthig und Wetterleinig gewesen, daß sie ihre Glaubens-Lehren immerzu veränderet? Das wurde ihnen widerum zu einer geringen Ehr, und schlechtem Ansehen der Wahrheit ihres Glaubens gereichen. Zumahlen wan alle ihre Lehren in der puren Schrifft gantz deutlich enthalten, wie sie wollen beglaubet haben, was ware vonnö-

vonnöthen ein Zusammenkunfft anzustellen? Nichts anderes hätte es gebraucht, als jene Schrifft-Stellen, in welchen ihr Lehr klar zu ersehen, zu dem Concilio schicken. Und dise hätte der Luther allein können zusamen richten. Widerum wan alle in denen Glaubens-Puncten schon vorhin einig waren, wie der Lutheraner vorgibet, so haben alle mit dem Luther müssen in der Lehr übereins kommen. So hätte man dan können und sollen dem Luther allein als dem Verständigsten auß allen und Urheber der gantzen Reformation die Arbeit überlassen, ermeldte Puncten aufzusezen, gleichwie dem Melanchton allein ist aufgetragen worden, die Augspurgische Confession aufzusetzen, ohne hierzu ein Zusammenkunfft anzustellen. Was folget hierauß anderes, als daß sie zu Schmalcalden zusammen kommen, damit ihre Lehr-Puncten nach der mehreren Anzahl der Stimmen verfasset wurden?

In allen Versammlungen, die über die Glaubens-Strittigkeiten angestellet werden, will der Lutheraner allhier zumahlen, könne und dörffe kein andere Regul seyn, als pur allein die Schrifft, als in welcher alle Glaubens-Lehren gantz klar enthalten: Folgsam hätte das Concilium zu Triendt die Schrifft allein sollen zu seinen Schlüssen brauchen. Wohlan, so hat man dan in denen Lutherischen Zusammenkunfften ebenfalls alles pur

 allein

allein nach der Schrifft müssen außmachen und entscheiden. Wan aber das wäre geschehen, so hätten jederzeit alle Versammlete müssen einstimmig in der Lehr zusamm treffen, und ihnen alle ihre Glaubens-Genossene ungezweiffelten Beyfall läisten, massen sie sonsten der Schrifft plat hätten widersprochen, als in welcher sie die vorgetragene Glaubens-Lehren gantz klar haben müssen ersehen. Warum seynd dan so vil, so grosse Uneinigkeiten und Zwietrachten in disen Zusammenkunfften entstanden? Warum haben in der Versammlung zu Altenburg, in welcher die Lehren von der Gerechtfertigung, von dem freyen Willen, von denen Mittel-Dingen hätten sollen untersuchet und entschyden werden, die anwesende Lutherische Theologi einander so abscheulich gelästeret, verketzeret, vernarret, verfluchet, und also nichts außgemachet? Warum ist in der Zusamenkunfft zu Maulbronn, in welcher von dem Articul deß Abendmahls hätte sollen gehandelt werden, ein solcher Streitt und Krieg ein gantze Wochen hindurch entstanden, daß man unverrichter Sach widerum hat müssen auß einander gehen? Warum haben das Concordi-Buch, so in der Zusammenkunfft zu Bergen nächst Magdeburg als ein Symbolisches Buch deß Lutherischen Glaubens ist außgefertiget worden, so vil andere Lutheraner verworffen als ein Buch, welches vil grobe Irr-Lehren und Falsch-

Falschheiten in sich enthaltet, nemlich gantz Dänenmarck, allwo der König unter schwärer Straff das selbe verbotten, und daß ihm zugesändte Exemplar offentlich hat lassen verbrennen, gantz Hessen, die gantze Pfaltz, gantz Holstein, gantz Preissen, gantz Anhalt, gantz Mechlenburg, gantz Sachßen-Lauenburg, die Städt Magdeburg, Nürenberg, Speir, Worms, Franchfurt, Straßburg, Bremen, und mehr andere? Ist das auch nur von Weitem ein Anzeigen, daß die Lutherische Lehren alle gantz klar in der Schrifft enthalten, und zuersehen seyen, daß in ihren Zusammenkunfften alles pur allein auß und nach der Schrifft sey abgehandlet und entschyworden? Wan dem also wäre, wie hätte wohl ein so hefftiger Krieg, ein so grosses Widersprechen können so gar unter ihnen entstehen, indem Jedermann die vorgetragene Lehren in denen beygebrachten Schrifft-Stellen klar hätte ersehen, und ja vermuthlich Niemand hätte sich dem Wort GOttes widersetzet? Und dannoch soll das Tridentinische Concilium verworffen werden auß der Ursach, weil darin nicht alles pur allein nach der Schrifft ist außgemacht worden? So kan auch der Lutheraner allhier sein Zuflucht nicht nemmen zu der Außlegung der Schrifft: Dan eben dise erst vernommene und mehr andere Zwytrachten und Uneinigkeiten seynd zumahlen ein helle Prob, daß die Schrifft von einem

in disem, von anderen in einem anderen Verstand, von einem jeden nach seinem eigenen Sinn seye außgeleget worden, mithin auß der Schrifft nichts habe können außgemacht werden: zugeschweigen, daß die Herren Lutheraner immerdar nur auf die pure Schrifft forderen, und ihr Außlegung kein Wort GOttes ist.

Daß man sich billich zu dem grösseren Theil solle halten, der in Glaubens-Sachen etwas entscheidet, nicht weilen er der grössere Theil ist, sondern weilen er die Wahrheit hat, sagt det Lutheraner eines Theils die Wahrheit. Was von Glaubens-Lehren in einem rechtmässigen Concilio, wie das Tridentinische ware, geschlossen wird, muß von allen Wahren Christen angenommen, und geglaubet werden, nicht weilen die meiste, oder auch einhellige Stimmen solches entschlossen, sondern weil der heilige Geist durch ein rechtmässiges Concilium redet, folgsam weilen es ein Göttliche Offenbahrung ist, als welche die eintzige Bewög-Ursach unseres Glaubens soll seyn. Es mögen aber die Herren Lutheraner ihre Glaubens-Lehren durch die meiste, oder einhellige Stimmen entscheiden und vortragen, so lang und oft sie wollen, so kan doch ein verständiger Mensch ihnen nicht beyfallen, weilen er nach recht überlegter Sach wird finden, daß sie die Wahrheit nicht haben.

N. II.

N. II.

Lutherische Antwort.

HIernächst f. 265. machet sich der Lutheraner sehr Groß mit einer Stell deß Panormitani, der da schreibet, in Sachen, die den Glauben betreffen, wäre der Spruch eines Privat-Menschens dem Spruch deß Pabsts vorzuziechen, so fern jener bessere Gründ und Beweisthumer auß dem alten und neuen Testament hat, als der Pabst. Zugleich bringet er herbey, was P. Jacobus Gretserus auf disen Spruch antwortet, und bemühet sich, dessen Antwort zu widerlegen. Lasset uns beyder, so wohl P. Gretseri, als deß Lutheraners, Antworten vernemmen. P. Gretserus antwortet erstens mit zweyen auß dem H. Augustino angezogenen Sprüchen. In dem Ersten sagt der heilige Lehrer, er nemme die Meynung deß heiligen Cypriani nicht an, daß die von denen Ketzeren Getauffte, wan sie zu dem Catholischen Glauben sich bekehren, widerum sollen getauffet werden, weilen solche nicht angenommen werde von der Kirch, für welche Cyprianus sein Blut vergossen. Ein gleiches, saget P. Gretserus, seye zu halten von der Meynung Panormitani. In dem Zweyten schreibet Augustinus, man solle nicht leicht, oder für wenige, gegen unzahlbar vil andere hoch-verständige und gelehrteste Männer von einer Religion ein Urtheil fällen, es

seye

seye dan Sach, man habe die Sachen nach allem Vermögen wohl durchgründet und eingesehen. Entgegen antwortet der Lutheraner, die Zeugnus Panormitani, der ein so grosses Ansehen unter denen Päbstlichen Lehreren erlanget hat, lasse sich nicht wegblasen: Den zweyten Spruch Augustini habe Gretserus recht unbedächtig angeführet; Dan weilen Augustinus hinzu setzet, es seye dan Sach, man habe die Sachen wohl durchsuchet und eingesehen, so wolle er, daß man nach fleissiger Untersuchung, wan es sich zeige, daß ein gantze Menge gefehlet habe, derselben Meynung solle verlassen.

Abfertigung.

PAnormitanus hat in der Kirch bey weitem jenes Ansehen nicht, so der heilige Cyprianus gehabt. Ist dan die Meynung deß heiligen Cypriani als irrig verworffen worden, warum soll der Außspruch Panormitani angenommen werden, da er eben so irrig, und Grund-Falsch ist? Wohl mehr andere Meynungen Panormitani werden verworffen. Warum soll eben dise was gelten? Etwan darum, weilen sie denen Herren Lutheraneren so wohl in ihren Kram tauget? Leisten sie aber diser so behänden Beyfall, warum nicht auch seinen anderen Lehren? Das lassen sie wohl bleiben; Dan sonsten wurde es mit ihren Lutherischen Lehren ein übels Außsehen gewinnen.

In

In dem zweyten Spruch sagt der heilige Augustinus gantz recht, wan unzahlbar vil gelehrteste und hoch-verständige Männer, von einer Religion, einerley Meynung seynd, soll keiner ihnen widersprechen, und ein widriges Urtheil fällen, er habe dan die Sachen wohl überleget, und könne sein Meynung gründlich beweisen. Hierauß will P. Gretserus schliessen, Panormitanus habe wider disen Außspruch deß heiligen Augustini gehandelt, indem er wider unzahlbare gelehrteste und verständigste Männer etwas bejahet, da er doch sein Meynung eintweders mit gar keinen, oder nicht mit gründlichen Beweisthumen darthut. Heisset das den Spruch Augustini unbedächtig anführen? Gibet nicht der Lutheraner darmit seinen unbedachtsamen Verstand an Tag? Ein anderer Mann muß er seyn, wan er sich über P. Gretserum will wagen. Oder wan er je in der Geschicklichkeit so tieff gegründet, setze er sich über dessen Bücher, welche er wider die Lutherische Lehren geschriben, und widerlege dieselbe. Er kan dise alle finden in denen Wercken Gretseri, die in vil Tomos zusam getragen gantz frisch durch den Truck der gelehrten Welt seynd mitgetheilet worden. Die Herren Lutheraner werden ihme darum Höchst verpflichtet sich befinden.

N. III.

N. III.

Lutherische Antwort.

Auf obvernommenen Spruch Panormitani gibet P. Gretserus noch ein andere Antwort, und sagt, es könne sich unmöglich ereignen, daß ein Privat-Person auf bessere und gründlichere Zeugnussen auß der Schrifft seinen Außspruch steiffe, als der Pabst und ein Concilium den Seinigen, wan diser als ein Glaubens-Lehr wird entschyden, und allen Glaubigen vorgetragen. Dan Christus der Herr habe nicht einer Privat-Person, sondern Petro und der Kirch für alle Zeiten verheissen: Portæ inferi non prævalebunt adversus eam: Die Porten der Höllen werden sie nicht übergwältigen: und: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: Ich hab für dich gebetten / daß dein Glaub nicht abnemme. Dannenhero obschon einer vermeinet, er habe bessere und gründlichere Beweisthum für sich wider den Außspruch deß Pabsts oder eines allgemeinen Concilii, der irre sich, und streite nicht so fast mit Beweisthumen, als mit Neblen und Träumen der Beweisthumen. Hierauf antwortet der Lutheraner f. 269., daß Gretserus laugne, es könne sich zutragen, daß ein Privat-Mensch bessere Stellen für sich finde, als der Pabst für sein Meynung, seye nicht nur dem Panormitano zuwider, der es eben für nichts seltenes achtet, daß ein

Pabst ein Ketzer und böser Mensch seye, sondern auch wider alle Vernunfft und Erfahrung. Daß aber Panormitanus bejahe, der Pabst könne ein Ketzer seyn, und seye es oft gewesen, will er darlegen mit einer Stell, die er auß dem Buch Panormitani von dem Concilio zu Basel außgeschriben.

Abfertigung.

Ist diser Mensch gescheid, da er sich lasset verlauten, was Gretserus antworte, seye dem Panormitano zuwider? Es muß ihm ja zuwider seyn, indem ihn Gretserus widerleget. Ob das angezogene Buch von Panormitano seye geschriben worden, ist ein billicher Zweiffel, und wird von vilen gelaugnet, auch ist solches in denen meisten, auch älteren Editionen seiner zusam gedruckten Wercken nicht zufinden. Was mich bewöget, denen, so es laugnen, beyzutretten, seynd vilfältige in disem Buch befindliche Stellen, welche dem jenigen platter Dingen widersprechen, was Panormitanus in seinen Commentariis in Libros Decretalium geschriben. Zumahl finde ich in eben disem Buch ein Orth, welches dem obangezogenen Spruch schnur grad entgegen gesetzet. Dan Dubio I. seynd folgende Wort, als Wort der Widersacheren, angesetzet: Secundùm eos (*Adversarios*) dictum unius tantùm præfertur Sententiæ Papæ & Concilii, si iste unicus innitatur Authoritati & rationi evidentiori;

tiori: Nach dem Vorgeben der Widersacheren wird der Spruch eines eintzigen dem Außspruch deß Pabsts und eines Concilii vorgezogen / wan diser eintzige sich steiffet auf eine gründlichere Authorität und Beweisthum. Und das wird gleich darauf der Länge nach widerleget. Reime nun der Lutheraner dise zwey Stellen zusamen, wan er es vermag.

Seye aber dises Buch geschriben worden von wem es immer hat wollen, ist jedoch kundbar und gewiß, daß solches seye außgefertiget worden zu Schutz der Versamlung zu Basel, da dise ein unrechtmässiges Concilium worden, und in derselben der wahre Pabst Eugenius, den man alldorten ohne billiche Ursach für einen Ketzer erkläret, von denen wenigen zu Basel annoch Versammleten ist abgesetzet, und ein Affter-Pabst wider alles Recht aufgeworffen worden. Sothaner Ursach Willen seynd freylich einige der Meynung, daß Panormitanus gemeldtes Buch habe verfasset, alldieweilen er in dem unrechtmässigen Concilio, nachdem der grössere Theil abgetretten, annoch verharret, und auf die Parthey deß Wider-Pabsts, von welchem er auch zu einem Affter-Cardinal ist gemacht worden, wider den wahren Pabst Eugenium sich geschlagen. Als aber nachgehends die zu Basel versamlete Männer ihren Fehler reumüthig erkennet, und sich dem

rechtmässigen Römischen Pabst wider unterworffen, ist dises Buch verdammet, und in die Zahl der verbottenen Bücheren gesetzet worden, von wem es immer seye geschriben worden. Will jedoch deßselben vorgeben, daß der Pabst als Pabst und Ober-Haubt der Kirchen ein Ketzer und Lehrer der Ketzerey seyn könne, ja öffters schon gewesen, der Lutheraner behaupten, beweise er es unwidersprechlich, wan er kan; dan, solches allein sagen, klecket nicht.

N. IV.

Lutherische Antwort.

Villeicht will er solches dardurch beweisen, da er die Unfehlbarkeit deß Pabsts suchet umzustossen? Dan er machet sich f. 270. widerum über P. Gretserum, und sagt, ein so Gelehrter Mann, wie der gewesen, hätte sich billich der tausendmahl widerlegten Argumenten vor die Unfehlbarkeit deß Pabsts enthalten sollen, dergleichen eines seye, so man auß dem Spruch nimmet: Ich hab für dich gebetten / daß dein Glaub nicht aufhöre: Sintemahl wan Jemand also wolte folgeren: Petrus ist gnädiglich auß einem schweren Fall errettet worden, daß er nicht in dem Unglauben verdorben, dahero kan der Bischoff zu Rom in Glaubens-Sachen nicht irren, der wurde ja mit Fleiß Spott treiben.

Abfertigung.

MAn die Herren Lutheraner etwas wider die Catholische Lehren auf das Papier schmieren, obschon nichts, als bodenlose nichtige, nur immer widerum aufgewärmte Proben, keine andere, als solche Schrifft-Stellen darzu beygebracht werden, die sie nach ihrem eigensinnigen Kopff falsch außlegen, ist gleich alles Tausendmahl widerleget, als wan ihre Gegenwürff von denen unserigen niemahl wären gründlichst beantwortet, und der Falschheit oder Nichtigkeit augenscheinlich überwisen worden. Was die Unfehlbarkeit deß Pabsts, als Pabsts, belanget, ist dise nicht nur allein mit dem angezogenen, sondern auch mit mehr anderen Sprüchen auß der Göttlichen Schrifft, zumahlen mit denen hellen Zeugnussen der Concilien, der heiligen Vätteren, und deß Alterthums, auch mit gründlichsten Beweisthumen dermassen vest gestellet, daß sie von keinen widerspängstigen irrglaubigen Widersacheren mit allen ihren angespanten Kräfften kan umgeworffen werden. Lasset uns aber sehen, ob nicht auch mit der beygebrachten Stell die Unfehlbarkeit deß Pabst könne erwisen und dargeleget werden.

Vor allem ist zuwissen, daß die Außlegung deß Lutheraners über dise Stell falsch seye: Dan sollen wohl die Wort: Ut non deficiat

ficiat fides tua: Das dein Glaub nicht abnemme: So vil heissen, als: Daß du in dem Unglauben nicht verderbest? Diser Verstand ist nicht nur dem Buchstaben, sondern auch der Sach selbsten zuwider: Gestaltsam Petrus, da er Christum den HErrn verlaugnet, nichts von dessen Person gelaugnet, so wider den Glauben wäre gewesen, sondern nur, daß er sein Jünger seye, und jemahl mit ihme etwas habe zuthun gehabt. Hat also Petrus seinen Glauben, wenigst innerlich in dem Herzen, niemahl verlohren. Alsdan ist nicht nur ein und das andere Wort, sondern der gantze Spruch deß Heylands zu Petro wohl zubedencken. Diser lautet also *Luc. 22.* Simon, Simon, ecce Sathanas expetivit vos, ut cribraret sicut triticum: Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua: & tu aliquando conversus confirma Fratres tuos: Simon/ Simon/ sihe/ der Sathan hat euer begehret/ daß er euch möchte wannen wie den Wäitzen: Ich aber hab für dich gebetten/ daß dein Glaub nicht abnemme: Und wan du dermahl eins wirst bekehret seyn/ stärcke deine Brüder. Allhier ist Erstens anzumercken, daß der Heyland Anfangs von allen seinen Apostlen geredet, da er gesprochen, der Sathan werde ihnen gewaltig zusetzen, und sie wannen, damit sie gleich zu Anfang seines Leydens von ihme fliehen, wie der Unrath von dem Wäitzen wegflieget, wan man

 disen

disen wannet. Zweytens ist zumercken, das CHristus der HErr, vermög seiner Worten, nicht für die andere Apostel, sondern allein für Petro habe gebetten, damit sein Glaub nicht abnemme, nicht denen anderen, sonderen allein Petro habe befohlen, daß er dermahl eins nach seiner Bekehrung, wan er nemlich zu einem sichtbaren Ober-Haubt und allgemeinen Hirten seiner Kirchen auf Erden von ihme wurde bestellet werden, seine Brüder, das ist, alle Christ-Glaubige, ja auch die übrige Apostel, solle stärcken und bevestigen. In wem anderen, als in dem Glauben, als von welchem hier die Red ist? Das erhellet Sonnen-klar auß denen Worten: Simon, Simon: Pro te, Für dich: Fides tua, Dein Glaub: Tu, du: Fratres tuos, deine Brüder. Folget nicht hierauß unwidertreiblich, daß Petrus habe müssen unfehlbar seyn in der gantzen Glaubens-Lehr, und mit diser Gnad von dem Heyland begabet werden? Dan wan er hätte können fehlen, und also die Kirch etwas falsches wider den wahren Glauben lehren, hätte sein Glaub abgenommen, mithin wäre das Gebett JEsu CHristi für ihne unkräfftig gewesen: Zumahlen hätte er seine Brüder und die gantze Kirch in dem Glauben nicht können bevestigen, massen dise allzeit hätten müssen in Zweiffel stehen, ob er sie, auß Abgang der Unfehlbarkeit, die Wahrheit lehre, und zuglauben auftrage, oder nicht.

Dem-

Demnach hat der Heyland sein Kirch auf Erden also eingerichtet, daß, wan ein Zweiffel und Streitt in Glaubens-Sachen entstunde, sie einen sichtbaren Richter hätte, welcher die Sach entscheidete, und in seinem Außspruch unfehlbar wäre, damit sein Kirch kein Gefahr leidete, in Glaubens-Irrthumen verführet zuwerden. Diser unfehlbare Richter hat kein anderer seyn können, als der zum Ober-Haubt der Kirchen bestellte heilige Petrus, als dessen Glaub allein niemahl hat können abnemmen, als dem allein von Christo ist aufgetragen worden, die Kirch in dem Glauben zu bevestigen.

Was für ein vernünfftiger Mensch kan nun in die Gedancken verfallen, daß der Göttliche Heyland sein auf Erden gestifftete Kirch, die jederzeit in der Welt bis zu derselben End unversehrt hat müssen verharren, nach dem Hinscheiden Petri, gäntzlich habe verlassen, daß er diser nicht mehr habe Vorsehung gethan mit einem solchen Ober-Haubt und unfehlbaren Richter, dessen Glaub nicht könne abnemmen, der die Christen in der Wahrheit deß Glaubens könne bevestigen, der folgbar in seinem Außspruch über die Glaubens-Sachen nicht könne jrren? Wo wäre sonsten sein Vätterliche Fürsichtigkeit? Wo sein hertzlichste Lieb, die alle Menschen mittels deß wahren Glaubens will Seelig haben? Wo sein heiligstes Versprechen, daß er

und der Geist der Wahrheit Ewig ohne Unterlaß bey seiner Kirch verbleiben? Wer ist nun, und wer anderer kan dises Ober-Haubt und Richter seyn, als die Römische Päbst, die allein Petro in seinem von GOtt ihme bestimmten Sitz nachfolgen? Dise dan müssen eben so wohl in dem Glauben unfehlbar seyn, als Petrus, und können die Kirch so wenig etwas Falsches wider den Glauben lehren, als Petrus. Das ist der Schluß, den wir Catholische auß obverstandener Schrifft-Stell Folgeren, und nicht der jenige, den der Lutheraner, eintweders auß Unverstand, oder auß verkehrtem Willen, uns fälschlich zudichtet. Heisset das mit Fleiß Spott treiben? Ist das gespottet, haben ebenfalls Spott getriben nicht wenig auß denen heiligen Vätteren, die auß besagtem Spruch CHristi zu dem heiligen Petro ein gleichen Schluß gezogen.

N. V.

Lutherische Antwort.

WIe? Ruffet der Lutheraner auf f. 270. So ist dan dem Pabst alles, was wir glauben und hoffen sollen, überlassen? Und wan ihm belieben wurde zusagen, zweymahl zwey sey fünf, so müßte es dan wahr seyn? So hat dan Habacuc der Prophet, und nach ihm der Apostel, falsch gelehret, daß ein Mensch seines eigenen Glaubens leben müsse?

Und man muß nunmehro deß Glaubens deß Pabsts leben. Diß ist in Wahrheit so erstaunlich, daß ich mich über den Zustand deß Pabstums inniglich betrübe.

Abfertigung.

Wohl ein erstaunliche Unwissenheit dises Menschen! Vermeinet er dan, die einzige Bewög-Ursach, warum wir Catholische glauben, seye, weilen es der Pabst sagt? So wisse er dan. Wir leisten ungezweiffelten Beyfall und Glauben allen jenen Wahrheiten / die der Pabst, und mit ihme die allgemeine Kirch GOttes lehret und bewahret, weilen sie von GOtt der Ewigen unbetrüglichen Wahrheit seynd geoffenbahret, und weil wir zumahl wissen, daß GOTT durch den Pabst, den er zum Ober-Haubt seiner Kirch bestellet, zu uns rede, und die von ihm geoffenbahrte, einem jeden zuglauben nothwendige Wahrheiten kundt mache, dermassen und gestalt, daß auch von denen Päbsten, als Nachfolgeren Petri, aller Dings zuverstehen, was Christus *Luc.* 10. zu seinen Apostlen gesprochen: Qui vos audit, me audit, & qui vos spernit, me spernit: Wer euch höret / der höret mich / und wer euch verachtet / der verachtet mich. Dannenhero könte nichts ungereimters, und abgeschmachers seyn, als die von dem Lutheraner gemachte Folg, wan der Pabst wurde sagen, zwey-

mahl zwey sey fünf, so müßte es wahr seyn. Dan Erstens ist der Pabst von GOtt nicht bestellet, und der Kirch vorgesetzet, daß er die Natürliche Wahrheiten solle entscheyden, dergleichen ist, ob zweymahl zwey vier oder fünf außmachen, sondern nur die übernatürliche, die den Glauben betreffen, als da ist z. E., das und wie in der Gottheit drey nur eines seyen. Zweytens so wenig GOtt unmittelbar durch sich selbsten kan etwas Falsches offenbahren, eben so unmöglich kan er solches offenbahren durch den Pabst: Folgsam kan der Pabst, als Pabst, kein Falschheit als ein Glaubens-Wahrheit entscheiden, und der Kirch zuglauben auferlegen. Das kan der fürsichtigste GOTT, der sein sichtbare Kirch auf Erden durch den Pabst als derselben sichtbares Ober-Haubt regieret, mit nichten zulassen. Demnach seynd wir Catholische recht daran, wan wir glauben, was der Pabst sagt, zuverstehen, was der Pabst von Glaubens-Wahrheiten erkläret, daß von GOtt geoffenbahret seye. Die Lutheraner glauben, und müssen ihre Lehr-Sätz einig und allein glauben, weilen solches Luther und ihre Prediger sagen, da sie doch unmöglich können beweisen, daß GOtt durch dieselbe rede, und ihnen die Wahrheit offenbahre, zumahlen kein einige auß ihren Lehren, die der Lehr deß Pabsts, und der Römisch-Catholischen Kirchen widerstrebet, in

dem puren unaußgelegten Wort GOttes befindlich. Das ist ein elender und bedaurlicher Zustand deß Lutherthums. Uber disen muß der Lutheraner sich billich von gantzem Hertzen betrüben, und mag seine Crocodill-Zächer über den Zustand deß Pabstumb wohl spahren.

Was der Lutheraner hinzu setzet als ein Lehr deß Propheten Habacuc und deß Apostels, daß nemlich ein Mensch seines eigenen Glaubens, folgsam nicht deß Pabsts, müsse leben, lautet höchst betrübt, und zugleich sehr ungereimt. Wofern das wahr ist, wie es der Lutheraner verstehet, so muß der Arianer, der Calvinist, der Zwinglianer, der Widertäuffer, der Socinianer, der Menonist, der Pietist, und ein jeder anderer, der dem Pabst und seiner Lehr widerstrebet, so wohl als der Lutheraner, seines eigenen Glaubens leben. Ist das nicht ein Grund-Satz, der Schnur-grad zu dem allerförmlichsten Indifferentismo führet? Lehret aber wohl der Prophet Habacuc, und der Apostel, wie es der Lutheraner ansetzet? Wir wollen Beyde vernemmen. Justus in fide sua vivet: Der Gerechte wird in seinem Glauben leben. Spricht Habacuc *c. 2.* Disen Spruch deß Propheten ziechet der Apostel *Ro. 1.* mit folgenden Worten an: Justus ex fide vivit; Der Gerechte lebt auß dem Glauben. Heisset das, ein jeglicher Mensch müsse seines ei-

genen Glaubens leben? Und hierauß soll ein richtiger Schluß mit Vernunfft können gezogen werden, man müsse nicht deß Glaubens deß Pabsts leben? Hier ist die Red nicht von dem Natürlichen, sondern übernatürlichen Leben deß Gerechten, von dem Leben der Seel, nicht deß Leibs. Der Verstand dan diser Worten ist, daß der Mensch gerechtfertiget werde, das Leben seiner Seel erwerbe, und erhalte in Krafft seines Glaubens, auß dem Glauben, aber auß keinem anderen, als auß dem wahren Glauben; Dan diser allein macht gerecht, und ertheilet dem Menschen das wahre Leben seiner Seel. Folget nun wohl hierauß, das man nicht deß Glaubens deß Pabsts müsse leben? Das grade Widerspihl. Eben darum muß man leben deß Glaubens deß Pabsts, an disen sich halten, zu disem das gantze Leben hindurch sich bekennen, weilen kein anderer jemahl in der Christlichen Kirch der wahre Glauben gewesen, folgsam noch heut zu Tag ist, als der Glauben deß Pabsts, das ist, als jener glauben, den der Pabst lehret, und der Kirchen vortraget. Der nicht in disem, und auß disem Glauben lebet, ist nicht gerecht, hat kein Leben in seiner Seel, kein Zuspruch zu dem Ewigen Leben.

N. VI.

Lutherische Antwort.

WIderum auf den Zweck meiner Predig zu kommen, damit ich in derselben denen

Her-

Herren Lutheraneren vorstelle, mit was Unrecht sie erforderen, das in dem Concilio alles pur allein auß der Schrifft, und auß nichts anderes, hätte sollen beschlossen werden, stelle ich ferners an sie die Frag, wan bey ihnen ein Streitt oder Zweiffel entstehet wegen einer Glaubens-Lehr, die in keiner Schrifft-Stell klar und deutlich ist enthalten, ob sie sich nicht Raths einholen bey ihren Symbolischen Bücheren, und auß denenselben die Sach entscheiden, da doch dise von Weitem kein Göttliche Schrifft seynd. Darauß dan folget, daß sie selbst nicht alles pur allein auß der Schrifft entscheiden. Der Lutheraner gibt zu f. 271. daß sie in vorfallenden Zweifflen und Strittigkeiten sich auf ihre Bekantnus-Bücher beruffen, und darinnen nachsehen: Setzet aber hinzu, sie halten die darinnen enthaltene Lehr-Sätz für richtig, nicht weilen sie darinnen stehen, sondern weil sie gefunden, daß dieselbe dem Wort GOttes gemäß seyen.

Abfertigung.

FReylich ja, dem Wort GOttes gemäß! Ein eitles, bodenloses, recht Lutherisches Vorgeben, so noch niemahl hat können bewisen werden, und der Sach selbsten offenbahr widersprichet. Oder zeige mir der Lutheraner jene pur Lutherische Lehr-Sätz, die in ihren Bekantnus-Bücheren enthalten, in

puren

puren Schrifft-Stellen, ohne Beysetzung ihrer eigensinnigen gezwungenen Außlegung, wan er es vermag. Trotz, und abermahl Trotz. Wan alles richtig, was in disen ihren Bücheren stehet, so müssen sie für richtig halten handgreiffliche Unwahrheiten, ja so gar Irrthumen wider den wahren Glauben. Daß solche in der Augspurgischen Confession enthalten, hab ich klar erwisen in zweyen meinen Predigen auf das Jahr 1730., in welchem derselben Jubel-Fest von denen Herren Lutheraneren ist feyerlich begangen worden. Wie vil dergleichen in dem eintzigen Concordi-Buch zufinden, bringet an das Tags-Liecht der Cardinal Bellarminus in seinem Buch, so den Titul führet: Judicium de Libro Concordiæ Lutheranorum: Das ist: Urtheil von dem Concordi-Buch der Lutheraneren. Ein gleiches kan von anderen Lutherischen Bekantnus-Bücheren leicht dargethan werden. Solcher gestalten dan brauchen die Herren Lutheraner zu einer Richtschnur, die Lehr-Sätz ihres Glaubens zuentscheiden, oder zu erkennen, nicht nur allein andere Bücher, die kein Göttliche Schrifft seynd, sondern so gar solche, die dem Wort GOttes Schnur-grad entgegen gesetzet, massen Unwahrheiten, und Glaubens-Irrthumen unmöglich können dem Wort GOttes gemäß seyn. Wir Catholische hingegen können alles mit unfehlbarem Grund für richtig, und dem so wohl geschri-

benen als ungeschribenen Wort GOttes gemäß halten, was von dem Concilio zu Trient ist geschlossen worden, weilen wir versicheret seynd, daß solches ein rechtmässiges Concilium gewesen, folgsam von dem Göttlichen Geist der Wahrheit, der die Kirch GOttes niemahl verlasset, seye regieret worden.

N. VII.

Lutherische Antwort.

ICh frage zumahlen allhier die Herren Lutheraner, wan die mehrere Anzahl der Stimmen bey Entscheydung und Auffsetzung der Glaubens-Lehren in einem Concilio nichts solle gelten, warum sie ihre Symbolische Bücher nach der grösseren Anzahl der Stimmen haben aufgesetzet, und denenselben, benantlich dem Concordi-Buch, so vil Tausend der ihrigen haben lassen sich unterschriben. Der Lutheraner antwortet f. 271., dise ihre Bücher seyen weder durch mehrere Stimmen gemacht, noch gut geheissen worden, sonderen die Protestierende bekennen sich freywillig zu denen in disen Bücheren enthaltenen Wahrheiten. Das Concordi-Buch seye von sechs rechtschaffenen Männeren verfasset worden, die alles vor gemäß dem Göttlichen Wort gehalten: Hiernächst haben mehr, dan acht Tausend, ihren Beyfall bezeiget, nicht die darin enthaltene Lehren wahr zumachen, weilen sie das schon waren. Sie erfreuen sich über

die

die Einigkeit, die so vil ihre Mit-Brüder bezeigen.

Abfertigung.

Ein wunder-seltsame Antwort! Sich unterschreiben einer Lehr, ist es nicht so vil, als dieselbe Gut heissen? Ein Lehr mit seiner Unterzeichnung Gut heissen, oder dieselbe selbst aufsetzen, ist es nicht in der That eines? Wan ein geheim-Schreiber ein Decret aufsetzet, und alle Raths-Herren sich demselben unterschreiben, wollen sie solches mit ihren Stimmen nicht Gut heissen? Ist das nicht eben so vil, als wan sie es selbsten aufgesetzet hätten? Wan ein Stadt ihrem Fürsten will ein Bitt-Schrifft eingeben, und solche von einem eintzigen lasset verfertigen, alsdan aber alle Burger sich Namentlich derselben unterschreiben, wollen sie nicht mit ihren Stimmen den Inhalt derselben wahr machen, und bestättigen. Weilen dan die Herren Lutheraner ihren Symbolischen Bücheren so vil sich haben lassen unterschreiben, was haben sie für ein anderes Absehen gehabt, als das ihre Lehren durch so vil Stimmen sollen Gut geheissen / und bestättiget werden, mithin ein Schein der Wahrheit bey der Welt erlangen? Ist es nicht eben so vil, als wan alle Unterzeichnete dise Bücher selbst aufgesetzet hätten?

Das die darinnen enthaltene Lehren schon zuvor seyen wahr gewesen, müssen ein wenig ande-

andere Kräfften angespannet werden, solches wahr zumachen. Seynd sie zuvor schon wahr gewesen, was ware vonnöthen, Zusammenkunfften anzustellen, umb selbe zu entscheyden, und so vil unterschidlich gegen einander gesinnte Köpff unter einen Hut zubringen? Was hat es zumahl gebraucht so vil Stimmen zum unterschreiben zu erbettlen? Daß nur sechs Männer das Concordi-Buch haben verfasset, leget demselben in der Wahrheit ein grosses Gewicht zu. Wer hat disen den hierzu erforderten Geist der Wahrheit eingegossen, daß man an der Unfehlbarkeit ihrer Lehr keinen Zweiffel könne tragen? Wer hat ihnen den Gewalt mitgetheilet, denen Menschen vorzuschreiben, was sie zu Erlangung ihres Heils sollen Glauben? Können wohl die Herren Lutheraner derselben Lehr für ein gewisse Wahrheit mit Vernunfft annemmen, und ihr beypflichten? Sie verwerffen die Lehr-Sätz deß Tridentinischen Concilii, da doch dise seynd auf das genaueste untersucht, und für unfehlbare Christliche Glaubens-Wahrheiten gehalten worden von acht Cardinälen, drey Patriarchen, vier und dreysig Ertz-Bischöffen, zweyhundert acht und dreysig Bischöffen, acht Generalen der Geistlichen Ordens-Ständen, Hundert acht und viertzig verständigsten und erfahrnesten Schrifft- und GOtts-Gelehrten, die auf dem Concilio erschinen. Und was sechs Männer

ner in dem Concordi-Buch von Glaubens-Lehren haben aufgesetzet, das soll ein so richtige Wahrheit seyn, daß selbe Niemand darff in Zweiffel ziechen, Niemand widersprechen?

Es haben aber dise alles, was sie aufgesetzet, der Schrifft gemäß befunden. Daß mir das Schrifft gemäß nicht wehe thue. Meinen Kopff gibe ich, wan ein eintzige pur Lutherische Lehr in dem gantzen Concordi-Buch in einer puren unaußgelegten Schrifft-Stell dargeleget wird, oder noch kan dargeleget werden. Alles kommet dan allein auf ihren eigenen Sinn, und Außlegungen an. Und sechs einige Männer sollen die Schrifft recht, ja besser verstanden haben, als alle heilige Kirchen-Vätter, als alle Catholische Lehrer, die bis dahin in unzahlbarer Anzahl sich in der gantzen Welt befunden, als alle Vätter und GOtts-Gelehrte in dem Concilio zu Triendt, als so vil andere, auch auß denen Herren Lutheraneren, die dem Concordi-Buch widersprochen? Was für ein gescheider Mensch kan sich dessen ungezweiffelt versicheren? Was für ein Verstand kan ihme so vil Gewalt anthun, daß er solches glaube? Nichts destoweniger soll dises bey der Lutherischen Kirch ein Symbolisches Bekantnus-Buch seyn, auf welches ihr Glaub sich gründe, und sicher geruhe.

Daß

Daß Acht-Tausend ihre Nämen disem Buch unterschriben, mit was Grund kan solches außgeruffen werden als ein Anzeigen der grossen Einigkeit unter denen Lutheraneren, über welche sie sich billich erfreuen? Haben dan alle dises Buch aufmercksam zuvor gelesen, alles, was darinnen gelehret wird, genau bedencket, auß dem Grund untersuchet, recht verstanden? Das hat unmöglich können geschehen. Haben nicht auch müssen unterschreiben alle Schul-Meister auf denen Bauren-Dörfferen, und ungestudierte Leuth, die ihr Leben-lang in kein Theologia hinein geschmecket? Haben nicht dise Blindlings unterschriben, ohne das sie gewußt, was, und warum sie unterschreiben? Haben nicht nachgehends vil, als sie in Erkantnus kommen, was in disem Buch enthalten, frey und rund herauß bekennet, sie seyen zum unterschreiben gezwungen worden, und haben einen offentlichen Widerruff gethan? Hat nicht ein grosser Theil der Herren Lutheraneren, obverstandener massen, dises Buch als Irzlehrig verworffen, welcher, wan er seiner widersprechenden Meynung alle die seinige, auch die Schul-Meister auf denen Dörfferen, hätte lassen unterschreiben, gewißlich eben so vil, oder noch mehr, als die Concordisten, hätte zusamen gebracht? Wohl ein außbündige Einigkeit, so die Wahrheit deß Lutherischen Glaubens an den hellen Tag leget,

get, und denen Herren Lutheraneren billich ein hertzliche Freud kan beybringen. Wer sich noch besser will erkundigen, was sich bey und nach Verfertigung dises Concordi-Buchs habe zugetragen, zumahlen was für ein schöne Einigkeit bey denen Lutherischen Zusammenkunfften sich geäusseret, der lese nur das Buch P. Laurentii Foreri, dessen Titul: Bellum Ubiquisticum, &c.

§. V.

Auß der Schrifft allein kan nicht entschyden werden/ wie sie müsse verstanden, und außgeleget werden.

ZU End deß zweyten Theils meiner Predig frage ich die Herren Lutheraner, die alles auß der Schrifft allein wollen entschyden haben, ob die Schrifft durchgehends so klar und verständlich seye, daß alle Glaubens-Lehren ohne einige beygefügte Außlegung darauß können gezogen, und geschlossen werden: Oder ob man hierzu ein Außlegung vonnöthen habe. Wan sie so klar und verständiglich, daß Jederman ohne Außlegung alle Glaubens-Wahrheiten darin könne ersehen, sage ich, wäre nicht vonnöthen gewest, ein Concilium anzustellen, oder sich darauf zuberuffen: sondern es hätte nichts anderes gebraucht, als daß man die Leuth

zu der Schrifft weisete, wie man sie zu derselben schicket, wan sie etwan eine darin enthaltene Geschicht wollen wissen, massen dise klar und deutlich genug in der Schrifft erzehlet werden, und solche zuverstehen gantz kein Noth ist, daß man ein Concilium anstelle, oder auf dasselbe sich beruffe. Hat aber die Schrifft zu Erörterung der Glaubens-Lehren ein Außlegung vonnöthen, stelle ich die Frag, wer dise in dem Concilio hätte sollen geben, von wem man solche hätte sollen annemmen. Alsdan beweise ich, daß die Herren Lutheraner dieselbe nicht haben können geben, daß ein Richter vonnöthen seye, welcher entscheyde, wie die Schrifft müsse außgeleget, und verstanden werden, daß diser Richter das Concilium seye.

N. I.

Lutherische Antwort.

MIr ist sehr lieb, antwortet hierauf der Lutheraner f. 275., daß der Herr Pater zugibt, man könne die Geschichten, so in der Schrifft erzehlet werden, auß der Schrifft selbsten wohl lernen, ohne eines Concilii oder Außlegers nöthig zuhaben. Hierauß ziechet er den Schluß, ich müsse eben darum auch gestehen, daß die andere Theil der heiligen Schrifft eben sowohl klar und deutlich seyen. Dessen gibet er ein sinnreiche, und tieff-außgesonnene Ursach. Denen Geschichten, sagt

er, wird er umb deß Willen eine Klarheit zu-
schreiben, weil eben, wie in anderen Büche-
ren, die Worte und die darauß bestehende
Reden einen gewissen Verstand haben, der
deu Leser, so fern er der Sprach kundig, von
dem, was der Schreiber hat haben wollen,
überzeüget. Aber es hat ja mit denen übri-
gen Theilen der heiligen Schrifft eben dise Be-
wantnisse. Es seynd die Worte, und da-
rauß zusammen gesetzte Periodi, die gewiß
darum, daß man sie lesen, und verstehen
soll, also verfertiget worden.

Abfertigung.

WOhin hat sich abermahl der Verstand di-
ses Manns mit seinem Schluß verschos-
sen? Ist eben so vil, als wan einer folgende
Schluß wolte machen: Jederman sihet die
äusserliche Theil deß Menschlichen Leibs, so
kan dan ein jeder auch die innerliche sehen.
Warum? Die einte seynd so wohl, als die
andere, Glidmassen deß Menschen. Der
Luft ist liecht bey Tag, so ist er dan auch liecht
bey der Nacht. Warum? Weilen er ein
Luft ist so wohl bey der Nacht, als bey dem
Tag. In einem mit Blumen gestickten Kleid
seynd vil Fäden Weiß, so seynd dan alle mit-
einander Weiß. Warum? Alle seynd
Fäden. Oder, damit wir bey unserem Vor-
haben bleiben: Vil Ding seynd enthalten in
denen Send-Schreiben deß heiligen Welt-
Leh-

Lehrers Pauli, die so klar, daß sie Jedermann kan verstehen: So ist dan alles darinnen klar und verständlich, ohne daß man darzu einer Außlegung bedärffe. Warum? Weilen allenthalben Wort und Reden seynd, die darum seynd geschriben worden, damit man sie lesen, und an einem Orth so wohl als an dem anderen verstehen soll. Wurde aber diser Schluß dem Außspruch deß heiligen Petri nicht platter Dings widersprechen, der *Ep. 2. c. 3. v. 16.* von denen Send-Schreiben deß heiligen Pauli mit folgenden außdrucklichen Worten bejahet? In quibus sunt quædam difficilia intellectu, quæ indocti & instabiles depravant, sicut & cæteras Scripturas, ad suam ipsorum perditionem: In welchen etliche Ding schwer seynd zuverstehen, welche Ding die Ungelehrte und Unbeständige verkehren / wie auch die übrige Schrifften / zu ihrem sebst eigenen Verderben. Wan die Schrifft allenthalben klar und verständlich ist, warum haben sie dan die Apostel und Jünger CHristi nicht verstanden, und vonnöthen gehabt, daß ihnen ihr Göttlicher Lehr-Meister den Verstand derselben hat müssen eröffnen? *Luc. 24.* Warum hat der Kämmerling der Königin Candacis den Propheten Isaias nicht verstanden, bis Philippus der Diacon ihme solchen außgeleget, und erkläret? *Act. 8.* Die Schrifft selbsten gibet ja in der That gugsame Zeugnus, daß sie an unzahlbar vilen

Orthen dunckel seye, und nicht von Jeder-man könne verstanden werden, absonderlich in denen Psalmen, in denen Propheten, in denen Send-Schreiben der Apostlen, in der heimlichen Offenbarung, 2c. 2c. ja das solche Stellen darinn zufinden, die dem Ansehen nach scheinen einander entgegen gesetzet zu seyn? Ist dan die heilige Schrifft allenthalben gleich verfasset und geschriben, daß, wan und weilen sie an einem Orth leicht kan verstanden werden, auch an allen übrigen Orthen gleicher Weis zuverstehen seye ohne einige Außlegung? die Wort wird endlich ein Sprach-Kündiger leicht verstehen. Wird er deßwegen den unter denen Worten verborgenen Sinn und Geheimnus auch gleich begreiffen?

N. II.

Lutherische Antwort.

AUf einmahl aber kehret der Lutheraner den Stihl um, und sagt f. 276., auch in denen Geschichten der Schrifft kommen vil schwere Stellen vor, die zu erklären vil Mühe machen: das werde ich ja hoffentlich gestehen. Wie ich dan dieselbe für klar könne halten. Wan alle so klar und deutlich seyen, so werde ein jeder, der die Geschicht von Einsetzung deß heiligen Abendmahls liset, nichts anderes können dencken, als das der HErr Christus, wen er essen heisset das geseegnete Brod,

auch

auch heisse trincken den geseegneten Kelch: Widerum wer in eben diser Geschicht liset, daß Christus den bald hernach erfolgten Fall Petri verkündiget, und gesagt habe, er habe vor ihn gebetten, daß sein Glaub nicht wegfalle, könne nichts anders dencken, als Petro seye damahls verheissen worden, daß ihn GOtt wider aufrichten wolle.

Abfertigung.

GOtt Lob, daß der Lutheraner fein offenhertzig gestehet, es seyen vil Stellen in der Schrifft, auch so gar in denen darin erzehlten Geschichten, dunckel und schwer zuverstehen Wie er aber darmit werde bestehen bey seinen eigenen Glaubens-Genossen, die mit ihrem Luther wollen behaupten, die Schrifft seye durchauß klar, und ein helles Liecht, GOtt werde ein Unbild zugefüget, wan man solte sagen, er rede zu uns in seinem Wort dunckel, mag er gleichwohl zusehen. Da ich sage, daß die Geschichten der Schrifft klar und deutlich genug seyen, rede ich von denen Geschichten überhaupt, nicht von einer jeden darin befindlichen Stell, welche, ob sie schon schwer und dunckel, dannoch nicht hinderet, daß man die Geschicht an ihr selbsten, so vil vonnöthen, gnugsam verstehe: Zumahlen setze ich hinzu, dise seyen in so weit klar und deutlich genug, daß solche zuverstehen man keines Concilii vonnöthen habe.

Dannenhero kommet er zu kurtz mit jenen zweyen Sprüchen, die er mir vorleget, und gibet an Tag, daß er dieselbe nicht verstehe, und ihnen wolle einen falschen Verstand zueignen. Was den Ersten betrifft, gibe ich unbeschwert zu, daß Christus der HErr bey dem letsten Abendmahl allen denen jenigen, denen er befohlen zuessen, auch befohlen habe zu trincken. Nun aber hat er damahls allein denen alldort gegenwärtigen Apostlen befohlen zu essen. So hat er dan denen Apostlen allein auch befohlen zu trincken. Das ist der klare Buchstabliche Verstand dises Orths, den Jederman kan ohne fernere Außlegung verstehen. Oder soll wohl vermög diser Stell allen Christen Gebotten seyn, das heilige Abendmahl unter beyden Gestalten zu empfahen? Das wird der Lutheraner niemahl vermögen zu erzwingen, noch Jemand in diser Stell dem Buchstaben nach können ersehen. Was die Zweyte von dem Lutheraner beygebrachte Stell anbelanget, wer dieselbe liset, wird freylich gedencken, daß der Hayland habe Petro vorgesagt, es werde ihn GOtt von seinem Fall wider aufrichten, aber das wird er ersehen nicht in jenen Worten: Ich hab für dich gebetten / daß dein Glaub nicht abnemme / wie es der Lutheraner, ungereimt genug, will haben, sondern in jenen anderen: Et tu conversus: Wan du wirst bekehret seyn. Dan ja zwey unterschidliche

Ding

Ding seynd, vom Fall aufgerichtet oder bekehret werden, und in dem Glauben so vest verharren, daß er nicht abnemme? Wer zumahlen den gantzen Spruch CHristi zu Petro liset, wird wohl mehr Sachen darinn finden, die der Hayland ihme verheissen und anbefohlen, als nur allein, daß er von seinem Fall wider werde aufstehen. Was aber dises seye, hab ich schon Oben zu Gnügen erkläret, und bewisen, daß ermeldte gantze Stell keinen anderen Verstand dem Buchstaben nach könne haben, als den ich dorten hab angesetzet.

N. III.

Lutherische Antwort.

AUf mein obvernommene Vorstellung, wie das man keines Concilii hätte bedärfft, oder daß man sich auf dasselbe beruffete, wan die Schrifft so klar und deutlich wäre, daß Jederman ohne Außlegung darinn alle Glaubens-Wahrheiten könte ersehen, ziechet der Lutheraner daher mit der alten Leyren, und antwortet f. 278. die Protestierende haben gar nicht umb deß Willen ein Concilium verlangt, umb sich belehren zulassen, was sie von GOtt glauben und hoffen solten, massen sie das auß der heiligen Schrifft durch die Gnade GOttes sehr wohl gewußt: sondern damit sie ihre Unschuld aller Welt auf eine überzeügende Art vorstellen könten, und die gantz deutliche Stellen der Schrifft, worauß sie ihre

Lehren, die keine andere, als der ersten Christen seynd, geschöpffet, denen anzeigen, die selbige bishero nicht haben ansehen wollen, oder können.

Abfertigung.

WAs könte kahlers, und aller Wahrheit augenscheinlicher zuwider seyn, als dergleichen Vorgeben, und Außfluchten? Wan, wo, mit was Worten haben jemahl dises von dem Lutheraner erdichtete Absehen, warum sie ein Concilium begehret, die Protestierende angezeiget? Ja wie hätten sie in disem Absehen auf ein Concilium mit Fug können forderen? Dan ich biethe allen Lutheraneren abermahl, und Tausend- und aber Tausendmahl den Trotz, daß sie mir ihre Lehren in puren unaußgelegten Schrifft-Stellen zeigen, oder erweisen, daß die erste Christen eben das gelehret, und geglaubet haben, was die Lutheraner heut zu Tag lehren, und glauben. Ehender werden sie können beweisen, das Schwartz Weiß, die Nacht der Tag, die Finsternus das Liecht seye, als das ihre Lehren mit der Schrifft und mit der Lehr der ersten Christen übereins stimmen. Können solches die heutige Lutheraner nicht nach so vil angewendeter Mühe, und Nachsinnen, wie hätten es ihre Vorfahrer vor dem Concilio können zum Stand bringen? Oder seynd dise etwan Verständiger, Gelehrter, und mit grösse-

grösserer Gnad GOttes versehen geweßt, als die heutmahlige? Ja wohl die Lehren deß Lutherthums die Lehren der ersten Christen. Lehren seynd sie der alten längst von der Kirch verdammten Ketzeren, wie solches unter anderen Sonnen-hell erwisen P. Casparus Mändl in seinem Syllogismo, an welchem allhiesige Lutherische Herrn Prediger so starck geworget, und dannoch bis auf den heutigen Tag nichts tüchtiges darwider haben können aufbringen. Als solche seynd sie auch von dem Concilio zu Triendt erkennet, und nach genauester Untersuchung widerum verdammet worden. Ist also deß Lutheraners nichts anderes, als ein eitles, falsches, betrügerisches Vorgeben, zu nichts anderes angesehen, als die seinige in dem Irrthum, und auf dem Weeg zu ihrem Untergang zuerhalten.

N. IV.

Lutherische Antwort.

WAn nun die Schrifft zu Erörterung der Glaubens-Sachen eine Außlegung zu ihrem rechten Verstand vonnöthen hat, frage ich, wer solche Außlegung in dem Concilio hätte sollen geben, ob man dise von denen Herren Lutheraneren hätte sollen anhören, und annemmen. Das, antwortet der Lutheraner f. 278., seye eine wunderliche Frag. Das seye nicht ein Sach, die disem oder jenem Stand oder Collegio zukäme, so wenig

wenig als die Macht, noch nicht entdeckte Wahrheiten in Matheſi oder Phyſica hervorzubringen. Gleichwie ein jeder Macht hat, in diſen Theilen der Gelehrſamkeit Wahrheiten zufinden, wan er nur kan, und ſelbige hernach anderen mitzutheilen, alſo könne und dörffe ein jeder, der die Gnad von GOtt hat, die Eigenſchafft der Sprach verſtehet, und mit anderen Hilffs-Mittlen verſehen, ſich an ſchwäre Schrifft-Stellen machen, deren Verſtand in der Forcht GOttes zuforſchen, und ſeine Entdeckungen anderen gemein zu machen.

Abfertigung.

WOhin, und wie weit verirret ſich diſer Mann noch? Haltet er dan die Wahrheiten deß Glaubens gleich denen Natürlichen, ungewiſſen, betrüglichen Meynungen unterworffenen Dingen in Matheſi und Phyſica, welche GOtt niemahl hat geoffenbahret, noch denen Menſchen pfleget zu offenbahren, wie die Glaubens-Wahrheiten von ihme müſſen geoffenbahret ſeyn, und als ſolche von uns müſſen für gewiß gehalten, und ungezweiffelt geglaubet werden? So hat dan ein jeder die Macht, die übernatürliche allen Menſchlichen Verſtand überſteigende Geheimnuſſen deß Glaubens zu erforſchen, nicht anderſt, als wie er die Macht hat denen Natürlichen Dingen nachzuforſchen? Wo, wan

wan hat ihme GOtt solchen Gewalt gegeben? So kan dan ein jeder jener Meynung Beyfall leisten, die er schöpffet auß eigener Außlegung der Schrifft, und dise für ein Glaubens Wahrheit halten, auch andere darmit lehren, gleichwie ein jeder, der denen Natürlichen Dingen nachforschet, auf seiner Meynung kan verharren, und solche auf denen Schul-Cantzlen anderen vortragen? Solcher Gestalten wird sein Glaub in übernatürlichen Dingen, gleichwie in denen Natürlichen, nicht mehr ein unfehlbarer ungezweiffelter Glaub, sondern ein pur lautere selbst-eigene Meynung seyn. Folget daß alles nicht gantz klar auß der Antwort deß Lutheraners? Und das ist es nicht der allerkürzeste und grädeste Weeg zu dem abscheulichsten Indifferentismo? Dan auf solche Weis kan und darff ein jeder Glauben, was ihme für wahrscheinlich vorkommet, nachdem er die Schrifft vor sich selbsten außleget, und verstehet, der so, der andere anderst. Was ist der Indifferentismus anderes, als das?

Ja was noch mehr ist, führet nicht dise Antwort zu einem förmlichen Unglauben? Dan wan ein Mensch nur glaubet, was ihme nach seiner eigenen Schrifft-Außlegung gedunckhet, ein Glaubens-Wahrheit zuseyn, kan er sich betriegen, und jrren, gleichwie die jenige oft betrogen werden, und jrren, die in Natürlichen Sachen ihrer eigenen Meynung bey-

beyfallen: wenigstens kan er nichts gewiß und unfehlbar wissen, und muß immerdar in billichem Zweiffel stehen. Ist der Glaub nicht gewiß, unfehlbar, und ungezweiffelt, ist er kein Glaub. Zu deme wird die Bewög-Ursach seines Glaubens nicht mehr die Offenbahrung GOttes, sondern sein eigene Meynung, daß die Schrifft also müsse verstanden werden, seyn. Wo die Offenbahrung GOttes nicht die Bewög-Ursach ist, warum man glaubet, da ist kein Glaub. Wo kein Glaub, da ist der Unglaub.

Nichts hilfft da die Zuflucht zu der Gnad GOttes und anderen Mittlen. Dan wer waißt ungezweiffelt, wer ist versicheret, daß er den Beystand der Göttlichen Gnad, und andere zum rechten Verstand der Schrifft nothwendig erforderte Hilfs-Mittel habe? Kan nicht das jenige, was man für ein Gnad GOttes haltet, und außgibet, ein lautere betrügliche Einbildung, und eigener Sinn seyn. Unmöglich kan man beyde ohne sonderbare Offenbahrung GOttes von einander unterscheiden. Wie vil unzahlbare Glaubens-Irrthum haben nicht ihren Ursprung genommen auß Unrecht verstandenen, und übel außgelegten Schrifft-Stellen? Und dannoch wolten alle, die in Glaubens-Irrthum von ihnen selbst verführet worden, darfür angesehen seyn, ja die meiste bildeten ihnen auch kräfftig ein, sie besitzen durch die

Gnad

Gnad GOttes und andere Mittel den wahren Verstand der Schrifft.

Hierauß kan leichtlich abgenommen und geschlossen werden, was es für ein elende und erbärmliche Beschaffenheit habe mit dem Glauben bey dem Lutherthum. Bey disem ist die eintzige Richtschnur deß Glaubens die Schrifft, also daß nichts anderes zuglauben, als was in der Schrifft stehet. Die Lutherische Lehr-Sätz stehen nicht und können nicht ersehen werden in der puren Schrifft dem Buchstaben nach, sondern müssen erst durch die Außlegung auß derselben herauß gezogen werden. Wan nun ein jeder die Schrifft kan und darff außlegen und verstehen, wie es ihne geduncket, wird einer dieselbe auf dise, der andere auf ein andere Weis ihme selbst außlegen, einer dise, der andere eine andere Glaubens-Lehr herauß ziechen. Was wird darauß für ein schöne Einigkeit in dem Glauben entspringen, die doch ein Kenn-Zeichen der wahren Kirch GOttes seyn solte? kein andere, als wie bey denen Füchsen deß Samsons, welche zwar mit denen Schweiffen aneinander gebunden waren, aber mit denen Köpffen einer da, der andere dort hinauß schauete.

Was noch armseeliger, weilen die Außlegung der Schrifft nicht mehr das Wort GOttes, sondern ein pur lauteres Wort der Menschen ist, komme dise hernach von einem selbsten, oder von denen Lutherischen Predi-

ge-

geren her, glauben die Lutheraner ihre Lehren nicht wegen dem Wort GOttes, sondern wegen dem Wort der Menschen: und weilen keiner auß denen Lutheraneren unfehlbar kan versicheret seyn, ob die Außlegung der Schrifft wahr oder falsch, ob er oder die andere sich in der Verständnus der Schrifft nicht betriegen und jrren, ob sie die darzu nothwendige Gnad GOttes und die übrige Hilffs-Mittel haben, kan keiner einen sicheren unfehlbaren Glauben haben. Glauben die Lutheraner nur wegen dem Wort eines Menschen, von dem die Schrifft außgeleget wird, und haben sie keinen unfehlbaren Glauben, haben sie den rechten und wahren Glauben nicht. Das, bitte ich, wollen die Herren Lutheraner wohl und ernstlich erwegen; Dan es liget ihnen ihr ewiges Heyl daran, welches ohne den wahren Glauben nicht kan gewürcket, und erlanget werden.

N. V.

Lutherische Antwort.

DEr Lutheraner, als wan all sein Sach richtig wäre, fahret fort, und sagt f. 279., in dem Concilio zu Triendt seye wenig zu erwarten geweßt von Außlegung und Durchforschung deß wahren Verstands der Schrifft, indem der gröste Theil der Beysitzeren mit nichts weniger, als mit denen zur Erklärung der Schrifft nöthigen Gaben versehen

sehen gewesen. Es seye auch, bekanter Massen, von ihnen nichts darinnen geschehen. Sie haben in ihren Decreten selten Biblische Sprüch berühret, und das auf eine sehr schlechte Weis. Das seye aber höchlich zu verwunderen, daß die Päbstliche Concilia, oder die grosse Männer zu Rom, die sich die Gabe der Unfehlbarkeit rühmen, noch kein eintziger solche erstaunliche Eigenschafft zur Erklärung der heiligen Schrifft gebrauchen.

Abfertigung.

EIn allzu schmächliche ehrrührische Unbild, so der Lutheraner so vilen Gelehrtesten Männeren, welche dem Concilio zu Triendt beygewohnet, ungescheut zufüget. Wo ist ein Lutherischer Schrifft-Außleger, der denen damahls in der Catholischen Kirch und auf dem Concilio sich befindenden Schrifft-Außlegeren könne das Wasser bieten? Anderer, als Dominici Soti, Ambrosii Catharini, &c. zugeschweigen, hat in dem Concilio als Päbstlicher Theologus einen Sitz gehabt Alphonsus Salmeron, der allein die Gelehrteste, Außbündigste, in sechzehen Tomos in Folio außgetheilte Commentarios, oder Außlegungen über die Schrifft verfasset, und der Welt durch den Druck mitgetheilet. Hat es ihm jemahl ein Lutheraner nachgethan? Oder ist einer fähig ihm an die Seiten zustehen?

Daß in dem Concilio selten Biblische Spruch seyen berühret worden, und daß auf ein sehr schlechte Weis, ist ein ertzfalsches Vorgeben deß Lutheraners. Das Gegen-Theil zeiget sich Sonnen-Hell in dem gedruckten Concilio. Wer dises nur durchgehet, wird überhäuffige Schrifft-Stellen darinn angezogen finden: Er darff nur an dem Rand der Blätteren die Citationes und Anmerckungen der Orthen, auß welchen dieselbe seynd hergenommen, übersehen. Alles ist in dem Concilio von Glaubens-Lehren entschyden worden eintweders auß der puren klaren Schrifft, oder auß derselben rechtmässigen Außlegung, oder auß der Tradition wo die Glaubens-Lehren in der Schrifft nicht enthalten. Hat nun der Lutheraner das Concilium gelesen, oder nicht? Hat er solches gelesen, und gibt dannoch vor, es seyen darin die Biblische Spruch selten berühret worden, sprenget er ein offenbahre Unwahrheit allzu Frech in die Welt auß. Hat er es nicht gelesen, ist es ein muthwilliges, boßhafftes, unverschamtes, verleimderisches Vorgeben. Daß er aber hinzu setzet, die angezogene Schrifft-Stellen seyen auf ein schlechte, ja sehr schlechte Weis berühret worden, stehet ihme zubeweisen, wan er als ein ehrlicher Mann mit seiner Red will bestehen; Dan mit Sagen allein ist nichts außgerichtet. O! hätten die Herren Lutheraner so helle, so

deut-

deutliche, so gründlich außgelegte Schrifft-Stellen für ihre Lehren, als das Concilium für die seinige gehabt, wie wurden sie nicht frolocken?

Sehr lächerlich ist zumahlen, daß der Lutheraner von dem Concilio, oder von denen Päbsten forderet, sie hätten die gantze Schrifft sollen außlegen und erklären. Warum forderet er solches nicht auch von denen vier ersten, und allen übrigen Conciliis? Ein Concilium hat keinen anderen, und hat niemahl einen anderen Zweck gehabt, als daß es jene wahre Glaubens-Lehren, die einem jeden Christen necessitate medii und necessitate Præcepti zu Würckung und Erlangung seines Ewigen Hayls nothwendig seynd zuglauben, entscheide und vest setze. Das ist ebenfalls das Ambt der Römischen Päbsten, als allgemeinen Vorsteheren und Hirten der Christenheit. Ist wohl zu disem End vonnöthen, daß sie die gantze Schrifft außlegen? Ist genug, daß sie die jenige Stellen erklären, mit welchen die wahre Glaubens-Lehren bestättiget werden, oder mit welchen die Irr-Glaubige ihre falsche Lehr-Sätz suchen zubeweisen. Das haben die Päbst und alle Concilia, benantlich das Tridentinische, gethan. Die Außlegung der übrigen Schrifft haben sie denen heiligen Vätteren und anderen gelehrten Männeren überlassen.

Daß der gröste Theil in dem Concilio mit nichts wenigers, als mit denen zu Erklärung der Schrifft nöthigen Gaben seye versehen gewesen, ist nicht nur wider alle Wahrheit, sondern zumahl sehr ungereimt geredet. Gesetzet, doch nicht zugegeben, deme seye also gewesen, nemlich die meiste in dem Concilio seyen für ihr sonderbahre Person zu Erklärung der Schrifft nicht versehen geweßt mit jenen Gaben, die der Lutheraner erforderet, gesetzt auch, daß zu denen Satzungen deß Concilii keine Schrifft-Stellen wären beygesetzet worden, so hat doch das gantze Concilium insgesamt den unfehlbaren Beystand deß Göttlichen Geists der Wahrheit gehabt, welchen der Hayland seiner Kirchen, so das Concilium vorgestellet, so theur hat versprochen. Weilen nun das gantze Concilium mit disem unfehlbaren Beystand einhellig beschlossen, welche die wahre Glaubens-Lehren seyen, erhellet auß disen klar, wie die Schrifft zuverstehen seye, wan auch schon die Spruch auß derselben nicht wären beygesetzet worden: nicht anderst, als wie Z. E. die von dem ersten Nicænischen Concilio vest gestellte Wahrheit von der Gottheit CHristi sattsam erkläret jenen von denen Arianeren für ihr widrige Lehr angezogenen Spruch: Der Vatter ist grösser / als ich. Durch die Glaubens-Wahrheiten muß die Schrifft erkläret werden, und nicht auß der eigensinnigen Außlegung

gung

gung der Schrifft ein neue Glaubens-Lehr herauß gezogen werden, wie es die Lutheraner und alle andere Irr-Glaubige machen.

N. VI.

Lutherische Antwort.

UNter anderen Ursachen, die ich hier in meiner Predig beybringe, warum das Concilium allein habe können Richter seyn, und das Urtheil fällen, wie die Schrifft zu verstehen seye, mit nichten aber die Herren Lutheraner, ist auch dise, weilen die Lutheraner, als die angeklagte Parthey, in ihrem eigenen Handel nicht haben können Richter seyn. Alle andere Ursachen übergehet der Lutheraner mit Stillschweigen, sondern waget sich allein über die jetzt bemeldte, und antwortet f. 279., dise Regul, es könne Niemand in seiner eigenen Sach Richter seyn, gelte so wohl dem Pabst und dessen Anhang, als Luthero, und denen, die seine Lehre lieben.

Abfertigung.

WEr soll dan endlichen disem Lutheraner über den wahren Verstand der Schrifft, folgsam über die strittige Glaubens-Lehren Richter seyn? Die Schrifft selbsten kan es nicht seyn, massen sie nirgends sich erkläret, wie sie zuverstehen seye. Die Herren Lutheraner können es auch nicht seyn, alldieweilen Nie-

mand kan Richter seyn in seinem eigenen Handel Der Pabst wird für einen solchen nicht angenommen. Das Urtheil deß Concilii wird verworffen. Mithin wird kein Richter auf Erden seyn, der den wahren Verstand der Schrifft, und mit disem die strittig gemachte Glaubens-Lehren entscheide. Darauß dan nothwendig erfolget, daß der Mensch niemahl könne versicheret seyn, sondern immerzu müsse in Zweiffel stecken, ob das jenige, was er glaubet von GOtt geoffenbahret, und ein unfehlbarer Glaubens-Articul seye. Darauß dan ferners folget, das CHristus unser Seeligmacher sein Kirch auf Erden sehr übel hätte gestifftet, und eingerichtet, wan auß Abgang eines unfehlbaren Richters Niemand könte gewiß versicheret seyn, ob sein Glaub ebenfalls unfehlbar, folgbar ein Göttlicher und übernatürlicher Glaub seye.

Daß aber die Herren Lutheraner über ihren eigenen Handel nicht können Richter seyn, sondern das Urtheil und Außspruch dem allgemeinen Concilio zustehe, haben ja die erste Herren Lutheraner von selbst wohl erkennet, indem sie auf ein Concilium, als den Richter über ihren Handel, sich beruffen, und demselben sich zu unterwerffen versprochen, wie Niemand, der in denen Geschichten selbiger Zeiten nur ein wenig kündig, wird können in Abred stellen, es mag der Lutheraner, so lang er will, hier f. 281. aufruffen, er schäme

sich

sich abermahl darauf zu antworten. Und wan auch das nicht geschehen wäre, so seynd doch, so lang die Kirch GOttes stehet, zu allen Zeiten die allgemeine Concilia für Richter erkennet worden, welche die strittig gemachte Glaubens-Lehren solten entscheiden. Mit was Recht und Billichkeit kan solches dem Concilio zu Triendt abgesprochen werden?

N. VII.

Lutherische Antwort.

AUf mein öfter widerholtes Trotzbieten, daß mir die Herren Lutheraner ihre denen Catholischen widersprechende Lehren in puren, unaußgelegten, unverfälschten Schrifft-Stellen aufweisen, wan sie können, antwortet der Lutheraner f. 279. das seye ein altes ungereimtes Vorgeben, so ihn gar nichts bewege. Ich solle nur die Prob nemmen, und sehen, ob sie an deutlichen Schrifft-Stellen Mangel haben.

Abfertigung.

DIe Prob hab ich schon längsten zu Genügen genommen, und noch niemahl ein einige pur Lutherische Lehr in einer deutlichen, unaußgelegten, unverfälschten Schrifft-Stell mögen ersehen. Auß Tausenden ist Prob genug, daß der Spruch Pauli Rom. 3. Wir halten darfür, daß der Mensch durch

den Glauben gerechtfertiget werde / von dem Luther mit hinzu-Setzung deß Worts allein hat müssen verfälschet werden, und also verfälschet noch heut zu Tag in der Lutherischen Schrifft zu lesen, weilen man sonsten mit keiner anderen Schrifft-Stell die vornehmste Lutherische Lehr von dem allein gerecht machenden Glauben nicht könte belegen. Ubrigens liget dem Lutheraner ob, und nicht mir, die Prob zu machen, daß alle Lutherische Lehren in puren unaußgelegten, unverfälschten Schrifft-Stellen klar zuersehen seyen. Beweise er dan solches unwidersprechlich, wan er so mächtig ist. Er wird darmit bey allen seinen Glaubens-Verwandten, die es noch niemahl vermögt zum Stand zubringen, gewißlich ein grosse Ehr einlegen.

N. VIII.

Lutherische Antwort.

DAß ich aber solche Schrifft-Stellen fordere, in welchen die Lutherische Lehren dem Buchstaben nach ohne anderes Nachsinnen und Außlegen können ersehen und begriffen werden, widersetzet der Lutheraner f. 280., seye äusserst unbillig. Das will er darthun mit zweyen Stellen, die er mir auß dem 22. Capitul deß heiligen Matthæi vorleget. Die erste ist der Spruch CHristi zu denen Sadducäeren auß dem Buch *Exodi c. 3.* Ego sum DEUS Abraham, & DEUS Jsaac, & DEUS Jacob: Jch

bin

bin der GOtt deß Abrahams/ und der GOtt deß Isaac/ und der GOtt deß Jacobs: mit welchem er die Sadducäer hat wollen überzeugen, daß die Todte werden auferstehen. Die zweyte Stell seynd die Wort deß Königlichen Propheten *Psal. 109.* Dixit Dominus Domino meo: sede â dextris meis: Der HErr hat zu meinem HErrn gesprochen: Sitze zu meiner Rechten: Welche Wort unser Hayland zu denen Pharisäeren hat angezogen, umb ihnen zu erweisen, das der Messias, der Sohn Davids, auch der HErr desselben, folgsam nicht nur ein blosser Mensch sondern auch wahrer GOTT seye. Beyde dise Wahrheiten von der Auferstehung der Todten, und der GOttheit Christi, sagt der Lutheraner, seyen freylich in disen Stellen dem Buchstaben nach nicht gleich zuersehen, müssen aber, und hätten sollen, die erste von denen Sadducäeren, die andere von denen Pharisäeren, durch das Nachsinnen gefunden werden.

Abfertigung.

DIse Antwort deß Lutheraners triffet gäntzlich ein mit der jenigen, in welcher er mir schon Oben die erste hier widerhollte Stell hat vorgeleget, und darmit hat wollen darthun, daß, obschon ein Wahrheit dem Buchstaben nach nicht in einer Schrifft-Stell zu ersehen, dannoch zuglauben seye, wan sie

durch ein richtige Folg auß derselben gezogen werde, wie die Auferstehung der Todten auß dem bemeldten Spruch. Beyde, sag ich, dise Antworten treffen mit einander ein; dan die Folg kan auß dergleichen Stellen nicht anderst, als durch das Nachsinnen gezogen und gefunden werden, und was durch das Nachsinnen gefunden wird, muß ein Folg seyn. Wan ich das alles dem Lutheraner laß gelten, was gewinnet er darmit? Wie dan? Dise zwey Glaubens-Wahrheiten seynd von Christo dem HErrn auß besagten Schrifft-Stellen als ein Schluß gezogen worden, und stehen in der Schrifft aufgezeichnet: Dannenhero seynd sie unlaugbar, und därffen von Niemand in Zweiffel gezogen werden. Was soll darauß folgen? So seynd dan auch die Lutherische Lehren, weilen sie dieselbe als einen Schluß auß der Schrifft herauß ziechen, so wahr und unfehlbar, daß sie von Niemand können gelaugnet werden? Haben dan die Herren Lutheraner auch die Gab der Unfehlbarkeit, die Christus die Ewige eingefleischte Wahrheit eigenthumlich hat besessen? Seynd sie versicheret, daß jene Schluß, so sie auß ihrem eigenen Kopff und Außlegung der Schrifft machen, eben so gewiß und wahrhafft seyen, als die jenige, welche von dem Göttlichen Erlöser seynd gemacht, und angedeutet worden? Oder seynd dise eben so wohl, als jene, ein Wort GOttes, und in der heiligen

ligen

ligen Schrifft verzeichnet? So bald sie mir werden unstrittig beweisen, daß ihre Folgen und Schlüß von Christo dem HErrn seyen gemacht worden, oder daß sie sonsten in der Schrifft als ein Wort GOttes seyen enthalten, als welche allein ihrem Lutherischen Grund-Satz gemäß die Glaubens-Regul ist, und ausser welcher nichts zuglauben, will ich ihnen ohne einigen Anstand Glauben beymessen.

Nichts hilft ihnen da das Nachsinnen. Dan können sie wohl in ihrem eigenen Sinn nicht jrren, und betrogen werden? Wer, oder was versicheret sie, daß sie mit ihrem pur Menschlichen Nachsinnen die Schrifft recht verstehen, und rechtmässige unfehlbare Folgen, die sie gleich zu Glaubens-Wahrheiten wollen machen, darauß ziechen, wie die jenige waren, so die Sadducäer und Pharisæer hätten können machen, wan sie recht hätten nachgesonnen? Das können sie Natürlicher Weis unmöglich wissen. Seynd sie dessen nicht gewiß versicheret, wie können sie einen unfehlbaren, übernatürlichen, Göttlichen Glauben leisten jenen Lehr-Sätzen, die nicht klar und deutlich dem Buchstaben nach in dem geschribenen Wort GOttes stehen, sondern erst mit dem eigenen betrüglichen, oder wenigst ungewissen Nachsinnen darauß gezogen, und gefolgeret werden? Wie bestehen sie zumahl mit ihrem so oft widerholten Grund-

Satz,

Satz, der Menschliche Verstand seye in Göttlichen übernatürlichen Glaubens-Sachen blind, Irrthumen und Fehleren unterworffen, der Ursach halber müsse die pure Schrifft die eintzige Glaubens Regul seyn? Warum verwerffen sie unsere Catholische Lehren, die nicht in der puren Schrifft dem Buchstaben nach enthalten, obschon dieselbe durch das Nachsinnen, und richtigen Schluß auß der Schrifft gefolgeret werden? Wan einem jeden gleich verlaubet ist das jenige für ein Glaubens-Lehr zuhalten, was er durch das eigene Nachsinnen mit seinem Verstand auß einer Schtifft-Stell folgeret, weilen obbesagte zwey Wahrheiten von CHristo dem HErrn seynd, und von anderen hätten können und sollen durch das eigene Nachsinnen gefolgeret werden, wird Thür und Thor unzahlbaren Glaubens-Irrthumen und Ketzereyen Angel weit eröffnet. Dan ein jeder kan sagen, und ihme die Rechnung machen: jene zwey Wahrheiten, die CHristus hat vorgetragen, seynd Glaubens-Articul, und hätten sollen von denen Sadducäeren und Pharisæeren durch ihr Nachsinnen auß der Schrifft gefolgeret, und für solche erkennet werden, so ist dan auch das jenige, was ich mit meinem Nachsinnen auß der Schrifft folgere und schliesse, ein Glaubens-Wahrheit. Hiemit wird und darff er Ketzereyen glauben, wan ihne nur nach seinem Nachsinnen gedun-

cket,

cket, das folge auß der Schrifft. Seynd nicht auf solche Weis fast alle Ketzereyen auf die Welt kommen?

Wan ich aber auch dem Lutheraner solte zugeben, daß das jenige ein Glaubens-Wahrheit seye, was auß der Schrifft durch das Nachsinnen gefolgeret wird, so muß doch dise Folg klar, Natürlich, nicht gezwungen, nothwendig, best gegründet seyn. Also waren gestellet jene zwey Folgen, die dem Außspruch Christi gemäß auß bemeldten zweyen Schrifft-Stellen hätten sollen gemacht werden. Was die erste belanget, haben die Sadducäer die Auferstehung der Todten gelaugnet, weilen sie die Unsterblichkeit der Menschlichen Seel nicht geglaubet, sondern gelehret, daß die Seel auch bey denen Menschen mit dem Leib sterbe. Disen Irrthum auß denen Bücheren Moysis, so die Sadducäer allein für die Göttliche Schrifft hielten, zuwiderlegen, stellet ihnen der Hayland den Spruch GOttes *Exodi 3.* Vor: Ego sum DEUS Abraham, & DEUS Isaac, & DEUS Jacob: Ich bin der GOtt deß Abrahams/ und der GOtt deß Isaac/ und der GOtt deß Jacobs. Auß disem Spruch machet er folgenden Schluß: Non est DEUS mortuorum, sed viventium: Er ist nicht ein GOTT der Todten/ sondern der Lebendigen. So müssen dan dise Patriarchen noch bey dem Leben seyn. Dem Leib nach leben sie nicht mehr.

So leben dan noch ihre Seelen. So ist dan falsch, das die Todten nicht auferstehen, auß der Ursach, weilen die Menschliche Seelen samt dem Leib sterben. Die Pharisäer aber, welche der Meynung waren, daß der Messias als ein Sohn Davids werde ein purer Mensch, und nicht zugleich auch GOtt seyn, überweiset der Hayland mit dem Spruch deß Königlichen Propheten in dem Hundert und neunten (in der Lutherischen Bibel Hundert und zehenden) Psalm, welchen Psalm die Pharisäer ohne dem schon gantz für ein Weissagung von CHristo dem Messia gehalten und verstanden: Dixit Dominus Domino meo: sede à dexteris meis; Der HErr hat zu meinem HErrn gesprochen: sitze zu meiner Rechten. Auß welchen Worten Er den Schluß machet: David nennet hier den Messiam seinen Herrn, das ist seinen GOtt, wie jener Herr GOtt ist, der zu ihme gesprochen: Sitze zu meiner Rechten. Ist dan diser gantze Psalm ein Weissagung von dem Messia, so ist der Messias nicht ein purer Mensch, sondern auch GOtt. Das seynd ja klare, gantz Natürliche Folgen, die auß denen verstandenen Schrifft-Stellen her fliessen, und von Niemand können mit Vernunfft umgestossen werden. Ziechen die Herren Lutheraner mit ihrem Nachsinnen auch dergleichen Folgen für ihr Lehr auß der Schrifft, die so wohl gegründet seyen, und von Niemand mögen in Abred

gestellet, oder in Zweiffel gezogen werden. Bishero haben sie mit keiner solchen Ihre Lehr-Sätz können beweisen, werden es auch in Ewigkeit niemahl vermögen.

Nemmen wir hiervon nur ein Beyspihl auß ihrer Augspurgischen Confession. In diser wird A. 11. der Spruch auß dem achtzehenden Psalm angesetzet: Delicta quis intelligit? Wer kennet die Mißethaten? Darauß wird der Schluß gezogen, der Mensch seye nicht verbunden alle seine schwäre Sünden, deren er ihme bewußt, in der Beicht zu offenbahren. A. 23. wird angezogen die Stell *1. Cor. 7.* Melius est nubere, quam uri: Besser ist heyrathen/ als gebrennt werden. Auß diser soll folgen, daß die Geistliche nach feyrlich abgelegtem Gelübd der Ewigen Keuschheit mit bestem Recht und gewissen därffen in den Ehestand tretten. A. 26. findet sich der Spruch deß Apostels *Ro. 14.* Regnum DEI non est esca & potus: das Reich GOttes ist nicht essen und trincken. Auß disem wird gefolgeret, kein Christ seye schuldig, die von der Kirch aufgesetzte und gebottene Fast-Täg zu halten, rc. rc. Was für ein gesunde Vernunfft kan wohl mit allem ihrem Nachsinnen dergleichen Folgen auß denen vernommenen Schrifft-Stellen gründlich herauß ziechen, oder selbe für klar, Natürlich, ungezwungen, bündig, und richtig halten? Wie dise, also seynd alle andere Schluß-Reden der Herren

Luthe-

Lutheraneren beschaffen, mit welchen sie ihre Lehren suchen zu erweisen. Woher aber solche ungereimte, grundlose, falsche Folgen, als von dem Nachsinnen? aber von einem solchen Nachsinnen, welches jene Schrifft-Stellen, auß denen es die Folgen ziechet, übel und verkehrt verstehet, welches von dem Vorurtheil über seine Lehr-Sätz eingenommen auf dieselbe die Schrifft nach dem eigenen Kopff mit Gewalt hinüber drähet. So bleibet es dan darbey, das sothane falsche, oder wenigst zweiffelhaffte, und ungewisse Schrifft-Außlegung der Herren Lutheraneren zu Entscheidung der Glaubens-Lehren in dem Concilio mit keinem Recht habe können angenommen, und allen anderen vorgezogen werden.

Das Vierdte Capitul.

Der Dritte Theil der Predig.

§. I.

Das Tridentinische ist ein recht-mässiges/ weilen es ein allgemeines Concilium gewesen, obschon die Herren Lutheraner kein Sitz darin gehabt/ noch sonst darbey erschinen.

N. I.

Lutherische Antwort.

MIt der Antwort auf meinen dritten Predig-Theil gehet der Lutheraner gantz kurtz durch. In disem widerlege ich Erstens noch ein andere Ursach, so die Herren Lutheraner vorschutzen, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen, weilen es nemlich kein allgemeines, folgsam kein rechtmässiges Concilium gewesen. Warum es aber kein allgemeines Concilium soll gewesen seyn, wenden sie vor, seye die Ursach, weilen sie in demselben keinen Sitz gehabt, und über die vorgefallene Glaubens-Lehren nicht auch als Mit-Richter ihren Außspruch gegeben. Sothanem Vorwand begegne ich

mit der Frag, wo es jemahl der Gebrauch seye gewesen, oder erhöret worden, daß derjenige, welcher einmahl von einem Richter ist verdammet worden, und auf ein anderes Gericht forderet, disem als Mit-Richter über seinen eigenen Handel könne beysitzen, und das End-Urtheil sprechen. Das, sage ich, wäre wider alles Recht und Billichkeit, ja wider die Natürliche Vernunfft selbsten. Wer auf ein Gericht fordere, müsse dem Gericht nicht beysitzen, sondern nur vor demselben erscheinen, damit er für seinen Handel spreche, vil weniger dörffe er den Außspruch geben, sondern müsse denselben in aller Unterthänigkeit erwarten von jenem Richter, zu welchem er geforderet. Die Herren Lutheraner haben, als die angeklagte und öfters verdammte Parthey, auf das Gericht eines Concilii geforderet. In disem dan haben sie mit Recht und Fug keinen richterlichen Sitz können begehren, vil weniger das Urtheil über ihren Handel sprechen, sondern haben müssen dasselbe mit gebührender Unterthänigkeit von dem Concilio erwarthen, als von jenem Richter, auf welchen sie sich selbst berufen, 2c. 2c.

Hierauf gibt der Lutheraner f. 281. ein trotzige Antwort, und sagt, die Protestierende haben kein Concilium verlangt, darinn sie, als Beklagte, vor dem Pabst, als Richter, stehen, und sich nochmahls wider GOttes

Wort

Wort verdammen lassen wolten. Ich könne nicht beweisen, daß die Lutheraner seyen schuldig gewesen, sich von einem Päbstlichen Concilio citieren zu lassen, das Bibel-Buch, oder liebe Wort GOttes, auf die Seite zu legen, und von Göttlichen Dingen anzunemmen, was ihnen dise Versammlung fürzulegen beliebet. Mit dem wunderlichen Vorgeben, man habe sich zum vorauß unterworffen, solle ich zu Hauß bleiben.

Abfertigung.

Ein gescheidere Antwort hätte ich von dem Lutheraner erwartet, als dise ist. Dan Erstens wan ein Mensch, der von einem Richter verdammt zu einem anderen apelliert und forderet, mit Versprechen sich dem Urtheil dises anderen Richters zu unterwerffen, hernach aber sich liesse verlauten, er habe sich auf disen Richter nicht beruffen, damit er sich von demselben lasse verdammen, ja er seye nicht einmahl schuldig, sich von ihme citieren zu lassen, wurde er nicht aberwitzig reden, und sich vor gescheiden Leuthen zum Gelächter und Gespött machen? Wer zu einem Richter in einem strittigen Handel forderet, muß er nicht, vermög aller Rechten, vor demselben erscheinen, damit er für sich und sein Sach spreche, wan diser Richter dessen Handel vornimmet zu untersuchen, und ihme solches Kund gemacht wird? Muß er sich nicht ungeweigert dem Urtheil dises Richters unter-

werffen, falle es auß, wie es immer wolle? Die Herren Lutheraner haben auf das Concilium, als Richter ihres strittigen Handels, geforderet, sie haben gewußt, daß ihr Sach in dem Concilio vorgenommen werde, man hat ihnen solches Kund gemacht, man hat sie oft genug ermahnet, daß sie erscheinen, und für ihr Sach sprechen solten, man hat ihnen zu disem End Salvum Conductum, oder sicheres Gelaith ertheilet. So seynd sie dan Krafft ihrer Appellation schuldig geweßt, vor dem Concilio zu erscheinen. Ja nicht nur Krafft ihrer Appellation, sondern auch vermög ihres Versprechens. Dan haben sie nicht in der Augspurgischen Confession dises außdruckliche Wort von sich gegeben? In omni obedientia nos offerimus, ex superabundanti comparituros, & causam dicturos in tali Generali Libero & Christiano Concilio: Wir erbieten uns in allem unterthänigem Gehorsam/ und zum Uberfluß/ zu erscheinen/ und für unseren Handel zu sprechen in einem solchen allgemeinen/ freyen, und Christlichen Concilio. Das aber solches ein Päbstliches Concilium gewesen, machet nichts zur Sach. Dan haben sie sich in der Augspurgischen Confession nicht außdrucklich beruffen auf ein solches Concilium, welches von Ihro Päbstlichen Heiligkeit soll beruffen, und versammlet werden? Ja haben sie sich nicht dem Concilio zu Triendt unterwürffig zu machen

ver-

versprochen, da dises würcklich ist gehalten worden, obschon sie gewußt, daß der Pabst demselben vorstehe? Wie es auß denen von mir Oben angesetzten deutlichen Worten der Reichs-Abschieden klar erhellet, und nicht ein von mir erdichtetes wunderliches Vorgeben ist. Und wan sie auch das nicht versprochen hätten, so wäre es doch ein richtige Folg ihrer Appellation.

Daß aber die Lutheraner in dem Concilio wider das Wort GOttes seyen verdammet worden, daß alles nur nach dem eigenen Willen und Belieben der versammleten Vätteren darinn seye geschlossen worden, oder daß die Lutheraner wären schuldig geweßt die Schrifft auf die Seithen zulegen, wan sie in dem Concilio wären erschinen, ist ein ertzfalsches Vorgeben deß Lutheraners. Das wird er in Ewigkeit nicht können beweisen mit allen Kräfften seiner Wissenschafft. So lang dises nicht klar wird dargethan, bleibet vest und unumstoßlich, was ich schon zu Genügen auf das gründlichste hab erwisen, das in dem Concilio nicht ein Wörtlein wider das wahre rechtmässig verstandene Wort GOttes seye entschyden worden, auch daß man der Lutheraner für ihre Lehren auß der Schrifft hergeholte Sprüch darinn bestens gewußt, und untersuchet habe, auch dieselbe von ihnen Mündlich hätte angehöret, wan sie darmit erschinen wären: mithin daß sie ihrer Schuldig-

 keit,

keit, sich dem Concilio, zu welchem sie als zu dem Richter über ihren Handel geforderet, ihrem Versprechen und Appellation gemäß zu unterwerffen, und dessen Satzungen anzunemmen, auß vernommenem Vorwand nicht entbunden seyen.

Seye aber deme, wie ihm wolle, so ist jedoch indessen noch mit keiner Syllben von dem Lutheraner erwisen, daß die Protestierende als Richter in dem Concilio hätten sollen einen Sitze haben, und weilen das nicht geschehen, das Concilium für ein unrechtmässiges müsse gehalten werden: hiemit ist fein sauber noch nichts auf meinen Vortrag geantwortet. Also bleiben meine Beweis noch vest und unbewegt in ihrem Stand.

N. II.

Lutherische Antwort.

DAmit ich denen Herren Lutheraneren noch augenscheinlicher vorstelle, mit was Ungrund sie erforderen, daß sie als Richter in dem Concilio hätten sollen einen Sitz haben, damit es ein allgemeines Concilium wäre gewesen, und daselbe der Ursach Willen verwerffen, weilen sie darbey keinen Sitz gehabt, schlage ich sie mit ihren eigenen Waffen. Sie wollen nemlich kurtz umb, daß der Pabst, als die angeklagte Parthey, von dem Concilio gäntzlich hätte sollen außgeschlossen seyn, und ruffen das Concilium für unrechtmässig auß, weilen der Pabst, obschon nur durch seine

Abgesandte, demselben hat beygewohnet. Nun aber, sage ich, seyen die Herren Lutheraner Tausendmahl mehr die angeklagte Parthey gewesen, als der Pabst: Der Pabst seye in Besitz geweßt seiner alten Lehr, die ihm in der gantzen allgemeinen Christlichen Kirch wenigst über die Tausend Jahr niemahl ist strittig gemacht worden, sie aber seyen beschuldiget worden, daß sie eine gantz neue, irrige, dem wahren allein-Seeligmachenden Glauben widerstrebende Lehr aufgebracht haben. Der Pabst seye mit seiner Lehr niemahl, sie aber mit der ihrigen öfters verdammet worden. Der Pabst habe niemahl auf ein Concilium, als seinen Richter, zuforderen gehabt, sie aber haben sich dem Concilio zu unterwerffen versprochen, folglich dasselbe für ihren Richter erkennet, vor dem sie, als die angeklagte Parthey, haben sollen erscheinen. Wan dan, mache ich den Schluß, der Pabst, als die ihrem Vorgeben nach angeklagte Parthey, hätte sollen von dem Concilio außgeschlossen seyn, mit was Fug die Herren Lutheraner einen Richterlichen Sitz darinn können forderen, da sie doch die wahre angeklagte Parthey außgemacht haben. Und wan das Concilium ein allgemeines rechtmässiges Concilium wäre geweßt ohne den Pabst, warum es nicht für ein solches solle erkennet werden, obschon die Lutherische Parthey demselben nicht beygesessen.

Hierauf antwortet der Lutheraner f. 282., mein Vorgeben, daß der Pabst in dem ruhigen Besitz seiner prætendierten Rechten, wenigst über Tausend Jahr, zur Zeit deß Concilii seye gewesen, komme belesenen Leuthen Theils lächerlich, Theils unbescheiden vor: Das seye ein kundbare Unwahrheit. Das Gegentheil erhelle auß denen noch neuen Costnitzer und Baseler Conciliis, in welchen ein Pabst nach dem anderen abgesetzet, auch überhaupt die Gewalt eines Pabsts weit unter den Außpruch eines Concilii seye gesetzet worden. Alsdan schlagt er mir drey Lutherische Bücher vor, die ich soll lesen. In disen werde ich Wunder, und die vor meinen Augen verborgene Wahrheit sehen.

Abfertigung.

MAn einmahl ein ungereimte Antwort von dem Lutheraner ist gegeben worden, ist es gewiß dise. Dan wie schicket sie sich, auch nur von weitem, auf meinen beygebrachten Beweis? wo rede ich von denen Vorrechten deß Pabsts? Wo geschihet hier von disen ein einige Meldung? Mein Red ist von der alten Lehr deß Pabsts, die kein andere jemahl gewesen, als die Lehr der gantzen allgemeinen Christlichen Kirch, besonderes von jener Lehr, dero die neue Lutherische sich entgegen gesetzet. Alldieweilen nun die Lutherische Lehr, wenigst über die Tausend Jahr, niemahl in der dise

gantze

gantze Zeit hindurch allein in der Welt allzeit sichtbarlich verharrenden, folgsam allein wahren Kirch Christi vor dem Luther ist erhöret, noch von Jemand geglaubet worden, ist der Pabst so wohl, als die wahre Kirch allzeit in ruhigem Besitz der dem Lutherthum entgegen gesetzten Glaubens-Lehren gestanden, und ist denenselben von keinem Concilio jemahl widersprochen worden. Das ist eine so unlaugbare Wahrheit, daß sie von keinem verständigen und bescheidenen Menschen kan in Abred gestellet werden. Hierauß folget dan unwidertreiblich, daß die Herren Lutheraner, weilen sie den Pabst, ja nicht so vast den Pabst, als unter dem vorgewendten Namen deß Pabsts die gantze vorgehende und damahlige Kirch auß dem ruhigen Besitz ihrer Glaubens-Lehren sich haben unterstanden zu vertreiben, und mit Gewalt zu stürtzen, sie allein die wahre beschuldigte Parthey gewesen. Darauß dan weiters sich schliesset, daß, wan der Pabst unter dem Vorwand, daß er die angeklagte Parthey seye, hätte sollen von dem Concilio außgeschlossen seyn, vil weniger die Lutheraner haben können mit Fug und Recht einen gerichtlichen Sitz in demselben haben, oder auch nur begehren: folgsam daß die Tridentinische Kirchen-Versammlung ein rechtmässiges allgemeines Concilium seye gewesen, wan sie schon als Richter demselben nicht beygesessen, weilen sie es für ein solches hätten

ten gehalten, wan schon der Pabst von demselben wäre außgeschlossen worden. Auf das hätte der Lutheraner sollen antworten, mit denen Vorrechten deß Pabsts hinter der Thür bleiben, als von welchen hier kein einige Meldung geschihet, und die sich hieher so wenig reimen, das wan der Pabst dieselbe auch nicht hätte, dannoch mein gegenwärtiger Beweis gantz und unverrucket bleibete.

Wan wir aber auch von denen Vorrechten deß Pabsts etwas wollen reden, so ist wider alle Wahrheit, daß der Ober-Gewalt über die gantze Kirch, so der Lutheraner durch das Vorrecht vornemlich verstehet, dem Pabst von einem Concilio seye abgesprochen, oder strittig gemacht worden. Dan seye es, daß ein Pabst von dem Concilio zu Constantz seye abgesetzet, mithin ihme der Päbstliche Ober-Gewalt genommen worden, ist doch solches deßselben sonderbare Person, und nicht den Pabst insgemein angangen, sondern diser Ober-Gewalt nur von einer Person auf die andere übersetzet worden. Mithin ist diser so wenig von dem Concilio angefochten, oder gekräncket worden, als wenig die Reichs-Ständ, wan sie auß billichen Ursachen einen Käyser absetzen, und an statt seiner einen anderen erwählen, den Ober-Gewalt in sich dem jenigen, der Käyser ist, absprechen. Ja eben darum, weil man ein anderes Ober-Haupt an statt deß Abgesetzten erwählet, und

sich demselben unterwirffet, erkennet und bestättiget man den Ober-Gewalt, der allen gebühret, die rechtmässig erwählet seynd. Zumahlen ist kein Person deß Pabsts jemahl von einem rechtmäßigen Concilio abgesetzet worden, es seye dan diser kein rechter Pabst gewesen, oder er habe das Recht zum Pabstumb auß eigener Schuld verlohren, wie in dem Concilio zu Costantz geschehen. Das aber zu Basel ein Pabst abgesetzet worden, ist wider alles Recht und Billichkeit geschehen von jener Versamlung, da selbe kein rechmässiges Concilium mehr gewesen: Darauß jedoch nicht bewisen wird, daß der jenige, der ein rechtmässiger Pabst ist, von diser Versammlung nicht seye für ein Ober-Haupt der Kirchen samt allem seinem Gewalt und Rechten erkennet worden.

Daß mir der Lutheraner hier etwelche Lutherische Bücher vorschreibet, die ich soll lesen, und darinn die vor meinen Augen verborgene Wahrheit ersehen, ist sehr lächerlich. Dise taugen meisterlich zu dem außgesteckten Zihl. Die Herren Lutheraner verwerffen alles, was sie in bewährtesten Catholischen Bücheren finden, so ihnen zuwider, als ein Unwahrheit, betreffe es die Lehr, oder die Geschichten. Und ich soll für ein sichere unfehlbare Wahrheit halten, was nur in denen Lutherischen Bücheren auf das Papier gebracht worden? Behüte mich GOtt vor einer

sol-

solchen Wahrheit. So blind und ungeschickt bin ich, GOtt Lob, nicht, daß ich offenbahre Unwahrheiten für Wahrheiten ansehe. Im Gegenspihl je mehr ich Lutherische Bücher und Schrifften lise, desto heller und immer heller ersihe ich den Ungrund und Falschheit der Lutherischen Religion, desto steiffer wird ich gegründet in der Wahrheit meines Catholischen Glaubens.

§. II.

Das Tridentinische ist ein freyes Concilium gewesen/ obschon die Bischöff ihres Eyds gegen dem Pabst nicht entlassen worden.

DIe letste Ursach, mit welcher die Herren Lutheraner aufziechen, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen, ist dise, weilen dasselbe kein freyes Concilium gewesen, sie aber versprochen, keinem anderen, als einem freyen Concilio sich zu unterwerffen. Warum es aber kein freyes Concilium soll gewesen seyn, schuzen sie vor, seye die Ursach, weilen die Versammlete Bischöff ihres Eyds der Treu und deß Gehorsams gegen dem Pabst nicht entlassen und befreyet worden, folgsam nicht haben können frey nach ihrer, sondern haben müssen nach deß Pabsts Meynung alles entscheiden, und schliessen. Disem so weit ge-

suchten Vorwand begegne ich mit der Frag, wo jemahl seye erhöret worden, oder in was für einem Recht enthalten, daß ein Ober-Herr, wan er ein Versammlung seiner untergebenen Lands-Ständen anstellet, dise ihres Eyds müsse entbinden, alles Gehorsams und Treu, so sie ihm schuldig seynd zu leisten, solle befreyen: Wan auch jemahl seye erhöret worden, daß der Pabst die in einem Concilio versamlete Vätter deß ihme schuldigen Eyds der Treu und deß Gehorsams habe befreyet: Wie zumahl die Bischöff können darvon entbunden werden, indem sie dem Pabst als ihrem Herren und Ober-Haupt untergeben.

N. I.

Lutherische Antwort.

WIe kan man doch bey so grosser Unwissenheit so grosse Wort sprechen? Ruffet da der Lutheraner auf, und antwortet f. 283. freylich lese man nicht, daß in den alten Concilien die Bischöff eines dem Römischen Bischoff geleisteten Eydes seyen entlassen worden. Dan von der gleichen Eyd, und das die Bischöffe ihrem Mit-Bischoff und Ambts-Bruder zu Rom, als einem Ober-Haupt und Herren, wären unterworffen gewesen, wisse und finde man in denen alten Geschichten nichts, das Gegen-Theil aber allenthalben.

Ab-

Abfertigung.

NOch hebt diser Mann auf, seiner angebohrnen und tieff gegründeten Demuth gemäß. Er allein ist Haan im Korb: Er allein hat alle alte Geschichten gefressen: Er allein ist in denenselben auß dem Grund erfahren. Nirgends findet und liset man, daß die Bischöff dem Pabst als ihrem Ober-Haupt seyen unterworffen geweßt. Das muß man unfehlbar und ohne Widersprechen glauben, auß keiner anderen Ursach, als weil es der Lutheraner sagt. Alle Catholische, die das Gegen-Theil bejahen, seynd lauter Ignoranten, und stecken nicht in gemeiner, sonderen in grosser Unwissenheit. Lasset uns aber nur ein wenig sehen, wer in grösseren und dickeren Finsternussen der Unwissenheit sich befinde, was disen Puncten betrifft, der Lutheraner, oder ich.

Ich lise *to. 1. Conc. Edit. Col.* f. 322. daß der grosse Käyser Constantinus in einem Edict von der Stadt Rom außdrucklich schreibe: Ubi Principatus Sacerdotum & Religionis Caput ab Imperatore Cælesti constitutum est: Allwo das Fürstenthum der Priesteren / und das Ober-Haupt der Christlichen Religion von dem Himmlischen Käyser gesetzet ist. So ist dan schon dazumahl erkennet worden, daß der Römische Pabst das Haupt der gantzen Kirch oder Religion, und ein Fürst oder

Ober-

Ober-Herr aller Pristeren seye ohne einigen Außnahm. Zu der gantzen Kirch, und unter alle Priester gehören ja auch die Bischöff?

Ich lise *to. 1. Conc.* f. 357. daß in dem Römischen Concilio, so unter dem heiligen Pabst Sylvestro I. ist gehalten worden, folgender Schluß seye abgefasset worden: Nemo judicabit primam Sedem, sed omnes Sedes â prima Sede justitiam desiderant temperari: neque ab Augusto, neque ab omni Clero, neque â Regibus, neque â populo Judex judicabitur: Es soll Niemand den ersten Stuhl urtheilen / sondern alle andere Stühl begehren / daß die Gerechtigkeit vom ersten Stuhl ihnen nach Maß ertheilet werde: weder von dem Käyser / noch von der gantzen Geistlichkeit / noch von denen Königen / noch von dem Volck soll der Richter geurtheilet werden. Durch den ersten Stuhl wird kein anderer, als der Römische Pabst, durch die andere Stühl aber alle andere Bischöff verstanden. Wan nun der Pabst von keinem Bischoff kan geurtheilet werden, sondern alle Bischöff von dem Pabst als von ihrem Richter sich müssen lassen urtheilen, folget nothwendig, daß der Pabst aller Bischöffen Ober-Haupt seye. Disem Schluß haben sich unterschriben, wie alldort weiters gemeldet wird, 284. in bemeldtem Concilio anwesende Bischöff. So haben dan dise alle den Pabst für ihr Ober-Haupt, sich folgsam für seine Untergebene erkennet.

Ich

Ich lise *to. 2. Conc. f.* 137. daß die in dem Calcedonensischen Concilio versammlete Bischöff in ihr Sendschreiben an den Römischen Pabst Leonem I. dise nemliche Wort haben lassen einfliessen: Quibus tu sicut membris caput præeras: Welchen (sie reden von sich selbsten) Du vorstundest als das Haupt denen Glideren. Was ist in dem sittlichen Weesen mehr untergeben, als die Glider dem Haupt? In eben disem Concilio lise ich öfters, daß der Pabst seye genennet worden Episcopus universalis, Der allgemeine Bischoff. Wie hätte ihm diser Namen gebühret, wan er nicht ein Bischoff auch der Bischöffen selbsten wäre, folgsam alle Bischöff ihme wären unterworffen? So wenig wurde er ihm gebühren, als wenig ein König ein allgemeiner Herr seines Reichs könte benambset werden, wan nicht auch alle andere Herren und Fürsten deß Reichs ihme unterworffen wären.

Ich lise *To. 1. Conc. Edit. Ro. p.* 416. daß die Päbstliche Abgesandte in dem Ephesinischen Concilio allen gegenwärtigen Bischöffen die Dancksagung haben abgestattet mit folgenden Worten: Gratias agimus Sanctæ venerandæque huic Synodo, quòd, literîs Cœlestini Sanctissimi Beatissimique Papæ â nobis recitatîs, Sancta Ecclesiæ membra Sanctîs vestris vocibûs, piîsque præconiîs Sancto vestro Capiti vos exhibueritis: Wir sagen Danck diser heiligen und ehrwürdigen Versammlung/

daß

daß ihr/ nach abgelesenem Schreiben deß Heiligsten und Seeligsten Pabsts Cœlestini, mit eueren Stimmen und Gottseeligen Lob-Sprüchen euch als heilige Kirchen-Glider gegen euerem heiligen Ober-Haupt habt erzeiget. So haben dan auch da die Bischöff insgesamt in einer so ansehnlichen Versamlung den Römischen Pabst für ihr Ober-Haupt erkennet.

Ich lise *To. 2. Conc. Ed. Col. f. 237.* einen Brieff, so die Bischöff der Landschafft, Secunda Mœsia genant, an Leonem den Käyser haben lassen ergehen, in welchem sie dise herrliche Zeugnus von dem Römischen Pabst geben: Qui verè Caput est Episcoporum: Der wahrhafftig das Ober-Haupt der Bischöffen ist.

Ich lise hin und wider in denen alten Geschicht-Schreiberen, daß der Pabst durch die gantze Christliche Welt Bischöff habe bestellet, geweyhet, bestättiget, daß er andere, auch Patriarchen/ hab abgesetzet, also daß selbe nach diser ihrer Absetzung von denen wahren Christ-Glaubigen nicht mehr für rechtmässige Bischöff seyen erkennet worden, daß er andere, welche von ihren Untergebenen oder von einer Ubermacht wider Recht seynd verstossen worden, ihrem Bischöfflichen Sitz habe zugestellet. Wie hätten die Päbst dises alles thun können, wan sie nicht den Obersten Gewalt über die Bischöff gehabt hätten?

Ich lise, daß der Pabst denen Bischöffen Verordnungen und Gesatz habe vorgeschriben, daß er in Kirchen-Gesätzen auf Anhalten der Bischöffen hab dispensieret, daß er Bischöff habe in den Geistlichen Bann gethan, und von der Gemeinschafft der Glaubigen abgesönderet. Ist das nicht widerum ein klares Anzeigen deß höchsten Päbstlichen Gewalts über die andere Bischöff? Ich lise, daß die Christ-Glaubige alle zu jederzeit haben das Recht gehabt, von denen Bischöffen zu dem Pabst, als zu dem Obersten Richter zu appellieren, Niemand aber mit Recht habe können von dem Pabst zu einem anderen Geistlichen Richter forderen. Hat nicht der jenige, zu welchem man kan appellieren, ein Ober-Gewalt über den, von welchem man appellieret? Ich könte, waiß nicht, wie vil Sprüch der alten heiligen Kirchen-Vätteren, die Bischöff gewesen, noch hinzu setzen, auß welchen Sonnen-klar erhellet, daß sie den Obersten Gewalt deß Pabsts über die Bischöff erkennet haben, wan die beygebrachte Zeugnussen nicht überhäuffig erkleckten.

Nun frage ich: Waißt das alles der Lutheraner, oder waißt er es nicht? Waißt er es, mit was für einer kecken und unverschamten Unwahrheit schreibet er dan in die Welt hinein, in denen alten Geschichten finde und lese man nichts, daß die Bischöff dem Römischen Pabst, als ihrem Ober-Haupt und

Herrn,

Herrn, seyen unterworffen geweßt, und beschuldiget mich einer grossen Unwissenheit, daß ich von diser Unterthänigkeit so grosse Wort spreche? Waißt er es nicht, so lasse ich Jederman urtheilen, wer in grösserer Unwissenheit stecke, er, oder ich. Mein Schluß bleibet dan unverrucket. Niemahl ist erhöret worden, daß der Pabst in einem Concilio die Bischöff von diser Untherthänigkeit, folgsam von dem ihme zu leisten schuldigen getreuen Gehorsam habe entbunden und befreyet. Mit Unbillichkeit wird dan begehret, daß solches in dem Concilio zu Triendt hätte geschehen sollen, und vorgeschutzet, weilen das nicht geschehen, seye dises ein unrechtmässiges Concilium gewesen.

N. II.

Lutherische Antwort.

DA erweise ich aber ferners, daß bemeldte Unterthänigkeit und Eyd deß Gehorsams gegen dem Pabst denen Bischöffen die Freyheit im geringsten nicht habe benommen, den Außspruch in dem Concilio nach ihrem eigenen Gutgeduncken zu geben, massen sich diser Eyd dahin nicht erstrecket, daß sie jene Meynung nicht haben därffen Rund herauß sagen, was einem jeden in seinem Gewissen für Recht, und der Wahrheit gemäß ist vorkommen: Zumahlen weil der Pabst selbsten die gäntzliche uneingeschranckte Freyheit ihnen

mitgetheilet, über die vorfallende Strittigkeiten ihr Urtheil zufällen, wie sie es nach reiff überlegter Sach für Gut befindeten. Die gantze Antwort deß Lutheraners bestehet in deme f. 284. Das wolle er als sehr lächerlich übergehen; Dan in Sachen, die den Pabst nicht angehen, möchten die Vätter deß Concilii einen Schein der Freyheit gehabt haben: Das meiste aber und das wichtigste seye ja den Pabst selbsten angangen.

Abfertigung.

WOhl ein unverständige, und eben darum lachens-würdige Antwort! Erstens ist wider alle Wahrheit, und Ertzfalsch, daß die meiste und wichtigste in dem Concilio abgehandlete Sachen den Pabst allein haben betroffen. Angangen seynd sie die gantze Christliche Kirchen, derselben Glauben und Religion. Es hat nemlich in dem Concilio vornemlich müssen untersuchet werden, ob die Römisch-Catholische Kirch jrre in jenen Glaubens-Articuln, welche Luther und andere Schwärmer mit ihren neu-aufgebrachten Lehren haben angefochten, und bestritten. Solche seynd nicht von dem Pabst in die Catholische Kirch eingeführet worden, wie der Luther seine Lehr-Sätz in die Lutherische falsche Kirch hat eingeführet, sondern von derselben, wenigst über die Tausend Jahr

vor

vor dem Luther, einhellig für wahr gehalten, und geglaubet worden.

Gesetzt aber Zweytens, daß die meiste Sachen den Pabst allein hätten betroffen, so ist ein sehr ungereimtes und lächerliches Vorgeben, daß die Vätter deß Concilii die Freyheit nicht gehabt haben, nachdem ihnen der Pabst dieselbe außdrucklich und lediglich hat mitgetheilet. Ist eben so vil, als wan mir einer wolte sagen, ich hab das jenige nicht, was man mir schäncket. Daß aber der Pabst allen ohne Außnahm in dem Concilio die völlige Freyheit habe mitgetheilet, und sie öfters ermahnet, daß sie frey ihr Meynung sollen vorbringen, und schliessen, was sie nach wohl untersuchter Sach für wahr befindeten, erhellet sattsam auß der Geschicht deß Concilii. Dise Freyheit haben auch die versamlete Vätter gebraucht, und der Gestalten alle Glaubens-Lehren von ihnen selbsten entschlossen, als wan kein Pabst in der Welt wäre. Ja sie haben solche müssen brauchen, eben darum, weilen sie dem Pabst, der ihnen dieselbe anbefohlen, Krafft ihres Eyds haben müssen gehorsammen.

N. III.

Lutherische Antwort.

Zum Beschluß setzet der Lutheraner ein langes, wie er sagt, merckwürdiges Decret deß Baßlerischen Concilii an in Lateinischer und Teutscher Sprach à f. 284. in welchem geschlos-

schlossen worden, daß der Pabst Eugenius IV. in einen hartnäckigen Irrthum wider den wahren Glauben, und in ein offenbahre Ketzerey seye verfallen, alldieweilen er das Concilium von Basel anderstwohin beruffen, und übersetzet habe, folgsam nicht mehr rechtmässiger Pabst seye.

Abfertigung.

NEin, was will der Lutheraner mit Anziechung dises Decrets außrichten, und erzwingen? Sein Absehen zeiget er nicht an. Seye aber dises, was es für eines immer wolle, kommet er darmit vil zu kurtz, und verrathet zumahl sein Unwissenheit in der Geschicht deß Baßlerischen Concilii, oder sein verschrauffte Boßheit, mit welcher er suchet die Wahrheit vor denen Augen der Welt zuverdecken. Zu wissen dan, daß, als Eugenius der Pabst auß wichtigen und billichen Ursachen das Concilium von Basel nach der Stadt Ferrara, von dannen alsdan nach Florentz beruffen, und übersetzet, die meiste Vätter dem Pabst unterhänigen Gehorsam geleistet, und sich von Basel nach besagten Städten in Welschland haben begeben, andere aber zu Basel hartnäckig verharret, und das Concilium eigenmächtig fort gesetzet. Einige wenige auß disen, deren Haupt und Anführer ware Ludovicus Ertz-Bischoff zu Arles, wolten den Pabst Eugenium, auß gegen

gen ihme gefaßtem Haß, mit Gewalt abgesetzet haben. Damit sie aber disem ihrem aufrührischen Beginnen ein Färblein der Gerechtigkeit anstreicheten, gaben sie vor, und wolten durchauß beglaubt haben, der Pabst seye ein halßstärriger Ketzer worden. Dessen gaben sie folgende Schein-Ursach. Sie setzten nemlich an, es seye ein Glaubens-Articul, daß ein Concilium, gleichwie über alle andere Christ-Glaubige, also auch über den Pabst seye, und ihme mit Ober-Gewalt zubefehlen habe: Widerum seye ein Glaubens-Articul, daß der Pabst die Macht nicht habe, auß eigenem Willen das angefangene Concilium an einem Orth aufzuheben, und an ein anderes zu übersetzen. Weilen dan, ware ihr Schluß, EUGENIUS disen zweyen Glaubens-Articulen mit Worten, und mit der That widersprochen, seye er in ein Ketzerey gefallen, folgsam könne, und müsse er mit allem Recht von seiner Würde und Päbstlichen Ambt abgesetzet werden. Obschon nun die übrige zu Basel annoch versamlete Vätter die Nichtigkeit und Ungrund solcher Ursach mit klaren Beweis vor Augen gestellet, und sich disem kecken Vorhaben entgegen gesetzet, seynd doch jene wenige, unter welchen mehr nicht als siben Bischöff gewesen, in demselben fortgefahren, haben EUGENIUM deß Pabstums verlurstiget zuseyn erkläret, und nachgehends ungescheuet Amedeum Hertzogen in Savoien

zu einem After-Pabst erwählet, welcher zwar das vermeinte Pabstumb damahls angenommen, als er aber mit der Zeit seinen groben Fehler erkennet, daßselbe widerum freywillig von sich geleget, sich dem rechtmässigen Pabst unterworffen, und die gantze übrige Zeit seines Lebens in einer Eynöde über sein verübte Missethat strenge Buß gewürcket. Nun dise wenige aufrührische, widerspängstige, halßstärrige Köpff haben das von dem Lutheraner angeführte Decret aufgesetzet, und außgefertiget: Mithin ist lediglich Falsch, daß es ein Decret seye deß Baßlerischen Concilii, dan ja dise wenige ein rechtmässiges allgemeines Concilium unmöglich haben können außmachen, zumahlen zur Zeit, da das wahre Concilium, von welchem sie sich getrennet, anderstwo ist gehalten worden. Was will dan der Lutheraner mit disem vorgeschutzten Decret wider mich außrichten? Oder wie kan er sich und seinen Handel darmit beschützen? Eben so vil, als wie ein Soldat mit einer papierenen Brust-Wehr wider die auf ihn zufliegende Kuglen. Nimmet mich nur Wunder, wie der Lutheraner sich möge Groß machen mit dem Concilio zu Basel, da sein Luther von demselben den Außspruch gegeben,

die jenige, so es gehalten, seyen Buben geweßt, die Wunder practicken, Trug und List getriben. Tischr. Franckf. p. 479.

Das

Das fünfte Capitul.

Beschluß der Predig.

Es wird die Antwort von denen Herren Lutheraneren geforderet auf die Frag, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen, da es doch ein rechtmässiges Concilium gewesen.

N. I.

Lutherische Antwort.

Endlichen kommet der Lutheraner auf den Beschluß meiner Predig. Wiewohlen in disem vil enthalten, auf welches ich von dem Lutheraner hätte eine Antwort erwarthet, besonders auf die Frag, ob es denen Herren Lutheraneren ernst gewesen, da sie ein Concilium begehret, und auf dasselbe sich beruffen, oder nicht, und auf den Schluß, so ich darauß zieche: Erhalte ich doch kein andere Antwort, als auf die Vorstellung, so ich denen Herren Lutheraneren mache, nemlich, ob es nicht vernünfftiger seye, dem Jenigen Beyfall zu leisten, was so vil gelehrteste, gewissenhaffteste, auß der gantzen Christen-

heit versammlete Männer, die gewiß Niemand haben wollen betrügen, nach reiff- und lang- überlegter Sach, haben in dem Concilio geschlossen, als dem jenigen, was Luther ein einziger Mann, und ein solcher Mann, wie bekanter massen Luther ware, hat gelehret, und zu glauben aufgebracht, rc. Hierauf dan antwortet der Lutheraner f. 295. Es seye gewiß, daß sie dem Luther nicht glauben, weilen er etwas gesagt, sonder ihn so wohl, als sie selbsten seynd, für einen schwachen und mangelhafften Menschen halten, durch den GOtt gleichwohl, als durch ein geseegnetes Werckzeug, unzählig vil Gutes außgerichtet habe.

Abfertigung.

WJe? die Herren Lutheraner glauben dem Luther nicht? warumb halten sie ihn dan für ein geseegnetes Werckzeug GOttes, für ihren Lehrmeister, für den Reformatoren ihres Glaubens, für ihren Apostel, rc.? Glauben sie dan nicht jener Lehr, welche Luther an das Liecht gebracht? pflichten sie nicht bey ihrer Augspurgischen Confession? seynd aber nicht die in diser enthaltene Lehr-Sätz auß denen Bücheren deß Luthers herauß gezogen? Sie glauben ja dem Luther eben auf jene Weis, auf welche wir Catholische dem deß Luthers Lehren entgegen gesetzten Tridentinischen Concilio glauben? Wir glauben dem

Con-

Concilio, nicht weilen die darin versammlete Männer das Jenige gesagt haben, was von Glaubens-Lehren da wird vorgetragen, sondern weil GOTT durch das Concilium zu uns hat geredet. Die Herren Lutheraner geben ja vor, daß GOtt ebenfalls durch den Luther, als durch sein geseegnetes Werckzeug, zu ihnen geredet habe. Mein Frag hat dan ihren Fortgang, und gibe ich einem jeden gescheiden Menschen auch nur bey dem Liecht seines natürlichen Verstands zu erwegen, ob Glaub-würdiger seye, daß GOTT vil mehr durch einen solchen Menschen, wie der Luther ware, als durch ein allgemeines Concilium habe wollen die Glaubens-Wahrheiten seiner gantzen Kirch anzeigen und verkünden, ob das Vernunfft-mässig jemand ihme könne einbilden.

Es wird zwar der Lutheraner gleich einwenden, Alles, was Luther gelehret, seye Schrifft-mässig, folgsam glauben sie dem Luther nicht, weilen es der Luther gesagt, sonder weilen es GOTT in seinem geschribenen Wort hat geoffenbahret. Darmit aber ist nichts außgerichtet. Dan nichts ist Gewissers, als daß kein einzige Lehr deß Luthers, die der Catholischen widerspricht, in einer puren unaußgelegten Schrifft-Stell dem Buchstaben nach zuersehen, und enthalten seye, sondern Alles pur allein ankommen auf den Verstand, den Luther der

Schrifft

Schrifft seinem Sinn nach hat gegeben, und die Herren Lutheraner von ihm haben angenommen. So setze ich dan widerumb die Frag, ob einer gesunden Vernunfft glaubwürdig möge vorkommen, daß ein einziger Mensch, und ein solcher Mensch, wie Luther ware, die Schrifft besser habe verstanden, als ein gantzes Concilium, und so vil darinn versamlete gelehrteste, in denen alten heiligen Vätteren, und derselben Schrifft-Außlegung erfahrneste Männer, die jene Außlegung und Verstand, so Luther der Schrifft gegeben, nach genauester Untersuchung für falsch erkennet, und entschiden. Zumahlen weil, als ein Welt-kündige Sach, von Niemand kan gelaugnet werden, daß Luther die Schrifft mit Gewalt herum gedrähet, ja so gar verfälschet, damit er seine Lehren möchte darauß ziechen, auch daß er gantze Bücher und Stellen, die seiner Lehr zuwider waren, auß derselben habe außgemusteret.

N. II.

Lutherische Antwort.

MEiner Treu-hertzigen Ermahnung an die Herren Lutheraner, daß sie einmahl ihre Gemüths-Ohren wollen eröffnen, und anhören, was GOTT durch das Concilium zu glauben anbefihlet, begegnet der Lutheraner f. 295. mit folgenden Worten: Für

den

den Dom-Prediger, und alle andere, die mit ihme gleiches Sinnes seyn mögen, bitte ich zu GOtt mit den Worten deß Prophe-ten Elisæ 2. Buch Kön. VI. 17.: HErr, öffne ihm die Augen, daß er sehe.

Abfertigung.

BEtheure Hoch und Offentlich, daß ich deß Lutheraners Gebett zu dem End weder verlange, noch vonnöthen habe. Dan, GOTT seye ewiges Lob und Danck, ich sihe klar und augenscheinlich genug die Falsch-heit der Lutherischen Lehren, die Betrüge-reyen ihrer Predigeren, mit welchen sie die elende aller Erbärmnus würdige Seelen der Ihrigen verführen, und in dem Irrthumb erhalten, die Nichtigkeit und Ungrund ihrer armseeligen Beweisthumben, mit welchen sie uns vermeinen zubestreitten: Entgegen sihe ich Sonnen-hell die unbewögliche Grund-Veste der Römischen Catholischen allein Seelig-machenden Kirch, und derselben unfehlbar-wahren Glaubens-Lehren. Darfür erstatte ich nochmahlen meinem Grund-gütigsten Mild-hertzigsten GOTT allen unterthänigsten demütigsten Danck, und bitte Ihn inständigst, Er wolle mich jeder Zeit in meinem Allein wahren Glauben gnädiglich erhalten, massen ohne disen für mein ewiges Heyl kein Hoffnung wäre.

N. III.

N. III.

Lutherische Antwort.

NAchdem der Lutheraner sein Buch zum End gebracht, hencket er demselben, an statt seiner ferneren Antworten, eine auß der Französischen in die Teutsche Sprach übersetzte Schrifft an, verfasset von Carolo du Moulin, oder Molinæo, wie er sich selbst auf Latein hat geschriben, in welcher Schrifft Molinæus dem gantzen Französischen Königreich vorstellet, daß das Tridentinische Concilium auf kein Weis solle, noch könne von demselben angenommen werden, auß Ursach, weilen solches GOtt, denen alten Kirchen-Versammlungen, der Königlichen Majestät, denen Rechten deß Königreichs, der Authorität der Satzungen und Ordnungen desselben, der Ehr der Parlamenteren, denen Schlüssen in Franckreich, denen Rechten der Ständen, denen Freyheiten und Vor-Rechten der Französischen Kirch widerstrebe.

Abfertigung.

ES bildet ihme zwar der Lutheraner ein, er fliege waiß nicht wie Hoch mit disen frembden Federen, und bekräfftige mit diser Schrifft mächtig-starck seine bisher ertheilte Antworten. Allein was ist das für ein Bekräfftigung, die erbettlet und hergenom-

nommen wird von einem seines Gleichen uncatholischen, folgsam allzupartheyischen Scribenten, zumahlen von einem puren Rechts-Gelehrten, wie Molinæus ware, der auf nichts wenigers, als auf das Religions-Wesen sich verstanden? Was für ein Bekräfftigung mit einer Schrifft, die gestellet worden an ein fremdes Königreich, welches niemahl auf ein Concilium geforderet, niemahl dem Tridentinischen zum Voraus sich unterwürffig gemacht, wie die Lutherische Stånd in Teutsch-Land? Vermeinet villeicht der Lutheraner, daß ich dise Schrifft solle widerlegen / und hat mir dieselbe zu solchem End vorgeleget? Da hätte ich aber vil zu thun, wan ich eines jeden uncatholischen Schrifft und Chartequen solte beantworten. Meine andere vilfältige Geschäfften und häuffige Arbeiten, so die Dom-Cantzel das gantze Jahr hindurch beständig erforderet, wurden mir gewiß solches gestatten? Ist aber gantz nicht vonnöthen, daß die Schrifft Molinæi von mir oder jemand anderen widerleget werde. Zu Gnügen und überhäuffig ist sie widerlegt von dem gantzen Christlichsten Königreich, indem solches, ungeachtet aller Vorstellungen und Rathschlägen deß Molinæi, das gantze Tridentinische Concilium ohne Außnahm, so vil die Glaubens-Lehren anbelanget, auch gantz, so vil andere desselben Decreten und Satzungen betrifft, ausser einer oder der anderen,

die

die aber den Glauben im geringsten nicht kräncken, hat unterthänigst angenommen, und offentlich angekündet. Zu Gnügen ist sie widerleget, indem Molinæus der Verfasser einig und allein wegen diser ärgerlichen Schrifft zu Pariß auß Hochem Obrigkeitlichem Befelch in die Gefängnus geworffen, und nach Verdiensten ist abgestraffet worden. Zu Gnügen ist sie widerleget von häuffigen Hand-greifflichen Lugen und Unwahrheiten, von allzu groben Lästerungen, von dicken Unwissenheiten, von armseeligen allzufast gezwungenen Verdrähungen und Mißverstand der Worten deß Concilii, mit welchen sie durchauß ist angefüllet. Wan der Lutheraner sich dannoch diser Schrifft theilhafftig machet, wird er wissen, was auch er verdiene, und was auch von ihme die verständige Welt solle urtheilen.

An statt einer solchen Schrifft, wie deß Molinæi ist, lege ich dem Lutheraner zum Beschluß einen Spruch der Käyseren Valentiniani und Marciani vor, welcher enthalten in ihrem Edict, so sie nach geendigtem Calcedonensischen Concilio haben außgefertiget, To. 2. Conc. Edit. Col. pag. 133. diser lautet also: Verè impius & sacrilegus est, qui post tot Sacerdotum sententiam opinioni suæ aliquid tractandum relinquit. Extremæ quippè dementiæ est, in medio & perspicuo die commentitium lumen inquirere. Quisquis e-

nim post veritatem repertam aliquid ulteriùs discutit, mendacium quærit: Der Jenige ist wahrhafftig ein gottloser und GOttes-rauberischer Mensch / der nach dem Schluß / und Außspruch so viler Priesteren seiner eigenen Meynung etwas zu erörtheren überlasset: Massen es die äusserste Thorheit ist / Mitten in dem hellen Tag ein erdichtetes und falsches Liecht zu suchen. Dan ein Jeder / der nach erfundener Wahrheit (verstehe in dem Concilio) noch weiter etwas untersuchet / suchet Lugen und Unwahrheiten. Disen bedencklichen Außspruch mag der Lutheraner, als ein Bestreitter jenes Concilii, welches so wohl, als das Calcedonensische, ein allgemeines rechtmässiges Christliches Concilium gewesen, wan es ihme beliebig, für sich einschieben, da ich mich unterdessen an die gantze Lehr deß Tridentinischen Concilii, als an einen unbewöglichen Felsen der Wahrheit, vest halte, und mit dem heiligen Ambrosio Ep. 32. den Schluß mache: Sequor tractatum Nicæni Concilii, à quo me nec mors nec gladius poterit separare: Ich folge der Abhandlung deß Nicænischen (ich sage deß Tridentinischen) Concilii, von welcher mich weder der Todt / noch das Schwerdt (will geschweigen die grundlose Schrifft deß Lutheraners) wird können abwendig machen.

Alles zu grösserer Ehr GOttes / und Schutz seiner heiligen / allein Seelig-machenden Christ-Catholischen Kirchen.

Innhalt.

Deren in disem Wercklein abgehandelten Sachen.

Vorbericht von dem Lutherischen Buch, Blatt. 1
Predig, in welcher die Frag an die Herren Lutheraner ist gestellet worden, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen. 5
Fortsetzung deß Vorberichts. 63
§ 1. Von dem Kupffer-Stich zu Anfang deß Lutherischen Buchs. 64
§. 2. Von dem Vorbericht deß Gegners. 66

Das Erste Capitul.

Von der Abtheilung deß Predig-Vortrags.

§. I.

DIe Frag wird an die Herren Lutheraner gestellet, warum sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen. 69
N. I. Ob die Lutheraner dem Joseph und dem heiligen Athanasio mit Recht verglichen werden. 69

N. 2.

N. 2. Ob alles widerleget, was man hierin denen Lutheraneren vorwirffet. 72
N. 3. Ob die Wort CHristi deß HErrn: Wer die Kirch nicht höret / 2c. nicht auch von einem Concilio zuverstehen. 74
N. 4. Ob ein Concilium die Kirch nicht vorstelle. 76
N. 5. Ob der Pabst und ich für Heyden und Publicanen müssen gehalten werden, weilen wir das Baßlerische Concilium nicht anhören. 77
N. 6. Ob das Concilium zu Triendt die allgemeine Kirch nicht habe vorgestellet, weilen es sich dises Tituls nicht gebraucht. 80

§. II.

Es haben sich doch die Herren Lutheraner auf ein Concilium beruffen, und versprochen, sich demselben zuunterwerffen 82
N. 1. Ob die Herren Lutheraner heut zu Tag nicht schuldig seyen ihren Vorfahreren hierin zu folgen, sonderen sich müssen halten an das Zeugnus GOttes. 82
N. 2. Ob, und auf was für ein Concilium sich Luther habe beruffen. 84
N. 3. Ob die Lutheraner niemahl ein Päbstliches Concilium verlanget. 87

§. III.

Ihre Ursachen, mit welchen sie vorgeben, das Tridentinische seye ein unrechtmässiges

Concilium geweßt, sollen beantwortet werden. 89
Ob die Abtheilung meiner Predig dise Ursachen unordentlich durch einander schmeisse. 90
Etwelche falsche Vorgebē deß Lutheraners. 19

Das Zweyte Capitul.

Der Erste Theil der Predig.

§ I.

DAs Tridentinische ist ein rechtmässiges Concilium gewesen, obschon der Pabst demselben vorgestanden. 92
Ob die Herren Lutheraner nicht billich einer Hartnäckigkeit beschuldiget werden, weilen sie das Concilium nicht angenommen. 92

§. II.

Kein anderes Concilium ist jemahl für rechtmäßig erkennet worden, als dem der Pabst vorgestanden, zumahlen die vier erste allgemeine Concilia. 95
N. 1. Daß die alte Concilia auß Päbstlicher Macht seyen außgeschriben, und gehalten worden, wird bewisen Erstens von allen insgemein. 96
Alsdan insonderheit von dem Nicänischen 100
Von dem Constantinopolitanischen. 102
Von dem Ephesinischen 102
Von dem Calcedonensischen. 104

N. 2.

N. 2. Daß der Pabst denen ersten Conciliis als Richter vorgestanden, wird dargethan. 109
N. 3. Ob auß einer Begebenheit zwischen dem Pabst SIXTO III. und VALENTINIANO könne bewisen werden, daß der Käyser deß Pabsts Herr und Richter seye. 116
N. 4. Ob auß dem Calcedonensischen Concilio erhelle, daß der Pabst kein Macht und Gewalt habe über andere Bischöff. 118
N. 5. Ob alle Apostel einen gleichen Gewalt mit Petro gehabt haben. 121
N. 6. Ob die Kirch ein abentheurischer Leib seye, wan der Pabst stirbet, oder ein Kezer wird. 123
N. 7. Oder wan drey Päbst zugleich derselben vorstehen, wie geschehen vor dem Concilio zu Constantz. 127
N. 8. Ob die Schaaf sich selbst können versammlen, wan der Hirt untreu wird, und einen anderen Hirten erwählen: und ob der Pabst ein untreuer Hirt seye worden. 132
N. 9. Warum, und wie die Satzungen eines Concilii sich müssen auf den Pabst, als auf den Felsen der Kirch, gründen, und steiffen. 134
N. 10. Ob ich unrecht rede, da ich sage, das Concilium müsse auf einen Felsen gegründet seyn: und ob ich hier noch andere unförmliche Wort brauche. 139

N. 11. Ob unrecht gefolgeret werde, der Pabst seye der Grund-Felß der Kirchen weilen Petrus ein solcher gewesen. 140

N. 12. Ob Petrus der Grund-Felß der Kirchen gewesen: und ob mit dem Spruch Augustini dargegen etwas außgerichtet werde. 143

N. 13. Ob in dem Spruch CHristi durch den Felsen nicht Petrus, sondern die von ihm bekannte Wahrheit verstanden werde. 147

N. 14. Ob man erschröcklich und irr-glaubig rede, wan man sagt, einige auß denen vornehmsten Glaubens-Articulen seyen nicht in der Schrifft enthalten, und erst von denen Conciliis erkläret worden. 150

N. 15. Ob ich einer Unwissenheit in denen Urkunden billich beschuldiget werde, das ich sage, die vier erste Concilia seyen mit Päbstlicher Auctorität gehalten worden. 158

N. 16. Ob, weilen in der Russischen und Armenischen Kirch ohne den Pabst seynd Concilia gehalten worden, hierauß recht geschlossen werde, daß ein rechtmässiges Concilium seye, so ohne Wissen, und Willen deß Pabsts angestellet wird. 160

N. 17. Ob die zwey ermeldte Kirchen zur wahren allgemeinen Kirch gehören. 161

N. 18. Ob die Griechen in denen Conciliis dem Pabst kein grösseren Gewalt zu-

gestehen, als denen anderen Patriarchen. 163

N. 19. Ob auß denen Sprüchen CHristi zu Petro nicht könne gründlich erwisen werden, daß ihme der Ober-Gewalt über die Kirch seye mitgetheilet worden. 164

N. 20. Ob wider den Ober-Gewalt deß Pabsts auß dem Nicänischen Concilio etwas könne aufgebracht werden. 171

N. 21. Ob der Ober-Gewalt deß Pabsts nicht darauß bewisen werde, weilen er die Bischöff in den Geistlichen Bann gethan. 175

N. 22. Ob Cyprianus etwas wider den Ober-Gewalt deß Pabsts geschriben, und gehandlet. 176

N. 23. Ob die Zeugnus Gregorii M. von ermeldtem Ober-Gewalt billich soll verworffen werden. 180

§. III.

Die Herren Lutheraner haben auf ein solches Concilium geforderet, so von dem Pabst soll beruffen werden. 182

N. 1. Ob die Protestierende kein anderes Concilium jemahl begehret, als in welchem pur allein nach dem Wort GOttes soll gesprochen, alle angehöret werden, der Pabst, als Beklagter, kein mehrere Auctorität, als andere, haben, rc. rc. 182

N. 2. Ob sie auf den Pabst gar nicht gesehē. 185

N. 3. Ob sie nichts anderes verlangt, als daß sie durch den Pabst an einem freyen Concilio nicht gehinderet werden. 186
N. 4. Ob solches auß der Augspurgischen Confession zubeweisen seye. 188
N. 5. Ob sie nur versprochen, auf dem Concilio zu erscheinen, umb Red und Antwort zu geben, und nicht dessen Schlüssen sich zu unterwerffen. 191
N. 6. Ob sie nicht gehalten seyen an das Concilium, weilen es der Pabst ohne den Käyser hat außgeschriben. 192
§. IV.
Die Herren Lutheraner haben versprochen, sich dem Tridentinischen Concilio zu unterwerffen. 193
N. 1. Ob die von mir auß denen Reichs-Abschyden angezogene Wort in Zweifel zu ziehen. 194
N. 2. Ob die Protestierende an der dem Käyser überreichten Schrifft kein Theil gehabt haben. 197
N. 3. Ob sie nur haben zugegeben, daß ihre Päbstliche Mit-Ständ solche Schrifft überreichet haben, ohne von ihrer Meynung abzugehen. 198
N. 4. Ob sie von dem Käyser seyen, sich zu unterwerffen, genöthiget, und betrogen worden. 200
N. 5. Ob sie nicht verbunden geweßt, sich dem Concilio zu unterwerffen, weilen der Käyser

ser ihnen versprochen, das Concilium solle erst gehalten werden, damahls aber schon in zehen Sessionibus die wichtigste Materien seyen abgehandelt worden. 202
N. 6. Ob die Bedingnussen, unter welchen der Käyser das Concilium versprochen, nicht seyen erfüllet worden. 204
N. 7. Ob ein Schrifft zweyer Chur-Fürsten beweise, daß der zuvor gemachte Reichs-Abschyd ein andere Meynung habe. 209

§. V.

Die Herren Lutheraner seynd gemäß ihrem Versprechen verbunden geweßt, sich an den Außspruch deß Concilii zu Triendt zu halten. 213
Ob auß disem meinem Schluß folge, daß kein Lutheraner könne zu der Catholischen Kirch tretten. 214

§. VI.

Die Ursach, daß der Pabst die angeklagte Parthey seye, ist allzu kahl, und nichtig. 221
N. 1. Ob dem Pabst kein Richterlicher Gewalt in dem Concilio habe können eingeraumbt werden, weilen in dem Reichs-Abschyd Anno 1548. von demselben keine Erwähnung geschehen. 221
N. 2. Ob ich untüchtige Schrifften gebraucht, daß ich sage, die Protestierende haben sich ohne Außnahm dem Concilio zu unterwerffen versprochen. 224

N. 3. Ob ich mein Unerfahrenheit verrathe, da ich sage: alle alte Ketzer hätten können vorschutzen, der Pabst, als die angeklagte Parthey, seye jenen Conciliis, in welchen sie seynd verdammet worden, vorgestanden, mithin gelten sie nchts. 227

N. 4. Der Pabst verliehret sein Recht nicht, einem Concilio vorzustehen, obschon er von einigen Widersachern angeklagt wird, so wenig der Käyser in gleichem Fall sein Recht verliehret einem Reichs-Tag vorzustehen. Ob ich hiervon mit Unwissenheit rede. 233

N. 5. Der Pabst hat denen Herren Lutheraneren kein Unrecht können zufügen, wan er auch schon als die angeklagte Parthey dem Concilio wäre vorgestanden. Die Ursach wird angezeiget. Boden-lose Antwort deß Lutheraners hierüber. 237

Das Dritte Capitul.

Der zweyte Theil der Predig.

§. I.

DAs Tridentinische ist ein Recht-mässiges Concilium gewesen, wan schon nicht Alles pur allein mit und auß der Schrifft darinn ist entschyden worden. 240

N. 1. Ob die Protestierende allzeit zuvor ein Concilium begehret, in welchem Alles pur allein nach der Schrifft solle abgehandlet werden. 240

N. 2.

N. 2. Ob in Glaubens-Sachen nichts gelte die Anzahl der jenigen, die da lehren, sonder einig und allein die Beweitshum auß der Schrifft. Wie sich hieher reimen zwey von dem Lutheraner angezogene Sprüch auß der Schrifft. 242

N. 3. Ob ich ein Indifferentist seye, weilen ich die Glaubens-Sachen weltlichen Dingen vergleiche. Und ob es wider die Pflicht eines Christen seye, die Glaubens-Lehren anderer Gut-geduncken überlassen. 252

N. 4. Ob vilmehr von denen Protestierenden, als von dem Pabst die Weis das Concilium zu halten hätte sollen eingeholet werdē. 257

N. 5. Ob es betrübt laute, Glaubens-Lehren vest setzen, deren Beweis in der Schrifft nicht stehet. 259

N. 6. Ob man in dem Concilio zu Triendt kein Lust gehabt, die Schrifft, und derselben Sinn zu untersuchen. 261

N. 7. Ob das Tridentinische nichts wenigers, als ein freyes Concilium gewesen, weil man von dem Pabst begehret, wie man sich soll darin verhalten, &c. 262

§. II.

Auß der Schrifft allein hat in dem Concilio nicht können entschyden werden, welche die rechte Schrifft seye. 266

N. 1. Ob in Glaubens-Sachen pur allein auf die Schrifft zu sehen, weilen kein Mensch

die

die Macht hat, etwas darin vor sich zu beschliessen. 266

N. 2. Ob auß meiner Predig folge, ich gebe vor, zu Zeiten deß Concilii zu Triendt habe man in der Römischen Kirch nicht gewußt, wo man GOttes Wort solle antreffen. 269

N. 3. Ob die von dē Luther übersetzte Schrifft mit der Grund-Sprach überein komme, und nach derselben geprüffet werde. 275

N. 4. Ob in dem Concilio die in denen Grund-Sprachen verfaßte Schrifft hätte sollen gebraucht werden: und ob alle Vätter dieselbe hätten sollen verstehen. 279

N. 5. Ob die Bestättigung der Lateinischen Schrifft in dem Concilio zu verwerffen, wegen deme, was Sarpius darvon erzehlet. 281

N. 6. Ob die jenige von dem Concilio verdammet seyen, welche darfür halten, in der Lateinischen Schrifft seyen Wort-Fehler. 285

N. 7. Mit allen auf meinen gegenwärtigen Vortrag gegebenen Antworten antwortet der Lutheraner sauber nichts. 289

§. III.

Vil hat müssen in dem Concilio entschyden werden, so nicht in der Schrifft enthaltē. 291

N. 1. Ob mein Vorgeben, daß solches auch in denen ersten Conciliis geschehen, kein Antwort verdiene. 292

N. 2. Ob ich hier zugebe, was ich zuvor gelaugnet: und ob man in dem Concilio die Schrifft nicht gelesen. 292

N. 3. Ob man in dem Concilio nichts anders habe därffen aufsetzen, als was in der Schrifft stehet. 293

N. 4. Ob ich mit meinen Worten zugebe, die Schrifft seye in allen Glaubens-Lehren so deutlich, daß zu derselben Erkláhrung kein Concilium vonnöthen. 294

N. 5. Ob die Protestierende Ständ nur deßwegen ein Concilium begehret, damit sie darin die Gerechtigkeit ihrer Lehr auß dem Wort GOttes aller Welt vorlegten: Die Catholische aber, damit der unendliche Gewalt und Muthwillen deß Päbstlichen Hofs unterdrucket werde. 296

N. 6. Ob wider die kundbare Wahrheit, daß Luther neue Lehren aufgebracht, die er auß der Schrifft nicht erwisen. 299

N. 7. Ob in dem Concilio nicht seye gezeiget worden, daß die Lutheraner ihre Lehren auf falsch außgelegte Schrifft-Stellen gründen. 300

N. 8. Ob wir Catholische uns müssen ein Gewissen machen, daß wir vil lehren, so nicht in der Schrifft stehet. 301

N. 9. Ob ich recht daran seye, daß ich denen Lutheraneren neue Lehren vorwerffe, da ich doch sonsten gesagt, sie hätten die Lehren der alten Ketzeren nur wider aufgewärmet. 303

N. 10. Ob ich sage, die Vätter der ersten Concilien haben sich deß Beweis auß der Schrifft ent-

entschlagen: und ob ich die Leuth auf die Gedancken führe, die Grund-Sätz der Christlichen Religion seyen nur von Menschen erdacht worden. Item ob die natürliche Folg alle Glaubens-Wahrheiten auß der Schrifft mit sich bringe, wan sie schon nicht mit so vil Syllben darin stehen. 304

N. 11. Ob auß meinen Worten folge, daß nicht alle Vätter in dem Concilio gewußt, was die Traditiones seyen, und in wem sie bestehen. 311

N. 12. Ob kein Einziger auß ihnen gewußt habe, was sie mit denen Traditionibus haben wollen, weilen dieselbe in dem Decret der vierten Session nicht seynd erzehlet worden. 314

N. 13. Ob die Traditiones nach diser Session niemahl seyen gefunden worden. 317

N. 14. Ob die Auctorität der heiligen Schrifft nicht von der Tradition abhange. Gleichnus mit einem Diamant. 318

§. IV.

Die Herren Lutheraner selbst haben in ihren Versamlungen nicht Alles pur Allein nach der Schritff entschyden. 322

N. 1. Das wird bestättiget auß der Anzahl deren, die sich versammlet, und auß der Uneinigkeit, die in disen Versammlungen entstanden. 323

N. 2. Ob der Spruch Panormitani, daß in Sachen, die den Glauben betreffen, der

Spruch

Spruch eines Privat-Menschens dem Spruch deß Pabsts wäre vorzuziehen, so fern jener bessere Beweis auß der Schrifft hätte, als der Pabst, etwas gelte. Ob P. Gretserus mit zweyen Stellen auß dem heiligen Augustino unbedächtig darauf geantwortet. 329

N. 3. Ob die fernere Antwort Gretseri hierauf zuverwerffen. 332

N. 4. Ob die Unfehlbarkeit deß Pabsts nicht könne erwisen werden auß dem Spruch Christi zu Petro: Ich hab für dich gebetten, daß dein Glaub nicht abnemme 335

N. 5. Ob alles ohne Außnahm zuglauben, was der Pabst sagt: und ob wir Catholische, wan wir dem Pabst glauben, wider die Schrifft handlen, die da will, daß ein jeder seines eigenen Glaubens müsse leben. 340

N. 6. Ob die Lutheraner, die sich in vorfallenden Glaubens-Strittigkeiten und Zweifflen bey ihren Symbolischen Bücheren, die doch kein Schrifft seynd, Raths einholen, die darin enthaltene Lehren für richtig halten, nicht weilen sie darin stehen, sondern weilen sie befunden, daß dieselbe dem Wort GOttes gemäß seyen. 344

N. 7. Ob die Herren Lutheraner ihrem Concordi-Buch nicht deßwegen so vil Tausend der ihrigen haben lassen unterschreiben, damit durch die grosse Anzahl ihr Lehr bekräfftiget

tiget wurde: und ob dises Buch ein Anzeigen seye der Einigkeit in dem Luterthum. 347

§. V.

Auß der Schrifft allein kan nicht entschiden werden, wie sie müsse verstanden, und außgeleget werden. 352

N. 1. Ob alles in der Schrifft klar und deutlich seye, weilen die Geschichten darin deutlich genug erzehlet werden, daß solche zuverstehen kein Concilium vonnöthen. 353

N. 2. Ob, weilen die Geschichten in der Schrifft deutlich genug erzehlet werden, in der Geschicht von dem Abendmahl etwas wider die Catholische Lehr enthalten seye. 356

N. 3. Ob die Protestierende ein Concilium begehret, nicht daß sie sich lassen belehren, was sie glauben solten, sondern daß sie ihre Lehren, die keine andere seyn sollen, als die Lehren der ersten Christen, mit gantz deutlichen Schrifft-Stellen denen Anzeigen, die selbe bishero nicht haben wollen ansehen. 359

N. 4. Ob ein Concilium so wenig Macht habe, die wahre Außlegung der Schrifft zu geben, als noch nicht entdeckte Wahrheiten in Mathesi und Physica hervor zu bringen: ob gleichwie ein jeder Macht hat dise Wahrheiten zufinden, also ein jeder könne die

Schrifft-

Schrifft-Stellen, und deren Verstand erforschen. 361

N. 5. Ob in dem Concilio zu Triendt wenig seye zu erwarthen geweßt von rechter Außlegung der Schrifft; Und ob in desselben Decreten Biblische Sprüch selten, und das auf ein sehr schlechte Weis, seyen berühret worden. 366

N. 6. Ob die Regul, niemand könne in seiner eigenen Sach Richter seyn, so wohl den Pabst und das Concilium, als die Lutheraner betreffe. 371

N. 7. Ob ein Prob vorhanden seye, daß die Lutheraner ihre Lehren in puren, unaußgelegten, unverfälschten Schrifft-Stellen können aufweisen. 373

N. 8. Ob ich unbillich solche Schrifft-Stellen fordere, in welchen die Lutherische Lehren dem Buchstaben nach ohne anderes Nachsinnen und Außlegen können ersehen werden: und ob zwey auß der Schrifft Mat. 22. von dem Lutheraner angezogene Sprüch ihme beysteuren. 374

Das Vierte Capitul.

Der dritte Theil der Predig.

§. I.

DAs Tridentinische ist ein Recht-mässiges, weilen es ein allgemeines Concilium gewesen, obschon die Herren Lutheraner kein

Sitz darinn gehabt, noch sonst darbey erschinen. 383

N. 1. Ob die Protestierende nicht schuldig geweßt vor dem Concilio, auf welches sie sich als einen Richter beruffen, zu erscheinen: Und ob sie von dem Concilio wider das Wort GOttes seyen verdammet worden. 383

N. 2. Ob der Pabst, wenigst über Tausend Jahr vor dem Luthertum, nicht in Besitz seye geweßt seiner Lehren, zumahlen seiner Vor-Rechten. 388

§. II.

Daß Tridentinische ist ein freyes Concilium gewesen, obschon die Bischöff ihres Eyds gegen dem Pabst nicht entlassen wordẽ. 394

N. 1. Ob in denen alten Conciliis und Kirchen-Geschichten nicht zu lesen, daß der Pabst der Bischöffen Ober-Haupt, und dise dem Pabst unterworffen gewesen. 395

N. 2. Ob die Bischöff in dem Concilio die Freyheit nicht gehabt, ihr Urtheil nach ihrem Gut-geduncken zu fällen, weilen die meiste und wichtigste Sachen den Pabst angangẽ, deme sie mit Eyd verpflichtet waren. 401

N. 3. Was der Lutheraner mit einem von ihme angezogenen Decret auß dem Concilio zu Basel außwürcke. 403

Das

Das fünffte Capitul.

Beschluß der Predig.

Es wird die Antwort von denen Herren Lutheraneren geforderet auf die Frag, warumb sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen, da es doch ein rechtmässiges Concilium gewesen. 407

N. 1. Ob die Herren Lutheraner dem Luther nicht glauben, wie wir Catholische dem Concilio zu Triendt, und weme auß disen Zweyen zu glauben vernünftiger seye. 407

N. 2. Eitle Bitt deß Luthernaners zu GOtt für mich. 410

N. 3. Was der Lutheraner mit der zu End seines Buchs beygesetzten Schrifft deß verschreiten Molinæi außrichte. 412

ENDE.

ThG

Pfyffer

Pfyffer, Franz Xaver Christoph,

Gründliche Abfertigung Einer Lutherischen Antwort Auf die In einer Predig zu Augspurg An die Herren Lutheraner gestellte Frag: Warum Sie sich dem Tridentinischen Concilio nicht unterworffen

[Augsburg] 1739

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th S 1116
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11295213-3
VD18 14523175-003